

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jacob Friederich Ludovici, D. Prof. Publ. Ord. zu Halle,  
Einleitung Zum Consistorial-Proceß**

**Ludovici, Jacob Friedrich**

**Halle, MDCCXXVI**

**VD18 11682221**

**urn:nbn:de:gbv:45:1-16056**

Jacob Friederich LUDOVICI, D.

Prof. Publ. Ord. zu Halle,

Einleitung

Zum

CONSISTORIAL-

Proceß,

Darinnen,

Wie solcher Consistorial-Proceß von dem sonst in anderen  
Sachen gebräuchlichen modo procedendi abweiche,  
von Stück zu Stück deutlich gezeigt,

Und dabey

Von dem ersten Ursprung der so genannten geistlichen Ju-  
risdiction, ingleichen derer Consistorien bey denen Evange-  
lischen und derselben Bestellung, gehandelt  
wird.

Die sechste Auflage.

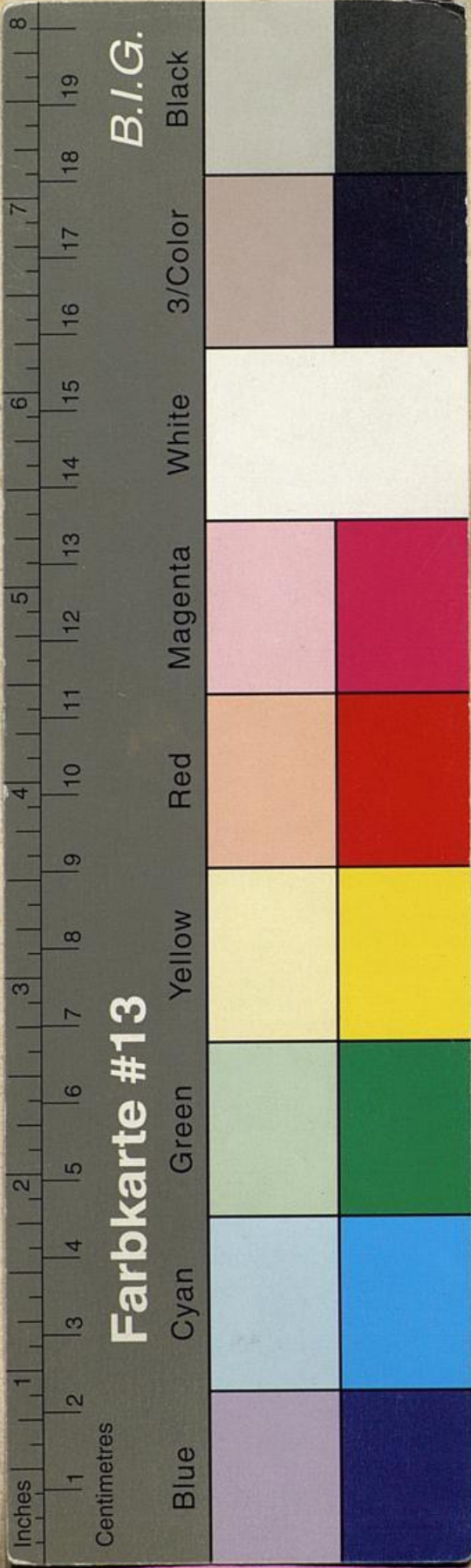


Mit Königl. Preuss. PRIVILEGIO.

---

HALLE, in Verlegung des Waisenhauses, M DCC XXVI.





B.I.G.

Farbkarte #13

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Faint, illegible text or markings on the aged paper background.





Dem  
Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn/

Herrn

Friedrich Gottlieb

Marshall/

Breif genannt/

Der unmittelbaren des Heil. Röm. Reichs  
Ritterschaft in Francken Rittern/ und Erb-Herrn  
auf Einöd/ Erlsbach/ Bailbar und Ilms-  
dorf/

Des Hoch-Fürstl. Hauses zu Sachsen-Weimar/  
gesamten Geheimbden/ wie auch Hof- und  
Regierungs-Rathe/

Meinem gnädigen Herrn.



Reichs= Frey= Hochwohlgebohrner Herr/

Gnädiger Herr/



Ihre Excellenz haben  
mich bereits von langen  
Jahren her mit der größ-  
sten Gnade umfassen/  
und ich habe zwar Diesel-  
be iederzeit dagegen in un-  
terthä-



tertäniger devotion geehret/ iedoch aber noch zur Zeit mein ergebenstes Gemüch nicht öffentlich an den Tag gelegt. Ich habe mich auch solches zu thun bishero fast nicht unterstehen wollen. Denn ob mir gleich iederzeit noch die grössste Freude ist/ wann ich mich erinnere/ daß Sw. Excellenz vormalen alhie zu Halle/ und auch nachhero noch mein geringes Gutachten in denen zu der Rechts-Belahrtheit gehörigen Fragen von mir zuweilen erfordern wollen/ ja daß Dieselbe mich zum allerersten vermocht/ die Hand anzulegen/ und die leider! so sehr verwirrete Materie von dem Proceß und dessen unterschiedenen Arten/ so viel mir möglich/ einiger massen in Ordnung zu bringen, aus welchem Grunde meine Einleitungen zum Civil-Criminal-Concurs- und Wechsel-Proceß nebst der iezigen/ so vom Consistorial-Proceß handelt/ hergeflossen; so habe ich mir doch auch an der andern Seiten wiederum vorgestellet, daß von dem Hochfürstl. Hause Sachsen-Weimar Sw. Excell-



cellentz so viel wichtige Ehren-Ämter und  
Gesandtschaften bishero aufgetragen wor-  
den/ dahero ich mich dann befürchtet/ ich möch-  
te etwa mit meinen Proceß-Büchern zu ei-  
ner ungelegenen Zeit kommen/ und durch de-  
ren Ueberreichung Ew. Excellenz in Dero  
publicquen Berrichtungen interrumpiren.  
Endlich aber hat dennoch das Vertrauen die  
Furcht überwunden/ zumalen da Ew. Ex-  
cellentz bey Dero vor etlichen Wochen durch  
Walle nacher Berlin geschehenen Durchreise  
Dero annoch beharrenden Gnade von neuen  
mich völlig versichert/ und zugleich nicht un-  
deutlich zu verstehen gegeben/ wie Sie auch  
meine geringe Schriften mit gnädigen Au-  
gen ansehen. Ich überreiche dannenhero  
Ew. Excellenz diese meine Einleitung  
zum Consistorial-Proceß in Unterthänig-  
keit/ und bitte/ Dero Gnade mich auch ins-  
künftige iederzeit genießten zu lassen. Wann  
ich einiger Leute Gebrauch folgen wolte/ so  
könnte ich anieho von gegenwärtiger Einlei-  
tung



tung viel Rühmens machen / wie ich nemlich  
darinnen verschiedene neue Wahrheiten ent-  
deckt / und im Gegentheil viele Irrthümer  
widerleget / wie ich die Sache in einer sonder-  
lichen Ordnung vorgetragen / und was der-  
gleichen etwa noch mehr sich finden möchte ;  
allein / ich gestehe gar gerne / daß ich die Wabe  
nicht habe / gleich denen Mithridats-Kräme-  
ren / meine eigene Waaren heraus zu streichen /  
sondern wie alles menschliche Wissen Stück-  
werck ist / so erkenne ich auch / daß ich meine  
Schriften nicht für vollkommen / noch für ge-  
lehrt ausgeben könne. Indessen bemühe ich  
mich doch / nach meinem geringen Vermögen  
dem Nächsten an die Hand zu gehen / und ihm  
die Beschwerlichkeit des studii practici eini-  
ger massen durch deutliche Lehr-Sätze zu er-  
leichtern / und Sw. Excellenz haben an die-  
sem meinem Vorhaben iederzeit ein gnädiges  
Befallen getragen / dahero ich dann weiter  
nichts hinzu thue / als daß ich mich und die mei-  
nigen Dero beharrenden Gnade nochmals un-  
ter-



Zuschrift.

terthänig empfehle / und die von mir bey die-  
ser dedication gebrauchte Freyheit nicht un-  
gnädig auszudeuten bitte / mit angefügtem  
herklichen Wunsch / es wolle **GOTT** der Al-  
lerhöchste **Sw. Excellenz** nebst Dero hohen  
Hause zum beständigen Segen setzen / auch  
Dero Confilia dergestalt geseuen / damit Sie  
zu Beförderung der Ehre **Gottes** und zum  
Besten des gemeinen Wesens iederzeit glück-  
lich ausschlagen mögen. Ich verharre in Un-  
terthänigkeit

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrner Herr /

**Sw. EXCELLENTZ**

Halle den ioten Julii  
1713.

unterthänigster

**J. Fr. LVDOVICI.**







## Vorrede

An den geneigten Leser.

S. I.

**S** Ich habe zwar einige male bey mir angestanden / mit der edirung des Confistorial-Processus meine bisherige auf die praxin gerichtete Arbeit weiter fortzusetzen / weilen ich ohne dem mit vielen anderen Verrichtungen beladen bin; nichts destoweniger doch / nachdem ich gesehen / daß der von mir heraus gegebene Civil - Criminal - und Concurs - Proceß bereits drey mal aufgelegt worden / in gleichen die kaum vor einem Jahr edirte Einleitung zum Wechsel - Proceß schon ietz so zum andern mal unter der Presse ist / und daraus am Tage lieget / daß diese Bücher / so gering sie auch sind / von gar vielen Liebhabern

b

habern



habern des studii practici einen Beyfall erhalten / welche mich gleichfalls zur edirung dieses Consistorial-Processus aufgemuntert ; so habe mich endlich dazu entschlossen / und wird gemeldter Consistorial-Process hie mit nun gleichfalls / wie die vorige / des geneigten Lesers Urtheil unterworfen.

## S. II.

Ich habe aber hieben eines und das andere vorläufig zu erinnern für nöthig erachtet. Erstlich / was die Ordnung derer Capitel betrifft / so ist der Anfang nicht so fort von der Klage / Citation, u. s. f. gemacht worden / obgleich der Process mit der Klage seinen Anfang nimmet / und diese der Grund ist / worauf die ganze Sache / oder / so zu reden / das Gebäude des Rechts-Handels gebauet werden muß ; sondern es handeln die ersten Capitel in der gegenwärtigen Einleitung vornemlich von dem ersten Ursprung der so genannten geistlichen Jurisdiction, vom Ursprung derer Consistorien bey denen Evangelischen / von Bestellung derer Consistorien / und so ferner.

## S. III.

Will jemand wissen / warum ich diese Ordnung halten müssen / und warum ich im Gegentheil in der Einleitung zum Civil-Process nicht eben solche methode in acht genommen / dem dienet darauf folgendes kürzlich  
zur



zur Nachricht: Die Jurisdiction in Civil- oder weltlichen Sachen hat wol bishero niemand / denen Königen und Fürsten zweifelhaftig zu machen / sich unterfangen / er möchte dann von einem Mürkerischen Irrgeist getrieben worden seyn / sondern es bekennet ein ieder verständiger Mensch / und um so viel mehr ein wahrer Christ / daß die Obrigkeit GOTTES Dienerin sey / eine Rächerin zur Strafe über den / der Böses thut / und daß derjenige / welcher sich wider die Obrigkeit setzt / GOTTES Ordnung widerstrebe / und dannhero ein Urtheil über sich empfangen werde. Röm. XIII. v. I. seqq. In Ansehen derer geistlichen Personen und Sachen aber / und des über dieselbe zustehenden Gerichts-Zwangs / ist bald von Anfang des verderbten Christenthums und daraus nachhero erwachsenen Pabstthums von denen / die sich CHRISTES Diener / GOTTES Statthaltere / ja wol gar zum Schein die Knechte aller Knechte genennet / und dennoch CHRISTES Regel zuwider gelebet haben / denen weltlichen Regenten iederzeit viel Zweifel erregt / ja ihnen endlich solche Jurisdiction gar aus denen Händen gerissen worden. Ob nun zwar nach der Evangelischen Reformation der Pabst den geistlichen Gerichts-Zwang in derer Protestirenden Potentaten Landen nicht ferner ausüben darf / wofür wir dem li. breichen GOTT stets zu dancken Ursach haben ; so wird nichts destoweniger annoch das Wort: geistliche Jurisdiction,



von unseren Rechts-Lehrern gebrauchet: und da war es wol allerdings nöthig / mit wenigem deutlich zu zeigen / woher dann die ganz besondere Art der Jurisdiction ihren Ursprung genommen / und wie die bey denen Evangelischen so genannte geistliche Jurisdiction von derjenigen unterschieden sey / welche der Römische Pabst noch heutiges Tages in der seiner Religion zugezhanen Potentaten Landen ausübet.

## §. IV.

Ferner hat niemand jemalen einem Landes-Herrn vorzuschreiben sich unterstanden / mit was vor Personen er die weltlichen Gerichte besetzen solle / sondern es haben die Fürsten in diesem Ansehen noch freye Hände behalten. Was aber die geistliche Gerichte betrifft / da ist vieler Meynung dahin gegangen / daß solche von niemand anders / als auch von geistlichen Personen verwaltet werden könten und müsten: und hier nun erforderte es allermalen die Nothdurfft / den eigentlichen Grund anzuzeigen / worauf diese Meynung von deren Bertheidigern gebauet werden wollen. Beydes deutlich auszuführen / war um so viel nöthiger / alldieweil aus denen ersten Capiteln dieser meiner Einleitung erhellet / daß auch so gar der Evangelischen Religion zugethane Theologi und Rechts-Gelahrte sich verführen lassen / und derer Pabstischen Scribenten unrichtige Lehr-Sätze öffters ohne reiffes Nachdencken in die

von



von ihnen herausgegebene Bücher eingetragen haben. Es ist aber nunmehr wol einmal Zeit / daß ein ieder nach seinem Vermögen die Kirchen Rechte von dergleichen Lehr-Sätzen saubern hilffet.

## §. V.

Es hat ferner nach demjenigen / so ich aniesz angeführet / wol nicht anders seyn können / als daß ich habe zuweilen von einem und dem andern unter denen / die von denen Kirchen-Rechten geschrieben haben / abweichen und eine andere Meynung erwählen müssen. Denn die Wahrheit ist an keine bloße menschliche autorität gebunden. Gleichwie aber GOTT durch seine Gnade mich sonst behütet hat / daß ich auch in meinen andern Schrifften niemanden / der von mir dissentiret / so viel mir wissend ist / mit hitzigen / stachlichten / oder gar Schelt-Worten angegriffen habe; also hoffe ich auch / es werde in dieser Einleitung dergleichen nicht anzutreffen seyn / zum wenigsten / wenn ja irgendwo eines oder das andere Wort etwas hart scheinen sollte / kan ich doch auf mein Gewissen bezeugen / daß es aus keinem bösen Vorsatz hergestossen sey. Und dannenhero nun hoffe ich auch wiederum / daß / wenn jemand seyn sollte / der mit mir nicht einerley Meynung hegete / er mir hinwiederum dergestalt begegnen werde / wie es einem wahrhafftig honetten Menschen und Christen zustehet / denn sonst werde ich ihm kein einzi-



ges Wort darauf antworten. Wir sind alle Menschen / und es kan sich niemand in einiger Wissenschaft einer gänglichen Vollkommenheit rühmen / sondern wir irren manchesmal. Wer nun zu einem grössern Grad der Wissenschaft / als der andere / gelanget ist / und er also des andern Irrthum entdecket / der muß diesem wiederum auf den rechten Weg helfen / nicht mit schelten und schmähen / sondern mit Liebe und mit Anführung solcher Gründe / welche den andern auf einen bessern Weg bringen und ihn seines Irrthums überzeugen können.

## §. VI.

Die Gründe / deren ich mich zu Befestigung meiner Lehr-Sätze gebraucht / habe ich aus dem göttlichen / so wol dem natürlichen / als auch und zwar vornemlich dem geoffenbahrten Gesetz / nicht weniger aus denen in vielen Evangelischē Landen eingeführten Kirchen-Ordnungen und anderen üblichen Rechten hergenommen. Wann ich nun gefunden / daß das Päpstliche Recht in diesem oder jenem Stück von der Richtschnur des göttlichen Gesetzes abgewichen ; so habe ich mir kein Gewissen gemacht / besagtes Recht an die Seite zu setzen / und die Entscheidung der vorkommenden Frage aus einem bessern Grunde / nemlich des Wortes Gottes und der gesunden Vernunft / zu nehmen. Denn das Päpstliche Recht muß allerdings nach dem Worte Gottes  
gericht:



gerichtet und bey denen Evangelischen nicht schlechter-  
dings als eine Richtschnur angenommen werden / all-  
diem Weil viel Dinge darinnen vorkommen / welche mit  
der Lauterkeit des Evangelii sich nicht reimen / sondern  
auf Menschen-Sagungen und Gewissens-Zwang hin-  
aus lauffen. Lutherus redet davon in der Vorrede  
über die Epistel an die Römer folgender Gestalt: Das  
letzte Capitel / sagt er / ist ein Gruß-Capitel / aber  
darunter vermischet er gar eine edle Warnung vor  
Menschen-Lehren / die da neben der Evangelischen Leh-  
re einfallen / und Aergerniß anrichten / gerade / als hät-  
te er gewißlich ersehen / daß aus Rom und durch die  
Römer kommen solten die verführischen / ärgerlichen  
Canones und Decretales, und das ganze Geschwürm  
und Gewürm menschlicher Gesezen und Geboten / die  
iezt alle Welt ersauffet / und diese Epistel und alle H.  
Schrift samt dem Geist und Glauben vertilget haben /  
daß nichts mehr da blieben ist / denn der Abgott /  
Bauch / des Diener sie hier S. Paulus schilt.

§. VII.

Und gewiß / daß der Bauch bey dem Pabst und  
den Seinen ein dergleichen Abgott sey / solches zeiget  
die ganze Verfassung des Römischen so genannten  
geistlichen Regiments. Ich will die Sache lieber mit  
des Herrn von Pufendorff / als mit meinen eigenen  
Worten vorstellen. Dieser saget in der Einleitung zur  
Histo-



Historie cap. XII. vom Pabst §. XXX. folgender ge-  
 stalt: Wenn wir den Pabst auf die zweene Art be-  
 trachten / als einen geistlichen Souverainen der Chri-  
 stenheit und Statthalter JESU Christi auf Erden /  
 so finden wir bey dessen Staat so subtile Stücke / daß  
 man wol sagen kan / es sey / weil die Welt gestanden /  
 kein künstlicher corpus zusammen geschmiedet worden /  
 als eben das Pabstthum ist. Welches aufzurichten  
 und zu erhalten desto mehr Verschlagenheit gekostet /  
 je mehr dessen Zweck von dem Zweck anderer Staaten  
 auf der Welt unterschieden ist / und je schwächer der  
 titulus solcher Herrschaft scheint. Denn anderer Re-  
 publicquen Zweck ist / daß man in Sicherheit und Ru-  
 he sein Leben zubringen könne / zu dem Ende die Glied-  
 massen dero selben von ihrem Vermögen und Güthern  
 contribuiren / ja ihr Leib und Leben selbst wagen / ei-  
 ne sothane Macht an Hand zu haben / daß man von  
 aussen und innen der Sicherheit genießet / und von  
 Bosheit und Injurien anderer Leute befreyet leben kön-  
 ne. Wie auch darinne ein ieder zusehen muß / daß er  
 von seinen eigenen Mitteln / Arbeit und Fleiß sich er-  
 nähre. Aber das Pabstliche Recht hat eigentlich die-  
 sen Zweck / daß die Pabste mit ihrer Clerisey auf dieser  
 Welt mächtig / ansehnlich und reich seyn / iedoch der-  
 gestalt / daß sie ihre Sicherheit und Unterhalt von an-  
 derer Leute Mitteln verschaffen / worzu diese mit aller-  
 hand schönen Motiven und Künsten gebracht werden.

Und



Und da sonst andere Staaten auf Unterhaltung ihrer Kriegs-Völcker und Besatzungen grosse Unkosten anwenden müssen/ der Pabst hingegen seine eigene Militz / wie groß sie auch ist / ohne Beschwerde erhält / und vielmehr profit davon hat. Wir Evangelische müssen nun dahin sehen / daß wir sonderlich im geistlichen Stande nicht auch auf dergleichen von dem verderbten Fleisch und Blut an die Hand gegebene principia gerathen / sondern daß wir uns überal dem Evangelio gehorsam erweisen.

## §. IIX.

Es ist noch ferner gewiß mit dem grösssten Vergnügen zu lesen / was besagter Autor § XXXIII. weitläufftig anführet / und darinnen zugleich deutlich vor Augen leget / wie die ganze Lehre im Pabstthum / so wol was die Theologie / als auch das Jus Canonicum betrifft / nicht nach der Lauterkeit des göttlichen Worts / sondern bloß nach dem Staat eingerichtet sey / und wie nach Inhalt des §. XXXIV. die Professores Juris Canonici geschäftig gewesen / des Pabstes Hoheit und seine der Christenheit aufgedrungene decreta zusamt der chicane auszubreiten. Allein ich will mich hiebey nicht länger aufhalten / sondern den geneigten Leser auf den angeführten Autorem, dessen Buch in der meisten Händen ist / selbst verweisen.



Im übrigen / damit ich wiederum auf meinen vorigen Zweck komme / habe ich meine Meynungen und Lehr=Sätze nicht allein / oben angeführter massen / mit Gründen / so aus der Heil. Schrift und der gesunden Vernunft hergenommen sind / bestätigt / sondern ich habe auch überdem noch bey einer ieden Materie berühmte und bewährte Rechts=Lehrer angeführet / welche in Ansehen des Lehr=Satzes mit mir einerley Meynung hegen. Ich hätte dieses zwar nicht nöthig gehabt / weil die Wahrheit eines Lehr=Satzes nicht davon dependiret / ob selbiger vielen oder wenigen gefället / ja im Gegentheil die falsche Lehr=Sätze denen meisten gefallen / die Wahrheit aber von wenigen erkannt wird; ich habe mich aber nichts destoweniger nach dem Geschmack der Leute / sonderlich die in Processen verwickelt sind / richten müssen / als welche eine Meynung / wann sie gleich die beste Gründe hat / den och deshalb nicht sofort für ungezweifelt wahr halten / wosfern sie nicht schon vorhin von einem / oder dem andern Rechts=Lehrer in terminis terminantibus, wie sie reden / behauptet worden.

Ich habe nunmehr viele Bücher vom Proceß geschrieben / und ich halte doch vor meine Person nichts  
von



von Processen. Es ist aber deshalb nöthig gewesen / weil jungen und erst vor weniger Zeit auf die Universität kommenden Studenten es sofort im Kopffe steckt / sie müsten Advocaten abgeben / und andern Leuten in praxi an die Hand gehen / ob sie gleich noch nicht viel vor sich selbst gelernet haben. Diesen habe ich in meinen Büchern gezeiget / daß sie erstlich nothwendig von der theoria juris einen Begriff haben müsten / und daß sie sonst in dessen Ermangelung unter die grosse Anzahl der Jungendröschler gehören / welche armen Leuten das Blut völlig aussaugen. Denen anderen / welche zwar die theoriam Juris begriffen / ist doch auch eine Handleitung nöthig gewesen / damit sie der Art / oder nach dem stilo der Practicorum, der formalien des Processus nicht so gar unerfahren seyn möchten / und hernach aus der Erfahrung mit der Clienten Schaden allererst dasjenige lernen müsten / was sie schon von Universitäten mitbringen können. Inzwischen hoffe ich nicht / daß in meinen Büchern etwas vorkommen sollte / welches einem Jungendröschler Gelegenheit geben könnte / die Partheyen in unnöthige Weitläufftigkeiten zu führen / und sie um das ihrige zu bringen / es müste dann seyn / daß jemand / wegen seiner natürlichen Unart / das Gute ins Böse verkehren wolte / sondern ich habe nur denen zu gute die Materie vom Process in Ordnung gebracht / welche aufrichtige Advocaten  
C 2  
seyn



seyn wollen / sich aber sonst so leicht bey der grossen  
Verwirrung selbst nicht helfen können.

§. XI.

Der geneigte Leser gebrauche dann auch diese  
Einleitung zum Consistorial-Proceß bey vorkommen-  
der Gelegenheit zu seinem Nutzen. Der GOTT des  
Friedes aber gebe / daß nicht allein des blutigen Krie-  
gens / sondern auch des vielfältigen Processirens und  
Sanctens von Tage zu Tage weniger werde / und wir  
uns hingegen einander aufrichtig und brüderlich  
lieben mögen. Halle den 10ten Jul.

1713.



J. N. G.





J. N. G.

## Das I. Capitel.

Vom ersten Ursprunge der so genannten geistlichen  
Jurisdiction,

### Inhalt des Capitel,

**N**öthwendigkeit des Gerichts, Zwangs / s. I. Der Gerichts-Zwang ist in allen Republicken bey denen Regenten / s. II. Ob die so genannte Geistlichen demselben unterworfen? s. III. Das natürliche Recht weiß nicht von einer besondern geistlichen Nothmässigkeit / s. IV. Wo zwey Oberhäupter in einer Republic sich befinden / da wird die gemelne Ruhe gestöhret / s. V. Solches wird aus der Historie bestärcket / s. VI. In der H. Schrift wird die höchste Gewalt über weltliche und geistliche Personen dem Könige zugeschrieben / s. VII. Der Päpstlich-gestianeten Einwänden von Mose / und d. s. s. n. Beantwortung / s. VIII. Die Könige in Israël haben den Gerichts-Zwang über die Priester exerciret / s. IX. Ja gar den Gottesdienst angeordnet / s. X. Im Neuen Testament verbiethet der Heyland seinen Jüngern das Regiment zu führen / s. XI. Diefem Befehl sind die Jünger auch nachkommen / und haben sich stets der weltlichen Obrigkeit unterworfen / s. XII. Einige Stellen aus der Heiligen Schrift / welche die Päpster in dieser Materie mißbrauchen / und deren Beantwortung / s. XIII. Die Collegia Pontificum bey den Römern und Griechen haben jederzeit von der höchsten Macht in denen Republicken dependiret / s. XIV. Woher die vermeynte geistliche Jurisdiction zuerst entstanden? s. XV. Die Gelegenheit / dadurch die Bischöffe eine sonderliche Jurisdiction ihnen angemasset / s. XVI. Der Bischoff zu Antiochia hat schon im 3ten Seculo einen Richter-Stuhl gehabt / und unter dem Constantino M. Theodosio und Justiniano haben die Bischöffe in der That das geistliche Regiment geführet / s. XVII. Die gänzliche Ausnahm der Clerisey von der weltlichen Obrigkeit Gerichts-Zwang unter dem Kaiser Felderico, s. XVIII. Wie der Römische Bischoff die höchste Gewalt in geistlichen Sachen bekommen / s. XIX. Die Bischöffe haben noch heut zu Tage dignitatem, jus ordinis, legem diocesanam und die Jurisdiction in den Päpstlichen Ländern /

¶

deru/



2  
 dern / §. XX. Von dem Vicario des Bischoffs / und ob man von demselben an den Bischoff appelliren könne? §. XXI. Die Bischoffe in Teutschland sind zugleich Reichs-Fürsten / und exerciren also auch die weltliche Jurisdiction, §. XXII. An wen man von dem Bischoffe appelliren müsse? §. XXIII. Die Appellation von denen Bischoffen geschieht ordentlicher Weise an die Erz-Bischoffe / man kan aber auch per saltum an den Pabst appelliren / §. XXIV. Die Gelegenheit / daß die Nuntii Apostolici eine Jurisdiction in welt- und geistlichen Sachen bekommen / und wie dieselbe wieder aufgehoben worden. Ein hieher gehöriger Ort aus dem jüngsten Reichs-Abschiede / §. XXV. Die Schrifften in geistlichen Sachen / als C rationes, Befehle / u. d. g. werden in Lateinischer Sprache abgefasst / und deren Ursach. §. XXVI.

## §. I.

**N**achdem die Menschen bald im Anfange aus dem Stande der Unschuld und Vollkommenheit gefallen, und nachhero Königreiche und andere Arten der Republicken aufgerichtet haben; so hat es auch die Nothdurft erfordert, die Regenten in einem jeden gemeinen Wesen mit einer solchen Gewalt zu versehen, daß sie die zwischen denen Unterthanen vorkommende Streitigkeiten zu erörtern, und das Böse zu bestraffen bemächtigt wären. Denn die Menschen, welche in ihrer Unart stecken bleiben, und deren leider! der grössste Haufe ist, sind so beschaffen, daß sie sich auch nicht einmal in denen äusserlichen Handlungen denen Gesetzen und dem Willen des Gesetzgebers unterwerffen, wofern sie nicht durch Furcht der Straffe dazu gezwungen werden, und dannenhero heisset es von ihnen mit Recht: Wo keine Furcht, da ist auch keine Ehre.

§. II. Hieraus ist nun so fort offenbahr, wird auch wol nicht leicht von jemanden in Zweifel gezogen werden, daß die Jurisdiction, oder der Gerichts-Zwang in weltlichen Sachen ursprünglich bey denen Regenten in einer jeden Republic anzutreffen sey, welche hernach, weil sie alle unter denen Unterthanen vorkommende Streitigkeiten in eigener Person unmöglich untersuchen und entscheiden können, an ihrer statt Regierungen, Hof-Gerichte, Richter und Amtleute bestellen, welche eines jeden Sache hören, nach denen vorgeschriebenen Gesetzen solche durch Urtheil und Recht abthun, und die Widerspänstige zu ihrer Schuldigkeit, auch, dafern nöthig, durch scharffe Zwangs-Mittel anhalten müssen. Wer nun in der Zahl derer Unterthanen sich befindet, der muß sich, seiner obliegenden Schuldigkeit nach, diesem Gerichts-Zwange unterwerffen.

§. III. Von weltlichen Personen ist kein Zweifel disfalls vorhanden.

Das



Das ist aber nun die Frage, ob auch die so genante Geistlichen unter die Zahl derer Unterthanen gerechnet werden können? Ich antworte darauf, daß ein jedweder, welcher in einem Lande und Republicque lebet, so lange für einen Unterthanen zu achten sey, bis er erweist, daß er durch das Göttliche entweder natürliche, oder auch geoffenbahrte Recht von der Pflicht eines Unterthanen sey entbunden worden. Wofern denn nun der Geistliche Stand dergleichen Befreyung aus dem göttlichen Gesetze darzuthun nicht vermag, so ist er sich auch der ordentlichen weltlichen Obrigkeit zu unterwerffen verbunden.

§. IV. Wir wollen dannenhero kürzlich untersuchen, ob die ermeldete Befreyung von der ordentlichen Obrigkeit jurisdiction aus denen göttlichen Gesetzen erwiesen werden könne? Was das natürliche Recht betrifft, so zeigen die Regeln der gesunden Vernunft gar deutlich, daß ein jedes gemeines Wesen, wofern es glücklich seyn soll, nur ein einiges Haupt haben, und daß von diesem Haupt alle diejenige, welche sich in dem gemeinen Wesen befinden, einig und allein dependiren müssen. Es ist ein Haupt, aber es sind viele Glieder, und gleichwie ein Mensch, der zween Köpfe hat, nicht anders als eine Mißgeburt ist: Also ist auch eine Republicque, welche zwey Häupter hat, eines in weltlichen, das andre aber in geistlichen Sachen, unter die politische Mißgeburten nicht unbillig zu zehlen. Das natürliche Recht weiß also nichts von einer besondern geistlichen Bothmäßigkeit.

§. V. Das Recht der Natur lehret uns, daß der Entzweck aller Republicquen auf den gemeinen Wohlstand und einen sichern beständigen Frieden, so wol in Ansehen der Fürsten und der Unterthanen, als auch der Unterthanen unter einander gerichtet sey. Alles dasjenige also, was diesen Wohlstand und Frieden stöhren kan, das ist der gesunden Vernunft und denen Regeln des natürlichen Rechts zuwider. Nun stöhret aber den gemeinen Frieden nichts mehr, als wann einige Leute im Lande gefunden werden, welche sich an das Geboth und Verboth des Landes-Herrn nicht kehren, sondern sich vorhero bey einem andern vermeynten Oberhaupt befragen, ob sie parition leisten sollen, von welchem zum östern dasjenige verbothen wird, was der Regent befohlen hat, oder dasjenige gebothen wird, welches der Fürst wolte un-  
terlassen haben.

§. VI. Exempel darf man nicht weit suchen, um damit diese angeführte Wahrheit zu bestätigen. Es haben die Römische Päbste, wie die Historien zeigen, jederzeit die böse Gewohnheit gehabt, daß, wenn die



Könige und Fürsten sich ihrer rechtmässigen Gewalt gebrauchen wollen, sie nicht nur die Clerisey wieder die Regenten aufgehet, sondern auch gar diesen nach Cron und Scepter gegriffen, sie in den Bann gethan, und die Unterthanen von ihrer Pflicht losgezehlet haben, welches unter andern der Kaiser Heinrich der vierdte von dem Pabst Hildebrand, oder Gregorio dem siebenden, mit seinem grossen Schaden erfahren müssen, siehe Pufendorff in der Einleit. zur Histor. c. 8. §. 4. Es hat dannhero die Englische Kirche schon vormals dafür gehalten, daß man diejenige mit dem Kirchen-Bann beleg n sollte, welche sich zu behaupten unterstünden, als ob die Könige in Engeland in Kirchensachen nicht eben die Macht hätten, deren sich vor Zeiten die Israelitische Könige gebraucht haben, wie solches Brunnemannus in jur. eccles. l. 1. c. 2. §. 5. anführet.

§. VII. In der Heil. Schrift findet sich auch nichts davon, daß in dem gemeinen Wesen ein doppeltes Oberhaupt, ein geistliches und weltliches, und folglich nebst der weltlichen, auch eine ganz sonderliche von dem Fürsten nicht dependirende geistliche Jurisdiction seyn solle, sondern es wird die höchste Gewalt über geistliche und weltliche Personen dem Könige zugeschrieben. Bey dem ersten Anfange der Jüdischen Republic war eine forma theocratica, das ist, Gott selbst führete das Regiment so wol in weltlichen, als geistlichen Sachen, wie davon der gelehrte Hermannus Witius in einer absonderlichen oration de Theocratia Israelitarum gehandelt hat, welche Thomæ Goodwini tractat, Moses & Aaron genant, bengefüget worden. In dieser Theocratie nun ließ Gott, der König von Israel, das Regiment so wol in geist- als weltlichen Sachen durch Mosen verwalten. Aaron, der doch das Amt eines Hohen-Priesters verwaltet, hatte keinen Theil am Regiment, sondern so gar die Anordnung des Gottesdienstes, der Opfer und Brand-opfer, der Hütten des Stifts, und dergleichen, geschah durch Mosen auf Gottes Befehl, daherowir Levit. 6. v. 9. und sonst die Worte lesen: Und der Herr redete mit Mose und sprach: Gebeut Aaron und seinen Söhnen und sprich: Dis ist das Gesez des Brand-opfers ic. Der Hohenpriester mußte also seines Amts warten, und sich in das Regiment nicht einmischen.

§. VIII. Die Pabstler und einige andere Pabstlich-Gesinnete wenden hiewieder ein, Moses habe zwar nebst der weltlichen auch die geistliche jurisdiction exerciret, allein dieses seye aus einem sonderlichen göttlichen Befehl geschehen. Allein, wenn wir gleich dieses zugeben, so sehe ich doch nicht,



nicht, was dadurch der vorhin behaupteten Wahrheit abgehe. Es ist uns genug, daß GOTT zu Verwaltung der geist- und weltlichen Jurisdiction nicht zwei unterschiedliche Personen verordnet, und insonderheit, daß er dem Hohenpriester kein Regiment in Ansehen der geistlichen Personen und Sachen aufgetragen habe. Gott hat dadurch ohne Zweifel nichts anders anzeigen wollen, als daß es sich nicht wohl zusammen schicke, wenn jemand ein Priester und zugleich ein Gerichts-Herr seyn will.

S. IX. Nach der Zeit, wie Gott denen Israeliten einen König gab, welchen diese von Samuel begehreten; haben die Könige Israel die so genannte geistliche Jurisdiction jederzeit exerciret. Der König Salomo vertrieb den Priester Abiathar, daß er nicht mußte Priester des HERRN seyn, und sprach zu ihm: Gehe hin gen Anathoth, zu deinem Acker, denn du bist des Todes. Aber ich will dich heute nicht tödten, denn du hast die Lade des HERRN HERRN vor meinem Vater David getragen, und hast mit gelitten, wo mein Vater gelitten hat, 1 Reg. 2. v. 26. 27. Es wendet zwar Bellarminus hiewieder ein, es werde diese That des Salomons in der H. Schrift zwar erzehlet, aber nicht gebilliget, und seye also noch die Frage: ob Salomo recht daran gehandelt habe? Allein es ist genug, daß Salomonis Urtheil wider den Priester Abiathar auch in der Bibel nicht gemißbilliget und als unrecht verworffen wird, siehe Henning. Arnisaum in dem tractat de subjectione & exemptione clericorum c. 3. n. 3. allwo er unter andern zeiget, daß Bellarminus ihm selbst widerspreche, alldieweil er an einem andern Orte vorwende, daß die Absetzung von dem Salomo als einem Propheten geschehen sey, welcher hierinnen den göttlichen Befehl erfüllet habe. Denn wosern bewegte Absetzung auf göttlichen Befehl geschehen, so muß sie ja außer Zweifel rechtmäßig gewesen seyn, welches doch Bellarminus vorher angeführter moß in Zweifel ziehen wolte. Wenn aber auch die Absetzung auf specialen göttlichen Befehl geschehen, so ist es doch genug, daß GOTT denen Königen die Macht über die Priester ertheilet, nicht aber etwa einem andern Priester die Vollziehung seines göttlichen Willens aufgetragen hat.

S. X. Gleiches gestalt hat Gott der Herr nicht durch einen Priester sondern durch den König David den Gottesdienst anrichten, und die Priester und Leviten dazu anordnen lassen, wie 1 Chron. c. 24. seqq. weitläufig zu lesen. Der fromme König in Juda, Josia, richtete gleichfalls den Gottesdienst wiederum an, und ertheilte dem Hohenpriester Hil-



Esia, wie auch denen andern Priestern, deshalb gemessenen Befehl, 2 Reg. c. 22. und c. 23. Andere vielfältige Exempel könnte man leicht anführen, wenn es die Nothdurft erforderte. Es werden indessen die bereits angeführte schon hinreichend seyn, und ist es eine ausgemachte Sache, daß kein Hoherpriester, oder Levit, sich der Bothmäßigkeit eines Königes entziehen dürfen. Von dieser Materie, daß nemlich bey denen Israeliten kein absonderliches geistliches Gericht gewesen, kan man ferner nachlesen bey Joh. Seldeno in dem tractat de Synedriis & Praefecturis juridicis veterum Ebraeorum l. 2. c. 9. §. 5. seqq.

§. XI. Kommen wir zu denen Schriften des Neuen Testaments, so finden wir noch weniger, als im alten Testament, die Fußstapffen eines von Gott eingesetzten geistlichen Regiments, welches die Priester mit Ausschließung der weltlichen Obrigkeit sich anzumassen befugt wären. Der Heyland selbst hat sich in den Tagen seines Fleisches keine jurisdiction angemasset. Er hat auch seine Jünger nicht zu Regenten gesetzt, sondern zu Lehrern der Gemeinde. Ihr wisset, sagte Er zu ihnen Matth. c. 20. v. 25. 26. daß die weltliche Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht seyn unter euch, sondern so jemand unter euch will gewaltig seyn, der sey euer Diener. Und wer da will der fürnehmste seyn, der sey euer Knecht. Und wie sich zu einer andern Zeit Luc. 22. v. 24. seqq. ein Streit unter den Jüngern über der Frage erhob: welcher unter ihnen für den grössten gehalten werden sollte? gab der Heyland diese Antwort darauf: Die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen heisset man gnädige Herren; Ihr aber nicht also, sondern der grösste unter euch soll seyn, wie der jüngste, und der fürnehmste wie ein Diener.

§. XII. Die Apostel sind denen heilsamen Lehren ihres Heylandes jederzeit treulich nachgefolget. Sie lehrten, sie ermahneten, allein sie herrscheten nicht über die Gemeinden. Sie strafte zwar auch, aber nicht mit Zwang-Mitteln, sondern mit Worten in der Liebe. Petrus ermahnet die Elteste 1. Petr. 5. v. 1. 2. 3. sie solten die Heerde Christi weiden und ein Fürbild der Heerde werden, nicht aber übers Volk herrschen. Paulus sagt 1 Corinth. 3. v. 5. Wer ist Paulus? wer ist Apollo? Diener sind sie, siehe auch 2 Corinth. 4. v. 5. Jedermann, stehet Rom. 13. v. 1. sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, und wird allda der geistliche Stand nicht ausgenommen, vielweniger wird ihm eine eigene jurisdiction beygelegt. Ja, die Apostel, und sonderlich Paulus, sind zum

Öftern



öftern vor weltliche Richter geführt worden, sie haben aber niemals vorgeschühret, daß sie daselbst sich einzulassen nicht schuldig wären, sondern sie haben sich diesen Richtern unterworfen.

§. XIII. Ob nun gleich dieses in der Wahrheit sich also verhält, so fehlet es doch auch denen Päbstlern und Päbstlich-gesinneten nicht an einigen Schriftstellen, welche sie, so zu reden, mit den Haaren herbey zerran. Sie sagen, es stehe ja in dem Psalm: Fastet meine Gesalbte nicht an und thut meinen Propheten kein Leid; das soll so viel heißen, als masset euch keiner Obrigkeitlicher Macht an über die Priester, sondern überlasset ihnen vielmehr das Regiment. Ich will mich aber mit Anführung und Beantwortung mehrer dergleichen gemißbrauchten Sprüche aniezo nicht aufhalten, allieweil der vorhin angeführte Arnisæus de exemptione & subjectione clericorum c. 3. num. 5. diese Materie bereits gründlich untersucht hat. Gleichfalls hat Seldenus de Synedrüs Ebræorum l. 1. c. 9. gezeiget, daß die Worte: Binden und lösen (woraus hernach die zween bekandte Schlüssel entstanden) nichts anders heißen, als die Macht öffentlich zu lehren und dabey zu zeigen, was verbothen und zugelassen sey. Es ist aber leider! mehr als zu viel bekand, wie dieses Binden und Lösen hernachmals gemißbraucht worden.

§. XIV. Was die Griechen, die Römer und einige andere Völcker betrifft, so ist es zwar an dem, daß bey denenselben eigene und absonderliche Collegia Pontificum gewesen, welche in den bey ihnen so genannten geistlichen Sachen die jurisdiction exerciret haben; allein es führen die Gelehrte, und unter denen abermals Seldenus dict. tract. l. 3. c. 9. §. 5. an, daß solche Collegia iederzeit von der höchsten Macht in denen Republicquen dependiret, und sie also eine absonderliche höchste Macht und Gewalt ihnen nicht angemasset haben, siehe auch, Jacobum Gutherium de veteri jure Pontificio.

§. XV. Wann wir dann nun weder in der H. Schrift altes und neues Testaments, noch auch in dem Licht der Vernunft und Natur die geistliche der weltlichen entgegen gesetzte und von dieser nicht dependirende jurisdiction antreffen können; so folget endlich die Haupt-Frage: wo dann dieser vermeynten Jurisdiction eigentlicher Ursprung anzutreffen sey? Die Antwort darauf ist kürzlich diese, daß solcher Ursprung in denen Zeiten zu suchen und zu finden sey, da man von der ersten Lauterkeit der wahren Christlichen Religion nach und nach mehr und mehr abgewichen, da die Prie-  
ster



ster nicht mehr Diener, sondern Herren der Gemeinde seyn wollen, und da anstatt der Demuth die leidige Herrschsucht in derer angegebenen Lehrer Herzen tiefe Wurzel gefasset hat.

§. XVI. Die Gelegenheit, daß die Bischöfe eine sonderliche Jurisdiction ihnen angemasset haben, ist wol wahrscheinlich folgende: Paulus verwies zu seiner Zeit bereits 1 Corinth. 6. v. 1. seqq. denen Corinthern, daß sie wegen zeitlicher Güther vor den Ungläubigen haderten. Er sagte, es wäre schon ein Fehl, daß sie mit einander rechteten, und that anbey hinzu, daß, wenn sie ihnen ja nicht unrecht thun lassen wolten, dennoch unter denen Gläubigen selbst wol jemand vorhanden seyn würde, welcher zwischen Bruder und Bruder, als ein Schiedsmann, richten könnte. Es ist ferner glaublich, daß die Christen selbst hernachmals in Entscheidung ihrer streitigen Sachen kein sonderliches Vertrauen gegen die heydnische Richter getragen, sondern daß sie unter sich gewisse Personen, und unter denen vornehmlich die Priester und Bischöfe zu Schiedsleuten werden erwählet haben, welche solche vorkommende Sachen der Billigkeit nach entscheiden müssen. Gleichwie es nun sonst heisset, daß, wenn man jemanden einen Raum von einem Finger breit einräumet, dieser so dann wol eine ganze Hand breit ihm noch darüber zuzueignen pflege: also ist es auch in diesem Stück ergangen, da aus denen gewillkührten Schiedsleuten endlich gebietende Zwang-Richter geworden.

§. XVII. Schon im dritten Seculo hatte der Bischof zu Antiochia Paulus Samosatenus nebst dem Lehr-Stuhl einen Richter-Stuhl, cathedram, tribunal & secretum, sive secretarium. Nachdem aber Constantinus M. im Anfange des vierten Seculi sich zur Christlichen Religion bekannte und denen Bischöfen gar sehr schmeichelte, setzten sich diese je länger, je fester, und bestätigten also die von ihnen vorher schon intendirte geistliche Jurisdiction, welches auch unter denen nachfolgenden Råysern geschah. Ich weiß zwar wol, daß man insgemein anführet, es hätten dennoch Constantinus M. Theodosius und Justinianus sich ihres Rechts in geistlichen Sachen iederzeit bedienet, und mancherley Gesetze publiciren lassen, wie die Titul im Codice Justiniani de episcopis & clericis, de Monachis, und andre mehr solches bezeugten, siehe Brunnem. de jure eccles. l. 1. c. 2. §. 10. Allein die Historien von Constantini M. und anderer Zeiten weisen klårlich, daß die Bischöfe in der That das geistliche Regiment geführet, und die Råyser nur ihre Namen dazu hergegeben haben



haben, wie denn die Bischöffe und Priester auch gerne geschehen lassen, daß von Justiniano und andern die im Codice befindliche Gesetze publiciret worden, allbiweil in solchen Gesetzen die Absicht meistens auf Erweiterung derer Geistlichen Frey- und Hoheiten, und Bestrafung deren Keher, (das ist dererjenigen, so von denen Bischöffen auch im geringsten Stück dissentiren) l. 2. §. 1. C. de haeret. gerichtet ist.

§. XVIII. Endlich hat der Käyser Fridericus in der bekandten Avth. statuiimus C. de Episcop. & cleric. ernstlich verboten, daß sich niemand unterstehen sollte, eine geistliche Person, es möchte in Peinlichen, oder Bürgerlichen Sachen seyn, vor einem weltlichen Richter zu befragen. Wer dawider handeln würde, der sollte seines Rechts verlustig seyn; es sollte auch der Richter, welcher dergleichen Klage wider ein geschornes Haupt angenommen, seines Dienstes entsetzet, und das von ihm etwa bereits gesprochene Urtheil als unkräftig geachtet werden. Troß, und wage sich nun eine weltliche Obrigkeit, ja der Fürst selbst, an eine so genannte geistliche Person. Wer ferner von dieser Materie nachlesen will, der besche Zieglerum in Dicast. concl. 16. & de Episcop. l. 3. c. 30. Petrum Suavem, oder Paulum Sarpium in histor. Concil. Trident. l. 4 in discurs. de Episcopalis juris dictionis origine & incrementis. Henric. Linck. de jure Episcopali c. 11. auch Pufendorff. in der Einleitung zur Historie c. 12. vom Pabst §. 12. seqq.

§. XIX. Der Römische Bischoff, welcher sich bereits vorhin über die andere Bischöffe erhoben, und welchem die Römische Käyser vor andern viel eingeräumt hatten, überkam hiedurch zugleich die höchste Gewalt in geistlichen Sachen, so, daß seine Creaturen nicht wissen, wo sie gnugsame Worte hernehmen sollen, die Päßstliche Macht und Hoheit zu beschreiben. Conradus Lancellotus in seinem Buch, welches er Templum omnium judicium nennet, saget l. 2. c. 1. in princ. & §. 4. der Pabst habe eine grössere Würde, als der Käyser, indem der Pabst mit geistlichen Sachen, der Käyser aber nur mit weltlichen Dingen zu thun hätte, zwischen geistlichen und weltlichen Sachen aber ein so grosser Unterschied anzutreffen wäre, als zwischen Leib und Seele, folglich der Pabst dem Käyser und anderen Potentaten in eben dem Grad vorgehe, in welchem man die Sonne dem Mond, und das Gold dem Bley vorziehet, welches er unter andern daraus beweisen will, weil der Pabst mit dem Chresam, oder heiligen Del, auf dem Haupte, die Könige aber nur auf dem Arme, oder der Schulter, be-



der Krönung gesalbet werden. Anderer abgeschmackten Dinge nicht zu gedencken, welche man, wenn es beliebt, bey dem Authore selbst nachlesen kan.

§. XX. Es exerciren also noch heutiges Tages die Bischöffe die geistliche jurisdiction in dererjenigen Könige und Fürsten Ländern, welche der Päßstlichen Religion zugethan sind, und die sich dem Pabst öffentlich zu widersehen nicht getrauen. Es wird dannenhero denen Bischöffen beygelegt (1) Dignitas, die besondere Würde, welche sie vor andern Geistlichen voraus haben, wohin gehöret, daß sie die Könige salben, daß sie den Vorgang vor andern Geistlichen haben, daß sie ihre Taffel- oder Tisch-Güter haben, u. s. f. siehe Linck. de jure Episcop. 4. num. 45. seqq. allwo er zugleich von dem Stabe und andern insignien der Bischöffe handelt. Einige nennen diese dignität auch Legem status, Brunnem. de jure eccl. l. 1. c. 6. membr. 12. §. 5. Hiernächst folget (2) Jus Ordinis, und gehöret dahin, was einem Bischöffe zustehet in Ansehen der ordination derer Geistlichen, der Einweihung derer Kirchen und Altäre, Verfertigung des Ehresams, siehe can. 4. dist. 68. der Aufsicht auf gute Ordnungen und Zucht in Kirchen und Schulen, Barbosa jur. eccl. l. c. 11. num. 95. seq. Lancelot. instit. jur. canon. l. 2. tit. 20. §. 17. siehe auch Ziegler ad Lancell. l. 1. tit. 9 §. ult. verb. ea vero, quæ non jurisdictionis, sed ordinis sunt. Ferner (3) ist Lex Dioecesana, wohin man rechnet das Recht Synodos oder Zusammenkünfte der Geistlichen auszuschreiben und anzuordnen, Visitaciones der Kirchen anzustellen, die Aufsicht über die Kirchen-Güter, wohin auch insonderheit zu zehlen die Macht, in Veräußerung der Kirchen-Güter zu willigen, und solche Veräußerung dadurch gültig und kräftig zu machen. Schilter. inst. jur. canon. l. 1. tit. 2. §. 13. Linck. de jure Episc. c. 10. Endlich wird (4) hinzugesetzt die jurisdiction der Bischöffe in Ansehen derer geistlichen Personen und Sachen, welche aber gar weit um sich gegriffen hat, wie unten sonderlich im vierten und fünfften Capitel soll gezeigt werden. Es ist sonst nicht zu läugnen, daß die Päßstische Rechts-Lehrer unter sich selbst nicht allerdings einig sind, was zu dem Juri Ordinis, dem Legi Dioecesanae, der Dignitati und Jurisdiction zu rechnen sey, wie denn über dem einige die Dignitatem, oder Legem status gar weglassen, und also nur dreyerley Arten der Vorrechte eines Bischoffs erzehlen, siehe auch Matth. Stephani de jurisdic. l. 3. part. 1. c. 14. n. 95. seqq. Corvin. jur. Canon. l. 1. tit. 14. §. 2.

§. XXI.



## Vom ersten Ursprung der so genannten geistl. Jurisdiction. II

§. XXI. Sonst wird von denen Bischöffen zu exercirung der Bischöfflichen jurisdiction insgemein ein Vicarius, oder ein Official bestellet, welchen andere auch Missum Dominicum nennen. Corvin. d. l. i. tit. 18. §. 3. Dieser verwaltet entweder sein Amt in der ganzen Dioecese, und alsdann kan man von ihm an den Bischoff nicht appelliren, weil er dessen Person insgemein repräsentiret, c. 2. de consuetud. in 6. c. 3. de appellat. in 6. oder seine Gerichts-Verwaltung erstrecket sich nur auf einen gewissen Bezirk, (wenn etwa die Dioecese sehr weitläufftig ist, daß also eine Person nicht alles verwalten kan,) und dieser heisset Foraneus, von welchem die appellation an den Bischoff zugelassen. Engel. ad tit. X. de offic. Vicar. n. 5. & 6. Corvin. loc. cit. §. 7. & 8. Barbof. de offic. & potest. Episcop. part. 3. alleg. 54. num. 21. seq. & num. 130. seq. Wie weit sich sonst eines Vicarii Gewalt erstreckt, davon siehe Linckium de jur. episcop. c. 15. num. 8. seqq.

§. XXII. Bey uns in Teutschland sind sonst die Bischöffe mehrentheils zugleich Fürsten des Reichs, dahero sie sich nicht allein erwählte Bischöffe, sondern auch des H. Röm. Reichs-Fürsten in ihren Titeln zu schreiben pflegen, ja der Bischoff zu Lüttich gebrauchet gar nicht einmal den Titel eines Bischoffs, sondern schreibt sich bloß einen Prinzen von Lüttich. Dahero kömmet es nun, daß die Bischöffe in Teutschland in ihren Bischoffthümern und Landen nebst der geistlichen auch die weltliche jurisdiction völlig exerciren, und zu dem Ende ihre weltliche Hoffgerichte und Canzleyen bestellen, von welchen an das Kaiserliche Cammer-Gericht, oder an den Reichs-Hoffrath appelliret wird.

§. XXIII. Wer sich durch eines Bischoffs, oder dessen Officials-Urtheil beschweret zu seyn erachtet, der appelliret davon an den Erz-Bischoff, wie davon in Ansehen des Erz-Bischoffs zu Rheims in Franckreich weitläufftig disponiret ist, in c. 3. de appellat. in c. 6. Von dem Erz-Bischoff gehet die appellation an den Primatem, oder obersten Bischoff im ganzen Lande, can. 3. caus. 6. qu. 4. und endlich von diesem an den Bischoff zu Rom, welchen man den Pabst nennet. Daß man von diesem annoch ferner an ein allgemeines Concilium appellire, dazu hat er nicht grosse Lust, er mag auch nicht gerne hören, daß die Frage oft auf die Bahn gebracht wird, siehe Petr. Gregor. Tholosan. l. c. de appellat. c. 3. seqq.

§. XXIV. Indessen, ob es gleich iederzeit so seyn solte, daß man zu allerlezt erst an den Pabst appellirte, so hat dennoch besagter Pabst auch dar-



innen etwas ganz besonders, daß man nemlich die Erz-Bischöffe vorbehen gehen, und sich so fort per saltum an den Päpstlichen Stuhl wenden kan, weil diese die allgemeine Mutter ist, von deren Brüsten alle Bedrängte ernähret werden, wie dieses in can. 8. caus. 2. qu. 6. enthalten ist, siehe auch can. 10. ibid. und c. 54. X. de appellat. Der wahre Grund, woraus solches hergestlossen, ist indessen wol nichts anders, als der Pabste Hochmuth und Geiz, damit nemlich bey Gelegenheit der vielfältigen appellationen desto mehr Geld nach Rom geschleppt würde. Matth. Stephan. de jurisdic. l. 3. part. 1. c. 3. n. 58. Die Päpstliche Gesandten, oder Nuntii Apostolici, massen sich eben dergleichen Recht an, vermöge des c. 1. X. de offic. legat. Corvin. jur. canon. l. 3. tit. 36. §. 17. wiewol solches c. 1. eigentlich von denen so genannten Legatis natis (dergleichen vormalen der Erz-Bischoff zu Cantelberg in Engeland war, und der Erz-Bischoff zu Salzburg in Teutschland annoch ist) handelt, welche aber heut zu Tage und nach dem Concilio Tridentino denen ordinariis in ihre jurisdiction nicht eingreifen dürfen, daher das prædicat eines Legati nati nunmehr nichts als ein blosser Titul ist, der keine sonderbare Rechte mit sich führet, siehe das Ceremoniel des Päpstlichen Hofes part. 2. pag. 158. sub rubric. von Päpstlichen Legaten.

§. XXV. Vorzeiten war die Kühnheit derer Päpstlichen Nuntiorum in Teutschland so weit gekommen, daß sie auch so gar in weltlichen Sachen appellationes annahmen. Die Gelegenheit dazu war diese. Der Official des Churfürsten zu Eöln und Trier, ingleichen einiger Bischöffe, als zu Münster, Lüttich, &c. exerciren im Namen derer Erz- und Bischöffe, von welchen sie gesetzt sind, neben der geistlichen auch die jurisdiction in weltlichen Sachen. Weil nun sonsten in Ansehen derer geistlichen Sachen die appellationes vorerwehnter massen an die Nuntios Apostolicos gerichtet zu werden pflegen, so bedienten sich die gravirte Partheyen eben dieses Mittels auch in weltlichen Sachen, und appellirten an die zu Eöln am Rhein und zu Brüssel sich aufhaltende Nuntios. Nachdem aber die Stände sich hierüber beschwereten, so war dem Reichs-Abschiede de An. 1654. §. 164. folgendes einverleibet: Als sich dann auch die Stände zum höchsten beschwert, daß in den Erz- und Stifften Eöln, Lüttich und Münster, wie auch andern Orten des Reichs allerhand Mißbräuche, wegen Vornehmung der Appellationen und Recursen von den Officialibus ad Potificem und die Nuntios entstehen, indem man sich derselben fast von allen

Ur.



Urtheilen ohne Unterscheid, es betreffe gleich Civil- oder profan-Sachen, bedient, die Jurisdictiones wider die Ordnung confundirt, die civil-Sachen ausserhalb des Reichs zu fremden Gerichten gezogen, und die Partheyen mit Verspielung vieler Zeit und Unkosten umgetrieben werden, dahero erfolgt, daß nicht allein viel Mandat-Process de cassando entspringen, sondern die Nuntii vielmahl durch Gegen-Mandata cassatoria den Partheyen die Cammer-Gerichtliche Verbot aufzuheben, bey starcker Geld-Poen, oder geistlicher censur anzubefehlen pflegen, u. uns dann Churfürsten u. Ständen u. der anwesenden Räch u. Gesandten um Abstellung dergleichen zu Abbruch und Schmälerung unserer und des Heil. Reichs Hoheit, auch confusion der Jurisdictionen gereichender unordentlichen nachtheiligen Procedures durch bequeme thunliche Mittel der Gebühr ersuchet; So wollen wir in Erinnerung, was auch dieser Sachen halber bereits im Jahr 1548. den 3. Octobris von weiland unserm geliebten Vorfahren am Reich Käyser Carl dem fünfften an die Stände des Reichs vor Rescripta und Mandata de non evocando vorgangen, an den Päbstl. Stuhl zu Rom hierinnen die Nothdurft dahin beweglich gelangen lassen, damit den Nuntiis dergleichen ohnzulässiges Verfahren im Reich und über dessen Glieder und Unterthanen mit Ernst verboten und fürters nicht mehr gestattet, und da dagegen ichtwas attentiret oder gehandelt würde, solches keine Kräfte haben, sondern wiederum cassiret, aufgehoben, auch insgemein die evocationes vor fremde Gerichte und ausserhalb des Reichs, wie sie dann ohne das bey unserm Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht nicht geachtet, keines wegcs zugelassen, auch im übrigen dasjenige, was die Stände wegen der Nuntiorum Absolutionem a juramentis, und dergleichen Relaxationes in den Gerichten, sie geschehen dann vor dem ordentlichen Richter, ad effectum agendi nicht zu attendiren seyn. sollen, hiebey erinnert, beobachten. Eben dieses ist hernachmals wiederholet worden in der Wahl-Capitulation Leopoldi art. 19. Josephi art. 18. und lezthin der 180 regierenden Käyserlichen Majestät Caroli VI. art. 14. Als nun nichts destoweniger Walther Caunotte, ein Bürger zu Lüttich, in seiner mit Catharinen Mottet habenden Rechts-Sache A. 1698. an die Rotam Romanam zu appelliren sich unterfinge, hat ihn das Käyserliche Cammer-Gericht deshalb in die Acht erkläret, und um diese Acht-Erklärung desto besser zu rechtfertigen, eine absonderliche Schrift heraus gegeben unter dem Titul: *Justitia Declarationis in Bannum, factæ in Camera imperiali in causa Catharinæ Mottet contra Waltherum*



Caunorte, siehe Stryk. Us. modern. ff. tit. quis a quo appell. §. 7. Was in causa des Fürstl. weltlichen Stifts Thorn wider die vom Päbstlichen Nuntio zu Eöln angemachte evocation in einer Lehn-Sache A. 1706. vorgegangen, davon findet man Nachricht in Fabri Staats-Cangkley part. XI. c. 2. Noch ein neueres Exempel finden wir zu Eöln am Rhein in einer die dasige Juristen-Facultät betreffenden Sache, davon Mens. Aprili dieses 1713ten Jahres die Zeitungen folgendes referireten: Die Juristen-Facultät zu Eöln bestehet aus 6. geistlichen und 6. weltlichen Doctoribus: die weltliche sind eigentlich allein Professores, dirigiren die Facultät und aus ihrem Mittel wird der Decanus der Facultät erwählet. Die 6. geistliche aber geniessen Päbstliche beneficia, dafür sie das jus canonicum erklären müssen. Diese Geistliche nun unterstundten sich, denen weltlichen Doctoribus Eingriff zu thun, und das Decanat gleichfalls zu prä tendiren, und weil ihnen in ihrem Begehren bey der Universität nicht gefuget wurde, so wendeten sie sich an den ieszigen Cardinal und damaligen Päbstlichen Nuntium zu Eöln Bussi, und brachten es bey demselben so weit, daß er wider den rechtmäßig erwählten Decanum, Caspar Joseph Huigen scharffe Befehl ergehen ließ, ihm Anfangs 50. Goldfl. dictirte, hernach auch gar ihn excommunicirete. Nachdem aber dieser Streit an Ihro Käyserl. Maj. gelanget, so haben dieselbe durch ein Decret vom 31sten Jan. 1713. denen geistlichen Doctoribus ihre unzeitige prä tention abgesprochen, und die weltliche bey ihren alten Vor-Rechten geschüzet, mit dem Anhang, daß jene, die Geistliche, dieser Sache wegen sich weder an den Päbstlichen Nuntium, noch sonst an ein geistliches Gericht wenden, sondern bey vorgedachtem Ausspruch acquiesciren, und über dem alle von ihnen und dem Päbstlichen Nuntio bey Gelegenheit des Streits ausgefertigte Schrifften revociren solten.

§. XXVI. Die Schrifften in geistlichen Sachen werden insgemein in Lateinischer Sprache übergeben, und in eben solcher Sprache werden auch die citationes und Befehliche, ingleichen die Urtheile mehrentheils abgefasst, eben darum, weil die Sachen öftters durch den Weg der appellation an den Römischen Hoff zu erwachsen pflegen, allwo man der teutschen Sprache nicht kundig ist, siehe Schradern de caus. for. ecclesiast. cap. 1. tit. 1. §. 6. in not. lit. D. Ich habe aber selbst aus dergleichen Acten wahrgenommen, daß so wohl der Richter, als die Advocaten in dem Latein nicht allezeit gar sehr erfahren sind, sondern es klinget, wie die  
epi-



epistolæ obscurorum virorum, und als quartaner oder tertianer Latein, so daß man nicht selten eines Dolmetschers benöthiget ist. Doch die guten Herren nehmen sich nichts vor übel.

## Das II. Capitel. Vom Ursprung der Consistorien bey denen Evangelischen.

### Inhalt des Capitel.

**D**as Wort Consistorium hat verschiedene Bedeutungen / §. I. Heut zu Tage werden durch solches Wort die geistliche Gerichte angedenet / und werden diese denen weltlichen Gerichten entgegen gesetzt / §. II. Woher es gekommen / daß denen Evangelischen Landes-Herren zwei Personen beygelegt werden? §. III. Einige Protestirende behaupten / daß auch nach der Reformation annoch eine unterschiedene geist- und weltliche Jurisdiction seyn müsse. Stephani Argument aus der Novell. 6. §. IV. Wogegen aber gewiesen wird / daß die Landes-Fürsten die geistliche Jurisdiction nicht Kraft des Passantschen Vertrages / sondern vielmehr wegen der ihnen zustehenden Landes-Hoheit exerciren / §. V. Irrthum dererjenigen / welche die geistliche Jurisdiction in Ansehen derer Evangelischen Fürsten nur für ein depositum halten / §. VI. Viele protestirende Juristen bemühen sich / den Unterscheid der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit aus der Schrift herzuheben. Carpzovii erstes Argument, §. VII. Andere Argumenta des Carpzovii, und deren Beantwortung / §. VIII. und IX. Carpzovii letztes Argument aus dem Päbstlichen Recht / und dessen Beantwortung / §. X. Einige Protestirende haben zwar den Irrthum von der zweiseitigen Person des Fürstens erkannt / allein derer meisten Meynung gehet noch dahin / daß denen Landes-Herren solche zwei Personen / als des Bischoffes und Fürsten / beygelegt werden; und deshalb auch zweyerley Jurisdiction seyn müsse / §. XI. Es ist / wenn man sonderlich den Irrthum von der berregten zweiseitigen Person fahren läset / kein Evangelischer Landes-Herr verbunden / ein Consistorium anzurichten / sondern alle so genannte geistliche Sachen können in denen Regierungen abgethan werden / §. XII. Inzwischen aber können die bereits angelegte Consistoria auch wol geduldet werden. In Hamburg und Nürnberg ist kein Consistorium §. XIII.

#### §. I.

**D**as Wort: Consistorium, bedeutet insgemein einen Ort, wo sich Leute aufzuhalten pflegen: locum, in quo consistunt homines, z. E. in des Fürsten Borgemach, wenn man audienz zu haben suchet. Hernach wird es in einem besondern Verstande von dem  
seni



jenigen Orte gebraucht, an welchem der Fürst mit seinen Räten über die vorkommende Sachen rathschlaget, es mögen Kirchen- oder weltliche Sachen seyn; und endlich in einem ganz besondern Verstande von einem Orte, allwo man wegen der geistlichen Sachen Rath pfleget, wie man davon Nachricht findet in des du Fresne glossario ad scriptores mediæ & infimæ latinitatis sub voc. Consistorium. Weil man nun die Universitäten und die dahin gehörige vormalen auch zu denen geistlichen Personen gerechnet hat; so ist dieses die Ursach, daß man noch heutiges Tages an etlichen Orten, als z. E. zu Jena, die Zusammenkunft derer Professorum das Consistorium nennet.

S. II. Heut zu Tage wird indessen das Wort: Consistorium, fast ganz allein von geistlichen Gerichten gebraucht, und denen weltlichen Gerichten entgegen gesetzt. Aus was Ursachen es bey denen Römisch-Catholischen geschehen, solches erhellet aus dem vorhergehenden ersten Capitel. Nach der Reformation hat man zwar denen so genannten Geistlichen die jurisdiction nicht ferner eingeräumt, man hat aber nichts destoweniger einen Unterscheid zwischen der geist- und weltlichen jurisdiction behalten, und denen Landes-Fürsten zwei Personen beygelegt, daß sie nemlich Fürsten und auch zugleich Bischöffe wären. Und daher kommet es, daß die Regierung den Fürsten, als Fürsten, das Consistorium hingegen denselben als einen Bischoff repräsentiret, und also fast in einem jeden Lande zwey oberste Gerichte angetroffen werden.

S. III. Es ist dieser Unterscheid aus der Unwissenheit derer damaligen Zeiten hergekommen. Die Juristen sahen nicht allemal, daß, nachdem die Finsterniß des Pabstthums in Theologischen Sachen entdeckt war, deshalb auch zugleich sonderlich in denen Kirchen-Rechten viele Sätze geändert werden müßten. Selbst die Juristen in Wittenberg waren nicht zufrieden, wenn Luther in diesem Stücke etwas erinnern, und das Pabstliche Recht, nachdem er es einmal vor dem Elb-Thor verbrannt hatte, ganz und gar abgeschafft haben wolte. Es kam hinzu, daß, wenn man auch einiger massen die Greuel derer von denen Pabsten gegebenen Gesetzen erkannte, man dennoch in der Meynung stand, als ob Constantini M. Theodosii, Justiniani, und anderer Käyser in dem Codice des Corporis juris Justiniani befindliche von denen Priestern und geistlichen Sachen handelnde Gesetze ohne einigen Tadel wären, da doch das Pabstthum damals bereits in dem größesten Flor (leider!) stunde, und die Pfaffen  
alles



alles nach ihrem Kopff anordneten, die guten Käyser aber den Nahmen dazu herleihen musten.

S. IV. Es haben dannenhero gar viele Juristen unter denen Protestirenden annoch behauptet, daß zweyerley jurisdictiones wären, die geistliche und auch die weltliche. Wir wollen anieszonderlich besehen, was Matthias Stephani in seinem Tractat de jurisdictione l. 3. part. 1. c. 1. hievon angeführet. Er beweiset seiner Meynung nach anfänglich, daß zweyerley dergleichen jurisdictiones seyn müsten, aus des Justiniani Novellen, als in welchen stünde, es wären die grössste Gaben Gottes, welche die Menschen zu geniessen hätten, das Priesterthum und das Regiment, maxima Dei inter homines dona esse, sacerdotium & imperium, welches mit eben diesen Worten anführet Carpzov. Jurisprud. Consist. l. 3. Def. 1. ab init. Nun ist es zwar an dem, daß die angezogene Worte in der Novell. 6. princ. zu befinden; allein, wann ich die Wahrheit bekennen soll, so kan daraus Stephani und Carpzovii Satz gar nicht bewiesen werden. Denn es ist gar keine Folge: Das Priesterthum und das Regiment sind zwo grosse, oder gar die grössste Gaben, ergo müssen auch die Priester mit regieren, und müssen zweyerley jurisdictiones seyn. Es ist gewiß, wie man in Schulen zu reden pfleget, ein argument à baculo ad angulum. Den ungestandenen Fall aber auch gesetzt, es folgte der Unterscheid der zweyfachen Jurisdiction aus der Novell des Justiniani; so ist doch bereits vorhin zum Voraus erinnert worden, daß aus denen Gesetzen des igt gemeldeten Käysers kein sonderlicher Beweis thum hergenommen werden könne, alldieweil zu der Zeit das Päbstliche Wesen schon gar sehr überhand genommen hatte, und aber in dem vorhergehenden ersten Capitel gezeigt worden, daß die so genannte geistliche Jurisdiction mit Haut und Haar aus dem Päbstthum herkomme, oder ihren Ursprung nehme.

S. V. Die weltliche Jurisdiction, fährt Stephani loc. cit. num. 15. fort, haben die Evangelischen Fürsten, vermöge der Landes-Fürstlichen Hoheit, die geistliche aber aus concession des Käysers, nach Inhalt des Passauischen Vertrages, und also, schliesset er, müssen es ja zwo ganz unterschiedene Arten der Jurisdiction seyn. Ich antworthe darauf: Es ist wahr, in dem Passauischen Vertrag und noch deutlicher in dem Reichs-Abschiede de A. 1555. §. 20. ist derer Päbstlichen Bischöffen präterdirte geistliche Jurisdiction in Ansehen derer Evangelischen aufgehoben, und

Ⓒ

Die



dieses noch ferner in dem Westphälischen Frieden art. 5. §. 48. bestätigt worden; allein es folget deshalb nicht, daß denen Evangelischen Fürsten die geistliche Jurisdiction sonst nicht, als nur bloß aus des Käyfers Vergünstigung, zustehe. Alle Fürsten haben, vermöge ihrer Hoheit, das Recht so wol geist- als weltliche Sachen zu entscheiden, wie bereits im ersten Capitel gezeigt worden. Selbst denen der Römisch-Catholischen Religion zugethanen hohen Häuptern kan man dieses Recht nicht absprechen: daß sie es aber eben deshalb, weil sie solcher Religion zugethan sind, bishero nicht exerciret haben, dieses ist ein grosses Glück für den Pabst und seine Angehörige. Die Evangelische Fürsten hingegen haben sich von des Pabstes Joch losgerissen, und dadurch nicht ein Recht erst von neuen überkommen, sondern dasjenige, welches ihnen von GOTT und Rechts wegen jederzeit zugestanden, nur wieder in Übung gebracht. Weil aber inzwischen nicht ohne Ursach zu befürchten war, es würde der Pabst nicht stille sitzen, sondern seine angemessene geistliche Jurisdiction auf allerhand Weise wiederum in den Schwang zu bringen suchen: so erforderte es die Nothdurfft, daß denen Evangelischen Ständen in dem Passauer Vertrage, Religions- und Westphälischen Frieden disfalls völlige Sicherheit geschaffet wurde, siehe von dieser Materie Strauch. Dissert. acad. 3. §. 36. Dn. Thomal. in not. ad Monzamb. c. 5. §. 12. lit. x. Kulpil. ad Monzamb. loc. cit. p. 99. Wie denn deshalb die erwählte Käyser jederzeit in der Wahl-Capitulation versprechen müssen, daß die Advocatia des Päbstlichen Stuhls, welche der Käyser sonst übernimmt, dem Religion- und profan- auch dem Münster- und Schnabrüggischen Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebraucht, sondern denen Evangelischen Chur-Fürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle. Und lieber, wenn die Evangelische Fürsten in Deutschland die Macht in geistlichen Sachen zu sprechen sonst nicht haben, als aus Vergünstigung des Käyfers und aus dem Passauischen Vertrag; Woher haben denn die Evangelischen Könige ausserhalb Deutschland solche Macht bekommen? Diese haben ja keinen Passauischen Vertrag, oder concession des Käyfers aufzuweisen.

§. VI. Im übrigen möchte sich Stephani schämen, wenn er loc. cit. num. 35. & 36. saget: die Evangelische Fürsten hätten die weltliche Jurisdiction zwar erblit und behielten selbige jederzeit; allein die geistlichen wären nur wie ein depositum, das ist, man hätte sie ihnen nur aufzuheben gegeben.



ben, und dannhero behielten sie solche nicht auf ewig, sondern nur so lange, bis auf einem allgemeinen Concilio, oder sonst von dem Kaysler und dem Pabst die Religions-Streitigkeiten in Güte beygelegt würden. Wer wolte wol dergleichen Grumpen bey einem Evangelischen Juristen vermuthen? gerade, als wenn ein allgemeines aus lauter geschornen Häuptern bestehendes Concilium, oder, als ob ein von dem Kaysler und dem Pabst geschlossener gültiger Vergleich denen Evangelischen Fürsten dasjenige nehmen könne, was ihnen von Anfang aller Republicken, nach dem göttlichen, so wol natürlichen, als auch geoffenbahrten Rechte iederzeit zugehört hat, und welches sie auch, so GOTT will, trotz der Höllen-Pforten! ins künftige iederzeit behalten werden. Ein rechtes allgemeines Concilium wird ohne dem weder ich, noch der geneigte Leser erleben, und mit dem gültlichen Vergleich mit dem Vater Pabst siehet es auch noch etwas weitläufftig aus. In dessen hat doch Carpzov. Jurispr. Consist. lib. 3. Def. 3. meist alles ungerimte Zeug aus dem Stephani ausgeschrieben, und andere haben es hernach wiederum aus dem Carpzov geborget. Reinking. de regim. secul. & eccles. l. 3. class. 1. c. 10. num. 3. gehet noch etwas behutsamer, denn er sagt, die Evangelische Fürsten hätten durch den Passauischen Vertrag die geistliche Jurisdiction nicht erst von neuen bekommen, sondern es hätte ihnen diese schon vorhin gehört, und wäre also nur wieder restituiret worden? Im übrigen aber hat doch auch dieser Autor viele Sachen, die annoch ziemlich nach dem Pabsthum schmecken.

§. VII. Daß die Papisten die geistliche Jurisdiction selbst aus der Bibel beweisen wollen, davon ist im ersten Capitel Meldung geschehen; es finden sich aber auch unter denen Evangelischen eben dergleichen Leute, welche den Unterscheid unter der geistlichen und weltlichen Jurisdiction aus der H. Schrift herzuleiten sich bemühet, woraus sodann abermalen folgen soll, daß die Evangelische Fürsten, indem sie die geistliche Jurisdiction exerciren, nicht nur Fürsten, sondern auch Bischöffe seyn. Von Theologis und wie einige unter denselben so wol vorzeiten, als noch heutiges Tages den Pabst-Geist spühren lassen, will ich aniezo nicht gedencken, sondern ich werde nur bey denen Juristen bleiben. Da finde ich nun unter andern bey dem Carpzovio in Jurisprud. Consist. l. 3. Def. 1. num. 2. einen grossen Mißbrauch der heiligen Schrift und einiger Sprüche aus derselben, denn sie beweisen dasjenige im allergeringsten nicht, was sie beweisen sollen. Der erste Spruch den er anführet, stehet Matth. 20. v. 25. 26.



Ihr wisset, daß die weltliche Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht seyn unter euch. Hier finde ich allerdings, daß ein Unterscheid zwischen der weltlichen Obrigkeit und denen Jüngern Christi anzutreffen; allein solcher Unterscheid beruhet darinnen, daß die Jünger gar keine Herrschafft haben sollen. Wann sich nun die so genannte Geistlichen die Jurisdiction anmassen wollen, so sind sie nicht Jünger Christi, denn der Herr Christus hat seinen Jüngern so wenig eine geistliche, als weltliche Jurisdiction zu exerciren erlaubet.

§. VIII. Diesen Spruch hatte also Carpzov sehr übel angebracht, die folgende aber kommen ihm noch weniger zu statten. Wir wollen die Worte selbst hersehen: Matth. 21. v. 21. Jesus aber antwortet und sprach zu ihnen: Warlich, ich sage euch: So ihr Glauben habt, und nicht zweiffelt, so werdet ihr nicht allein solches mit dem Feigenbaum thun; sondern, so ihr werdet sagen zu diesem Berge: Hebe dich auf und wirff dich ins Meer; so wirds geschehen. Marc. 10. v. 24. seq. Jesus antwortete wiederum und sprach zu ihnen: Lieben Kinder, wie schwerlich ifts, daß die, so ihr Vertrauen auf Reichthum setzen, ins Reich Gottes kommen. Es ist leichter daß ein Kameel durch ein Nadelohr gehe, denn daß ein Reicher ins Reich Gottes komme. Marc. 12. v. 18. Da traten die Sadducäer zu ihm, die da halten, es sey keine Auferstehung, die fragten ihn und sprachen: Meister, Moses hat uns geschrieben, wenn iemandes Bruder stirbet, und läffet ein Weib, und läffet keine Kinder, so soll seyn Bruder desselben Weib nehmen, und seinem Bruder Saamen erwecken, 2c. Wer aus diesen Sprüchen erweisen kan, daß nach dem göttlichen Worte die geistliche Jurisdiction von der weltlichen unterschieden sey, den halte ich gewiß für einen grossen Meister. Ich kan nichts darinnen finden, ja ich weiß fast nicht, ob Carpzov. eine andere edition von der Bibel gehabt habe, oder ob in meiner edition des Carpzovii de A. 1695. alle Sprüche falsch allegiret worden.

§. IX. Es folgen noch mehrere, als Joh. 6. v. 15. Da Jesus nun merckete, daß sie kommen würden und ihn haschen, daß sie ihn zum Könige machten, entwich er abermal auf den Berg, er selbst alleine. Hier finde ich daß der Herr Christus gar kein Regiment annehmen wollen, ich finde aber nicht, daß er für die Bischöffe die geistliche Gerichte ausbedungen habe. Ferner Joh. 18. v. 36. Mein Reich ist



ist nicht von dieser Welt, wäre mein Reich von dieser Welt, meine Diener würden darob kämpffen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde. Aber nun ist mein Reich nicht von dannen. Wo stehet hie doch in Ewigkeit etwas von einer besondern geistlichen Jurisdiction? Der Heyland sagt zwar vers. 37. Er seye ein König, und das war er auch, iez doch sehet er hinzu, sein Amt bestehe darinnen, daß er die Wahrheit zeugen solle. Daß nun auch die Geistlichen noch heut zu Tage die Wahrheit sagen, das gönnet man ihnen gerne, wann sie es nur ohne Einmischung fleischlicher affecten thun; allein daraus fließet keine besondere Jurisdiction. Der letzte Spruch ist zu finden, 1 Petr. 2. v. 13. Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sey dem Könige, als dem Obersten, oder den Haupteuten, als den Gesandten von ihm. Der Apostel sagt, alle Menschen, und also auch die Geistlichen, sollen unterthan seyn, nicht aber, daß sie regieren sollen. Sie möchten aber öfters lieber eine Königliche, oder doch wenigstens eine Hauptmanns-Stelle haben, als daß sie bloße Unterthanigkeit beweisen.

S. X. Endlich ruffet Carpzov. auch noch den Pabst Gelasium zu Hülffe, welcher in can. duo sunt. cauf. 10. dist. 96. den Kaiser Anastasium bereits erinnert hat, daß diese Welt durch zweyerley vornemlich regieret werde, als nemlich durch Ansehen und Macht der Pabste und Bischöffe, und dann auch durch die Königliche Gewalt, welche aber nur bloß mit weltlichen Dingen zu thun hat, und jene, die geistliche Macht, dem Pabst und denen Bischöffen überlassen muß. Gleichwie aber bekannt genug ist, daß die Pabste die geistliche jurisdiction denen Königen und Fürsten mit Unrecht aus den Händen gerissen haben: also ist es zu besammern, wann Evangelische Juristen nichts desto weniger sich auf Pabstliche Zeugnisse und Einstimmung beruffen wollen.

S. XI. Ob nun wol einige vernünfftige Rechts-Gelehrte, unter denen bereits oben S. V. Strauchlus, Kulpisius und der Hr. Thomasius angeführet worden, die vorgedachte übel-gefaßte Meynung von der zwiefachen Person des Fürsten mit Recht verworffen haben; so blieben dennoch die Alten mehrentheils dabey, es repräsentirten die Evangelische Fürsten neben der Person eines Fürsten auch die Person eines Bischoffs, und dannhero müsten auch nothwendig zweyerley höchste Gerichte angeordnet werden, als nemlich die Regierungen, Hoffgerichte oder Cansleyen, für die weltliche, und dann die Consistoria für die geistliche Sachen, wie da-



von bey Stephani und Carpzovio an denen vorhin angezogenen Orten mit mehrern Nachricht zu finden. Es vermeynet auch solches nebst andern zu behaupten Mylerus ab Ehrenbach de Princ. & Stat. Imper. c. 86. §. 3. Und dieses ist also der wahre Ursprung derer Consistorien bey denen Evangelischen.

§ XII. Es fließet nunmehr aus dem bisher angeführten, daß ein Evangelischer Potentat nicht verbunden sey, oder Ursach habe, in seinem Lande ein eigenes Consistorium anzuordnen, und über die so genannte geistliche Sachen und Personen darin cognosciren zu lassen, sondern es kan alles von denen Regierungen, Hoffgerichten, oder, wie man sie sonst nennet, zugleich verrichtet werden. Denn alles, was ein Fürst in seinem Lande zu befehlen und zu verrichten befugt ist, das verrichtet er als Fürst, es sey in geistlichen oder weltlichen Sachen. Alle Leute in der Republicque sind seine Unterthanen, sie mögen Lehrer oder Zuhörer seyn, und dannenhero sind sie ihm, als Fürsten, unterworfen. Sie müssen sich folglich auch vor allen Gerichten einlassen und Recht nehmen, welche er als Fürst angerichtet hat.

§ XIII. Es wird diese Wahrheit kein vernünftiger Mensch welcher vom præjudicio autoritatis befreyet ist, widersprechen. Inzwischen aber müsten wir uns auch hüten, daß wir nicht auf die andre Seite fallen und auf die Meynung gerathen, als ob die heut zu Tage in denen Evangelischen Landen befindliche Consistoria nicht zu dulden, sondern die Fürsten solche abzuschaffen verbunden wären. Dieses ist nicht meine Meynung. Wo keine Consistoria bishero gewesen, da hat der Regent nicht nöthig, dergleichen von neuen anzuordnen, sondern er kan auch Kirchen-Sachen an die Regierungen und Hoffgerichte verweisen; sind hingegen Consistoria schon in denen vorigen Zeiten angerichtet worden, so kan es der Fürst, wenn er will, auch dabey bewenden lassen, nur, daß man den nach dem Pabstthum schmeckenden concept fahren lasse, als ob ein Landes-Fürst zweyerley Personen, des Fürsten und Bischoffs repräsentire, und als ob es nothwendig sey, daß ein absonderliches geistliches Gericht angeordnet werde. In Hamburg ist kein Consistorium, sondern die so genannte geistliche Sachen werden gleichfalls vor dem Stadt-Rath erörtert, wie solches Herr D. Beyer in posit. ff. tit. de jurisdic. posit. 52. anführet: und eben dergleichen ist mir von der Stadt Nürnberg erzehlet worden, wie dann der vormalige Professor zu Altorff, Wagenseil, in seinem tractat de civita-



te Noribergensi in addendis pag. 376. anführet, daß die Ehe-Sachen zu Nürnberg vor dem Stadt-Gerichte entschieden werden.

## Das III. Capitel.

### Von Bestellung derer Consistorien.

#### Inhalt des Capitel.

**D**ie in denen Consistoriis nothwendig Geistliche sitzen müssen / oder ob solche nicht mit bloßen Politicis besetzt werden können? s. I. Erster Beweis: Grund D. Webers, daß in Consistoriis nothwendig Prediger seyn müssen / und dessen Widerlegung / s. II. und III. D. Webers zweytes argument, s. IV. Dessen Beantwortung / s. V. Das dritte argument und dessen Beantwortung / s. VI. Der vierte Beweis: Grund / und dessen Beantwortung / s. VII. D. Webers Irrthümer und Schmähungen auf die Politicos sind so beschaffen / daß man sich wundern muß / wie es gekommen / daß dessen Buch de jure Consistoriorum zum Druck gelassen worden / und daß sich niemand bishero gefunden / der solches gründlich widerleget / s. VIII. Sonst ist es an sich nicht unrecht / wenn gleich ein Fürst gottselige Prediger mit in die Consistoria setzet / s. IX. Brunnemanns vernünftige Meynung hi-von / s. X. Ein frommer Politicus kan so wohl / als ein Geistlicher / Gewissens-Sachen decidiren. Mißbrauch des Worts Gewissen. s. XI. Wie es mit Bestellung des Consistorii zu Leipzig und Wittenberg gehalten werde? s. XII. Von dem Ober-Consistorio zu Dresden / s. XIII. Was es vor eine Bewandniß mit diesem Ober-Consistorio habe / und ob selbigem über die andere beyde Consistoria eine Jurisdiction zustehet? s. XIV. Wie die Consistoria in Pommern / zu Berlin / Halle / und Halberstadt bestellt seyn? s. XV. Wie es desfalls im Holsteinschen gehalten werde? s. XVI. Bewandniß des Consistorii zu Hildesheim / und von dem desfalls geschlossenen Reces zwischen dem Churfürsten zu Cöln und dem Hause Braunschweig / s. XVII. Streitigkeiten / so wegen gedachten Recesses entstanden / und wie solche wieder beygelegt worden / s. XVIII. Stralsund / Magdeburg und Erfurt haben das Recht / eigene Consistoria zu bestellen / s. XIX. Ob derjenige / so mit geistl. und weltlichen Gerichten belehnet / Macht habe ein Consistorium anzurichten? s. XX. Ob der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft dieses Recht zustehet? s. XXI. Eines vornehmen Mannes Meynung / daß man die direction des Consistorii nicht leicht einem Geistlichen anvertrauen solle / s. XXII. Requisita der Consistorial-Räthe / oder Assessorum. s. XXIII.

#### s. I.

**N**achdem nun also die Consistoria annoch heutiges Tages in denen meisten Evangelischen Landen anzutreffen; so erfordert die Ordnung, daß wir zum ersten untersuchen, auf was Maß



Masse und mit welchen Personen dieselbe bestellet werden, oder bestellet werden sollen. Viele unter denen Evangelischen Juristen stehen in der Meynung, es müsten die Consistoria nothwendig theils mit Predigern oder so genannten Geistlichen, theils mit Politicis besetzt seyn, und die Theologi behaupten diese Meynung noch eifriger. D. Christian Weber, Theologus Haller's und gewesener Pastor auf dem Neumarck vor Halle, in seinem tractat de jure Consistoriorum cap. 17. führet zu diesem Ende unterschiedliche vermeynte Beweis-Gründe an. Der erste ist dieser, weil zwischen einem weltlichen und einem geistlichen Gerichte ein Unterscheid vorhanden, und also will er sagen, kan ein weltliches Gericht zwar wol mit lauter weltlichen Personen besetzt werden, aber in dem geistlichen müssen neben denen Politicis auch Prediger vorhanden seyn. Den angegebenen Unterscheid beyderley Gerichte will er beweisen aus dem 2. Buch der Chronick c. 19. v. 6. allwo Josaphat zu denen von ihm bestellten Richtern sagt: Sehet zu was ihr thut, denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem HErrn, und er ist mit euch im Gericht. Ferner aus 1. Corinth. 4. v. 3. 4. und 5. da Paulus sagt: Mir aber ist ein geringes, daß ich von euch gerichtet werde, oder von einem menschlichen Tage, auch richte ich mich selbst nicht. Ich bin mir wol nichts bewußt, aber darinne bin ich nicht gerechtfertiget, der HErr ist aber, der mich richtet. Darum richtet nicht vor der Zeit, bis der HErr komme, welcher auch wird ans Licht bringen, was im Finstern verborgen ist, und den Rath der Herzen offenbaren, alsdenn wird einem ieglichen von Gott Lob wiederfahren. Es ist abermalen zu beklagen, daß die Stellen der H. Schrift dergestalt gemißbraucht werden. Denn wo stehet doch wol in diesen angeführten Sprüchen, daß die geistliche Gerichte von denen weltlichen unterschieden, und daß die geistliche nicht allein mit Politicis, sondern auch mit Predigern besetzt seyn sollen? Was Josaphat denen Richtern befahl, das gehet alle weltliche Richter an, und der HErr ist auch in denen weltlichen Gerichten zugegen, als welche ihm gleichfalls gehalten werden.

S. II. Der andere Beweis-Grund des Weberi ist daher genommen, alldiweil in denen Consistoriis geistliche und Gewissens-Sachen vorkommen, also müsten auch Prediger in denen Consistoriis zugegen seyn, da hergegen über weltliche Sachen die Politici allein richten könten. Sie  
wert



werden nun abermalen die Sprüche aus der Schrift herbey gezogen. Der eine ist Luc. 12. v. 14. da Christus demjenigen, welcher ihn ansprach, daß er in der Erbtheilungs-Sache Richter seyn solte, zur Antwort gab: Mensch, wer hat mich zum Richter, oder Erbschlichter über euch gesetzt? Sie finde ich zwar, daß der Heyland keine Richters-Stelle über sich nehmen wollen, allein von denen Consistoriis, und daß die Prediger mit darin sitzen sollen, finde ich nicht das geringste. Ferner folget der Spruch 1. Corinth. 6. v. 1. seqq. Wie darff iemand unter euch, so er einen Handel hat mit einem andern, hadern vor den Unrechten, und nicht vor den Zeiligen, 2c. Dieser Spruch beweiset abermalen nichts, es möchte denn Weberus durch die Zeiligen das Consistorium, und durch die Unrechten die weltliche Obrigkeit verstehen, welches doch eine grosse Lästerung wider die weltliche Obrigkeit wäre. Paulus mißbilliget dieses nur, daß die Gläubige unter denen Corinthern sofort zu denen heydnischen Richtern lieffen, sich daselbst verklagten, und also denen Heyden Anlaß gaben, die Christliche Religion zu verlästern. Er führet auch an Röm. 13. v. 5. So seydt nun aus Noth unterthan, nicht allein um der Straffe willen, sondern auch um des Gewissens willen. Der Apostel will dieses sagen, ein getreuer Unterthan, und sonderlich ein Christ, müsse denen Befehlen der Obrigkeit unterthan seyn, wann gleich auf deren Ubertretung gar keine Straffe gesetzt wäre, alldieweil derjenige ein Heuchler ist, welcher bloß aus Furcht der Straffe das Böse unterlässet. Ich glaube indessen, es habe Weber diesen Text deshalb angeführet, weil er etwa vermeynet, daß durch die Gewalt die weltlichen, und durch das Gewissen die geistliche Gerichte verstanden werden. Ein gleiches ist bey dem letzten Spruch 1. Petr. 2. v. 19. in acht zu nehmen. Petrus sagt: Denn das ist Gnade, so iemand um des Gewissens willen zu Gott das Ubel verträgt, und leider das Unrecht. Wo stehet doch hie ein Wort von dem Unterscheide derer geistlichen und weltlichen Gerichte?

§. III. Es führet Weber noch mehr dergleichen Beweis, Gründe aus andern Sprüchen der Schrift an; allein sie beweisen noch weniger seinen Satz, als die vorigen, 3. E. Matth. 20. v. 25. 26. Marc. 10. v. 24. 43. 2. Timoth. 2. v. 12. Phil. 3. v. 20. 2. Corinth. 10. v. 4. Joh. 18. v. 36 und dahero ist es nicht nöthig, selbige weitläufftig zu beantworten. Wir gehen also fort zu dem XIX. Capitel des angezogenen Autoris, in welchem er behaupten will, daß die Consistoria nicht bloß mit Politicis, oder, wie



er redet, mit Låyen besetzt werden könnten. Diesen seinen Satz um desto besser zu verschanken, hat er einige formale Syllogismos nach einander hergepflanzet. Der erste lautet folgender gestalt: Es muß der Richter eben die Beschaffenheit haben, welche bey der streitigen Sache anzutreffen: Nun kommen aber in denen Consistoriis viele geistliche Sachen vor, und dannenhero müssen auch unter denen Personen, welche Richters-Stelle vertreten, zugleich Geistliche mit seyn. Ich antworte erstlich, daß der Vorsatz (major propositio) unwahr sey. Zum Exempel, die Lehn-Sachen werden in einem absonderlichen Gerichte abgehandelt, aber deshalb darff der Richter nicht eben ein Lehmann seyn; und wer über Blutschulden und Delinquenten richtet, der darff deshalb nicht mit Blutschulden behaftet oder selbst ein Delinquent seyn, sondern er muß vielmehr sich davon frey wissen. Ein schrecklicher Mißbrauch der H. Schrift ist es abermalen, wenn Weber besagten Vorsatz beweisen will aus der Stelle 1. Corinth. 2. v. 14. der natürliche Mensch aber vernimmt nichts vom Geiß Gottes, es ist ihm eine Thorheit und kan es nicht erkennen, denn es muß geistlich gerichtet seyn. Wie siehet man, daß, nach Webers unvernünftigen Meynung, ein natürlicher Mensch und ein weltlicher oder ein Politicus, einerley sey, und daß ein Politicus nichts vom Geiste Gottes vernehme, sondern es ihm eine Thorheit sey. Hätte dieser Autor den vers. 15. dazu genommen: der Geistliche aber richtet alles, und wird von niemand gerichtet, so hätte er gar nach seiner Art beweisen können, daß die Gerichte insgesamt mit lauter Predigern besetzt werden müsten, da würde es erst recht in der Welt hergehen. Wir mercken hierbey zugleich mit an, daß der ganze Unterscheid zwischen geistlichen und weltlichen Personen in dem Verstande, wie er noch heut zu Tage insgemein gebrauchet wird, mit Haut und Haar aus dem Pabsthum herkomme. Denn nach dem Sinn der H. Schrift, wie aus dem kurz vorhin angeführten Orte erhellet, heisset ein Geistlicher so viel, als ein wiedergebahrner und wahrer Christ, deshalb ihm der natürliche, oder unwiedergebahrne Mensch entgegen gesetzt wird. Wann dannenhero ein Politicus wahrhaftig wiedergebahrn worden, so ist er ein Geistlicher, hergegen ein unwiedergebahrner seinen Lüssen nachhängender Prediger ist ein natürlicher und fleischlicher Mensch, welcher nicht vernimmt was des Geistes Gottes ist.

§. IV. Der andere syllogismus lautet also: Wer ein Besizer im Consistorio seyn will, der muß die H. Schrift wohl verstehen; Nun ver-



verstehen aber die Lāyen, wann sie alleine sind, oder, wann sie keine Prediger an der Seite haben, die H. Schrift nicht, und also folget, daß auch die Lāyen das Consistorium nicht allein bestellen können, sondern daß zugleich Prediger mit dabey seyn müssen. Solte man wol eine gröbere Papiistische Grumpe gehört haben? Lieber D. Weber, warum solten dann die Politici die H. Schrift nicht verstehen, zum wenigsten was die Erklärung dererjenigen Geseze betrifft, welche zu Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten nöthig sind, wann ihr es ja nicht weiter zugeben wollet? Ja, spricht er, ihr seyd Lāyen, das ist, unwissende Kerle, (siehe 1. Corinth. 14. v. 16.) ihr müßet uns Clericos erst fragen, sonst wisset ihr nichts; Antwort, das ist das Pabstthum. Die Politici, wann sie wahre Christen sind, so sind sie auch clerici, das ist, Gottes Volck, Gottes Loß und Theil, siehe 1. Petr. 5. vers. 3. nebst Lutheri Glosse. Daß man aber die Prediger allein clericos, die Politicos hingegen Lāyen genennet, solches rührt abermals aus dem Pabstthum her, da die Lāyen nichts, als den Köhler-Glauben hatten. Im Pabstthum verboth man denen, so nicht Pfaffen waren, die Lesung der Bibel, und die Juristen musten nicht außser denen Grängen des corporis juris heraus schreiten; allein, so soll es bey denen Evangelischen nicht seyn, sondern da sollen alle Leute vom höchsten bis zum niedrigsten in der Schrift forschen und dieselbe sich recht bekant machen.

S. V. Es folget also hieraus, daß der Nachsag (minor propositio) in D. Webers syllogismo keinen Grund habe. Ja, sagt er, ich beweise ihn aus der Schrift. Er hat auch so fort einige Sprüche bey der Hand, welche er seiner verkehrten Art nach anführet. Der erste stehet Act. 2. v. 7. 8. Sie entsagten sich aber alle, verwunderten sich und sprachen unter einander: Siehe, sind nicht diese alle, die da reden, aus Galilāa? wie hören wir denn ein jeglicher seine Sprache, darinnen wir gebohren sind? v. 11. & 12. wir hören sie mit unsern Zungen die grossen Thaten Gottes reden. Sie entsagten sich alle, und wurden irre, und sprachen einer zu dem andern: was will das werden? Hieraus will er beweisen, daß die Politici die H. Schrift nicht verstünden, sondern daß sie sich über die so genannte Geistliche, als die Männer aus Galilāa, entsetzen müsten, und daß diese Männer allein die grossen Thaten GOTTES reden könten. Ich weiß nicht, ob man sich über des Mannes Bosheit ärgern, oder ob man über seine Einfalt lachen, oder auch



nach Gelegenheit weinen solle. Es kommen aber noch mehrere mißbrauchte Schriftstellen, als Joh. 7. vers. 49. da die Pharisäer sprachen: Sondern das Volck, das nichts vom Gesetze weiß, ist verflucht. Also sind nun seiner Meynung nach die Politici das verfluchte Volck, das nichts vom Gesetz weiß. Pfuy der unverschämten Lästerung! Es ist aber hiebey nichts destoweniger ein grosser Trost für die Politicos, daß sie nur von denen Pharisäern für ein solch verfluchtes und vom Gesetz nicht wissendes Volck gehalten werden, und daß dennoch dieses Volck an den Herrn Christum glaubet, wie der context Joh. 7. zeigt. Aber von den Pharisäern heisset es daselbst: Glaubet auch irgend ein Oberster, oder Pharisäer an ihn? Was endlich die Schriftstelle Joh. 7. v. 15. Und die Juden verwunderten sich und sprachen: Wie kan dieser die Schrift, so er sie doch nicht gelerner hat, allhie beweisen solle, kan ich nicht absehen, es möchte denn so viel heissen sollen, daß die Politici die Juden wären, welche sich über die Prediger verwundern müsten, daß diese die Schrift so wohl wüsten, wiewol das letzte: ob sie selbige gleich nicht gelerner hätten, sich nicht eben würde appliciren lassen, weil sie heute zu Tage lange genug darüber zu lernen haben.

§. VI. D. Webers dritter syllogismus ist dieser: Wem es an einem rechtmäßigen Beruff ermangelt, der vermag geistliche Sachen vor sich allein nicht abzuhandeln, es sey nun auf dem Lehrstuhl, oder im Consistorio; Nun aber, saget D. Weber, mangelt es denen weltlichen Assessores an einem rechtmäßigen Beruff, und dahero, schliesset er, können sie geistliche Sachen vor sich allein nicht abhandeln, weder auf dem Lehrstuhl, noch im Consistorio. Den Vorsatz, oder majorem, beweiset er wiederum mit verschiedenen zum theil wieder auf eine ärgerliche Weise angeführten Sprüchen der Schrift; allein ich will dieselbe aniesz nicht hersehen, sondern dem Authori diesen Vorsatz aus Freygebigkeit einräumen. Ich will ihm auch bey dem Nachsatz einräumen, daß nach der bey uns eingeführten Ordnung, welche ich nicht tadele, die Politici keinen Beruff haben, geistliche Sachen auf denen öffentlichen Lehrstühlen ordentlicher Weise vorzutragen; allein daß die Politici nicht Beruff haben solten, die so genannte geistliche Sachen im Consistorio vor sich allein und ohne Zuthun der Prediger abzuhandeln, solches läugne ich schlechterdings. D. Weber beweiset seinen Satz aus dem Spruch Malach. 2. vers. 7. Denn des Priesters Lippen sollen die Lehre bewahren, daß man aus seinem Munde

de



de das Gesetz suche, denn er ist ein Engel des Herrn Zebaoth. Eben diesen Spruch führete D. Carpzov zu Leipzig in seiner Disputation de iure decidendi controversias Theologicas num. 11. an, als er A. 1696. in das Unglück gerieth, und beweisen wolte, daß die Prediger allein die Macht hätten, in Streitigkeiten über Glaubens- und Religions-Irrungen den Ausspruch zu geben, denen Fürsten hingegen ein mehrers nicht, als die bloße execution, und denen armen Läden der blinde Gehorsam zukäme, denn so weit war dieser sonst gelehrte Mann aus Gottes Verhängniß verfallen, wie solcher Verfall bereits vorlängst in dem Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten, wie auch in besondern Anmerkungen über besagte Disputation des Carpzovii von dem Herrn Geh. Rath Thomasio und dem Hoch-Fürstl. Ost-Friesischen Herrn Geh. Rath und Vice-Cangler Brenneisen gezeiget worden. Was indessen den Spruch selbst belanget, so will er dieses nur sagen, daß ein Prediger das Wort Gottes rein und lauter nach der Wahrheit vortragen, und sich dahin bestreben solle, wie er seine Zuhörer von dem Wege der Sünden auf den Weg der Gerechtigkeit führen möge. Dis thaten vormals die Leviten, wie im vorhergehenden vers. 6. stehet: Das Gesetz der Wahrheit war in seinem (des Levi) Munde, und war kein Böses in seinen Lippen funden. Er wandelte vor mir friedsam und aufrichtig und bekehrte viel von Sünden; allein hernach hatten sie sich verkehret, wie der folgende 8te Vers zeigt: Ihr aber seyd von dem Wege abgetreten, und ärgert viel im Gesetze, und habt den Bund Levi verbrochen, spricht der Herr Zebaoth. Nun sehe mir einer die Folge an: Die Prediger sollen das Wort Gottes lauter und rein predigen, ergo, müssen sie auch nothwendig mit in denen Consistoriis sitzen, und also kan das Consistorium nicht mit lauter Politicis besetzt werden.

§. VII. Nachdem D. Weber bishero angeführter massen seine thesin, daß in denen Consistoriis nebst denen weltlichen Beysitzern auch nothwendig Prediger zugegen seyn müsten, elend genug bewiesen hat; so gehet er d. Cap. XIX. fort, und will auch diejenigen wiederlegen, welche das Gegentheil behaupten. Er saget (1) der Fürst, als Bischoff, könnte nicht nach seinem Belieben handeln, und also die Consistoria mit lauter Politicis besetzen; allein dieses saget er, der Beweis hingegen mangelt ihm, und wir geben seinen Worten keinen blinden Beyfall, sondern unser Bejahen gilt eben so viel, als sein Verneinen, zumalen, da wir bereits oben deutlich



gezeiget haben, daß es nicht nöthig sey, denen Evangelischen Fürsten zwei Personen beyzulegen, sondern daß sie ihre höchste Gewalt bloß und allein als Fürsten, nicht aber als Bischöffe exerciren. Er saget (2) die Politici allein könnten den Fürsten, so fern er ein Bischoff ist, nicht repräsentiren; aber dieses fällt aus der gleich vorherstehenden Antwort von selbst hinweg. Er saget (3) wenn es gleich an etlichen Orten so gehalten, und die Consistoria mit lauter Politicis besetzt würden, so wäre es doch deshalb nicht recht gethan; wir antworten darauf, daß es recht gethan sey, weil D. Weber das Gegentheile zu erweisen nicht vermocht hat.

§. IX. Dieses ist nun in der bishero vorgelegten Frage D. Webers Abfertigung. Ich muß hiebey gestehen, daß ich mich zum höchsten verwundert habe, wie ein Theologus, der unter denen Evangelischen gelebet hat, auf so grobe Papistische Irrthümer verfallen sey. Ja ich wundere mich auch, theils, daß dieses gefährliche Buch in denen Evangelischen Landen zum Druck gelassen worden, theils, daß sich meines Wissens niemand gefunden, welcher die angeführte recht grobe Papistische Sätze aus der H. Schrift, oder auch nur aus der gesunden Vernunft zu wiederlegen, und den Authorem seines Irrthums zu überführen, sich unternommen hätte.

§. IX. Indessen ist, ehe wir weiter fortgehen, annoch eines zu erinnern. Ich halte es nicht für unrecht, daß auch Prediger, wenn sie sonderlich der wahren Gottseligkeit ergeben sind, mit in die Consistoria genommen werden, denn es kömmt disfalls auf des Landes Herrn höchstes Gutbefinden an; sondern ich habe nur deshalb wider D. Webern disputiret, weil er meynet, es seye auch so gar nach Inhalt der H. Schrift nöthig, daß in denen Consistoriis Prediger zugegen wären, und folglich, daß ein Consistorium nicht rechtmäßig bestellet sey, worinnen niemand sitzet, als nur die Politici, oder, wie er sie nennet und dafür hält, die einfältige und unwissende Låyen.

§. X. Der gelehrte und gottesfürchtige Brunnemann de jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 5. hat von dieser Frage ein besseres Urtheil gefällt, als besagter D. Weber. Er sagt, man müsse zwar von der eingeführten Gewohnheit nicht abgehen, vermöge deren die Consistoria aus Geist- und Weltlichen besetzt werden, (wiewol meines Erachtens auch hierinnen einem Evangelischen Fürsten kein Maas noch Ziel gesetzt werden mag) indessen aber,

setzet



setzet er hinzu, dürffe man auch nicht meynen, daß es eine unbedingte Nothwendigkeit sey, daß in besagten Consistoriis nebst denen Politicis zugleich die Prediger mit zugegen seyn, und Assessores oder Consistorial-Räthe abgeben müsten. Eben dergleichen vernünfftige Meynung hat auch Schweder. *introduc. in jus publ. part. spec. sect. 2. c. 12. §. 5. ibi: quamvis nihil impediatur, quo minus etiam soli Jcti personam Principis ex delegatione repräsentent*, ingleichen der berühmte Professor zu Wittenberg, Hornius *jur. publ. prud. c. 59. §. 9. p. 624. ibi: quæ mixtura uti non improbanda, ita vero præcise necessaria non est.*

§. XI. Einen Zweifel hat Brunnemannus *loc. cit.* nur noch gehabt, daß nemlich zuweilen die Theologi in denen Consistoriis nothwendig zugegen seyn müsten, weil darinnen nicht selten Gewissens-Sachen vorkämen, welche die Politici vor sich allein nicht entscheiden könnten. Allein es ist auch hierauf gar leicht zu antworten. Erstlich hat Brunnemannus dieses bloß aus D. Webers offtgemeldetem Tractat *de jure Consistoriorum* angeführet, was aber von diesem Weber in der gegenwärtigen Materie zu halten sey, solches ist vorhin deutlich gnug gezeigt worden. Hiernächst ist wol in acht zu nehmen, daß alle Sachen, so in denen Gerichten vorkommen, Gewissens-Sachen seyn, und daß doch nichts destominder die Politici selbige allein ohne Zuthun der Theologen entscheiden können. Denn wenn z. E. jemand mit dem andern einen Contract geschlossen hätte, und wolte ihn hernach nicht halten, so handelte er ohne Zweifel wider sein Gewissen, und es wäre also eine Gewissens-Sache. Daß man aber etlichen Sachen, z. E. welche die Ehe, einen Eyd-Schwur, und dergleichen, betreffen, den Nahmen der geistlichen und zugleich der Gewissens-Sachen beygeleget hat, solches kömmet noch aus dem Pabstthum, und aus eben dem Grunde her, aus welchem D. Weber behaupten wolte, daß ein Consistorium bloß und allein mit Politicis nicht bestellet werden könne, sondern die Theologi mit dabey seyn müsten, denn in Gewissens-Sachen vermögen die Juristen allein, nach dem vielen annoch anlebenden Irrthum, den Ausspruch nicht zu geben, dahero auch in solchen Fällen die Verschickung der Acten an die Theologische und Juristen-Facultät zugleich zu geschehen pfelet. Das Gewissen ist nichts anders, als ein Urtheil des Verstandes von denen vorkommenden Handlungen, ob nemlich selbige denen Gesetzen gemäß seyn, oder nicht. Dergleichen Urtheil nun in denen Gerichten zu fällen gehöret eigentlich vor die Juristen  
allein,



allein, welche dabey so wol die göttliche, als weltliche Gesetze vor Augen haben müssen. Wolte hingegen jemand unter dem Wort Gewissen, etwas anders, ich weiß nicht was, verstehen, der würde dadurch einem jeden die Macht geben, nach seiner Phantasie ohne Absicht auf die Gesetze zu urtheilen, und nichts, als Verwirrungen anzurichten, wie wir dann dergleichen Verwirrung bey denenjenigen, welche Casus Conscientiæ geschrieben haben, auch wirklich antreffen. Pufendorff de jure naturæ & gentium l. 1. c. 3. §. 4. saget hiervon gar schön: Si quis judicio practico, aut conscientiæ, peculiarem vim dirigendi actiones tribuere velit, quæ a lege non dependeat aut proveniat; quibuslibet hominum phantasiis vim legum tribuit, & summam confusionem negotiis humanis inducit. Et fatendum est, isthunc vocabuli conscientiæ sensum neque in divinis litteris, neque apud veteres Autores latinos, quantum mihi constat, occurrere, sed a scholasticis primo introductum, ac nuperis seculis, qui vocantur, casus conscientiæ inventos a callidis sacerdotibus, flectendis ad libidinem suam hominum animis. Wir beklagen nur, daß auch zuweilen bey denen Evangelischen einige Theologi und Juristen aus Unvorsichtigkeit die vorhin gemeldete Bedeutung des Worts: Gewissen, beybehalten, und dadurch viele unnöthige Zänckereyen erregt haben.

§. XII. Gleichwie wir nun oben §. IX. gezeigt haben, daß es in des Fürsten Belieben stehe, das Consistorium zugleich mit Politicis und Theologis zu besetzen: also finden wir auch, daß es an vielen Orten dergestalt gehalten werde. Wir wollen von Chur-Sachsen den Anfang machen, allwo in der Kirchen-Ordnung sub rubr. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg art. 1. nach denen principiis derer damaligen Lehrer folgender gestalt disponiret worden: Nachdem in diesen beyden Consistorien nicht allein Gewissens-Sachen, sondern auch weltliche Handel vorgebracht und verrichtet werden müssen, so die Ehe-Sachen, der Kirchen- und Schul-Diener Güther, Unterhaltung, Leben und Wandel der Lehrer und Zuhörer belangen, soll keines alleine mit Theologen oder Politischen Personen, sondern in gleicher Anzahl aus beyden Ständen, nemlich mit zweyen gelehrten und gottfürchtigen, aufrichtigen und erbahren Theologen, desgleichen auch zweyen Politicis bestellet werden, welchen ein Notarius samt einem Copisten zugeordnet. Wegen des Directorii wird art. II. auf diese Art disponiret; Erstlich soll in jedem

Con-



Consistorio einer aus den Politischen Personen, so propter autoritatem, eruditionem und prudentiam vor den andern dazu tüchtig erkennet, zu einem Directore verordnet werden, welcher in allen Berathschlagungen von unserntwegen die Umfrage haben, die Vota treulich colligiren, aller Billigkeit nach, beneben den andern Assessorn, schliessen und sich in allem weg verhalten soll, wie hernach bey dem Obern-Consistorio von dem Präsidenten vermeldet wird.

§. XIII. Von Bestellung des Ober-Consistorii zu Dresden wird in der angeführten Kirchen-Ordnung sub rubric. vom Ober-Consistorio bey unser Regierung zu Dresden, gleichfalls gehandelt: Weil diesem Consistorio vermuthlich mehr Sachen und Klagen, als den andern beyden, dem Leipziger und Wittenberger, zukommen werden, ihm auch sonst allerley Aufssehen auf unsere Universitäten, Kirchen und Schulen, auch die Visitation, Synodi, und anders mehr, wie nachfolget, obliegt, so wollen wir dabey einen verständigen wohlgeschickten vom Adel zum Präsidenten und aller Consistorien-Sachen Directoren, und neben ihm zweene Juristen und zweene Theologos, nemlich unsern iewigen und künfftigen Superintendenten und den Prediger unserer Stadt Dresden, die es iederzeit seyn werden, erhalten. Und ob wir auch einen unserer Hof-Prediger neben diesen beyden, oder an derselben eines statt dazu verordnen, wollen wir uns iederzeit, wie sich nach Gelegenheit der Sachen leiden will, zu thun fürbehalten haben. So soll auch dem Consistorio ein richtiger Secretarius, welcher zugleich auch ein Notarius mit seyn solle, und Copisten, so viel wir befinden werden, daß der Sachen Nothdurfft erfordert, zugeordnet werden.

§. XIV. Sonst siehet man aus der angeführten Kirchen-Ordnung, daß vormalen das dritte Consistorium nicht zu Dresden, sondern zu Meissen gewesen. Weil sich aber befunden, daß in Religions-Sachen allerhand fast bedenkliche Sachen fürgefallen, die wol hätten verbleiben mögen, wenn der Churfürst und dessen Räte davon ehe Bericht haben mögen; als ist besagtes Meissnische Consistorium nach Dresden transferiret und hernach das Ober-Consistorium genennet worden. Dieses Consistorii Jurisdiction erstrecket sich eigentlich nur auf den Meissnischen Creyß; dafern aber in denen beyden andern Consistorien etwas, denen Churfürstlichen Ordnungen zuwider, fürlauffen und fortgetrieben werden wolte, kan das Ober-Consistorium sie deshalb erinnern, und da-

E

von



von abzulassen ermahnen, hingegen muß das Ober-Consistorium auch denen beyden andern Consistorien die Hand biethen, wenn denenselben, so viel die execution belangt, etwas mangeln sollte. Sonst aber hat das Ober-Consistorium vor sich und so fern es nicht mit dem Kirchen-Rath verknüpft ist, über die andern beyde Consistoria keine Jurisdiction. Horn. jur. publ. c. 69. §. 9.

§. XV. In der Pommerischen Kirchen-Ordnung ist, D. Webers de jur. Consist. c. 20. Anführen nach, disponiret, daß in denen Consistoriis sitzen solle der Superintendent eines ieglichen Orts mit zween Theologen, denen die Landes-Fürsten zween Juristen vom Hofe, oder aus der Universität (Greifswald) adjungiren wolten. Hieben, sagt D. Weber, müsse man mercken, daß der Superintendent Präses im Consistorio sey, welches überdem auch die Titulatur: Wir Superintendent und verordnete Commissarien des geistlichen Consistorii, zeige. Nun will ich eben nicht streiten, daß es nicht vormalen also gehalten worden; allein heut zu Tage ist es zum wenigsten, so viel das Consistorium in Hinter-Pommern betrifft, anders eingerichtet, denn es führet ein Adlicher Rath das Directorium, und die Titulatur ist: Director, Superintendent und Räthe. Zu Berlin führet das Directorium im Consistorio einer von denen Königlichen würcklichen Staats-Räthen, als Präsident. Hernach sitzen darinnen der Königliche Bischoff, ein Evangelisch-Lutherischer Probst, und nebst diesen vier Politici, als Consistorial-Räthe. Im Herzogthum Magdeburg bestehet das Consistorium zwar aus verschiedenen Räthen, Theologis Reformirter und Lutherischer Religion, und Politicis, es befinden sich aber zugleich alle Herren Regierungs-Räthe mit in dem Collegio, und führet der Königliche Präses bey der Regierung auch allhie das Directorium, weßhalb dann in der Titulatur und bey denen Unterschriften beyder Collegiorum Erwähnung geschiehet: Königliche Preussische zur Regierung und Consistorio des Herzogthums Magdeburg verordnete Präsident und Räthe. Im Fürstenthum Halberstadt wird es ebenfalls auf diese Weise gehalten.

§. XVI. Im Zollsteinischen findet man erstlich ein Ober-Consistorial-Gericht, welches von dem Könige in Dennemarck und dem Herzoge von Hollstein gemeinschaftlich besetzt wird. Von Seiten des Königs sitzen darinnen zweene Adliche und ein Bürgerlicher, und von Seiten des Herzogs eben so viel Räthe: Hiernechst ist auch zugegen der Cansler,  
der



der Königl. und der Herzogl. Superintendens Generalis, ingleichen der Königl. und der Herzogl. vornehmste Præpositus, oder nach der Sächsischen Redens-Art der Superintendens Specialis. Nächst diesem Ober-Consistorio findet man in Hollstein andere Special-Consistoria. In dem Königl. Antheil sind dierer vier, daß Münsterdorffsche, Rendsburgische, Segebergische und Pinnebergische, worinnen geistliche und weltliche Personen sitzen. In dem Herzogl. Antheil aber ist nur ein Consistorium zu Gottorp, von welchem als etwas besonders anzumercken, daß man keine Theologos findet, sondern es bestehet aus lauter Politicis, wider D. Webers oben angeführte Meynung. Die Städte Kiel, Husum und Neustadt haben anbey das Privilegium, daß sie in Ehesachen ihre eigene Ehe-Gerichte halten können. Fuchs de Process. l. I. cap. 21. 22. & 23.

§. XVII. Wegen des Consistorii in dem Stifft Hildesheim ist zum öfftern zwischen denen Bischöffen und dem Dohm-Capitul an einer, und dann denen Evangelischen Land-Ständen an der andern Seiten, Zwietracht und Irrung entstanden, weshalb es, etwas allhie davon anzuführen, nicht undienlich, noch unangenehm seyn wird. Das Hochfürstl. Haus Braunschweig hatte das Stifft Hildesheim über 100. Jahr als ein Lehn vom Reich im Besitß gehabt, trat aber dasselbe A. 1643. auf Interposition Käyser Ferdinandi III. an den damaligen Bischoff, Churfürst Ferdinandum zu Cölln, gütlich wiederum ab. Nun ward bald hernach, und zwar A. 1651. nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Schlusses und des Nürnbergischen Executions-Recesses, von denen Churfürstl. Maynischen und Fürstl. Wolffenbüttelischen Subdelegatis wegen des Evangelischen Consistorii ein gewisser Recess geschlossen, woraus, was die Bestellung solches Consistorii belanget, folgendes allhie zu inseriren: Zu wissen: Als zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Bischöffen zu Hildesheim, und dero Wohl-Ehrwürdigen Dohm-Capituls daselbst, zu dieser Commissions-Sache constituirten Mandatariis an einem, und dann den Stifft Hildesheimischen Augspurgischen Confessions Land-Ständen und Unterthanen am andern Theil, wegen Wieder-Anstellung eines Evangelischen Consistorii, sich einige Differenzen ereignen wollen; so seynd dieselbe, auf friedlich wohlmeinendliche Interposition der Herren Chur-Maynisch. und Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Herren Subdelegirten, nach Anweisung des Instrumenti Pacis Art. 5.



§. 12. und dessen klaren Buchstaben besagten Frieden = Schlusses (welche beyde Theile ihnen per expremum vorbehalten, und hiemit sich nicht präjudiciren wollen,) endlich sich verglichen, wie folget: Anfänglich und vors Erste das Consistorium betreffend, (damit nach der Vermahnung S. Pauli, alles ordine, iuste & decenter in der Kirchen hergehen, allerley Secten, Irrthum und confusiones verhütet werden mögen,) soll dasselbe mit zweyen der vornehmsten Augspurgisch. Confession Predigern im Stifte, und mit zweyen Politischen qualificirten Assessoribus, benebst einem Secretario und Scribenten, allerseits von besagter Augspurgischer Confession besetzt, und von Jhro Churfürstl. Durchl. vermittelst Abstattung eines körperl. Endes bestellet, und darzu für dasmal Achatius Mylius, M. Levinus Drossemeyer, Johann Meyer und Johann Künneck, beyde DD. der Rechten aufgenommen, auf deren einer Abgang aber Jhro Churfürstl. Durchl. allemal zweyen für eine Person sollen hinfür präsentiret, und Jhrer Churfürstl. Durchl. die freye Election daraus gelassen werden. Daneben ist beliebt, daß nechst obgedachter vier der Augspurg. Confessions-Verwandten Assessoribus zeitlicher Hildesheimischer Cansler, so offte und viel das Gerichte von den Augspurg. Confessions-Verwandten angestellet und gehalten wird, nach seinem Belieben und Gefallen diesem Consistorio, um alles an statt Jhrer Churfürstl. Durchl. desto besser mit zu beobachten, beywohnen, und dasselbe mit bekleiden mögte, dergestalt, daß derselbe, wie ohne das billig, primum locum & sessionem, auch in denen Sachen, in welchen derselbe Gewissens halber vermag, primum votum haben, und darinn mit Rathen und decidiren, nur daß durch dessen Contradiction keine, vor sothanen Consistorium gehörige Sachen, so wenig in deliberationibus & decisionibus & executionibus gehindert und aufgehalten werden, sondern pluralitas votorum, gleich in allen andern Judiciis, das Directorium aber bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten vornehmsten darzu erwählten Consistoriali und Superintendenti, doch mit eines Politischen Augspurgischen Confessions-Verwandten Einrathen, verbleiben soll. Dabingegen die im Amt Peinen und Steuervald befindlicher Augspurgisch. Confession zugethane Priester und Unterthanen, wo nicht völlig, jedoch ad minimum quoad ea, quæ sunt ordinis, um Verhütung aller sonst besorglicher confusion, und zu Jhrer Churfürstl. Durchl. und dessen Stifts Besten, auf inständiges Anhalten des Stifts-Hildesheimischen Land-Stän-

Stän-



Stände, unter dieses Consistorium mit gezogen werden sollen, welches aber die H. Hn. Mandatarii, aus Mangelung Befehls, zu Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Erklärung ausgestellt, und deroselben solches bester massen zu recommendiren versprochen.

§. XIII. Nachhero ist wegen dieses Consistorial-Recesses viel Streit und Verdrießlichkeit im Stift Hildesheim entstanden, indem die vor das Consistorium gehörige Personen und Sachen vor die weltliche Gerichte gezogen, denen Beamten, die von dem Consistorio gegebene Bescheide und Mandata zu respectiren verboten, auch denen Consistorial-Personen die *salaria* vorenthalten worden, ja man hat endlich gar vorgegeben, das Consistorium wäre dem Landes-Fürsten A. 1651. aufgedrungen, und erachtete man den Consistorial-Recess von keiner Verbindlichkeit, siehe Fabern in der Staats-Canzley Part. XVI. cap. 13. Dieser und noch anderer Beschwerden halber haben Ihre Churf. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg sich gemüßiget befunden, die Städte Hildesheim und Peina mit dero Troupen besetzen, auch einige andere Anstalten machen zu lassen, worauf die Sache zu gütlichen Tractaten gediehen, auch verglichen, und sub dato den 11. Jul. 1711. ein Recess darüber abgefasset worden, welcher in der Staats-Canzley part. XVII. cap. 13. völlig zu finden, woraus wir aber nur dasjenige, so zu unserm gegenwärtigen Zweck gehörig, excerpiren wollen: Art. III. Es soll der zu Folge des Instrumenti Pacis auf die an Chur-Männz und Braunschweig-Wolffenbüttel von der Reichs-Deputation zu Nürnberg gegebene Commission coram subdelegatis Moguntinis & Brunsvicensibus errichteter Consistorial-Recess so, wie er von weyland Churfürsten Maximilian Heinrichen zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, A. 1652. confirmiret und ratificiret worden, in allen seinen puncten und clausulen, wie unten art. VI. mit mehreren verabschiedet, gehalten, und selbiger unter keinem prætext, er möge hergenommen werden, woher er wolle, ferner impugniret = = werden. Art. VI. Nicht weniger verspricht auch das Thum-Capitel hiemit, daß, ob wol sonst das Consistorium A. C. vermöge der von weyland Churfürsten Maximilian Heinrichen ertheilten Confirmation des Consistorial-Recessus sich in dem kleinern Stifte ein mehrers nicht anmassen könne, als daß die im selbigen kleinern Stifte der A. C. verwandte Prediger, Schul- und Kirchen-Diener unter selbiges, jedoch nur in iis, quæ, uti verba recessus sonant, sunt ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspen-



Suspensio, Remotio gehören sollen; Dennoch in Ansehung der ihnen von denen A. C. Verwandten gelassenen Kirchen, und weil aus der differentia jurisdictionis in dem größern und Kleinern Stifft die mehresten Mißverständnisse bisher gekommen, das Consistorium A. C. von nun an die völlige Jurisdictionem ecclesiasticam über die Evangelische Einwohner und eingefessene Geist- und Weltliche im Kleinern Stifft, eben so, wie es selbige in dem größern Stifft exerciret, oder exerciren sollen, in perpetuum haben, und selbiges darunter weder von dem Officialat-Gerichte, noch sonst jemand anders auf keinerley Weise noch Art turbiret werden solle. Art. XV. Die Präsentation des Consistorial-Secretarii und Scribenten soll, gleichwie der Consistorialen selbst, denen Land-Ständen A. C. eingeräumet, und denen Consistorialen das Prædicat der Consistorial- und Kirchen-Räthe gegeben werden. Des Prædicats des Consistorial-Præsidenten aber soll der Cansler so wol, als derjenige Rath, welcher in Abwesenheit des Canslers dem Consistorio beywohnet, sich gänglich enthalten. Gestalt denn auch, obwoln dieselbe primum locum im Consistorio haben, auch in denen Sachen, in welchen dieselbe Gewissens halber vermögen, primum votum darinn behalten, und ihnen allemal, so oft Consistoria extraordinaria gehalten werden, solches zeitlich anzusagen ist, dieselbe sich keines Directorii, als welches Inhalts des Consistorial-Recessus dem vornehmsten geistlichen Consistoriali, mit Zuziehung eines weltlichen verbleibet, anzumassen, noch durch ihre contradiction die Sachen so wenig in deliberationibus & decisionibus, als executionibus zu hindern und aufzuhalten befugt seyn sollen. Gestalt dann auch ein zeitlicher Cansler, oder wer dessen Stelle bey dem Consistorio vertreten wird, in seinem dem Landes-Herrn zuleistenden Eyd, daß er dem Consistorial-Recess so wol, als diesem Vergleich nachleben wolle, mitnehmen, und bey seinem Eintritt in das Consistorium ad Protocollum declariren solle. Man hoffet also, daß nunmehr dieses Evangelischen Hildesheimischen Consistorio sein freyer Lauff vergleichener massen ins künfftige werde gelassen werden.

§. XIX. Mehrere specialia von anderen Consistoriis anzuführen, wird wol meines Erachtens nicht nöthig seyn, weil an denen meisten Orten selbige zum theil mit Politicis, zum theil aber mit Predigern besetzt sind, welches eingeführter massen gar wol geduldet werden kan, wenn man nur mit D. Webern nicht in der Meynung stehet, als ob die Prediger aus einer unumschränck-

schränck-



schränckten Nothwendigkeit mit dabey seyn müsten. Wir mercken indessen dieses noch an, daß einige Land-Städte gefunden werden, welche das Recht haben, eigene Consistoria anzurichten. Dahin gehöret die Stadt Stralsund in dem Königlichen Schwedischen Pommern, welche ihren eigenen Superintendenten, wie auch ihr absonderliches Consistorium bestellet, und nicht einmal die appellation an das Herzogliche Consistorium gestatten will, siehe Mevium P. 3. decis. 114. Es ist auch dieser Punct von der appellation in dem Erb-Vertrag zwischen dem Herzog Philippo Julio zu Pommern und der Stadt Stralsund de A. 1615. nicht beygeleget, sondern annoch ausgesetzet worden. Die Stadt Magdeburg hat gleichfalls aus Königl. allergnädigsten concession ihr eigenes Ehe- und geistliches Gericht. Zu Erfurt hat der Rath die geistliche Gerichte, er hat aber solche dem Evangelischen Ministerio aufgetragen, und werden dannenhero die vorkommende Sachen in Beyseyn des Ministerii, welchem ein Syndicus und Actuarius zugeordnet ist, erörtert. Man nennet dieses Gericht das Judicium Ministeriale, dessen Titul und Unterschrift ist; E. E. und Hochw. Raths zu denen Ehe- und Gewissens-Sachen verordnete Commissarii.

§. XX. Es fragt sich aber hiebei, was von dem Fall zu halten, wenn jemand belehnet wäre mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, geistlichen und welchen Gerichten, ob nemlich aus diesen Worten folge, daß der Belehnte die Macht habe, ein eigenes Consistorium anzurichten? Worauf die DD. antworten, daß durch die geistliche Gerichte weiter nichts, als nur das jus patronatus & advocatia Ecclesiae, nicht aber das Consistorium verstanden werde, v. Ant. Fabr. de relig. regend. l. 2. c. ult. num. 27. Weber de jure Consistor. c. 41. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 4. Der Grund dieser Meinung beruhet ohne Zweifel darauf, weil in dem angeführten Fall von der Mittheilung eines regalis gehandelt wird, sodann aber die sonst bekannte Regel, quod beneficia Principum late sint explicanda, sich nicht applicirren läffet. Brunnem. ad l. 3. ff. de constit. Princip. n. 6.

§. XXI. Was die unmittelbare Reichs-Ritterschafft belanget, so geben die Rechts-Lehrer zwar nicht zu, daß besagter Ritterschafft die Landes-Hoheit zuständig sey; inzwischen aber ist doch auch gewiß, daß sie solche Privilegia habe, welche der Hoheit gar nahe kommen. Insonderheit nun stehet denen von der Ritterschafft frey, auf ihren Güthern und Herrschafften solche Gerichte anzuordnen, vor welchen die so genannte geistliche

Sa=



Sachen erörtert werden, siehe D. Unraths Disput. de Jurisdictione ecclesiastica Nobilibus Imperii vigore Constitutionis de pace Religionis in districtibus & castris ipsorum legitime competente, welche zu finden in Fritschii Exerc. jur. publ. Exerc. 4. part. 1. Multzius in repräsentat. Majest. imperat. pag. 2. cap. 33. num. 215. Es gehören hieher vornemlich folgende Worte aus dem Instrumento Pacis Osnabrugensis art. V. §. 48. Jus Dioecesanum & tota jurisdicatio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, (NB. comprehensa libera Imperii Nobilitate) eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanæ Confessionis addictos, quam inter ipsos solos A.C. Status usque ad compositionem Christianam dissidii Religionis suspensa esto, & inter terminos territorii cujusque jus Dioecesanum & jurisdicatio Ecclesiastica se contineat.

s. XXII. Zum Beschluß dieses Capitels will ich noch eines vornehmen und erfahrenen Mannes Worte hersehen, worinnen gezeiget wird, daß man die Direction in Consistoriis nicht leichtlich einem Geistlichem anvertrauen solle, und welche Worte Schrader in der Vorrede über den Tractat de causis fori Ecclesiastici aus dem Relkendio angeführet hat. Sie lauten folgender gestalt; Die Direction im Consistorio gebühret allemal einem Politico, wie solches bey allen Evangelischen Chur- und Fürstl. Consistoriis, und in specie an dem Churfürstlichen Sächsischen Hofe gehalten wird. Es hat auch solches unterschiedene wichtige rationes. Das meiste, was bey den mündlichen Verhörungen und Expeditionibus fürläufft, betrifft entweder den Proceß, oder andere Politische Umstände, wovon die Geistliche keine gründliche Wissenschaft haben. Bey denen Papistischen Expeditionibus der Bischöflichen Sachen wird niemanden die Direction anvertrauet, der nicht in Jure Canonico, und allem, was zu solcher Wissenschaft gehörig, versatissimus sey. Et si quis rem altius expendere velit, so war der Praeses, oder Caput des höchsten geistlichen Synedrui zu Jerusalem, (dessen institution am meisten **GDZ** dem Allmächtigen selbst zuzueignen) nicht der Hohepriester, sondern ein ander, welchen der König darzu verordnet, qui dicebatur Nasi, nechst solchem Nasi oder Capite Synedrui war auch einer, so etwa nicht unfüglich des Nasi Vicarius genennet werden könnte; der Hohepriester aber war die meiste Zeit, wann er tüchtig und qualificirt darzu  
zwar,



war, nur ein Senator s. Assessor Synedrui, mußte sich auch nach dessen Direction richten: Unterweilen war gemeldter Hohepriester nicht einmal Assessor, sondern mußte sich an seinem Hohenpriesterlichen Amt begnügen lassen, und ist kein Zweifel, daß aus sehr wichtigen Ursachen alle Evangelische in Deutschland sich auch solcher Verordnung, obgemeldter massen, gebraucht haben.

§. XXIII. Von der Beschaffenheit derer Consistorial-Räthe, oder Assessorum, handeln die DD. sonsten auch weitläufig, und erfordern, daß sie gelehrte, aufrichtige, gottesfürchtige, ehrbare, tüchtige Leute seyn sollen, siehe Webern de jure Consistor. c. 21. Brunnem. de jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 6. Allein es sind dieses solche requisita, welche nicht allein von denen Besitzern im Consistorio, sondern insgemein von allen Richtern erfordert werden, und über dem keiner sonderlichen Ausführung gebrauchen, weshalb wir uns dann dabey nicht aufhalten wollen.

## Das IV. Capitel.

### Von denen Superintendenten.

#### Inhalt des Capitel.

**I**n Superintendenten heißt so viel als ein Bischoff/ und hat der Fürst das Recht allein/ einen Superintendenten zu setzen / § I. Verschiedene Arten derer Superintendenten: Decani, Præpositi, Inspectores, Adjuncti, § II. Ob die Land-Städte einen Superintendenten bestellen können? § III. Was die Superintendenten bey denen Evangelischen vor Rechte haben? § IV. Ob ihnen einige Jurisdiction zustehet/ und wie weit sich selbige erstreckt? § V. Die Superintendenten sollen sich keiner Herrschaft über andere Prediger anmassen/ § VI.

#### §. I.

**I**n Bischoff und ein Superintendenten heißet in der That einerley, und dannenhero, als nach der erfolgten Reformation in Deutschland bey denen Evangelischen die Bischöffe abgeschaffet worden, inzwischen aber doch nöthig war, daß gewissen Personen die Aufsicht über die Prediger und Kirchen-Sachen anvertrauet würde, hat man anstatt der vorigen Bischöffe die Superintendenten bestellt, siehe Reinking. de regim. secul. & eccles. 2. cap. 3. num. 16. & 17. Die Bes  
stef



stellung dieser Superintendenten gehöret nicht denenjenigen zu, welche sonst das Jus Patronatus haben, sondern dem Fürsten, Schilter. instit. jur. Canon. l. 1. tit. 14. §. 19. Carpzov. Jurisprud. Consistor. l. 1. Def. 19. num. 12. woraus folget, daß, wenn gleich der oberste Prediger in einer Stadt zugleich Superintendentens zu seyn pfleget, und die Stadt-Obrigkeit die Macht hat, einen obersten Prediger zu bestellen, dieser dennoch in Ansehen des Superintendenten-Amtes von dem Fürsten eine absonderliche Vocation haben müsse; und ferner, daß, wenn die Stadt-Obrigkeit, als Patronus, eine solche Person zum obersten Prediger vociret, welche etwa dem Landes-Herrn nicht anständig ist, dieser so dann das Amt des Superintendenten einem andern Prediger nach Belieben auftragen könne. B. Stryk. in not. ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 8. §. 21. verb. quod officium non præcise Pastori.

§. II. Man theilet sie sonst insgemein ein in General- und Special-Superintendenten, und an etlichen Orten, als z. E. im Braunschweigischen, ist über dieses annoch ein Generalissimus. Der General-Superintendent hat die Inspection über ein ganzes Land, oder einen ganzen Creyß, dahero er sich auch an demjenigen Orte aufzuhalten pfleget, wo das Consistorium angeordnet ist, als worinnen er zugleich mit sitzet, es stehen also auch die Special-Superintendenten unter seiner Aufsicht. Die Special-Superintendenten hingegen haben einige gewisse Pfarren unter ihrer Inspection, etliche mehrere, etliche weniger. Diese werden in der Marck Brandenburg, im Magdeburgischen, und einigen andern Orten Inspectores, in Pommern aber Præpositi genennet, hingegen an anderen Orten, z. E. in Francken, im Mannsfeldischen 2c. hat man denen General-Superintendenten Decanos und Adjunctos zugeordnet, wovon auch Schilter. instit. jur. canon. l. 1. tit. 2. §. 13. in fin. etwas insgemein anführet, siehe auch Seckendorffs Fürsten-Staat Part. II. c. 13. §. 8. 9. Also ist in der Stadt Eisleben in der Graffschafft Mannsfeld der General-Superintendent, in der Stadt Mansfeld aber ein General-Decanus. In Pommern ist sonst der Gebrauch, daß die Prediger aus dem ganzen Synodo alle Jahr bey ihrem Præposito auf eine gesetzte Zeit zusammen kommen, alwo erstlich eine Predigt gehalten, und hernach in des Præpositi Hause über einen gewissen locum aus der Theologie disputiret wird. In Sachsen sind dergleichen Synodi gänzlich abgeschaffet. Kirchen-Ordnung sub rubr. vom Synodo bey unserm Ober-Consistorio.

§. III.



§. III. Die Land-Städte können ordentlicher Weise vor sich keine absonderliche Superintendenten bestellen, wo sie nicht disfalls eine besondere Freyheit anzuführen wissen. Also hat die Stadt Stralsund, gleichwie im vorigen Capitel vom Consistorio gemeldet worden, gleichfalls auch ihren eigenen Superintendenten, wegen dessen Bestellung es in dem bereits vorhin angezogenen Erb-Vertrage de A. 1615. folgender massen verglichen worden: Zum andern, so viel die geistliche Puncte, und erstlich die Vocation, ordination und institution der Prediger betrifft, soll es hinfort also gehalten werden: Wenn des Urbani Superintendentis Stelle allhier zum Stralsunde vaciret, soll Ein Erbar Rath und des Kirchspiels-verwandte Bürger eine qualificirte Person zum Urbano Superintendente erwählen, und wenn darüber des Ministerii Bedencken und Censur de doctrina, vita & moribus zuvor vernommen, soll der Rath dieselbe Person vociren, und dem Landes-Fürsten nominiren und fürschießen, und wollen Sr. Fürstl. Gn. alsdann dieselbe ohne difficultiren confirmiren, und wo dieselbe Person zuvor nicht ordiniret, von dem Superintendente Generali ordiniren, und, da er gleich zuvor ordiniret, nichts destoweniger in Gegenwart des Raths und Ministerii allhier instituiren lassen.

§. IV. Nach der Rechts-Lehrer Meynung stehet sonst denen Superintendenten bey uns dasjenige zu, was vor dem in Ansehen der Bischöffe das Jus Ordinis und Lex Dioecesana genennet wurde, und wovon wir kürzlich oben Cap. I. §. XX. gehandelt haben, Matth Stephani de Jurisdic. l. 3. p. 1. c. 16. num. 1. Es ist aber auch dieses nur auf gewisse masse zu verstehen. Denn es ist zwar gewiß, daß unsere Superintendenten die Ordination der angehenden Prediger verrichten, und die Aufsicht auf gute Ordnungen und Zucht in Kirchen und Schulen haben sollen, welches aus dem Jure Ordinis herfließet, ingleichen daß sie nach dem L. Dioecesana Synodos halten und Kirchen-Visitaciones anstellen; allein die Macht haben sie nicht, daß sie durch ihre Einwilligung die Veräußerung der Kirchen-Güther bestätigen könnten, welches doch sonst auch zu dem L. Dioecesana gerechnet wird, sondern es gehören bey uns insgemein solche Veräußerungs-Sachen vor die Consistoria.

§. V. Vornemlich ist allhie die Frage: Ob denen Superintendenten einige Jurisdiction zustehet? Etliche Rechts-Lehrer halten dafür, daß ihnen, sonderlich in geringen Sachen, eine Untersuchung (notio) zukom-



me, zumalen wenn zwischen denen Küstern, Organisten, Schulmeistern, und dergleichen Leuten, ein Streit entstehet, und dieses zwar zu dem Ende, damit nicht wegen aller Kleinigkeiten ein weitläufftiger und verdrießlicher Proceß vor dem Consistorio entstehe, siehe Carpzov. Jurisprud. Eccles. l. 3. Defin. 4. Und dahin gehet die Chur-Sächs. Kirchen-Ordnung rubr. von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen-Diener princ. ibi: So ordnen oder wollen wir demnach, wann sich zwischen unsern Amtleuten, einem oder mehr unser Unterthanen, gegen einem Pfarrer, Prediger, Diacon - oder Sub-Diacon Speen oder Widerwillen zutrüge, daß anfänglich die Sache und Partheyen durch den Superintendenten desselbigen Orts, neben dem Amtmann, Gerichts-Herrn oder Collatorn, woserne derselbe nicht Parth, oder sonst der Sachen verwandt ist, oder auch zweyen Schöpffen oder Kirch-Vätern, gütlich verhöret, auch unterstanden werde, sie mit wissenden und billigen Dingen zu vereinigen. Da aber, über solch Unterhandlung und angewandten Fleiß, sie einander rechtlicher Forderung nicht erlassen wolten, soll der Superintendentens mit dem Amtmann, Erb- und Gerichts-Herrn an unser Consistorium gelangen lassen, was sie zwischen ihnen gehandelt, wie alle Sachen geschaffen, und an wem die Gütlichkeit erwunden, daselbsten durch sie unsere Consistorialen, der Partheyen Zwenracht und Sachen, so viel möglich, gütlich und ohne Weitläufftigkeit, auch da die Güte nicht statt fünde, durch Recht, doch ohne langen Proceß, summarischer Weise entschieden werden sollen. Allein es ist dieses nicht einmal an allen Orten aufferhalb Sachsen dergestalt eingeführet, und hernach, wann es gleich wäre, so folget daraus keine absonderliche Jurisdiction, sondern es ist nichts weiteres, als ein Versuch zum gütlichen Vergleich, dahero dann Carpzovius an vorhin besagtem Ort mit denenjenigen Superintendenten in Sachsen nicht zufrieden ist, welche aus denen angeführten Worten der Kirchen-Ordnung einen Gerichts-Zwang gleichsam in der ersten Instantz erzwingen wollen. Allein es ist allezeit so ergangen, und sonderlich in der ersten Kirchen, da die Bischöffe und Prediger bey eben solcher Gelegenheit die geistliche Jurisdiction ihnen nach und nach angemasset haben, wie oben Cap. I. gezeiget worden. Alle Leute wollen gern herrschen und befehlen, sonderlich aber die Geistlichen. Deshalb nun sagt der Herr Christus zu ihnen: Ihr aber nicht also. Wolte Gott, daß sie dieser Regel allezeit schuldige Folge leisteten.



§. VI. Im übrigen ist auch dieses noch anzumercken, daß ein Superintendentens selbst in denen Sachen, welche zu seinem Aufseher-Amte gehören, sich nicht eine Herrschaft über andere Prediger anmassen solle. Brunnemann de jure eccles. l. i. c. 6. membr. II. §. 4. klaget indessen gar sehr, es sey bey etlichen dieser Fehler eingerissen, daß sie alles nach ihrem Kopff machen, ihre Collegen gar gering achten und deren guten Rath nicht annehmen wollen, woraus nichts anders, als Zanck und Streit erwachsen könne.

## Das V. Capitel.

### Von denen Personen / welche vor dem Consistorio belanget werden.

#### Inhalt des Capitel.

**D**ie Prediger müssen ordentlicher Weise so wol in geist- als weltlichen Sachen vor dem Consistorio belanget werden. Von Concur. Processen. s. I. In der Marck Brandenburg stehen die Prediger in Civil-Sachen vor ihren Gerichts-Herrn und Patronis s. II. Der Prediger Frauen / Kinder und Wittwen stehen gleichfalls ordentlicher Weise vor dem Consistorio. s. III. Ob der Prediger Gesinde vor dem Consistorio belanget werden müsse / s. IV. Diejenige / so Kirchen-Necker besitzen / und der Kirchen deshalb einen jährlichen Zins erlegen / gehören unter die weltliche Gerichte / s. V. In welchem Fall der Prediger Erben / so nicht geistliches Standes sind / vor dem Consistorio belanget werden? s. VI. Derer Küster und Organisten forum, s. VII. In welchen Fällen die Kirch-Väter und Hospital-Vorsteher vor dem Consistorio stehen / s. VIII. Der Schul-Bedienten forum, s. IX. In welchen Fällen auch weltliche Personen vor dem Consistorio belanget werden? s. X. Ob ein Prediger dem privilegio fori renunciiren könne? Im Päbstlichen Recht wird es verneinet / s. XI. Ungrund des Päbstlichen Rechts / s. XII. Ob die Klage in dem Fall / wann ein Prediger mit einer weltlichen Person eine gemeinschaftliche Sache hat / vor dem Consistorio angestellet werden könne? und ob der weltliche sich daselbst einzulassen schuldig? s. XIII. Wann ein Prediger eine weltliche Person in Civil-Sachen belanget / so muß solches vor dem weltlichen ordentlichen Richter geschehen / s. XIV. In welchem Fall ein Prediger vor dem weltlichen Gericht ex L. Diffamari provociret werden könne? s. XV. In real-Klagen muß ein Prediger in foro rei sitae vor dem weltlichen Gerichte stehen / welches aber etliche Da auf die unbewegliche Güter restringiren / s. XVI. Von denen actionibus in rem scriptis, s. XVII. Ein Geistlicher / wann er Lehn-Güter besitzt / so steht er dieserwegen vor dem ordentlichen Lehn-



Lehn-Gericht / s. XIX. Ob ein Prediger / wann ihm wegen einer verkauften Sache  
 lis denunciiret wird / vor dem weltlichen Gericht stehen müsse? s. XIX. Wann ein  
 Weltlicher etwas von einem Geistlichen geliehen bekommen / oder von diesem bey  
 jenem etwas deponiret worden / und solches von einem tertio in Anspruch genommen  
 wird / so muß die Klage / wann der Besizer exceptionem nominationis auctoris oppo-  
 niret hat / vor dem Consistorio angestellet werden / s. XX. Ein Geistlicher kan bey  
 der Wiederklage in weltlichen Sachen auch vor denen weltlichen Gerichten belanget  
 werden / s. XXI. Der weltliche Richter kan eine geistliche Person wohl zu Erstattung  
 der Früchte und Unkosten condemniren. Fabri unnöthige Subtilität in dieser Materie /  
 s. XXII. Es kan auch ein weltlicher Richter einen Priester per consequentiam in eine  
 willkührige Geld-Busse condemniren / s. XXIII. Wann ein Prediger eine Vormund-  
 schaft übernommen / so muß er vor der weltlichen Obrigkeit stehen / und daselbst  
 Rechnung ablegen / s. XXIV. Vor welchem Gericht ein Geistlicher stehen müsse /  
 wann er ein Verbrechen begangen? Unterscheid zwischen dem Päpstlichen / und dem  
 bey denen Evangelischen üblichen Recht / s. XXV. Wann ein solcher Prediger in  
 ipso facto ertappet wird / und man noch nicht gewiß weiß / ob er ein Geistlicher ist /  
 wie es mit ihm zu halten? s. XXVI. Ein weltlicher Richter kan einer geistlichen Per-  
 son / wann diese wider des Fürsten Verboth Gewehr und Waffen trägt / auch nach  
 der Römisch-Catholischen Meynung / solche Waffen abnehmen lassen / inzwischen a-  
 ber darff er sie doch nicht bestrafen / s. XXVII. Ein weltlicher Richter kan auch bey  
 denen Catholischen ohne vorhergegangener Degradation einen Geistlichen / wann dieser  
 einen Gläubigen durch einen Ungläubigen umbringen lassen / zur gebührenden Straf-  
 fe ziehen / s. XXVIII. Sonst aber kan bey denen Römisch-Catholischen ein weltli-  
 cher Richter einen Geistlichen ohne vorhergegangene Degradation nicht strafen. Je-  
 doch geschlehet diese Degradation auch nur in dreyen Fällen / s. XXIX. Die Degrada-  
 tion wird eingetheilet in re-alem und verbalem s. XXX. Die Art und Weise / wie  
 die Degradation geschehen soll / s. XXXI. Wie viel Bischöffe bey der Degradation  
 eines Bischoffes / Priesters / oder Diaconi seyn müssen / s. XXXII. Bey denen Pro-  
 testanten gehöret die Untersuchung und Bestrafung geringer Verbrechen vor die Con-  
 sistoria, s. XXXIII. In welchem Fall die translocation der Prediger statt habe / und  
 ob das Consistorium solche anordnen könne? s. XXXIV. Wie es mit Clericis mino-  
 rum ordinum, s. E. dem Rüter und anderen dergleichen / wegen begangener Verbre-  
 chen gehalten werde? s. XXXV. Ob ein Fürst die Untersuchung und Entscheidung der  
 Sachen / so sonst ordentlicher Weise vor die Consistoria gehören / einem von seinem  
 andern Bedienten committiren könne? s. XXXVI. Die Consistoria exerciren eine  
 ganz besondere Art der Jurisdiction, und kan man nicht eigentlich sagen / daß sie nur  
 die Unter-Gerichte hätten / s. XXXVII. Die Consistoria können keine Leib- und Le-  
 bens-Straffe dictiren. Was wegen der von den Predigern begangenen Verbrechen  
 in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung geordnet? s. XXXVIII. Die Prediger wer-  
 den wegen begangener groben Verbrechen den weltlichen Gerichten zur special-Inqui-  
 sition und Bestrafung ausgeliefert / s. XXXIX. Die Degradation, wann ein Geistli-  
 cher zu Leib- und Lebens-Straffe condemniret worden / ist bey denen Protestanten  
 nicht nöthig / ob sie gleich manchesmal einiger massen noch geschlehet / s. XL. Wenn  
 ein



## Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 47

ein Römisch: Catholischer Prediger ein Delictum unter einem Evangellischen Landes-  
Herrn / unter welchem er sich befindet / begehet / so wird gegen ihn als einen andern  
Unterthan mit der Inquisition und Bestrafung verfahren/ s. XLI.

### §. I.

**D**iejenige Personen, welche vor denen Consistoriis belanget wer-  
den, sind vornemlich die Prediger, von dem obersten bis zu dem  
geringsten, nicht allein in Sachen, welche ihre Lehre und Amt  
angehen, sondern auch, wenn sie etwa wegen eines geschlossenen  
Contracts, oder wegen zugesügten Schadens, ausgestossener Schimpff-  
Reden und anderer Verbrechen verklaget werden. Und dannenhero, wenn ein  
Prediger in Abfall der Nahrung geräth, und ein Concurs-Proceß über sein  
Vermögen entstehet, so muß auch dieser Proceß vor dem Consistorio gefüh-  
ret werden, welches ebenfalls statt findet, wann nach des Predigers Abster-  
ben über seine Verlassenschaft ein Concurs erregt wird. Salgado de So-  
moza in Labyr. Credit. p. I. c. 2. num. 46. 47. 48. Wosern aber über ei-  
ner weltlichen Person Vermögen vor dem weltlichen Richter ein Concurs  
formiret wird, kan der weltliche Richter auch die Prediger, wenn sie in der  
Zahl der Gläubiger sind, mit citiren, Id. d. part. I. c. 6. wiewol Martha de  
jurisdic. part. 4. cent. 2. cas. 123. disfalls anderer Meynung ist, welchem a-  
ber Salgado an dem seht angeführten Ort der Länge nach bereits geantwor-  
tet hat, siehe Einleit. zum Concurs-Proc. c. I. §. XII.

§. II. In der Marck Brandenburg ist inzwischen dieses, als et-  
was besonders, anzumercken, daß die Prediger in Civil-Sachen vor ih-  
ren Patronis, welche zugleich Gerichts-Herren sind, oder sonst vor denen  
Gerichts-Herren stehen, und daselbst Recht nehmen müssen Stryk. in not.  
ad Lauterbach. tit. de judiciis verb. Clericus, ja es können auch da-  
selbst die Patroni ihre Prediger wieder enturlauben, Märck. Kirch. Ordn.  
tit. 10. §. fin. verb. Weil die Patronen und Collatores, welche die Pfar-  
rer zu vociren und zu präsentiren, auch wieder zu enturlauben hergebracht  
haben, soll es dabey nochmals gelassen werden. Es muß aber diese Ent-  
urlaubung nicht bloß nach des Patroni Gefallen geschehen, sondern auf  
vorhergegangene Proceß-mäßige Untersuchung, nach dem Märck. Land-  
Tags-Abschiede de A. 1653. §. 3. und erinnert der selige Stryk. in not. ad  
Brunneman. jus eccles. l. 2. c. 8. §. 30. verb. jurisdictionem in perso-  
nas



nas ecclesiasticas, daß der Patronus nicht Richter seyn könne, wenn ihn die Sache selbst betrifft, 3. E. wenn der Prediger wider den Patronum Schmach=Reden ausgestossen hätte, und der Patronus deshalb auf die Absetzung dränge, sondern in diesem Fall muß die Sache vor dem Consistorio angebracht und ordentlich ausgeführt werden. Cammer=Gerichts=Ordn. zu Cölln an der Spree de A. 1709. tit. 10. §. 12. Was die geistliche Personen betrifft, soll in civilibus causis, gleichwie dem Magistratui inferiori, also insonderheit unserm Cammer=Gerichte die Jurisdiction gelassen werden. Dn. Coccejus different. jur. civ. & March. Cent. 1. tit. 4. §. 3. Im Herzogthum Magdeburg hat das hohe Dohm=Capitel die Jurisdiction über die Prediger beym Dohm, wie auch über die Dohm=Schule, verb. Magdeburg. Proc. Ordn. c. 1. §. 10.

§. III. Derer Prediger Ehe=Frauen und Kinder sind auch vor keinem andern Gericht, als vor denen Consistoriis ordentlicher Weise zu stehen schuldig, so lange nemlich die Kinder in der väterlichen Familie bleiben, und nicht eine andere Lebens=Art erwählen, vermöge deren sie dem Gerichts=Zwang der weltlichen Obrigkeit unterworfen werden. Eben solches forum genießen auch die Prediger=Wittwen, so lange sie nicht den Wittwen=Stuhl verrücken, und ausser ihrem Stande heyrathen. Braunschw. Kirch. Ordn. de A. 1709. Sect. 1. c. 14. §. 2. In den übrigen sollen die Prediger, deren Frauen und Kinder, von denen weltlichen Gerichtbarkeiten (ausgenommen die criminal-Fälle, so poenam capitale, oder corporis afflictivam nach sich ziehen,) gänzlich eximiret seyn, dieselbe auch insonderheit vor ihre Personen, wie auch die Küster und Schul=Diener auf keine Land- und Forst=Gerichte citiret, sondern wenn dieselbe womit erweißlich beschuldiget würden, solche Beschuldigung von denen Beamten und Superintendenten conjunctim untersucht, die Straffe nach der Land=Ordnung dictiret, selbige aber der Kirchen zugewendet werden. So weit die Braunschweigische Kirchen=Ordnung. Im übrigen weil in der Marck Brandenburg die Patroni, vorhin angeführter massen, selbst über die Prediger in Civil-Sachen die Jurisdiction haben, so gebühret ihnen dieselbe auch wol ausser Zweifel in Ansehen der Prediger Ehe=Frauen und Kinder.

§. IV. Es halten auch die Rechts=Lehrer insgemein dafür, daß derer Prediger Gesinde gleichfalls vor dem Consistorio belanget werden müsse. Klock. Vol. 1. Conf. 39. n. 13. & 44. Schilter. instit. jur. Canon. 1.1. tit. 18. §. 8.



§. 8. ibique in not. subjunctum Responsum verb. Sonsten aber, wo nicht ein anders hergebracht, wird eines Pfarrers Gesinde, ohne dessen Dienst er seine Haushaltung füglich nicht führen kan, vor der geistlichen Obrigkeit in dergleichen personal-Dienst Sachen billig belanget. Brunnem. de jur. eccles. l. 3. cap. 1. §. 12. in f. Heig. pag. 2. qu. 25. num. 22. Allein, ob diese Lehre überall in praxi statt finde, daran ist ein grosser Zweifel. Menochius de arbitr. jud. quæst. lib. 2. cas. 562. führet schon unterschiedliche von denen alten Lehrern an, welche die widrige Meynung behaupten, daß nemlich das Gesinde derer Prediger vor dem ordentlichen weltlichen Richter stehen müsse, und D. Schrader in tract. de caus. for. eccles. cap. 2. §. 4. hält dafür, daß die oben gesetzte Thesis, daß nemlich derer Prediger Gesinde vor dem Consistorio ihr forum competens habe, nach der praxi der Evangelischen Kirchen nicht gegründet sey. Eben dieses ist Strykii Meynung ad Brunnem. jus eccles. l. 3. cap. 1. §. 12. verb. ad famulos clericorum, ibi: sed de familia conductitia praxis contrarium tenet. In der Braunschweigischen Kirchen-Ordnung de A. 1709. Part. 1. cap. 14. §. 3. ist folgender massen disponiret: Was aber ihr Gesinde und Hausgenossen anlanget, bleiben selbige zwar der weltlichen Jurisdiction unterworffen, es soll jedoch, wenn dieselbe sive civiliter, sive realiter zu citiren die Nothwendigkeit erfordert, solches denen Predigern vorher angemeldet werden. Gleichfalls wird in Pommern derer Prediger Gesinde vor dem ordentlichen weltlichen Richter belanget, wie aus Sithmanno anführet Schilter instit. jur. canon. l. 1. tit. 18. §. 8. und in der Marck Brandenburg ist dißfalls gar kein Zweifel, weil daselbst auch die Prediger in personal-Sachen vor denen Patronis, als weltlichen Richtern, stehen müssen, siehe oben §. II. Was vormalen in der Stadt Speyer zwischen dem Rath und denen Päpstlichen Geistlichen vor Zwietracht dieser Sachen wegen entstanden, davon ist nachzulesen in Lehmanns Speyerischen Chronic. l. 5. cap. 122. allwo der Autor am Ende dieses setzt: Wiewol nun der Stadt viel Bedrängniß angewachsen, so hat sie doch durch Beystand der Gerechtigkeit offtermalen obgesieget, und zeugets der Ausgang dieses Streits, daß die Clerisey die Sache zu Rom fahren lassen, und durch gütliche Handlung derselben Endschaft gesucht, dergestalt, die weil der Dohm-Herrn Diener, so gegen die Bürgerschaft gefrevelt, ihre Straff (bey dem Rath) abgebüßt, daß dieser Handel nicht ferner geahndet, aber wie es ins künfftige mit denselben zu halten, und ob sie geistlicher,

S

oder



oder weltlicher Jurisdiction zugethan, zu gelegener Zeit Bedencken vorge-  
nommen werden sollte. Meine Meynung ist diese: Der Prediger Ge-  
sinde muß bey denen Evangelischen vor der ordentlichen weltlichen Obrig-  
keit stehen, wofern nicht aus denen Landes-Gesetzen, oder beständigen Ge-  
wohnheiten, ein anders erwiesen wird.

§. V. Ingleichen müssen diejenige, so Kirchen-Aecker besitzen,  
und davon jährlichen Zins erlegen, vor denen weltlichen Gerichten ste-  
hen, Schilter. instit. jur. canon. l. 1. §. 8. verb. sed nec subditi ordinis ec-  
clesiastici, dotales, aut emphytevtæ exempti sunt a superioritate domi-  
ni secularis. Es gehöret hieher ein von der hiesigen Juristen-Facultät Menf.  
Octobr. A. 1709. nach Eisleben an den Stadt-Richter Johann Christian  
Stolzen, in einem gleichen casu ertheiltes Responsum, welches folgenden  
Inhalts:

Hat weyland Graf Albrecht zu Mansfeld im Jahr 1536. sechzig Ae-  
cker Landes, so hiebevorn der Pfarre zu Groß-Derner gehöret, neun Bauren  
als Zins-Guth dergestalt übergeben, daß ein ieder jährlich von iedweden Ae-  
cker 2. Gr. 6. Pf. zu desto bessern Unterhalt des Pfarrers entrichten solle, und  
es sind dastieder solche Bauren und deren Erben auch Nachkommen zwar  
jederzeit in dem Besitz solcher Aecker gewesen, es will aber aniesz der Pfar-  
rer beregte Aecker wiederum zur Pfarre bringen, weshalb er bey dem Gräf-  
lichen Mansfeldischen Consistorio zu Eisleben wider die ieszige Besitzer  
Klage erhoben, welche darauf gegen einen gewissen Termin vorbeschie-  
den worden, es wollen auch die Possessores solchen Termin in honorem  
Consistorii zwar besuchen, sie sind aber exceptionem fori declinatoriam  
vorzuschützen, und sich auf die Klage auch nicht einmal eventualiter einzu-  
lassen, vorhabens.

Ob es nun wol scheinen möchte, daß, weil die Aecker quaestionis  
vormalen zu der Pfarre zu Groß-Derner gehöret, diese Sache auch in foro  
ecclesiastico erörtert werden müsse, nechst dem denen hiesigen Landes-Ges-  
etzen nach ein jeder Beklagter, wenn er gleich einige exceptiones dilato-  
rias vorschüzet, dennoch nichts desto minder in eventum auf die Klage zu ant-  
worten, oder in Verbleibung dessen die Unkosten des Termins zu erstatten  
schuldig ist:

Dieweil aber dennoch die Aecker quaestionis von gar langen Zeiten  
hero und seit A. 1536. zu der Pfarre zu Grossen-Derner nicht mehr gehöret,  
sondern solche zum Nutzen derer künfftigen Pfarren, weil sie vorher  
wüste



Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 51

wüste und unbrauchbar gelegen, von dem damaligen Grafen Albrechten zu Mansfeld neun Bauren gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Zinses als Zins-Guth übergeben worden, welche Uebergebung allerdings bey Kräften bleiben muß, überdem auch aus den Rechten und bewährten Rechts-Lehrern bekannt ist, daß die subditi ordinis ecclesiastici, dotales & emphytevtæ nicht der geistlichen, sondern weltlichen Obrigkeit unterworfen, und dahero gegenwärtige Sache nicht vor dem Consistorio zu Erleben, sondern vor dem ordentlichen weltlichen Richter erörtert werden muß, hienächst

die Magd. verbess. Proc. Ordn. c. 27. §. 1.

ausdrücklich disponiret, daß der Beklagte in dem Fall, wann er exceptionem fori declinatoriam vorschüzet, zur litis contestatione eventuali nicht verbunden sey: So erscheinet daraus so viel, daß, wann gleich die ieszige Beklagte in dem angeetzten Termin sich auf die Klage eventualiter nicht einlassen, sie dennoch zu Erstattung der Unkosten des Termins nicht angehalten werden mögen. Es ist auch das Gräf. Consistorium die von weyland Graf Albrechten ex justa causa geschehene Uebergebung derer Aecker quaestionis zu ändern oder aufzuheben nicht befugt, V. R. W.

§. VI. Was derer Prediger hinterlassene Erben betrifft, die nicht geistlichen Standes sind, so bleibet es bey denen sonst bekannten Rechten. Nemlich wenn der verstorbene Prediger bereits vorhin bey seinem Leben auf die Klage sich eingelassen, und geantwortet hat, so wird der Proceß vor dem Consistorio wider die Erben fortgesetzt, arg. l. 34. ff. de judic. Wenn aber im Gegentheil die Antwort, oder litis contestation, bey des Predigers Lebzeiten nicht geschehen, so müssen die Erben vor ihrem Richter belanget werden, es wäre dann, daß die Erbschaft noch ungetheilet wäre, und iemand vor der Theilung annoch eine Klage wider des Verstorbenen hinterlassenen Erben anstellte, siehe Stryk. in not. ad Lauterb. Comp. jur. tit. de judic. pag. 104. verb. fuerit acceptum. Eben auf diese Weise ist es zu halten, wann ein Prediger einer weltlichen Person Erbe geworden. Ziegler ad Lancell. l. 3. tit. 1. §. 5. verb. ne quoquo modo. Schrader de caus. for. eccles. c. 2. §. 1. lit. B.

§. VII. Die Küster, Organisten, Kirchhüter, und dergleichen, stehen in Sachsen auch unter dem Consistorio, und müssen daselbst belanget werden, wie denn die hieher gehörige Orte aus der Chur-Sächsische Kirchen- und andern Ordnungen schon angeführet zu finden bey Carpzovio in Jurisprud. Consistor. l. 3. Def. 6. add. Sächs. Gothaische Land-



des Ordnung part. 1. cap. 3. tit. 2. verb. Bevorab aber alle Superintendentes, Inspectores und Adjuncten, Pfarrer, Kirchen-Diener. Man muß aber hieraus mit Linckio de jur. episc. cap. 1. §. 64. nicht eine allgemeine Regel machen, denn was CarpzoV saget, das gilt deshalb nicht so fort allezeit an allen Orten. In der Marck Brandenburg werden die Küster und andere erzehlte Personen in Civil-Sachen ohne Zweifel vor der weltlichen Obrigkeit stehen müssen, weil selbst die Prediger allda ihr forum haben, wie oben angeführet worden. Eben dergleichen findet sich im Herzogthum Magdeburg. Magdeb. Kirchen-Ordn. de A. 1685. cap. 26. §. 19. Im Fall nun auch ein Küster unfleißig wäre, und auf der Obrigkeit, des Predigers und der Kirch-Väter Ermahnung sich nicht besserte, mit dem soll es nach denen gradibus admonitionum gehalten, und derselbe, wann bey ihm gar keine Besserung erfolget, auf cognition und Verordnung des Ortes Obrigkeit mit Vorwissen des Predigers abgesetzt und enturlaubet werden. Verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 23. Vor dem Consistorio nun haben ihr forum alle Prediger, so viel ihr Amt, oder andere personal-Sachen betrifft, die Küster aber, als welche Inhalts des 26sten Capitels §. 1. und 19. unserer Kirchen-Ordnung, von jedes Orts Obrigkeit bestellet, auch wenn sie sich in ihrem Amte der Gebühr nach nicht bezeigen, auf vorhergegangene cognition von derselben enturlaubet werden, sollen das forum vor jedes Orts Obrigkeit agnosciren.

§. VIII. Einige Lehrer rechnen auch zu denen Personen, welche vor dem Consistorio belanget werden müssen, die Hospital-Vorsteher, ingleichen die Vorsteher derer Waisen-Wittwen- und Krancken-Häuser, u. s. f. Schrader de caus. for. eccles. c. 2. §. 3. iedoch erkläret sich dieser Autor loc. cit. in not. sub lit. B. daß es nur zu verstehen sey von denen Provisoribus ut talibus, das ist, wenn selbige wegen der geführten administration Rechnung ablegen und deshalb Rechenschaft geben sollen, in andern Sachen aber müssen sie vor der ordentlichen Obrigkeit stehen. Es kömmt dieses ohne Zweifel aus dem Römischen Recht mit her, alldieweil in dem titulo Codicis de Episcopis & Clericis, & Orphanotrophis & Xenodochis, & Brephotrophis & Ptochotrophis &c. dergleichen Leute unter der Zahl der so genannten Geistlichen mit erzehlet werden. Indessen muß man auf eines jeden Ortes Gewohnheit sehen. Mit denen Kirch-Vätern, oder Kirchen-Vorstehern, hat es gleiche Bewandniß. Denn diese legen ihre Rechnungen zwar vor dem Richter des Orts

ab



ab in Beyseyn des Patroni, Predigers, oder auch des Superintendenten, Ziegler de dote eccles. c. 2. §. 19. Schilter instit. jur. canon. l. 2. tit. 6. §. 24. indessen, wann sich grosse Mängel bey der Rechnung finden und ein grosser Schade für die Kirche zu besorgen ist, kan die Sache auch wol bey dem Consistorio angebracht werden, im übrigen aber bleiben dergleichen Leute unter ihrer ordentlichen Obrigkeit.

§. IX. Unter des Consistorii Jurisdiction gehören sonst auch die Schul-Bediente, denn diese werden insgemein als ein Anhang des Predigt-Amtes angesehen. Es leidet aber auch dieses einen Abfall in dem Herzogthum Magdeburg, alldieweil in der verbess. Proc. Ordn. c. 1. §. 24. ausdrücklich enthalten, daß die Schul-Diener vor der Obrigkeit desselben Orts, welche sie bestellet und zu salariren hat, in Amts und anderen Sachen Recht zu nehmen schuldig seyn sollen. In der Marck Brandenburg muß es wol eben die Bewandniß haben, wegen dessen, so bishero etliche mal von denen alldort sich befindlichen Predigern in diesem Capitel ist angeführet worden.

§. X. Dieses wäre so weit gnug gesagt von denenjenigen, welche bloß in Ansehen ihrer Person vor denen Consistoriis belanget werden. Nun ist es zwar an dem, daß auch andere Leute, die nicht geistlichen Standes sind, zuweilen vor dem Consistorio stehen und daselbst Recht nehmen müssen, als z. E. in Verlöbniß- und Ehe-Sachen, auch andern mehr; allein dieses geschiehet nicht in Ansehen ihrer Person, welche sonst denen weltlichen Gerichten unterworfen ist, sondern einig und allein in Ansehen der Sache, worüber der Streit entstanden, und dannenhero wollen wir die dahin gehörige Fälle in das folgende Capitel versparen. Wir gehen also zu anderen Materien fort, welche zu dem gegenwärtigen Capitel annoch gehören.

§. XI. Es ist anfänglich die Frage: Ob ein Prediger sich wol in einer oder andern Sache seines privilegirten fori begeben, u. folglich sich vor dem weltlichen Richter stellen könne? Wenn man diese Frage nach der gesunden Vernunft betrachtet, so wird meines Erachtens wol niemand anders als mit Ja, darauf antworten können, weil einem ieden frey stehet, sich seines Rechts zu begeben, auch ein Privilegium niemanden wider seinen Willen aufgedrungen wird. Eben auf diese Art beantwortet die vorgelegte Frage der Kaiser Justinianus in l. 51. C. de Episc. & cler. und in l. 29. D. de Pact. und dabey hätte es auch wol mögen gelassen werden.



Allein der Vater Pabst hat seine eigene Meynung vor sich. Er hat dieselbe ausgedrückt in dem c. 12. X. de foro compet. allwo Innocentius III. an den Erz-Bischoff zu Pisa schreibt, er, der Pabst, hätte vernommen, daß der Erz-Bischoff bishero in denen Gedancken gestanden, es wäre einem Geistlichen zugelassen, zum wenigsten in weltlichen Sachen, (als wenn ein Geistlicher aus einem getroffenen Contract belanget wird,) vor einem weltlichen Richter sich einzulassen und sich folglich seines fori bey dem Bischoffe zu begeben. Nun sagt er aber, es seye dieses unrecht, und es dürffe eine geistliche Person sich vor einem weltlichen Richter nicht einlassen, aus der Ursache, weil das privilegirte forum nicht dieser oder jener Person, sondern dem ganzen geistlichen Orden zu gute eingeführet worden, folglich einzele Personen zum Nachtheil des Ordens solchem foro zu renunciiren nicht vermöchten. Ja, fährt er fort, wenn auch ein Geistlicher vermittelst Eydes sich seines fori begeben hätte, so wäre doch solcher Eyd gleichfalls nicht verbindlich, indem er wider die statuta canonica und wider die Schlüsse des Concilii Milevitani und Carthaginensis anlieffe. Denn in letztermeldeten Conciliis wäre beschloffen worden, daß kein Prediger den andern vor die weltliche Gerichte ziehen solte, und dieses bey Verlust der Sachen; ingleichen, daß kein Bischoff, Diaconus oder ein anderer Geistlicher, weder in peinlichen, noch bürgerlichen Sachen vor einem weltlichen Richter sich einlassen solle, bey Straffe der Absetzung in Peinlichen Sachen, wenn gleich das Urtheil vor den beklagten Geistlichen ausgefallen wäre, und in bürgerlichen Sachen bey Straffe des Verlusts desjenigen, so er aus dem obsieglichen Urtheil erlangen können.

S. XII. Gleichwie aber dasjenige, was in dem Concilio Milevitano und Carthaginensi von denen Römischen Geistlichen selbst beschloffen worden, uns nicht verbindet, sondern solches bloß dahin angesehen gewesen, um der Weltlichen Herrschafft Macht und Ansehen iemehr einzuschräncken, und die geistliche Hoheit desto mehr zu bevestigen: also ist auch die von dem Pabst Innocentio III. in dem vorhin berührten c. 12. X. de for. compet. angezogene ratio decidendi ganz ohne allen Grund. Er saget, was dem ganzen geistlichen Orden zu gut ist eingeführet worden, dessen kan sich einer oder der andere Geistliche vor sich nicht begeben. Wir antworten aber darauf, daß dieses gar nicht folge, probetur consequentia, sancte Petre. Ja, wird er einwenden, es gereichet dergleichen renunciation zum Nachtheil und Schaden des ganzen Ordens; allein



lein wir antworten abermalen, es folget nicht, probetur consequentia. Eine einzele Person kan frehlich nicht zum Nachtheil des ganzen Ordens sich ihres Rechts begeben, sie kan es aber wohl thun, so viel ihre Person und ihr eigenes privat-Interesse betrifft, inzwischen sind die übrige nicht schuldig des andern Exempel nachzufolgen, und folglich hat der ganze Orden kein Nachtheil daraus. Denn wer wolte wol so einen albernen Schluß machen: Dieser Prediger hat die Jurisdiction prorogiret und sich der Bothmäßigkeit des weltlichen Richters in einer gewissen Sache unterworfen, ergo müssen es die andere Prediger nothwendig auch also machen. Weil nun des Pabsts vermeyntes Gesetz nicht den geringsten Grund hat, so gehet auch derer Evangelischen Rechtsgelehrten Meinung dahin, daß bey uns ein Prediger sich seines fori gar wol begeben könne, und daß er, wann dieses geschehen, sodann vor dem weltlichen Richter sich einzulassen schuldig, Schilter instit. jur. can. l. 1. tit. 18. §. 9. Stryk. ad Brunnem. jus eccles. l. 3. c. 1 §. 12. verb. & prohibentur clerici. Schrader. de caus. for. eccles. c. 2. §. 1. in not. lit. F. welches doch also zu verstehen, wofern nicht nur die Sache, worüber der Streit entstanden, schlechterdings vor das Consistorium gehöret, als wenn es z. E. eine Ehe-Sache u. d. g. wäre, denn diese können nach der bekantten praxi vor den weltlichen Richter nicht gezogen werden.

§. XIII. Wir kommen auf die Frage, wie es zu halten sey, wenn ein Prediger und eine weltliche Person eine gemeinschaftliche Sache haben, z. E. wenn sie Mit-Erben wären, und ich beyde Erben nach bereits getheilter Erbschaft wegen einer Schuld-Post, welche ihr Erbgeber mir rückständig geblieben, gerichtlich belangen wolte, oder, wann sie eine Vormundschaft zusammen geführet hätten, u. s. f. nemlich, es kömme darauf an, ob die Klage vor dem Consistorio, oder vor denen weltlichen Gerichten angestellet werden müsse? Die DD. sind der Meinung, daß die Klage vor das Consistorium gehöre, und der Weltliche sich daselbst propter connexitatem causæ gleichfalls einlassen müsse, oder, wie andere sagen, aus dieser Ursach, quia magis dignum (clericus) ad se trahit minus dignum, (laicum,) von welcher Materie die DD. in großer Menge angeführet zu finden bey Berlichio pag. 2. Decis. 220. n. 24. & 32. Lächerlich aber ist es, wenn einige, diesen Satz zu beweisen, das argumentum c. quod in dubiis X. de consecrat. eccles. anführen. Denn in besagtem textu stehet nur, daß man zu dem geweihten Oel, oder Ehre-

sam



sam, auch wol ungeweihtes Del zugießen könne: Nun mache mir doch jemand einen Schluß von dem Ehresam auf die Prediger, und von dem gemeinen Del auf die so genannte weltliche Personen, daß nemlich diese nebst jenen vor dem geistlichen Richter zugleich, belanget werden müssen. Inzwischen limitiren die DD. auch den vorhin angeführten Satz, daß nemlich ein Prediger vor dem weltlichen Richter propter continentiam causæ Recht nehmen müsse, wenn die weltlichen Personen an der Zahl stärker seyn, als 3. E. wenn unter vier Mit-Erben drey Weltliche nebst einem Prediger verhanden. Berlich, d. l. n. 32.

§. XIV. Wann ein Prediger des Klägers Stelle vertritt, der Beklagte aber eine weltliche Person ist, und doch die Sache an sich vor die geistliche Gerichte nicht gehöret; so ist es ausgemachet, daß der geistliche Kläger den weltlichen Beklagten vor das geistliche Gericht nicht ziehen könne, denn es heißet, Actor sequitur forum rei, siehe Brunneri. de jur. eccles. l. 3. cap. 1. §. 12. & 14. und dannhero können auch die Consistoria in dergleichen weltlichen Sachen keinen Eingriff thun. In der Erledigung der Chur-Sächs. Landes-Gravaminum de A. 1699. tit. von Consistorial-Sachen §. 4. ist davon folgender massen disponiret: Und ob zwar viertens diese Beschwer geführet worden, daß, wenn geistliche Personen contra Laicos agirten, und die Sachen in andern Gerichten anhängig machten, unser Consistorium zu Leipzig dieselbe vor sich, ohne geachtet der Litispandez, und quod Actor forum rei sequi debeat, anmaßlich ziehen wollen: So haben doch unsere Verordnete dagegen erwogen, daß in denen streitigen Parthey-Sachen nicht bloß dahin zu sehen, ob geistliche Personen wider weltliche klagen, sondern ob die Sache, darüber der Streit erregt wird, ad cognitionem ecclesiasticam und vor die Consistoria gehörig sey. Wie nun hierinnen die Kirchen-Ordnung klare Maas giebet, daß in solchen Fällen auch beklagte weltliche Personen vor denen Consistoriis und geistlichen Gerichten, wenn die Sache derselben cognition unterworffen, zu erscheinen, und zu antworten schuldig seyn: Also lassen wir es auch dabey gnädigst bewenden; wo aber etlichen eingebrachten Beschwerden nach, eine richtige Litispandez vor dem weltlichen Richter vorhanden, so bleibt es bey derselben, wie auch in übrigen bey der Policy-Ordnung billig, und haben die Consistoria keinesweges einzugreifen.

§. XV.



§. XV. Von der Provocation ex L. diffamari ist sonsten bekandt, daß selbige vor einem ieden Richter angestellet werden könne, siehe die Einleit. zum Civil-Proceß cap. V. §. III. Eben dieses hat auch statt in Ansehen der Prediger, welche iemanden diffamiret haben, denn es ist nicht nöthig, daß man sie præcise vor dem Consistorio provocire, sondern es kan auch bey einem weltlichen Richter geschehen, wenn nemlich der Prediger etwas nachtheiliges geredet zu einer Zeit, da er nicht in Amts-Berrichtungen begriffen gewesen. Hingegen wenn er beschuldiget wird, daß er im Beichtstuhl, Canzel, und sonst in Amts-Berrichtungen excediret, die gradus admonitionum überschritten, und iemanden dadurch beschimpffet habe, so muß die provocation bey dem Consistorio geschehen. Dieses ist die Meynung Brunnemanni de jur. eccles. l. 3. cap. 1. §. 13. welchem nachgefolget D. Ittig. in disp. de Clerici foro seculari cap. 3. th. 9. und Schrader de caus. for. eccles. cap. 2. §. 1. in not. lit. A. Brunnemanni Grund, warum in dem letzteren Fall die provocation bey dem Consistorio geschehen müsse, ist dieser, weil ein Prediger in Amts-Sachen niemanden, als dem Consistorio, Rechenschafft zu geben schuldig ist, und weil er, wenn er etwas verbrochen, auch von niemanden, als nur vom Consistorio gestraffet werden kan. Allein, wenn ich meine Meynung sagen soll, so thut dieser angeführte Grund wol gar wenig zur Sache. Denn in der provocation ex L. diffamari wird von der Bestrafung des Predigers eigentlich nicht gehandelt, sondern er wird nur allein provociret, daß er dasjenige, so er geredet hat, gehörig erweisen soll. Dieses aber ist keine Straffe, und es kan sich ein Prediger solches Beweises nicht entbrechen, indem er ja in allen seinen Handlungen einen gewissen Grund haben muß. Vermag er hingegen dasjenige, so er geredet, nicht zu erweisen, und es wird ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, so ist es abermalen keine eigentliche Straffe, sondern es heisset nur so viel, der Prediger soll inskünfftige nicht mehr reden, als er erweisen kan. Will hernach der Beleidigte wider eben diesen Prediger eine Injurien-Klage anstellen, und auf eine Bestrafung dringen, so muß er ohne allen Zweifel die Klage bey dem Consistorio anhängig machen. Im übrigen ist Brunnemannus loc. cit. auch gar der Meynung, daß man einen Prediger ex L. diffamari niemahlen provociren könne, sondern er hat einige lateinische Reime entworffen, vermöge deren der Provocant so lange ins Gefängniß gesteckt werden soll, bis er seinen Unfug dem provocirten Prediger wieder abgebe.

§

gebe



gebeten, und die Diener Christi in gebührenden Ehren zu halten gelernt hat; allein es ist auch hievon mit Unterscheid zu handeln. Wenn ein Prediger erstlich einen rechten gewissen Grund der Sache hat, und darnächst die ihm in Rechten vorgeschriebene Gränze nicht überschreitet, so ist es ausgemacht, daß er weder ex L. diffamari provociret, noch sonst verklaget werden kan. Wenn er aber auffer seinen Schrancken gehet, und seinen privat-affecten, Eigensinn und Hochmuth nachhänget, so kan er nicht vorwenden, daß er als ein Diener Christi angesehen werden müsse, alldieweil der Herr Christus seinen Dienern dergleichen niemahlen gebothen hat. In diesem Fall also genießet er kein bessers Recht, als ein anderer, welcher seine Zunge zum Ubelreden gewöhnet hat. Denn wer wolte sonst wol sicher seyn, zumahlen viele die üble Gewohnheit haben, daß sie so fort auf alter Weiber Reden und ungegründete Plaudereyen die Leute, unter dem falschen und gottlosen pretext eines göttlichen Eyfers, von der Kanzel, da ihnen niemand widersprechen darff, herunter werffen, und vor der ganzen Gemeinde zu prostituiren suchen. In der verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 2. ist folgender gestalt disponiret: Wenn aber ein Kirchen und Schul-Diener ex L. diffamari betanget wird, soll derselbe vor dem Gerichte, wohin er provociret worden, ob auch gleich dieselbe sein Amt concerniret, die Klage zu erheben und daselbst Recht zu nehmen schuldig seyn.

§. XVI. Wenn man sonst eine actionem realem wider einen Prediger anstellet, als wenn der Prediger seiner Meynung nach ein eigenes Haus hätte, und ich gäbe vor, daß es nicht ihm, sondern mir zugehöre, oder, daß es zu der mir angefallenen Erbschaft zu rechnen, oder, daß mir eine Dienstgerechtigkeit, oder ein Unterpand darauf juste, und ich solgliche rei vindicationem, hereditatis petitionem, actionem confessoriam, oder hypothecariam zur Hand zu nehmen gesonnen wäre; so muß der Prediger auch vor dem weltlichen Richter, unter dessen jurisdiction die Sache gelegen, und bey welchem ich die Klage erhoben, ohne Zweifel sich einlassen, denn in dergleichen real-Klage in foro rei sitæ siehet man auf keinen Stand, oder Beschaffenheit der Person, l. fin. C. ubi in rem act. c. fin. X. de for. compet. Andr. Gailius l. 1. observ. 37. num. 4. welcher attestiret, daß es bey dem Käyserl. und des Reichs Cammer-gericht auf gleiche Weise gehalten werde. Anton. Faber Cod. l. 3. tit. 12. def. 15. n. 3. & def. 19. n. 7. Ziegler ad Lancellot. l. 3. tit. 1. §. 5. verb. ut actor forum sequatur. Chur Sächs. Kirchen-Ordn. tit. von immunitatibus und Freyheiten der Kirchen-Diener, ibi:  
Was



Was aber ihre und ihrer Weiber angefallene, oder erkauffte eigenthümliche Erb Güther und dergleichen actiones reales, dingliche Spruch und Forderung betrifft, sollen unsere Kirchendiener an Orten, da andere unsere Unterthanen schuidia seyn Recht zu geben und zu nehmen, deren Austrag gewarten. Verschiedene DD. restringiren dieses zwar auf unbewegliche Güther, und die in deren Ansehen angestellte dingliche Klagen, siehe Brunnem. de jur. eccles. l. 3. c. 1. §. 27. allein es hat solches gar keinen Grund, angemercket die actiones reales deshalb in foro rei sitæ wider einen Prediger angestellt werden können, weil man nicht auf die Person, sondern bloß auf die Sache siehet, und aber eben solche Ursach in Ansehen der beweglichen Güther sich appliciren läffet, wenn dem Kläger daran ein dinglich Recht zustehet. In dessen ist doch in der verbess. Magdeb. Proc. Ordn. cap. 1. §. 10. die angeführte Meynung recipiret werden.

§. XVII. Wie stehet es aber um die rationes in rem scriptas, als f. E. quod metus causa, ad exhibendum, und dergleichen? Schrader de caul. for. eccles. cap. 2. §. 1. lit. B. hält dafür, daß diese actiones in foro rei sitæ wider einen Prediger nicht angestellt werden können, weil selbige ihrem Ursprunge nach nicht pro realibus, sondern pro personalibus zu achten, und beziehet er sich disfalls auf D. Itigii Disput. de clerici foro seculari c. 5. thes. 11. Die jetzt angezogene Disputation habe ich zwar nicht zur Hand, indessen bin ich der Meynung, daß die so genannte actiones in rem scriptæ gleichfalls in foro rei sitæ wider einen Prediger angestellt werden können. Denn man muß bey dieser Frage nicht eben auf den Ursprung, sondern vielmehr auf den effect und Würckung derer actionum in rem scriptarum die Absicht nehmen; nun haben sie aber eben die Würckung, welche denen actionibus realibus beygelegt wird, daß sie nemlich in foro rei sitæ wider einen ieden Besitzer angestellt werden können, und dannenhero wird auch wohl keine Absicht auf den Stand und die Beschaffenheit des Besitzers zu nehmen seyn, sondern es wird gleich viel gelten, ob er ein Geistlicher oder Weltlicher ist, vid. Brunn. in Comm. Cod. ad l. fin. ubi in rem act.

§. XVIII. Wann ein Geistlicher Lehn-Güther besitzet, und er in ansehen solcher Güter belanget wird, so hat er kein privilegirtes forum, sondern er muß vor dem ordentlichen Lehn-Richter stehen, c. ex transmissa 6. & cap. verum. 7. X. de for. compet. Gail. d. l. 1. obs. 37. num. 3. Mynsing. Cent. 1. obs. 22. num. 6. Hiemit kömmt überein die Verbess. Magdeb.



Proc. Ordn. c. l. §. 27. Wenn Prediger mit jemanden in Lehns-Sachen streitig, sollen dieselbe, ob sie gleich beklagte, vor dem Lehnsheerrn Recht zu nehmen gehalten seyn.

§. XIX. Es mag auch ein Geistlicher auf sein privilegirtes forum sich nicht beruffen, wann er jemanden etwas verkauffet hat, die verkauffte Sache hingegen von einem dritten Manne in Anspruch genommen wird, und dieser seinem Verkäuffer, dem Geistlichen, litem denunciiret, denn es ist allhie eine connexität der Sachen vorhanden, und kan man niemanden anhalten, daß er in zweyen verschiedenen Gerichten disffalls Prozesse führen solte, l. 49. ff. de judic. Gail. 1. obs. 7. num. 7. Mynsing. Cent. 1. obs. 22. num. 7. Caballinus de evict. §. 3. num. 119. Friderus Mind. de process. mandat. & continent. caus. l. 3. cap. 5. num. 21. Inzwischen, wenn der Prediger, als Litisdenuciat, auf die geschene Litisdenuciation nicht erscheinet, und den Käuffer nicht vertritt, sondern vielmehr vorgiebet, daß er zu Leistung der Gewehr nicht verbunden, die Sache auch an sich etwas zweifelhafftig ist, so muß der Käuffer disffalls wider den Verkäuffer in seinem sonst habenden foro, und folglich, wenn er ein Prediger ist, bey dem Consistorio seine Klage anstellen, wie solches wohl ausgeführet Mev. P. 9. Dec. 156. siehe auch Wissenbach ad ff. Vol. 1. disp. 43. thes. 21. Brunnem. ad l. 49. ff. de judic. num. 2.

§. XX. Wenn jemand etwas von einem Prediger in Pacht, oder der Prediger ihm etwas geliehen, oder aufzuheben gegeben hätte, und es meldete sich ein dritter Mann, welcher den Besitzer wegen solcher Sache in Anspruch nehmen wolte; so opponiret der Besitzer, 3 E. der Pächter, u. s. f. dem Kläger exceptionem nominationis Autoris, sive laudationis, das ist, er sagt, er habe mit dem Kläger nichts zu thun, er ziehe auch sein Recht nicht in Zweifel, sondern der Kläger möge dieses mit seinem Autore, nemlich dem Prediger, welcher ihm die Sache verpachtet, oder geliehen, ausmachen. Wann nun diese exception so fort vor der Kriegs-befestigung opponiret worden, so kommet der Besitzer dadurch von der Klage gänzlich loß, und muß der Kläger den Autorem, welcher in unserm gegenwärtigen casu der Prediger ist, rechtlich belangen, und weil sodann eine connexitas causarum, wie im vorigen §. nicht vorhanden ist, so muß er die Klage, wenn sie personalis ist, vor dem Consistorio anstellen, Friderus Mindanus d. l. 3. c. 5. n. 27. in fin. ist es hingegen eine actio realis, so bleibt es bey demjenigen, was vorhin in §. XVI. erinnert worden. Und nach diesem gemachten Unterscheid muß das



Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 61

dasjenige verstanden werden, so man bey Mynsingero Cent. 2. obs. 67. n. 10. hievon findet.

§. XXI. Wir kommen zu der Reconvention, oder Wiederklage, allwo die Frage entspringet: Ob ich wider einen Geistlichen vor einem weltlichen Richter die Wiederklage anstellen könne, wenn der Geistliche mich zuerst vor solchem weltlichen Richter belanget hat? Wofern meine Wiederklage eine so genannte geistliche, z. E. eine Ehe-Sache betrifft, so ist es ausser Zweifel, daß dieselbe vor dem weltlichen Richter nicht könne angestellet werden; wenn es aber eine bloße weltliche Sache ist, so mag sie in der Wiederklage bey einem weltlichen Richter gar wol klagbar gemacht werden, denn wann der Geistliche dem weltlichen Richter in Ansehen seines Vortheils die Sache unterwirfft, so muß er sich eben demselben auch wieder unterwerffen, wie denn derer bewährtesten Rechts-Lehrer Meynung dahin gehet; Boerpart. 1. decis. 69. Gail. 1. obs. 37. num. 6. Mynsing. Cent. 2. obs. 67. cas. 1. Der sonst sehr eiffrig Römisch-Catholische Jurist Antonius Faber in Cod. l. 3. tit. 12. def. 12. hat eben diesen Satz in der rubrica Definitionis: Potest clericus a iudice laico ex reconventionem condemnari, das nigrum der Definition hingegen handelt von diesem Fall, wenn eine weltliche Person einen Geistlichen vor dem geistlichen Richter belanget, und der beklagte Geistliche im Gegentheil eine Wiederklage wider den weltlichen Kläger vor eben demselben Gericht anstellet, daß nemlich so dann der geistliche Richter, auch in einer weltlichen Sache in Ansehen des weltlichen Klägers, zu erkennen wohl befugt sey. Es kan indessen aus dem argument dieser Decision auch der vorige Satz wohl behauptet werden.

§. XXII. Es werffen die Rechts-Lehrer unter vielen anderen auch diese Frage auf: Ob ein weltlicher Richter eine geistliche Person auch wol zu Erstattung der Früchte und Unkosten condemniren könne? Die ratio dubitandi, daß er es nicht thun könne, bestehet darinnen, weil solche Erstattung der Unkosten und Früchte eine personal-Sache ist, in deren Ansehen der weltliche Richter über eine geistliche Person nicht cognosciren kan; allein es ist darauf gar leicht zu antworten. Der Punct wegen Erstattung derer Unkosten ist entweder die Haupt-Sache selbst, oder es fließet aus einer andern Sache her, worüber der Proceß bishero hauptsächlich geführet worden. In dem ersten Fall gehöret die cognition nicht vor den weltlichen Richter, sondern bey uns vor das Consistorium; in dem andern Fall hingegen kan der weltliche Richter, wenn er in der Haupt-Sache, z. E. in actione



ne reali, ein Urtheil gefällt und den beklagten Prediger condemniret hat, auch gar wohl in Ansehen derer Unkosten mit erkennen, denn es bleibt so dann bey der bekantten Rechts-Regul: *accessorium sequitur naturam principalis*, und würde es wol eine grosse Unbilligkeit seyn, wenn der Kläger, welcher in der Hauptsache bey dem weltlichen Richter ein obsiegliches Urtheil erhalten, hernach wegen der Unkosten annoch einen absonderlichen Proceß führen solte. Bisher ist Faber in Cod. l. 3. tit. 12. def. 15. mit uns einig. So viel aber die Früchte betrifft, da ist dieser Faber etwas subtil. Er meynet, die Zuerkennung der Früchte seye nicht ein blosses consequens der Klage, wie die Zuerkennung der Unkosten, sondern sie seye ein Theil der Klage. Allein, was thut dieses zur Sache. Genug, daß er selbst gestehet, daß sie für einen Theil der Klage zu achten. Nun kan aber dieser Theil eben so wenig von der Haupt-Klage getrennet werden, als das consequens, oder die Zuerkennung der Unkosten. Eine gleiche überflüssige subtilität ist, wenn Faber saget, der weltliche Richter müsse den beklagten Geistlichen nicht zu Erstattung der Früchte (*directo*) condemniren, sondern, er müsse erkennen: daß der Kläger in den Besitz der libellirten Sache zu immittiren, oder, daß der Beklagte dem Kläger die Sache nebst denen Früchten wieder einzuräumen schuldig sey; denn es kömmt doch, eben wie bey denen Unkosten, wiederum auf eine *condemnation per consequentiam* an, siehe Ziegler, ad Lancellot. l. 3. tit. 1. §. 5. verb. *ne quoquo modo*.

§. XXIII. Auf gleiche Weise kan auch ein weltlicher Richter einen Geistlichen *per consequentiam* in eine willkührliche Geld-Busse condemniren, wie solches Faber d. l. def. 16. und sonderlich in not. num. 3. verb. *multa enim licent in consequentiam, quæ principaliter non licent & directo*, selbst zugiebt. Der von Fabro angeführte casus ist sonst dieser: Zweene Geistliche führten bey dem weltlichen Richter einen Proceß über die Frage: Wer sich unter beyden bey dem Besitz vel quasi eines gewissen geistlichen *beneficii* befände? Der Richter sequestrirte die Hebungen von diesem *beneficio*, womit die eine von denen streitenden geistlichen Partheyen nicht zu frieden seyn wolte, sondern den bestellten Sequester in seiner sequestration eigenmächtiger Weise turbirete. Der Richter dictirte diesem unruhigen Geistlichen deshalb eine tapffere Geldbusse, und zwar mit gutem Recht, weil er sonst sein richterliches Amt nicht mit einem guten effect hätte führen können.

§. XXIV. Nach Gailiul. l. 1. obs. 37. n. 7. auch anderer von ihm angeführ.



## Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 63

fürten Rechtsgelehrten Meynung, müssen die Geistlichen gleichfalls vor der weltlichen Obrigkeit stehen, wenn sie weltliche Aemter über sich nehmen, z. E. Vormundschafften, und hernach als Vormünder in ihrer Unmündigen Sachen von jemand belanget werden. Ich halte auch, daß sie in dergleichen Fällen, sonderlich bey denen Evangelischen, gleichgestalt bey der ordentlichen, ob gleich weltlichen Obrigkeit des Unmündigen ihre Rechnungen abzulegen und zu iustificiren gehalten sind. Denn obgleich die actio tutelæ eine actio personalis ist, so kömmt doch in diesem Fall der sonderliche Umstand vor, daß die Obrigkeit allenfalls, wenn die Vormünder nicht bezahlen können, vor allen Schaden stehen muß, und dannenhero gebühret ihr auch die Aufsicht über des Vormundes Rechnung und administration. Es ist auch eben dieses des Gailii Meynung, denn er sagt, daß, wenn eine weltliche Person Kirchen-Sachen verwaltet, so müsse sie wegen solcher Verwaltung vor dem geistlichen Gerichte stehen, und also fließet daraus, daß, wenn eine geistliche Person weltliche Sachen verwaltet, sie auch in diesem Ansehen vor dem weltlichen Richter Red und Antwort zu geben gehalten sey.

§. XXV. Wir gehen nunmehr fort zu dem Fall, wenn ein Prediger ein Verbrechen begangen hat, allwo abermalen die Frage entspringet, ob die Untersuchung und Bestrafung derer Ubelthaten vor dem Geistlichen, oder vor dem weltlichen Richter gehöre? Bey denen Pöbstlichen und Evangelischen Rechtslehrern findet man auch in diesem Stück verschiedene Meynung. Die Pöbstliche setzen zur Regel, daß ein weltlicher Richter keinen Geistlichen wegen eines Verbrechens bestraffen könne, wenn er gleich zur Zeit des begangenen Verbrechens nicht in Priesterlicher Kleidung und mit einem geschornen Haupt einher gegangen. Es handelt von dieser materie gar weitläufftig Julius Clarus in pract. crim. quæst. 36. allwo er unter andern num. 17. die Frage berühret: Ob es einem so genannten Geistlichen verdacht werden könne, wenn er sich deshalb das Haupt nicht beschützen lassen, weil er keine Haare hat? Er saget nein, und setzt hinzu, dieses solten diejenigen Pfaffen anmercken, welche die Neapolitanische Kranckheit gehabt haben, und denen wegen dieser Kranckheit die Haare ausgefallen sind. Es ist gewiß zu verwundern, daß ein Römisch-Catholischer Jurist dieses denen seiner Religion zugethanen Pfaffen zum ewigen Schimpff und Schande hat nachschreiben müssen. Psuy der Schande! das laß mir heillose Pfaffen seyn!!

§. XXVI.





§. XXVI. Wenn ein Geistlicher so fort in ipso facto, da Er das Verbrechen begehet, ertappet wird, und man noch nicht gewiß weiß, ob Er ein Geistlicher sey, der weltliche Richter aber ihn indessen bey dem Kopfe nimmt, so lassen die Päbstliche Rechts-Lehrer zwar zu, daß der weltliche Richter ihn so lange in seiner Verwahrung behalten kan, bis die Frage: Ob er ein Geistlicher sey? ausgemachet worden; die Untersuchung und Entscheidung der Frage an sich selbst aber verstaten sie niemanden, als dem Geistlichen Richter. Clarus d. qu. 36. num. 31. Joh. Paul. Lancellot. instit. Jur. Can. l. 3. tit. I. §. 6. Inzwischen, weil dieses bloß eine quaestio facti, nicht aber, wie Lancellottus irrig vorgiebet, eine geistliche Sache ist, so müste wol in diesem Fall bey denen Evangelischen die Untersuchung und Entscheidung der vorhin angeführten Frage dem Weltlichen Richter überlassen werden, wshin auch abzielet Ziegler ad Lancellot. loc. cit. verb. & spirituali sit controversia, und der von ihm angeführte Ummius de process. Disp. 4. num. 72. denn es ist auffer Zweifel, daß man Päbstlicher Seiten dergleichen Regeln nur deshalb gemacht hat, damit die Weltliche jurisdiction je mehr und mehr eingeschräncket, die so genannte Geistliche hingegen desto besser extendiret werden möchte, daher zu verwundern, daß auch viele Römisch-Catholische Politici dergleichen principia ihren Geistlichen einräumen, da solche doch ihren Schaden hauptsächlich mit sich führen und auch darauf abzielen.

§. XXVII. Wenn ein Geistlicher betroffen wird, daß Er wider das Fürsten-Gebot Gewehr und Waffen trägt, so geben die Römisch-Catholische Juristen dem weltlichen Richter abermahlen die Macht, daß er solcher geistlichen Person (vel quasi) die Waffen abnehmen lassen kan, und daß Er nicht gehalten, selbige hernach wieder heraus zu geben. Wofern aber der Landes-Herr in seinem Befehl dergleichen Waffenträgern eine gewisse Straffe dictiret hat, so muß die Condemnirung zu Erduldung solcher Straffe nachhero durch den geistlichen Richter geschehen, wofern es eine Geldbusse betrifft. Dann wann der Fürst eine Leibes-Straffe darauf gesetzt hätte, so fände dieselbe nach der angezogenen Rechtslehrer Meynung nicht statt. Clarus dict. quaest. 36. num. 26.

§. XXVIII. Wenn ein Geistlicher einen Ungläubigen mit Gelde bestochen hat, und durch denselben einen Gläubigen ums Leben bringen lästet, und also folglich ein assassinium begehet, so geben die Päbstliche Rechtslehrer zu, daß ein solcher unwürdiger Geistlicher von dem weltlichen

chen



Von den Personen / so vor dem Consistorio belanget werden. 65

chen Richter mit gehöriger Straffe, und zwar ohne vorhergehende degradation, beleyet werden könne, alldieweil in dem c. 1. de homicid. in 6. deutlich versehen ist, daß dergleichen Leute ipso facto, das ist, ohne vorhergehenden Urtheil, in dem Kirchen-Bann und aller geistlichen Aemter und Würden entsetzet seyn sollen, Clarus d. quæst. 36. n. 29. und dannenhero wird dieses Verbrechen ein delictum privilegiatum genennet, weil in dessen Ansehen keine exceptio fori declinatoria opponiret werden kan. Faber, in Cod. l. 3. tit. 12. def. 26.

§. XXIX. Was sonst die Verbrechen derer Geistlichen überhaupt betrifft, so behaupten die Päbstliche Rechts-Lehrer mehrentheils, daß kein weltlicher Richter einen Geistlichen bestraffen könne, wann gleich dieser das allergrößte Verbrechen begangen hätte, wofern der Geistliche nicht vorhero degradiret, oder seines geistlichen Ordens gänzlich beraubet worden. Allein eben diese degradation hat auch nur in dreyen Fällen statt, nemlich wenn der Geistliche eine Ketzerey begangen, oder die Apostolische (Päbstliche) Schreiben verfälschet, oder seinen vorgesezten Bischoff mit harten Schmähungen angetastet hat; wegen derer andern Verbrechen wird er nicht degradiret, sondern von dem geistlichen Richter zum höchsten nur mit ewigen Gefängniß bestraffet, welches doch hernachmals auch wol wiederum in ein zeitiges Gefängniß auf einige Jahre verwandelt zu werden pfleget. Ja selbst in denen Kurz vorhero angezogenen dreyen Fällen hat die degradation alsdann erstlich statt, wann der Delinquente sich gar nicht bessern will, (si incorrigibilitas accessit,) und deshalb rechtliches Erkänntniß erfolgt ist, wie hievon weitläufftig nachzulesen bey Julio Claro pract. crim. quæst. 36. sonderlich num. 27. biß 41. allwo er unter andern num. 36. anführet, daß ein Geistlicher, wofern er sich bessern will, nicht degradiret werden könne, wenn er auch gleich den Pabst selbst todt geschlagen hätte, add. Egid. Bossius in criminal. tit. de foro competent. num. 131. seqq. Ziegler. ad Lancellot. instit. jur. can. l. 3. tit. 1. §. 6. verb. delinquentem captum detineat. it. l. 1. tit. 20. §. 2. verb. actualis vero. Es können demnach im Pabsthum die Geistliche alle Schande und Laster begehen, ohne daß sie deshalb eine härtere, als Gefängniß-Straffe zu befahren hätten, welches ein gar grosser Greuel ist. Der König in Franckreich inzwischen lehret sich an dieses vorgegebene Privilegium nicht allemal, sondern wenn ein Geistlicher das Laster der beleidigten Majestät, ein Münk-Verbrechen, einen Aufruhr, und dergleichen grobe Verbrechen, welche die Königliche Ho-



heit violiren begangen hat, so wird ihm der Proceß von dem weltlichen Richter formiret, und werden daher solche Verbrechen *delicta privilegiata* genennet, wovon bey Nicolao Boerio in *decis. aur. quæst. 297.* weiter nachzulesen. Es attestiret auch Clarus d. *quæst. 36. num. 27.* Daß die Fürsten in Ansehen des Lasters der beleidigten Majestät sich mehrentheils an derer Geistlichen angegebene Freyheiten nicht kehren, sondern durch die weltliche Gerichte wider sie verfahren lassen, wiewol er meynet, daß solches *de facto* geschehe.

§. XXX. Was sonst die im Pabstthum in denen vorangeführten Verbrechen übliche degradation anbetrifft, so ist erstlich überhaupt anzumercken, daß zweyerley Arten der degradation gefunden werden. Eine heisset *verbalis*, Die andere aber *realis*. Die *verbalis* ist nichts anders, als die *remotion*, oder Entsetzung des geistlichen Amts, da der Abgesetzte dem weltlichen Richter nicht übergeben wird, und folglich selbige den Namen der degradation eigentlich nicht meritiret, weil der Abgesetzte seine *privilegia* und *forum* nach, wie vor, behält. Die *realis*, oder *actualis*, hingegen ist eigentlich die rechte degradation, da der degradirte Geistliche der weltlichen Obrigkeit übergeben wird, wiewol die geistliche Obrigkeit den weltlichen Richter ersuchet, daß er den degradirten an Leib und Leben nicht bestraffen wolle, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob die Kirche an Vergießung Menschen-Bluts einen Gefallen trage. Lancellott, *inst. jur. canon. l. 1. tit. 20. §. seqq. ibique* Ziegler, in *not. Jul. Clarus pract. crim. qu. 74.*

§. XXXI. Die Art und Weise, wie die degradation geschehen solle, wird weitläufftig beschrieben in *c. 2. de poenis* in 6. Schrader in seinem tractat. *de caus. for. eccles. c. 1. tit. 12. §. 15. lit. c.* in *not.* führet davon aus einer teutschen version des Sleidani folgendes an: So einer der Ketzerhey halber vom geistlichen Richter verdammet wird, und ein Priester ist, so leget man ihm priesterliche Kleidung an, und giebt ihm einen Kelch in die Hand, darinn Wasser und Wein ist, samt einer güldenen Paten, darauf ungesäuert Brod lieget. Mit solchen kniet er vor des Bischoffs *vicarie* nieder, der nimmt ihm denn eins nach dem andern ab, und verbeut ihm, daß er hinfort nicht mehr opffere für die Lebendigen und die Todten. Darnach nimmt er ein Glas-Scherben und schabt ihm die Finger, und legt ihm auf, daß er hinfort nichts mehr gesegne. Nach solchen nimmt er ihm auch die Kleider ab, und braucht zu einem jeden einen sonderlichen Fluch



Von den Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden. 67

Fluch. Und so einer also entweihet ist vom Priesterthum, so zeucht man ihm auch alle andere gradus und Weihe ab, durch welche er zu dem Priesterthum kommen ist. So er denn also abgezogen, und man ihm andere weltliche Kleider angeleget hat, überantwortet man ihn der weltlichen Obrigkeit, und bittet des Bischoffs Vicarie, daß man ihm an seinem Leib und Leben nichts weiters thun wolle. Solche Ceremonien geschehen darum, damit die Geistlichen, die mit eitel Heiligthum umgehen, an solcher Straf und seinem Blut nicht als schuldig geachtet werden. In dem vorhin angeführten c. 2. de poen. in 6. stehet über dem noch, daß man bey der degradation dem bisherigen Geistlichen die Haare völlig abscheren solle, damit nicht das geringste Merckzeichen der vormalen bey Antretung des geistlichen Standes geschehenen tonsur oder Beschierung übrig bleiben möge. Wenn auch im übrigen in dem aus Schradero angezogenen Ort gesetzt wird, daß die Person, welche degradiret werden soll, einen Kelch und Paten in der Hand haben müsse; so ist solches nur bloß von denen Priestern (Presbyteris) zu verstehen, denn die übrigen nehmen dasjenige in die Hand, was ihnen bey der investitur überreicht zu werden pfleget, d. c. 2. de poen. in 6. Wie aber die investitur geschehe, solches ist ausführlich, insonderheit in Ansehen derer clericorum minorum ordinum, zu finden in Dist. 23. can. 16. 17. 18. 19. & 20.

§. XXXII. Wann ein Bischoff aus Päßtlicher Macht soll degradiret werden, so müssen zwölf Bischöffe zugegen seyn: Bey der degradation eines Priesters (Presbyteri) werden im Gegentheil nur sechs, in Ansehen eines Diaconi, oder Sub Diaconi, aber nicht mehr als drey erfordert. Was die clericos minorum ordinum, als z. E. die Acoluthos, Exorcistas, und dergleichen betrifft, so ist es genug, wann nur derjenige Bischoff darein williget, unter dessen Bothmäßigkeit der Halb-Geistliche sich befindet, siehe Clarum in pract. crim. qu. 74. n. 4. und in dem Päßtlichen Rechte can. 3. 4. & 5. cauf. 15. qu. 7. Ziegler. ad Lancellot. inst. jur. canon. l. 1. tit. 20. §. 2. verb. assistente certo Episcoporum numero.

§. XXXIII. Bey denen Evangelischen wird es in Ansehen derer von den Predigern und anderer zum geistlichen Orden gehörigen Personen begangenen Verbrechen auf folgende Weise gehalten. Wenn es geringe Verbrechen sind, so gehöret die Untersuchung und Bestrafung derselben vor die Consistoria. Es heissen aber allhie geringe Verbrechen, welche nicht härter, als mit der suspension auf eine Zeitlang, oder auch mit der



gänglicher Entsetzung des Dienstes, oder mit Geld- oder mit Gefängniß-  
 Straffe, welches man den Priesterlichen Gehorsam nennet, beleet wer-  
 den, Mey. P. 3. Dec. 257. num. 5. Schrader de caus. for. eccles. c. 3. §. 1.  
 Brunnem. jur. eccles. l. 2. c. 19. §. 29. Schilter instit. jur. canon. l. 1. tit.  
 19. §. 2. Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. Def. 5. num. 4. Chur-Sächs.  
 Kirch-Ordn. c. 10. Jedes Consistorium und derselben Assessorn ha-  
 ben von uns nicht allein Macht und Gewalt, die irrigen Sachen zu entschei-  
 den, und die Partheyen, wie sie sich zu verhalten, zu verabscheiden, und  
 die sürgefallene Sachen durch Urtheil endlich zu erörtern, sondern auch die  
 Verbrechen auf gebührende Maß zu straffen und ausdrücklich Pönen  
 zu sprechen. Dann ob sich wol ihr Erkänntniß auf Leib und Leben nicht  
 erstrecket, welches den Gerichten der weltlichen Obrigkeit vorbehalten,  
 so sollen sie doch nichts destoweniger zu Erhaltung Christlicher Zucht ci-  
 viles poenas, nemlich Geld-Straffen, applicandas Fisco, als dem ge-  
 meinen Kasten, auch Gefängniß zu sprechen, hiemit von uns Gewalt und  
 Macht haben.

§. XXXIV. Zu denen Straffen, welche die Consistoria denen Pres-  
 digern auflegen können, gehöret auch die Translocation, wenn ein Predi-  
 ger von einer Pfarre auf die andere, und zuweilen von einer austräglichen  
 auf eine arme Pfarre versetzet wird, welche letztere man eine Pönitentz-  
 Pfarr deshalb zu nennen pfleget. Brunnemannus de jur. eccles. l. 2. c. 19.  
 §. 3. saget, es habe ihm insgemein diese translocation besser gefallen, als die  
 gängliche Absetzung, oder remotion; wann ich aber meine Meynung sagen  
 soll, so halte ich, daß von der Zulässigkeit, auch Nutzen solcher translocation  
 mit Unterscheid gehandelt werden müsse, wohin auch Stryk. ad Brunnem.  
 loc. cit. verb. Translocatio abziehet. Nemlich, wenn ein Prediger ein  
 lüderliches Leben führet, z. E. wenn er sich öftters berauschet, fluchet, oder  
 auf andere Weise prostituiert, er auch der geschenehen Ermahnungen un-  
 geachtet sich nicht bessert, so muß man ihn nicht translociren, sondern gar  
 vom Dienste absetzen, denn wenn er gleich auf eine Pönitentz-Pfarre ge-  
 bracht würde, so richtet er doch daselbst ein neues Aergerniß an, und würden  
 folglich die arme Zuhörer mehr, als er selbst, gestraffet. Eben solche Be-  
 wandtniß hat es auch, wenn der Pfarrer ein Zäncker ist und sich mit nieman-  
 den vertragen kan. Wosern aber zwischen dem Patrono, oder der Gemein-  
 de, und dem Pfarrer Streitigkeiten entspringen, und doch die Schuld auf  
 diesen, den Pfarrer, allein nicht gebracht werden kan, so ist die translocation  
 wohl



wohl zu rathen, allein es muß keine Pœnitenz-Pfarre seyn, auf welche die translocation geschicht, alldieweil diese nicht dem Prediger zur Straffe, sondern nur zur Vermeidung alles Aergernisses angesehen.

§. XXXV. Auf die bißhero angeführte Art wird es ordentlicher Weise gehalten, daß nemlich in geringen Verbrechen denen Consistoriis die Untersuchung und Bestrafung allein zustehet, nicht aber der Weltlichen Obrigkeit. Eben so wird es auch in Ansehen derer Küster und anderer Personen minoris ordinis ordentlicher Weise gehalten. Ich sage: ordentlicher Weise. Denn es können sich wol an einigen Orten andere absonderliche Gebräuche finden. Also können in der Marck Brandenburg die Patroni ihre Prediger so gar ihres Dienstes entsetzen, und also auch wol ohne Zweifel geringere Straffen dictiren, siehe oben S. II. Im Herzogthum Magdeburg kan eines jeden Orts Obrigkeit die Küster enturlauben, siehe oben S. VII. Also ist aus dem Fürstenthum Mecklenburg anhero berichtet worden, daß daselbst das Consistorium mit denen ordentlichen Gerichten in etlichen Fällen concurrentem jurisdictionem habe, weshalb die hiesige Juristen-Facultät Mens. Febr. 1710. nach Kühn an Hn. J. G. v. G. folgender gestalt respondiret:

Hat der Küster im Dorffe Brun, P. H. so anbey ein Ehemann ist, mit einem ledigen Weibstück, N. W. fleischliche Unzucht getrieben und gebruchet, wovon die W. auch schwanger geworden und ein Kind zur Welt gebohren, und weil nun demselben die Gerichte in dem Dorffe zuständig, hat er dikkals so wol wider das Weibstück, als auch dem Schulmeister Inquisition angestellet, es vermuthet aber derselbe dabey, daß etwa das Fürstl. Consistorium sich deshalb moviren möchte, und will dahero bechehret seyn, ob auch die wider den Schulmeister angestellte Inquisition als ein Eingriff in des Consistorii Jurisdiction angesehen werden könne?

Ob nun zwar die Küster zu denen personis ecclesiasticis mit gerechnet zu werden pflegen;

Dieweil aber dennoch dem Anführen nach in der Fürstl. Mecklenb. Consistorial-Ordnung de Ao. 1580. ausdrücklich enthalten, daß in Bestrafung derer Laster, so zu Verachtung ehrlicher Christlicher Zucht begangen werden, das Consistorium mit denen Weltlichen Gerichten jedes Ortes concurrentem jurisdictionem haben solle, derselbe auch in diesem Fall, wie aus den Umständen zu schliessen, das jus præventionis exerciret, und überdem, da das Weibstück N. W. sich unter dessen Gerichten



befunden, die Inquisition wider den Küster als socium criminis, in einem andern foro propter connexitatem causæ nicht füglich angestellt werden mögen: So erscheinet daraus so viel, daß derselbe, durch Anstellung der Inquisition wider den Küster, einigen Eingriff in Des Fürstl. Consistorii jurisdiction nicht verübet, B. K. W.

§. XXXVI. Es kommet hiebey die Frage vor: Ob nicht ein Landes-Herr in denen vorhin erzehlten ordentlicher Weise vor das Consistorium gehörigen Fällen die Untersuchung und Entscheidung der Sachen auch einigen andern von seinen Bedienten, als z. E. denen officialibus Fisci, committiren könne? Ich halte dafür, daß die Frage mit Ja zu beantworten, denn weil dem Fürsten frey stehet, die Consistoria gar aufzuheben, und die Jurisdiction über die geistliche Personen bloß und allein denen Politicis anzuvertrauen, wie oben Cap. II. §. XII. gezeiget worden; so stehet ihm ausser Zweifel auch frey, eine und die andere Sache an eine aus Politicis bestehende Commission zu verweisen. Es hindert hiewieder dasjenige nicht, was in der Einleitung zum Civil-Proceß c. 8. §. 3. angeführet worden, daß nemlich der Beklagte wider seinen Willen vor einer Commission sich einzulassen nicht schuldig; alldieweil die Consistorial-Sachen so wohl als die Commissiones, summarisch tractiret werden, und es dannenhero ihm, dem Beklagten, gleich viel gelten kan, ob er vor dem Consistorio, oder vor denen Commissariis Recht nimmet. Es dependiret auch die Commission in diesem Fall eben so wohl unmittelbahrer Weise vom Landes-Fürsten, als das Consistorium, und folglich wird dem Beklagten durch Anordnung der Commission das beneficium primæ instantiæ nicht benommen. Diesem nach hat die hiesige Juristen-Facultät Menf. Octobr. Ao. 1711. in einem dergleichen Fall bey Abfassung eines Fiscalischen Urtheils kürzlich diese rationes decidendi gebraucht:

Ob wohl der Prediger E. in seiner übergebenen defension pro avertenda Inquisitione anführet, daß die verordnete Commissarii in dieser Sache wider ihn eine Inquisition nicht unternehmen könnten, weil die Prediger-Sachen in personalibus einig und allein coram Consistorio tractiret werden müssen;

Dennoch aber und dieweil die Inquisition wider den Prediger E. dem Rath und Advocato Fisci B. auch Adjuncto Fisci W. immediate von Hoffe aus sub dato den 22ten April 1711. in denen Actis inquisitionalibus, fol. 7. committiret worden, und J. K. M. ausser Zweifel

fel



sel krafft dero höchsten Gewalt frey stehet, ob sie dergleichen Sachen von dem Consistorio, oder von einigen specialiter hiezu verordneten Commissariis untersuchen lassen wollen, 2c.

§. XXXVII. Weil im übrigen die Consistoria keine Leib- und Lebens-Strafe jemanden auflegen können, so machet Carpov. in Jurispr. Consist. l. 3. Def. 5. n. 7. diesen Schluß daraus, daß denen Consistoriis nur die Erb- oder Nieder-Gerichte zustehen. Nun gehet dieses zwar in so weit an, daß, gleichwie derjenige Richter, welchem nur die Nieder-Gerichte zustehen, keine Leibes- oder Lebens-Straffe dictiren kan, also auch das Consistorium dergleichen Straffe zu dictiren nicht befugt sey; allein es folget daraus nicht, daß die Consistoria in allen Stücken mit denenjenigen, welche die Erb-Gerichte haben, übereinkommen, und dahero bleibet es bey der sonst bekandten Regel: *quæ conveniunt in uno tertio, ea in altero disconveniunt*. Ein Richter, der nur die Unter-Gerichte hat, kan nicht höher, als etwa auf 3. bis 4. Rthl. an Gelde, oder mit Gefängniß länger nicht als auf 8. Tage straffen, wie Carpovius in *prax. crimin. qu. 70. n. 49.* selbst setzet; allein hieran sind die Consistoria nicht eben verbunden, sondern sie können auch höhere Straffe dictiren. Wenn man also accurat reden will, so wird es wol am besten seyn, wenn man die terminos von Unter- und Ober-Gerichten in Ansehen derer Consistorien gar wegläßet, weil besagte termini sich nur auf die weltliche Gerichte appliciren lassen, die Consistoria hingegen eine ganz besondere Art der Jurisdiction exerciren.

§. XXXIX. In der Proceß-Ordnung des Herzogthums Magdeburg c. 50. §. 20. 21. & 22. ist wegen derer von denen Predigern begangenen Verbrechen folgender massen disponiret: §. 20. Wenn ein Prediger ein delictum leve begehet, welches nur eine Civil-Straffe an Gelde, Gefängniß, die Suspension oder bloße remotion ab officio, nach sich ziehet, soll dessen Untersuchung und Bestraffung denen zur Regierung und Consistorio verordneten Cangler- und Råthen allein gelassen werden, und ohne derselben ertheilte Commission die Weltliche Gerichts-Obrigkeit sich hierinnen nichts anzumassen haben. §. 21. Dafern aber ein Priester ein atrocins delictum, so sein Ampt nicht betrifft, und regulariter mit Landes-Verweisung, oder am Leib und Leben bestraft zu werden pfleget, begangen zu haben angeschuldiget würde, wird des Orths ordentlichen Weltlichen Gerichts-Obrigkeit erstattet, daß selbige wider den berüchtigten Prediger summarische Erkun-

di



Digung einziehen, die dñffalls gehaltene Registraturen zum rechtlichen Erkantniß verschicken, und sich, ob die Special-Inquisition statt habe, oder nicht? belehren lassen möge, jedoch aufn Fall erkannter Special-Inquisition, verbunden, die Acta, nebst dem gesprochenen Urtheil, zur Regierung und Consistorio des Herzogthums Magdeburg zu dem Ende einzuschicken, damit von denenselben der delinquirende Pfarrer vorhero ab officio suspendiret werde, nach dessen Erfolg die weltliche Gerichts-Obrigkeit mit der Special-Inquisition, nach Anleitung der Rechte, und sonderlich dieses Capitel den Proceß-Ordnung, gegen die Prediger verfahren, und wann solche vollführet, die ergangenen Acta mit dem eingeholten Urtheil zu fernerer Verordnung, wiederum zu der Regierung und Consistorio eingeschicket werden sollen. §. 22. Im Fall auch ein Prediger in flagranti delicto betreten würde, oder sich wider ihn eine grosse suspicio fugæ herfürthun sollte, ist weltlicher Obrigkeit, selbigen zur Haft bringen zu lassen, unverwehret, doch daß die suspensio, degradatio & remotio ab officio, der Magdeburgischen Regierung und Consistorio lediglich verbleibe, und zu dem Ende, nach der captur, solche alsofort an selbiges schriftlich berichtet werde.

§. XXXIX. Wir haben bißhero von denen geringen Verbrechen gehandelt, in deren Ansehen die Prediger und andere ihres Ordens ordentlicher Weise vor denen Consistoriis belanget werden, siehe oben §. XXXIII. Was nun die grobe Verbrechen anbelanget, welche eine Leibs- und Lebens-Straffe oder auch die Lands-Verweisung nach sich ziehen, so gehet derer Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß die Consistoria davon nur eine summarische Erkundigung einziehen, und wenn solches geschehen, sie den inquisiren nach befinden denen weltlichen Gerichten zur Special-Inquisition und Bestraffung auslieffern, Stryk. ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 19. §. 34. verb. remittitur ad politicum judicium. Carpz. Jurispr. Conflict. l. 3. def. 5. welches eben auch noch aus dem Päbstischen Recht herfließet, vermöge dessen die Geistlichen kein Blut-Gericht halten dürfen, c. clericis 5. & c. sententiam 9. X. ne clerici, vel monachi, secularibus negotiis se immisceant. Ich weiß indessen, daß an etlichen Orten, z. E. in Hinterpommern, die Fiscalische Sachen, wenn sie gleich Leibes- und Lebens-Straffe betreffen, nichts destoweniger bey dem Consistorio anhängig gemacht und bis zur Execution ausgeführet werden, da dann allererst die Auslieferung an den weltlichen Richter geschiehet.

§. XL.



S. XL. Weil die Evangelische von dem erdichteten caractere indelebili derer Papisten nichts halten, so ist auch bey einem zur Leib- und Lebens- Straffe verurtheilten Geistlichen die degradation nicht nöthig, v. Carpz. Jurispr. Consist. l. 3. Def. 117. num. 9. indessen, weil wir Lutheraner sonderlich zuweilen noch gerne etwas mit papenken, so geschiehet es dahero, daß man auch bey uns noch zuweilen denen Priestern vor der execution den Priester-Rock (in Nieder-Sachsen heisset es an etlichen Orten die Hartz-Kappe,) öffentlich in dem Consistorio abziehet, wie davon ein Exempel aus der Marck anführet Stryk ad Brunnem. jus eccles. l. 1. c. 19. S. 4. verb. per actualem sacrorum instrumentorum ablationem. Von einem Prediger, welcher ins Zuchthaus solte gebracht werden, führet eben dergleichen von Zell an Schrader de caus. for. eccles. c. 1. tit. 1. S. 16. lit. C. Ich weiß auch ein solch Exempel von einem Prediger in Pommern, welcher wegen begangener Blut-Schande nach Cüstrin in die Karre gebracht werden solte, dem man aber vorhero in dem Consistorio bey eröffneten Thüren, und nachdem der Superintendentens eine kurze Rede von dem Zustande dieses gewesenen Geistlichen gehalten hatte, die Hartzkappe abzog, und ihn hernach an seinen bestimmten Ort hinschickte, siehe auch Brunnemanni proc. inquis. c. 10. num. 26.

S. XLI. Im übrigen, wann sich Römisch-Catholische Geistliche unter Evangelischen Lands-Herren und Obrigkeiten befinden, so wird, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, wider selbige, nicht weniger, als wider andere Unterthanen, mit der Inquisition und Bestrafung verfahren, die Untersuchung aber mehrentheils denen Officialibus Filci aufgetragen, denn des Pabsts und der Bischöffe Jurisdiction kan in denen Evangelischen Landen nicht ausgeübet werden, sondern sie ist aufgehoben, Instrum. Pac. Westphal. art. 5. S. 48. Es hat dannenhero die hiesige Juristen-Facultät Mens. Julio A. 1712. auf die von dem Stadt-Rath zu Essen wider einen gewissen Römisch-Catholischen Canonicum M. L. N. übersandte Acta inquisitionis erkant, daß besagter Canonicus sich vor dem Evangelischen Magistrat einzulassen schuldig, und dabey sich folgender rationum gebrauchet:

Obwol Accusatus in seinen letzteren übergebenen Schrifften den punct de incompetencia jurisdictionis noch immer mit urgiret.

Dennoch aber und dieweil der vormals streitig gewesene punct de incompetencia jurisdictionis Magistratus Evangelici contra Canonicum

§

cum



cum Pontificiæ Religioni addictum durch das Decretum fol. 172. gehoben worden, zumalen da Accusatus nach erhaltener communication solches Decreti darwider gar nichts eingewendet, sondern laut fol. 174. durch eine in Cöln datirte Missive sich erkläret hat, wie er leiden möge, daß mit der transmission der Acten, nemlich wegen des zuletzt ventilirten punctis de concessione salvi conductus, verfahren werde, über dem die movirte quæstio de competentia jurisdictionis gar nicht gegründet ist, indem der locus commissi delicti auffer allen Streit unter der Stadt-Magistrats zu Essen Bothmäßigkeit gelegen, und der Magistrat so gar in contradictorio vormalen von dem Kayserslichen Cammer-Gericht bey omnimoda jurisdictione in causis civilibus & criminalibus per sententiam geschüzet worden, ein Römisch-Catholischer Clericus auch, wenn er unter Evangelischer Obrigkeit lebet, oder daselbst delinquirt, der jurisdiction des ordinarii Magistratus sich nicht entziehen kan, alldieweil die Jurisdictio Papæ & ejus subordinatorum per Instrumentum Pacis Westphalicæ in denen Evangelischen Ländern und Städten aufgehoben worden, zugeschweigen, daß auch berühmte Römisch-Catholische Rechts-Lehrer der Meynung sind, quod clericus, qui armis edicto Principis prohibitis aliquem occidit, a judice seculari condemnari possit, non solum, quod prohibitis armis usus sit, sed etiam, quod hominem occiderit, Anton. Faber in Cod. 1. 3. tit. 12. def. 26.

## Das VI. Capitel.

Von denen Sachen / welche vor die Consistoria gehören.

### Inhalt des Capitel.

**C**onnexion mit dem vorhergehenden Capitel, §. I. Der Pabst nebst seinen subalternen hat unter allerhand prætext gesucht, die so genannte geistliche Jurisdiction jemeht und mehr auszubreiten, §. II. Dreyerley Classen der vorkommenden Streit-Sachen, §. III. Die Ehe-Sachen gehören vor die Consistoria, und warum sie für geistliche Sachen ausgegeben werden. Jedoch werden sie auch an etlichen Orten, als in der Pfalz, in Hessen ic. vor denen weltlichen Gerichten ausgemachet, §. IV. Alle Streitigkeiten, so in Ansehung der Ehe entspringen, müs-

sen



sen nach der praxi ordentlicher Weise vor dem Consistorio ausgemachet werden, §. V. In welchen Fällen die Schwängerungs-Sachen vor das Consistorium gehören? §. VI. In welchen Fällen aber auch die Ehe-Sachen vor weltlichem Gericht abgehandelt werden können? §. VII. Wann über das jus patronatus gestritten wird, so gehöret die Sache vor die geistliche Gerichte, es wäre denn, daß nur bloß wegen der possession gestritten würde, §. VIII. Wie es zu halten, wann ein Streit entsethet wegen der Zehenden, §. IX. Das examen der Candidaten, die Freyheit, die Tauffen und Copulationes in privat-Häusern zu verstaten etc. muß in dem Consistorio geschehen, und daselbst gesucht werden, §. X. Wann Kirchen-Güter veräußert werden, muß das Consistorium die Ursache der Nothwendigkeit zur Veräußerung untersuchen, und ein decretum de alienando ertheilen, §. XI. Der Streit wegen der Besoldung der Prediger, und der accidentien, muß vor dem Consistorio ausgemachet werden, §. XII. Wann wegen der Steuer-Freyheit eines Kirchen-Gutes ein Zweifel entsethet, so gehöret die Entscheidung vor die Regierung, §. XIII. Von denen causis mixti fori, §. XIV. Von dem Fall, wenn wegen geleisteter Eydschwüre geklaget wird, §. XV. Nach der Pabstischen Jaristen Meynung gehören alle Sachen vor die geistliche Gerichte, wobey ein Eyd geleistet worden. Des Rbnuigs in Spanien disfalls gemachte Verordnung, §. XVI. Wann einer unziemlichen Wucher nimmt, so gehöret die Sache bey den Catholischen vor die geistlichen, bey den Protestanten aber vor die weltlichen Gerichte, §. XVII. Wie es mit Begräbniß-Sachen zu halten? §. XVIII. Kirchen-Gebäude, Gottes-Aecker, u. s. f. gehören unter die Jurisdiction des Consistorii, wann aber einer daselbst ein Verbrechen begehet, so gehöret solches vor die weltliche Gerichte, §. XIX. Wittwen und Waisen, auch bedrängter Leute Sachen, gehören nach dem Pabstischen Recht auch zu den causis mixti fori, §. XX. Bey denen Evangelischen müssen die Prediger zwar für die Armen sorgen, sich aber deshalb keiner Jurisdiction anmassen, §. XXI. Von denen Verbrechen, so von weltlichen Personen begangen werden, und ob solche vor die geistliche Gerichte gehören? §. XXII. Von der Inquisition wider die Keger, und der Kegerey Bestrafung bey denen Catholischen Inquisitores hæreticæ pravitatis, §. XXIII. Wie es disfalls bey den Protestanten gehalten werde? §. XXIV. Von dem Laßer der Simonie, §. XXV. Gottes-Lasterungen, Mißbrauch der Heil. Schrift u. s. f. werden bey den Pabstischen von dem geistlichen, bey den denen Protestirenden aber von dem weltlichen Richter bestrafet, §. XXVI. Wie es zu halten, wenn ein Fürst sich von seiner Gemahlin scheiden lassen will? §. XXVII. Ob es wol zu glauben, daß, nach dem von einigen gethanen Vorschläge, ein allgemeines Consistorium bey denen protestirenden Fürsten aufgerichtet werden könne? §. XXVIII. Zweene Fälle sind wohl zu unterscheiden in dem Fall, wann ein Fürst sich von seiner Gemahlin scheiden lassen will, §. XXIX. Der erste Fall, wann ein Fürst eine von seinen Unterthaninnen zur Gemahlin hat, §. XXX. Der andre Fall, wann ein Fürst sich von seiner Gemahlin scheiden lassen will; die gleichfalls eine Fürstliche Person ist, §. XXXI. Was es disfalls mit denen appaganirten Herren oder Fürstl. Kindern vor eine Bewandniß habe? §. XXXII. Von denen Sachen, so vor das Ober-Consistorium zu Dresden gehören, §. XXXIII. Von denen beyden



Consistorien zu Leipzig und Wittenberg, §. XXXIV. Welche Sachen nach der Rommerischen Kirchen-Ordnung vor die Consistoria gehören? §. XXXV. D. Webers lateinische Tabelle, darinnen er alle Sachen, so vor die Consistoria gehören, vorstellen wollen, §. XXXVI. Das jus circa sacra ist von der geistlichen jurisdiction zu unterscheiden, und exerciret solches allein der P. P., oder ein von ihm constituirtes Collegium, §. XXXVII. Was ein Fürst vermöge dieses juris circa sacra zu thun befugt sey? §. XXXVIII. und XXXIX. Ob ein Fürst den exorcismum und die Obren-Beicht wohl abschaffen könne? Einige hieher gehörige Chur-Brandenburgische Edicla, §. XL.

## §. I.

**I**n vorhergehenden Capitel haben wir diejenige Sachen betrachtet, welche nicht an und vor sich selbst, sondern in Ansehen gewisser Personen vor die Consistoria gehören; aniezo aber folgen solche Sachen, welche in denen Consistoriis ausgemacht werden müssen, es mögen nun selbige eine geistliche, oder eine weltliche Person betreffen.

§. II. Hat nun jemalen der Vater Pabst zu Rom und seine Subalternen die so genannte geistliche jurisdiction auszubreiten gesucht, so ist es gewiß in Ansehen verschiedener Sachen geschehen, als welche der bemeldete Pabst und die Bischöffe bald daher, weil sie geistliche seyn sollen, bald wiederum unter vielen andern prætexten oder Schein-Gründen vor die angemachte geistliche Gerichte zu ziehen, und im Gegentheil denen ordentlichen weltlichen Richtern, ja wol gar denen Fürsten selbst, ihre jurisdiction und Herrschafft aus den Händen zu spielen gesucht. Einige von solchen Sachen werden annoch auch in unseren Consistoriis abgehandelt, jedoch nicht alle, wie wir bald hernach sehen werden.

§. III. Die Rechts-Lehrer theilen die vorkommende Streit-Sachen in drey unterschiedliche Classen ein. Zu der ersten gehören die pur weltlichen Sachen, welche vor die geistliche Gerichte niemalen gezogen werden können, und von diesen haben wir aniezo nicht zu handeln. In der andern Classe stehen diejenigen Sachen, welche einig und allein vor die geistliche Gerichte gehörig: in der dritten aber finden sich solche, die von dem geistlichen, oder auch von dem weltlichen Richter auf gewisse Masse unterschieden werden können. Von denen beyden letzteren Arten müssen wir aniezo



ieso handeln, siehe sonst von der angezogenen Eintheilung Jul. Clarum pract. crim. quaest. 37. num. 1.

§. IV. Unter denen Sachen, welche einig und allein vor die geistliche Gerichte gehören, finden wir zuerst die Ehe-Sachen. Warum man bey denen Römisch-Catholischen diese Sache unter die geistliche jurisdiction gezogen habe, solches ist gar leicht zu begreifen, alldieweil nach derer Römisch-Catholischen Theologen principiis die Ehe ein Sacrament und also eine geistliche Sache ist, in deren Ansehen die weltlichen Gerichte nicht judiciren können. Die Evangelische haben die irrige Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sey, mit guten Fug verworffen, und also hätte man auch die Ehe-Sachen an die weltlichen Gerichte verweisen sollen; allein es ist dieses aus einem Versehen nicht erfolget, und dannenhero können die Ehe-Sachen, auch nicht einmal bey der Wiederklage, bey denen weltlichen Gerichten anhängig gemacht werden, wie solches bekant ist. An etlichen wenigen Orten hat man die Ehe-Sachen an die ordentliche weltliche Gerichte verwiesen, als zu Nürnberg, siehe oben cap. II. §. XIII. in fin. ingleichen in der Pfalz und in Hessen, Stryk ad Brunnem, jus eccles. l. 3. c. 1. §. 17. verb. interdum etiam in foro seculari.

§. V. Zu denen Ehe-Sachen gehören nicht nur die nach vollzogener Ehe unter Ehe-Leuten, sondern auch die vorhero unter denen Verlobten in Ansehen der Ehe entspringende Streitigkeiten. Ich sage, die Streitigkeiten, welche in Ansehen der Ehe entspringen. Denn wann die Ehe-Leute sonst, z. E. wegen eines geschlossenen contracts, Irrungen unter sich hätten, so müste die Sache ohne Zweifel bey dem weltlichen Richter anhängig gemacht werden. Im übrigen, wann die Sache in Ansehen der Ehe entspringet, so gehöret sie vor das Consistorium, es mag nun auf die Vollenziehung, oder die Scheidung besagter Ehe die Klage angestellet werden. Dannenhero, wann ein Ehegatte den andern beschuldiget, daß er durch begangenen Ehebruch, oder durch bößliche Verlassung das Band der ehelichen Treue gebrochen habe; so gehöret die Bestrafung solcher Mißhandlung zwar vor den ordentlichen weltlichen Richter, welcher die Ober-Gerichte hat, allein der Punct wegen Scheidung der Ehe muß vor dem Consistorio ausgemachet werden.

§. VI. Schwängerungs-Sachen gehören vor die weltliche Obrigkeit, wann von der Bestrafung der delinquirenden Personen die Frage ist. Wenn es aber auf der geschwängerten Person privat-interesse



esse ankömmt, so wird die Sache vor das Consistorium gebracht, Carp-zov. Jurisp. eccles. l. 2. def. 231. num. 10. Brunnem. de jur. eccles. l. 2. c. 18. §. 25. Ich halte aber, daß man bey dieser Materie verschiedene Fälle von einander wohl entscheiden müsse. Nämlich, wann die geschwächte Person vorgiebt, daß ihr der Stuprator bey der Schwängerung die Ehe versprochen und sie also schlechterdings auf die Ehe klaget, so kan die Klage vor keinem andern Gericht, als vor dem Consistorio angestellet werden. Eben so verhält sichs auch, wenn zwar keine Ehe-Versprechen geschehen, iedennoch aber die Geschwächte alternative klaget, daß sie der Stuprator entweder heyrathen, oder ihr eine Ausstattung geben solle. Im Gegentheil aber, wann die geschwächte Weibes-Person ihr keine Hoffnung zu der Ehe machet, sondern nur blosserding die Ausstattung und die alimenta für das Kind verlanget, so gehöret die Sache vor den weltlichen Richter. Und dieses ist es, was Menochius de arbitr. jud. quæst. l. 2. cal. 288. num. 21. saget: Hanc autem dotis constitutionem fieri jubet judex secularis a stupratore laico; judex vero ecclesiasticus a clerico stupratore, add. Verbest. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 21.

§. VII. Es kan auch sonst zuweilen von Ehe-Sachen vor denen weltlichen Gerichten gehandelt werden, wann nemlich die Frage nicht de jure, sondern de facto matrimonii entspringet, Blum. de proc. Camer. tit. 43. num. 17. Dergleichen quæstio facti ist, wann eine Weibes-Person von jemanden, welchen sie für ihren Ehemann ausgiebet, die alimenta fordert, oder von ihm erben will, der Mann aber, oder dessen Erben, dawider einwenden, daß das Weib mit dem Manne niemahlen im Ehestande gelebet habe, und es dannenhero auf die Frage ankömmt: ob solche Personen Ehe-Leute seyn, oder nicht? Eben die Bewandniß hat es, wann der Mann der Frauen Erbe seyn will, oder wann über des Mannes Vermögen ein Concurs entstehet, und das Weib ihr eingebrachtes privilegirtes Ehe-Geld zurück fordert, die Gläubiger aber einwenden, daß sie keine rechte Ehe-Frau sey. Im Gegentheil, wann Zweifel entstehet, ob in diesem oder jenem Grad der Blut-Freundschaft und Schwägerschaft die Ehe statfinde, ingleichen in denen vorhin §. V. erzehlten Fällen, heisset es eine quæstio juris, und muß die Sache bey dem Consistorio angebracht werden. B. Stryk in not. ad Brunnem. jus eccles. l. 3. c. 1. §. 17. verb. interdum etiam in foro seculari. Siehe die Verbest. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 21.

§. IIX.



S. IIX. Wenn über das Jus Patronatus gestritten wird, so gehöret die Sache auch vor das Consistorium oder das Geistliche Gericht, wie davon ausdrücklich disponiret das Päbstliche Recht in c. quando 3. X. de judic. womit auch unsere Rechtslehrer übereinstimmen, Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. def. 2. num. 20. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 1. § 31. Schrader de caus. for. eccles. c. 1. tit. 1. §. 1. Es ist dieses abermahls von dem Fall zu verstehen, wenn von dem Recht selbst gehandelt wird. Brunnemannus vermeynet zwar an dem jetzt angezogenen Orth, daß auch das possessorium allein vor dem Consistorio in diesem Fall abgehandelt werden müsse; ich finde aber theils keine erhebliche Ursache, dieses zu behaupten, theils ist die praxis dieser Meynung zuwider, wie denn die Rechtslehrer insgemein dafür halten, daß, wenn in Kirchen-Sachen nur bloß von dem Besiß vel quasi die Frage ist, sodann das possessorium vor denen Weltlichen Gerichten gar wohl ausgeführet werden könne, siehe Gail. l. 1. obs. 38. num. 8. Schrader. loc. cit. in not. lit. B. de proc. Camer. tit. 43. n. 19. 20.

S. IX. Zu denen Kirchen-Sachen rechnet man ferner die Zehend-Sachen, wenn der Prediger den Zehenden in petitorio fordert, dahero dann auch bey dem Kaiserl. und des Reichs Cammer-Gericht in diesem Fall keine appellationes angenommen werden; wenn hingegen der Streit allein in possessorio ist, so kan man abermahlen bey dem Weltlichen Richter klagen, Gail. d. l. 1. obs. 38. num. 1. seqq. Blumius de Process. Camer. tit. 43. n. 21. 22. Sonst erinnert wegen der Zehenden Schilter. instit. jur. Canon. l. 2. tit. 8. §. 13. gar recht, daß solche denen Predigern heute zu Tage nicht aus Verordnung des Göttlichen Gesetzes, sondern nur aus Menschlichen Rechten gebühren. Das Päbstliche Recht hingegen ist mit dieser Meynung nicht einig, v. tot. tit. X. de Decimis, denn es wollen die Römisch-Catholische Priester in diesem Stück noch gerne Väter des Alten Testaments seyn, weil der Zehende insgemein etwas rechtes einzutragen pfeget. Siehe im übrigen Jacob Blumens Unterricht vom Zehend-Recht.

S. X. Man findet auch in dieser Classe bey denen Rechtslehrern die examina derer Candidaten zum Predigt-Amt, als welche in denen Consistoriis vorgenommen werden, die Confirmation derer neu vocirten Prediger, inaleichen die Aufsicht über den öffentlichen Gottesdienst und die eingeführte Kirchen-Ceremonien, sodann auch die Visitation der Kirchen und der Prediger; allein weil dieses alles zu denen Proceß-Sachen, davon wir eigentlich handeln, nicht gehöret, so wollen wir uns auch dabey nicht weitläufftig



tig aufhalten. Eben solche Bewandniß hat es auch damit, daß denen Consistoriis freygelassen ist, die Tauffe derer Kinder, ingleichen die Priesterliche Copulation der neu angehenden Eheleute in privat-Häusern zu verstaten, welche sonst in der Kirchen geschehen muß, ingleichen wegen des öffentlichen Aufgebodhs zu dispensiren, daß solches entweder gar nachbleibe, und an dessen stat für Braut und Bräutigam nur eine Vorbitte von der Cangel abgelesen werde, oder aber, daß an statt des gewöhnlichen dreyimaligen nur ein einfaches oder zweyfaches Aufgeboth geschehe. Es gehöret auch hieher die dispensation, wann die Verlobte in der Advents- oder in der Fastenzeit Hochzeit machen wollen, als welches sonst verbothen, Schilter Inst. Jur. Canon. l. 2. tit. II. §. 8. ingleichen die concedirung eines neuen Beicht-Vaters, u. s. f. denn auch in diesen Fällen wird kein ordentlicher Proceß geführt.

§. XI. Wenn Kirchen-Güter veräußert werden sollen, so muß das Consistorium vorhero gründlich untersuchen, ob eine Nothwendigkeit vorhanden, oder ob der Kirchen zum wenigsten ein Nutzen aus der Veräußerung zuwachsen könne, und hierauf wird nach Befinden das decretum de alienando ertheilet: denn die Kirchen, nicht weniger der Schulen, Hospitäler und anderer piorum locorum Güter, werden nicht anders, als unmündiger Kinder-Güter angesehen, wovon mit mehrern nachzulesen Stryk in caut. contract. sect. I. c. 3. §. 7. usque ad §. II. inclus. item Redoanus in einem absonderlichen tractat. de rebus ecclesie non alienandis, wie auch Rebuffus de alienatione rerum ecclesiasticarum. Allein, es gehöret auch diese Materie nicht eigentlich hieher, weil solche cognitio und Decreti interpositio ein actus voluntariae jurisdictionis ist, nicht aber contentiosa. Was sonst die Aufsicht über die Administratores und administration derer geistlichen Güter betrifft, davon siehe das vorhergehende Capitel §. IX.

§. XII. Wann wegen der Besoldung derer Prediger und der accidentien, welche man als ein Theil der Besoldung anzusehen pfleget, Streitigkeit entstehet, es seye nun zwischen dem Prediger und dem Patrono, oder zwischen denen Eingepfarreten und dem Pfarrer, so gehöret die Sache einig und allein vor das Consistorium. Eben dieses verhält sich auch dergestalt in ansehen der Besoldung derer Küster und anderer clericorum minoris ordinis, wofern in denen Landes-Gesetzen nicht ein anderes ausdrücklich disponiret worden, siehe Brunnem, de jur. eccles. l. 3.

c. I.



c. I. §. 24. Zu denen accidentien rechnet man auch, wenn z. E. ein Prediger zwei Kirchen, matrem und filiam, zu versorgen hat, und ihm in dem filial, wenn er daselbst zuletzt prediget, eine Mahlzeit gereicht werden muß. Wenn nun die Filialisten sich dessen weigern, so gehöret die Sache ordentlicher Weise vor das Consistorium, und muß daselbst entschieden werden.

§. XIII. Dieses werden wohl die meiste und vornehmste Sachen seyn, welche vor die Consistoria einig und allein gehören, wann die Frage nicht von der possession, sondern von dem Recht ist. Dann wann von der Steuer-Freyheit eines Kirchen-Guts die Frage entspringet, so gehöret bey denen Evangelischen die Sache nicht vor das Consistorium, sondern vor die Landes-Regierung. In der Verbess. Proc. Ordn. des Herzogthums Magdeburg c. I. §. 29. ist davon folgender gestalt disponiret: Wenn über der immunität von der contribution und collecten eines denen Kirchen, Schulen und Hospitalien zustehenden Gutes quaction entstehet, und, daß die Güter mit contribution und collecten belegt würden, Beschwerde erwüchse, soll unser Consistorium die Klagen an unser Ober-Steuer-Directorium, vor welches regulariter alle Steuer-Sachen gehören, verweisen, welches, wenn die Sache von der Beschaffenheit, daß sie im Stande Rechtens zu erörtern, selbige an unsere Regierung zu remittiren hat.

§. XIV. Wir gehen nun zu der letzten Classe fort, nemlich zu denenjenigen Sachen, welche von dem geistlichen, oder auch von dem weltlichen Richter auf gewisse Masse entschieden werden können, siehe oben §. III. und die dahero causæ mixti fori heissen. Einige zwar, als Linck. de jur. episcop. c. 12. n. 9. setzen die Ehe-Sachen auch in diese Classe, weil bewegte Sachen in dem Fall, da nur bloß de facto und de possessione, nicht aber de jure die Frage ist, auch vor dem weltlichen Richter abgehandelt werden können, siehe oben §. VII. allein auf solche Weise würde zu der ersten Classe gar keine Sache gebracht werden können, weilen man alle geistliche Sachen in causa possessorii bey denen weltlichen Gerichten anhängig machen kan, oben §. IIX. und IX. Es müssen also die Sachen nach der quactione juris beurtheilet werden, wiewol wir uns deshalb nicht eben mit jemanden in einen Streit einlassen wollen, sondern es mag einer die Ehe-Sachen referiren zu welcher Classe es ihm beliebet, weil es in effectu nicht sonderlich darauf ankommen wird.

§

§. XV.



§. XV. Unter denen *causis mixti fori* treffen wir anfänglich an die geleistete Eydschwüre, in deren Ansehen zuweilen Zweifel entsteht, ob sie zulässig oder verbindlich seyn, oder nicht? welche Frage nach der gemeinen Meynung von dem geistlichen Gericht untersucht und entschieden werden muß: c. 13. X. de judic. Es gehet aber das Päbstliche Recht noch weiter, und erlaubet auch alsdann bey dem geistlichen Richter zu klagen, wann jemand dasjenige nicht halten will, welches er vorhin vermittelst Eydess versprochen hatte, c. fin. de for. comp. in 6. oder, wann er von dem geleisteten Eyde wiederum losgezehlet seyn will. Es kan aber auch solche Loszehlung wohl von dem weltlichen Richter geschehen, nicht weniger können auch die übrige aus geleisteten Eydschwüren entspringende Klagen vor denen weltlichen Gerichten anhängig gemachet werden, daß es also auf des Klägers Wahl in diesem Stück ankömmt, Selsler. de jurament. l. 2. c. 14. Gail. l. obsl. 25. allwo er num. 6. anführet, daß die Erben vor dem geistlichen Richter niemalsen belanget werden können, wann gleich ihr Erbgeber etwas vermittelst Eydess versprochen hätte, und sie, um solches Bersprechen zu erfüllen, verklaget würden, alldieweil der Eyd ein *personalissimum quid* ist. Bey denen Evangelischen werden die aus geleisteten Eydschwüren herrührende Klagen mehrentheils bey denen weltlichen Gerichten angestellet, es müste dann seyn, daß jemand von seinem Eyde deshalb, weil er ein schweres Gewissen hat, entbunden und losgezehlet seyn wolte, da man sich zuweilen noch wohl an die Consistoria zu wenden pfleget. Vermöge der Verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 20. hat der Landes-Fürst die *absolutio à juramentis* seiner Macht und Hoheit lediglich vorbehalten.

§. XVI. Gleichwie sonst Baldus ad l. 1. C. de oper. libert. n. 3. gar recht saget, daß die Canonisten alle Sachen unter ihren Gerichts-Zwang und zu ihrer Mühle zu ziehen sich bemühen, *Canonistas omnia ad suum imperium & ad sua molendina trahere velle*: so hat sich solches vor andern bey der gegenwärtigen Materie sonderlich geäußert. Denn sie sagen, so bald ein getroffener Contract von denen Partheyen vermittelst Eydess bestärcket wird, so überkömmt dergleichen Contract sofort eine geistliche Natur, und kan dannhero wegen solcher anklebenden Geistlichkeit daraus bey dem geistlichen Richter Klage erhoben werden. Dahin gehöret ihre Regel: *virtutem & efficaciam juramenti esse, ut forum foro adjiciat*. In Spanien haben es des Pabstes Creaturen so arg gemacht,



macht, daß auf diese Weise fast keine Klage mehr, so aus einem contract hergerühret, bey denen weltlichen Gerichten vorgekommen, weil man die meiste Handlungen durch Eyd=Schwüre befestiget hat, dahero dann die Könige in besagtem Spanien bewogen worden, ein eigenes Geseze zu machen und darinnen ernstlich zu verbieten, daß in Zukunfft dergleichen eydliche Bestätigung der contracten nicht ferner geschehen solte, mit dem Anhang, daß derjenige Notarius, welcher sich gelüsten lassen würde, den Eyd von denen contrahenten aufzunehmen, und ihn dem Contract einzuberleiben, seines Amtes zu entsetzen und er die confiscation der Helffte seiner Güter zu gewarten, wovon nachzulesen bey Sotero de jurament. l. 1. cap. 25. num. 83. seqq.

S. XVII. Ferner kommen in dieser Classe vor diejenige Sachen, welche einen unziemlichen Wucher betreffen, wenn nemlich ein Gläubiger höhere Zinsen nimmet, als in denen Landes=Gesezen erlaubt ist. Dahero nun finden wir unterschiedliche Straffen, deren einige von dem weltlichen, einige aber von dem geistlichen Richter solchen Wucherern zuerkant zu werden pflegen. Die weltliche Straffe ist, daß die Wucherer unehrlich gemachet werden, l. 20. C. ex quib. caul. infam. irrog. in gleichen, daß sie den vierdten Theil des ausgeliehenen Capitals verlieren, davon die Helffte des Wucherers, die andere Helffte aber des Schuldners ordentliche Obrigkeit bekömmet, wann diese unter verschiedenen Obrigkeiten sich befinden; wann hingegen der Wucherer und der Schuldner unter einem Gerichtes=Zwange sich befinden, so nimmt auch diese Obrigkeit den beregten vierdten Theil allein zu sich. Rec. Imp. de Ao. 1577. tit. 17. §. 8. In Sachsen wird das ganze Capital confisciret. Carpzov. prax. crim. qu. 92. num. 28. seqq. Die geistliche Straffe ist, daß man einen Wucherer nicht zum Abendmahl läffet, ihm auch kein ehrliches Begräbniß verstatet, c. 2. de usur. in 6. Allein ich habe bereits in der introduction ad Pandectas tit. de usuris §. 8. erinnert, daß diese Straffen mehr in der theorie, als in der praxi bestehen. Ich meines Theils weiß noch kein Exempel, daß einem Wucherer die Absolution, die Parentation, die Leichen=Predigt, oder das ehrliche Begräbniß sey versaget worden. Ein guter Beicht=pfennig und ein Legatum ist nicht zu verachten. Es ist ohne dem noch immer die Frage: ob denn auch dieser, oder jener, eben unter dergleichen gottlose Wucherer gezehlet werden könne? Es mangelt niemalen an Entschuldigungen, und man muß überdem iederzeit nach der Liebe das beste hoffen.



Inzwischen gehen viele Römische Lehrer so weit, daß sie die cognition über das angeführte Laster einig und allein dem geistlichen Richter zueignen, wo von nachzulesen bey Julio Claro in pract. crim. quaest. 37. num. 2. Es ist aber dieses nicht zu dulden, und bey denen Evangelischen wendet man sich in solchen Sachen, wann sie ja zur Klage kommen solten, gar selten an die Consistoria, sondern es wird alles bey der weltlichen Obrigkeit ausgemachet, vor welche es ohnedem eigentlich gehöret. Verbess. Magd. Proc. Ordn. c. 1. §. 20. ibi: unerachtet in denen Päpstlichen Rechten ein anderes versehen.

§. XII. Mit denen Begräbniß-Sachen hat es diese Bewandniß. Wenn gefragt wird: ob ein Körper auf dem Gottes-Acker (Kirchhofe) zu begraben, oder ob er nicht vielmehr auf dem Schind-Anger, oder unter dem Galgen von dem Hencker eingescharrt werden solle? so gehöret die Untersuchung und Entscheidung der Frage vor die weltliche Obrigkeit. Eben so verhält sichs auch, wann jemand für einen andern die nöthige Begräbniß-Kosten vorgeschossen hat, und selbige von des Verstorbenen hinterlassenen Erben wieder fordert. Wenn hingegen Zweifel vorfällt, ob nicht in einem oder andern Fall die Ceremonien zu mäßigen, wie in Ansehen der verjeningen zu geschehen pfeget, welche sich aus Melancholie ums Leben gebracht haben, z. E. daß sie nur mit dem halben Geläut und der halben Schule begraben werden, item, wenn Anfrage geschiehet, ob eine Leich-Predigt zu verstaten, oder nicht? so gehöret die Sache vor das Consistorium, B. Stryk in ul. modern. ff. tit. de religiof. §. 5. Carpzov. Jurisp. Confist. l. 2. Def. 378. wiewohl nicht zu läugnen, daß die Consistoria ihnen auch zuweilen in dem Fall die cognition anmassen, wann die Frage vor kömmt, ob nicht der Körper an einem unehrlichen Ort zu begraben? Wie aus denen von dem Ober-Consistorio zu Dresden abgelassenen und bey Carpzovio d. l. 2. def. 377. in fin. befindlichen Verordnungen zu ersehen. Wenn wegen derer Begräbnissen selber Streit entsteht, pfeget die Sache auch mehrentheils bey denen Consistoriis angebracht zu werden, wann nemlich die Frage de jure ist, wem das Begräbniß zugehöre? Wenn hingegen nur über der possession gestritten wird, so kan der weltliche Richter die Sache entscheiden. Schrader de caus. for. eccles. c. 1. tit. 8. §. 2. Verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 1. §. 22.

§. XIX. Gleichwie die Kirchen-Gebäude an sich selbst unter die jurisdiction des Consistorii gehören, also hat es mit denen Pfarrhäusern, Schul-



Schulhäusern, Küsterhäusern, und Gottes-Aeckern gleiche Bewandnis. Es entspringet aber dabey die Frage, wenn in Kirchen, in Pfarr- und dergleichen Häusern, ingleichen auf Kirchhöfen, oder Gottes-Aeckern, von jemanden, der nicht geistliches Standes ist, ein Verbrechen begangen wird, ob auch dem Consistorio wegen eines dergleichen Verbrechens die cognition zustehet? Ein von dieser Frage handelndes und von der Juristen-Facultät in Franckfurt ertheiltes Responsum findet man bey Strykio in ul. modern. ff. tit. de iurisdic. §. 20. in welchem beregte Frage gar recht mit Nein beantwortet wird, angemercket derjenige, welcher an dergleichen Orth ein Verbrechen begehet, sich auf kein privilegium des Orths (wie zwar wohl öftters im Pabstthum geschiehet,) beruffen kan, weil Er durch sein Verbrechen sich aller Privilegien verlustig gemacht hat, v. Schurff, Cent. 2. Conf. 21. Linck. de jur. Episc. c. 12. n. 18.

§. XX. Die Römisch-Catholische rechnen auch zu denen causis mixti fori so gar alle Sachen, welche Wittwen, Wäysen, und insgemein alle so genannte personas miserabiles betreffen, v. c. ex parte 15. X. de for. compet. wohin auch die Bedrängte gehören, Concil. Matiscon. II. can. XV. Schilter. instit. jur. canon. l. I. tit. 5. §. 10. welcher Autor auch zwar das Concil. Toletan. IV. c. 31. anführet, in welchem aber weiter nichts enthalten ist, als daß die Geistliche eine Erinnerung thun sollen, wann sie sehen, daß die Armen gedrückt werden; und wann diese geistliche Erinnerung nicht helfen will, daß sie die Sache alsdann dem Könige hinterbringen, und denselben um Beschützung derer Bedrängten anruffen. Es hat indessen die Erfahrung gelehret, daß unter dem angeführten Vorwand die Geistliche im Pabstthum fast alle Sachen an sich gezogen haben, welches denen Deutschen Reichs-Ständen schon vormalen Gelegenheit gegeben, sich darüber zum höchsten zu beschweren, wie davon unter andern handelt Linck. de jur. episcop. c. II. num. 33. seqq. und folgende Worte aus dem §. item so weltliche Personen 60. Gravaminum Nationis Germanicæ Anno 1522. Noribergæ Oratori Pontificis exhibitorum, sonderlich anzumercken sind; So weltliche Personen in weltlichen Sachen bey denen geistlichen Richtern um Ladung ansuchen, und fürgeben, die weltliche Obrigkeit habe ihnen nicht recht helfen wollen, so erkennen die geistliche Richter denenselben Ladung und andere Proceß, ehe sie zuvor gründlich anzeigen, und beweisen, daß ihnen das Recht von weltlicher Obrigkeit versaget sey. Allein es ist damit zu solcher Zeit wenig ausgerich-



tet worden. Ziegler ad Lancellot. instit. jur. canon. l. 3. tit. 1. §. 2. verb. vel miserabilitas personarum, hat gar wol angemercket, daß die Päbste derer Witben und anderer personarum miserabilium Sachen aus einer blossen æmulation vor die geistliche Gerichte gezogen haben. Denn gleichwie, vermöge des l. un. C. quand. imper. int. pupill. beregten Personen frey stehet, mit Vorbeygehung des Richters erster instanz sich so fort an den Käyser, oder den Landes-Fürsten mit ihren Klagen zu wenden: Also hat der Pabst nicht geringer seyn wollen, als der Käyser, und hat dannenhero solchen Personen frey gelassen, mit Vorbeygehung aller weltlichen Gerichte bey denen Geistlichen Hülffe zu suchen.

§. XXI. Was die heutige praxin anlanget, so verstattet man auch bey denen Catholischen in Teutschland denen geistlichen Richtern nicht gerne, daß sie so gar weit um sich greiffen, siehe Ziegler loc. cit. verb. at vero id extra territorium Pontificis impune contemnitur. Foller. ad Marantam & alii apud Schrader. de caus. for. eccles. c. 1. tit. 10. §. 2. lit. B. in not. Betreffend die Evangelische Lande, so sezet zwar Linck. de jur. Episcop. c. 12. num. 21. und vor ihm bereits Brunnem. de jur. eccles. l. 1. c. 6. membr. 7. daß die Vorsorge vor arme und bedrängte, auch verlassene Personen, dem Predigt-Amte zustehet; allein hieraus folget keine jurisdictio, wie solches deutlich zu sehen aus dem von Brunnemanno loc. cit. §. 6. angeführten Orth der Märckischen Consistorial-Ordnung de Anno 1573. tit. 10. Und daneben sollen sie (die Pfarrer,) mit Fleisse Achtung geben, wie die armen Leuthe, beyde in Häusern und Hospitälern, mit Speise, Franck, Balbieren und anderer Wartung versorget werden: und da sie bey jenem in deme Mangel spühren würden, sollen sie solches dem Rathe auch den Vorstehern der Hospitäler und gemeinen Kasten, auf den Dörffern aber den Junckern, Schulzen, Kirch-Vätern, und gemeinen Bauern vermelden, ihnen gebührliche Hülffe und Rath verschaffen. Zudem findet man viel redliche Leute und Haus-Armen, die ihre Nothdurfft in solchen Kranckheiten und Gebrechen niemands Klagen dürffen, und doch grossen Mangel leiden, sollen derowegen die Pfarrer die reichen und wohlhabenden Leute ansprechen, und christlich vermahnen, daß sie solchen Armen an Geld, Speise, und sonst behülfflich und tröstlich seyn, weil diß eben das Werck, dabey man die Christen am meisten erkennet, ist; auch das Volck auf der Cangel erinnern, daß sie den armen Leuten, in Kranckheit und sonst, gerne Hülffe thun, und



und darzu williglich in den gemeinen Kasten einlegen, darauf die Pfarrer dann mit Fleisse sehen sollen, daß solches unter die Armen, nicht nach Gunst, sondern nach eines ieden Nothdurfft ausgetheilet, daß auch sonst mit der Kirchen, und des Kastens Einkommen nicht eigener Nutz gesucht, sondern zu Beförderung und Unterhaltung der Kirchen-Diener und Gebäude gewandt werde. Bey denen Evangelischen haben sich also wol die Consistoria in dergleichen Sachen nicht zu mischen. Denn es gebrauchen entweder die Wittwen, Wäysen, und andere personæ miserabiles ihres sonderbahren Rechts aus dem vorhin angeführten l. un. C. quard. Imper. int. pupill. und klagen sofort bey dem Fürsten selbst, oder bey dem höchsten Gericht, welches die Person des Fürsten vorstelllet; oder aber sie begeben sich solches ihres Rechts, und stellen die Klage bey dem Richter erster instanz an. In dem ersten Fall wird der Fürst, oder die Landes-Regierung wol schwerlich zugeben, daß das Consistorium sich der Sache anmasse, und in die Jurisdiction eingreiffe; in dem andern Fall hingegen stehet denen personis miserabilibus frey, sich an den Ober-Richter zu wenden, und sich über den Richter erster instanz zu beschweren, wann dieser nicht unpartheyische Justiz administriren will, in welchem Fall der weltliche Oberrichter schon dahin sehen wird, damit niemanden einiges Unrecht wiederfahre. Eben so verhält sichs auch, wann sonst der weltliche Unter-Richter auch in Ansehen solcher Personen, welche nicht miserabiles sind, in Administrirung der Justiz säumig ist, da hingegen die Römisch-Catholische auch in diesem Fall dem geistlichen Richter die Untersuchung und Entscheidung der Sachen beylegen, siehe Schradern de caus. for. eccles. c. I. tit. 10. §. 3.

§. XXII. Wir kommen nun zu denen Verbrechen, welche von weltlichen Personen begangen werden, und doch nichts destoweniger vor die geistliche Gerichte gehören. Diese werden gleichfalls in zwei Classen getheilet. Einige gehören vor die geistliche Gerichte ganz allein, einige hingegen sind wiederum mixti fori, das ist, sie können von beyden, dem geistlichen und auch dem weltlichen Richter, mit Straffe beleyet werden.

§. XXIII. Zu der ersten Art gehöret anfänglich die Ketzerey, wenn jemand angeklaget wird, daß er von einem Grund-Artickel der Christlichen Religion abtrete, wiewol annoch ein grosser Streit unter denen Theologen ist, wie viel solcher Grund-Artickel seyn, und ob dieser oder jener zu bemeldeten Artickeln gerechnet werden solle, oder nicht, dahero denn



3. E. die Päbster vielmehr und andere Glaubens- und Grund-Artickel haben, als die Evangelische, und also auch bey ihnen die Ketzermacherey vielmehr im Gebrauch ist, als bey andern Religionen, wiewol es auch bey diesen daran nicht gänzlich ermangelt. Ordentlicher Weise gehöret nach dem Päbstlichen Recht einem ieden Bischoff in seiner Diöces das Recht wider die Ketzerey zu inquiriren, und sie zu bestraffen, und wenn ein Gerücht entstehet, daß sich in solcher Diöces Ketzerey aufhalten, so ist er verbunden, ein oder zweymal dieselbe zu durchreisen, und an dem verdächtigen Ort einige, ja auch nach Gelegenheit alle Einwohner mit einem Eyde zu belegen, und sie zu befragen, ob ihnen nicht bewust, daß sich daselbst Ketzerey aufhalten, oder heimliche Zusammenkünfte angestellet werden, c. excommunicamus. 13. §. 7. X. de hæretic. wenn nun ein Bischoff hierinnen säumig ist, wird er seines Amts entsetzet d. c. 13. §. 8. Außerordentlicher Weise bestellet überdem der Pabst zuweilen gewisse Inquisitores hæreticæ pravitatis, zu dem Ende, daß sie entweder nebst denen Bischöffen zugleich, oder vor sich besonders die Ketzerey verfolgen und ausrotten sollen, c. per hoc 17. de hæret. in 6. Diese Inquisitores können inzwischen wider die Bischöffe selbst nicht inquiriren, wosern ihnen solches von dem Pabst nicht insonderheit und ausdrücklich aufgetragen worden: wann nun solches nicht geschehen, die Inquisitores aber dennoch erfahren, daß ein Bischoff in eine Ketzerey verfallen sey, so müssen sie es bey dem Päbstlichen Stuhl zu Rom anmelden, c. 16. de hæret. in 6. Im übrigen wird bey denen Processen wider die Ketzerey ganz summarisch, wie sie es nennen, verfahren, man läset keine Advocaten zu, hingegen kan ein jeder Zeuge seyn, wann er auch sonst gleich im Kirchen-Bann wäre, wie solches nebst denen auf die Ketzerey gesetzten Straffen aus dem Päbstlichen Recht weitläufftig angeführet hat Corvinus in jur. Canon. l. 4. tit. 7. §. 9. seqq. Auf gleiche Weise gehöret auch vor dem geistlichen Richter die Inquisition wider die Schismaticos, welche nicht in einem Grund-Artickel, sondern nur in Neben-Fragen von der orthodoxen Religion abweichen, nicht weniger wider die Apostatas, welche die Christliche Religion ganz und gar verläugnen, und zum Türcken- oder Heydenthum, oder auch zu denen Jüden fallen, davon besagter Corvinus d. l. 4. tit. 8. & 9. handelt.

§. XXIV. Wenn bey denen Evangelischen jemand wegen Ketzerey beschuldiget wird, so ziehet man die Sache auch vor die Consistoria, be-  
rich



richtet sie aber insgemein auch zugleich an den Landes-Fürsten. Im übrigen aber haben Christliche und berühmte Politici vorlängst schon gewiesen, daß es denen Grund-Sätzen der Christlichen Evangelischen Religion nicht gemäß sey, denen Kettern ein ehrliches Begräbniß zu verweigern, oder sie sonst mit einiger weltlichen Straffe zu belegen, alldieweil der Glaube, so fern er ein Werck des Verstandes ist, denen Gesezen nicht unterworffen, die Ketzerey aber in einem Irrthum des Verstandes, nicht aber in dem Willen bestehet, folglich selbige für kein Verbrechen gehalten noch bestrafset werden kan, Conring. de Majestatis civilis autoritate & officio circa sacra th. 116. 117. allwo er unter andern den schönen Spruch des Apostels 2 Corinth. 10. v. 4. & 5. anführet: Die Waffen unser Ritterschafft sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor Gott, zu verstören die Bestunnen, damit wir verstören die Anschläge und alle Höhe, die sich erhebet wider das Erkänntniß Gottes, und nehmen gefangen alle Vernunft unter dem Gehorsam Christi. Man muß dannenhero diejenige, welche man für Ketzerey hält, mit Liebe und Sanfftmuth, auch triffstigen Gründen aus dem Worte Gottes, wiederum auf den Weg der Wahrheit zu bringen suchen, wenn aber nichts helfen will, die Sache Gott befehlen, siehe Zieglern ad Lancellott. l. 4. tit. 4. §. 3. verb. in haeresi autem deprehensi. Solte iedoch endlich ein Fürst in der Meynung stehen, daß es für seine Unterthanen besser seyn möchte, wenn der Ketzerey nicht im Lande bliebe, so kan er ihm wol auflegen, daß er sich aus dem Lande weg mache, nur muß es keine Straffe und Landes-Verweisung seyn, wie zwar Carpzov. prax. crim. qu. 44. num. 31. dafür hält, sondern eine blosser emigration und also ohne Nachtheil des ehrlichen Namens, welches weitläufftiger ausgeführet hat der Hr. Geh. Rath Thomasius in dem Necht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten bey dem XVIII. und XIXten Cap. Es ist dannenhero zu bedauern, daß noch viele, so wol von unsern Theologis, als Juristen, die Päpstliche Tyranny von Bestraffung der Ketzerey nicht deutlich genug erkennen, und ob sie wol die Todes-Straffen nicht billigen, nichts destoweniger doch andere Straffen, als Landes-Verweisung und dergleichen, zulassen.

§. XXV. Zu dieser ersten Classe (siehe §. XXII.) gehöret auch die Simonie, oder Erkauffung geistlicher Aemter, als welches Laster die Canonisten für die grössste Ketzerey halten, und alle andere Verbrechen in der Gegenhaltung gegen dieses für geringe schätzen, siehe Stryk. ad jus



eccles. Brunnem. l. 2. c. 18. §. 5. verb. voluntas emendi. Im Päpstlichen Recht wird es begangen per munus à lingua, wenn man gute Worte giebet, und durch bloße Gunst den Dienst erhält: per manus à manu, wenn man wirklich Geld giebet, und, wie man zu reden pfleget, mit der krummen Hand kömmet; ferner per munus ab obsequio, wenn man für die Beförderung andere Dienste wiederum leistet. Corvin. jur. Canon. l. 3. tit. 2 §. 6. M. Johann Bloch aber in seinem untergehenden Lutherthum in ihren meisten Predigern erzehlet diese drey Arten: Bettel-Vocationes, Geld-Vocationes, Weiber-Vocationes, Dn. Thomas. in not. ad Monzamb. c. 3. §. 6. lit. a. Von denen übrigen Arten der Simonie, welche sonst erzehlet zu werden pflegen, wollen wir anieso nicht handeln, weil es nicht eigentlich zu unserm Zweck gehöret, siehe indessen Schrader in tract. de caus. for. eccles. c. 1. tit. II. §. 9. & 10. Stryk, in not. ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 18. §. 8. verb. pro dispensatione pecunia, it. ad §. 9. und Brunnem. selbst in besagtem tractat l. 2. c. 18. §. 6. sqq. Wann bey denen Evangelischen Sachen vorkommen, daß mit Bestellung derer Prediger nicht rechtmäßig verfahren worden, so gehören solche Sachen auffer Zweifel auch vor die Consistoria.

§. XXVI. So viel von denen zu der ersten Classe gehörigen Verbrechen, siehe oben §. XXII. Zu der andern Classe gehöret verbotener Wucher, wovon aber bereits oben §. XVII. gehandelt worden. Ferner rechnen die Päpstliche hieher Gottes-Lästung, Mißbrauch der h. Schrift, Meineyd, Zauberey, Wahrsager-Künste, Befragung kluger Männer und Frauen, Kirchen-Raub, das Laster der zwiefachen Ehe, Schrader loc. cit. §. 12 seqq. Brunnem. d. l. 2. c. 18. Allein, bey denen Evangelischen ist bekand, daß dergleichen Verbrechen von der ordentlichen weltlichen Obrigkeit bestraffet werden, und also vor die Consistoria nicht gehören. Von Ehe- und Schwängerungs-Sachen siehe oben §. V. & VI. und in diesen Fällen, nicht weniger, wann sich Braut und Bräutigam vor der Hochzeit zusammen gefunden haben, dikiren die Consistoria die Kirchen-Busse.

§. XXVII. Ehe wir weiter fortgehen, wollen wir noch diese Frage berühren, wie es zu halten: wenn zwischen dem Fürsten und dessen Gemahlin selbst ein Streit entsteht, und sie von einander geschieden seyn wollen, bey welchem Richter nemlich die Klage angebracht werden könne? Ich habe diese Materie bereits A. 1702. in einer auf der hiesigen Uni-

Uni-



Univerſität gehaltenen Disputation de iudice in caulis Principum protestantium matrimonialibus weitläufftig abgehandelt, daraus ich nur die Haupt-Säze kürzlich anhero ſetzen will. Das Käyſerliche Cammer-Gericht kan in dieſem Fall nicht Richters-Stelle vertreten, weil diejenige, welche anfänglich ſolch Gericht angeordnet haben, inſgeſamt der Römisch-Catholiſchen Religion zugethan geweſen, und ſie alſo dem Cammer-Gericht die Macht, in Ehe-Sachen zu urtheilen und zu erkennen, nicht mitgetheilet haben, weil dieſelbe als geiſtliche Sachen angeſehen wurden. Nachhero ſind zwar auch der Evangelischen Religion zugethane Aſſeſſores beſtellet, allein es iſt doch deſhalb in Anſehen derer Ehe-Sachen keine Aenderung gemacht worden, Schweder introduct. in jus publ. part. ſpec. ſect. 2. c. 17. §. 31. cit. Diſput. §. 22. Weil dann nun die Ehe-Sachen vor das Cammer-Gericht nicht gehören, ſo können ſelbige auch vor denen Auſtrügen nicht erörtert werden, weil dieſe gleichfalls nur in eben denjenigen Sachen zu cognosciren haben, welche hernach vermittelſt der appellation an mehrermeldes Cammer-Gericht gebracht werden können, dict. diſp. §. 18. 19. Ferner kan auch der Käyſer ſelbſt nicht in Ehe-Sachen Richters-Stelle vertreten, ſo lange er nach denen Gründen ſeiner Religion die Ehe für etwas geiſtliches und für ein Sacrament hält, und weil nun der Reichs-Hoff-Rath von Käyſerlicher Majestät dependiret, ſo kan er keine mehrere Gewalt haben, als der Käyſer ſelbſt, dict. Diſput. §. 24. ſeqq.

§. XXIX. Einige, welche das biſhero angeführte wohl eingesehen, haben denen Evangelischen Reichs-Fürſten dieſen Vorſchlag gethan, ſie möchten unter ſich ein allgemeines Conſitorium aufrichten, ſolches ſowol mit Politicis, als auch Theologis beſetzen, und demſelben die Entſcheidung derer in Ehe-Sachen unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten überlaſſen, wohin ſonderlich Linckii und Schwederi Meynung gehet, cit. Diſput. §. 37. ſeqq. Heydenus Borromeus Riccruntus in not. ad Schüzii Manuale pacificum (welchen Riccruntum Thulemarius in Reſponſ. jur. de appellat. in cauſ. eccleſiaſt. addit. VI. für Hieronymum Brücknerum, der Autor Anti-Vindiciarum Hildeſienſium p. 116. aber in fin. für den Herrn Eyben hält,) iſt dabey der Meynung, es könnte dergleichen Conſitorium auf dieſe Weiſe gar leicht beſtellet werden, wann man die Macht, in Ehe-Sachen unter Evangelischen Fürſtlichen Perſonen zu erkennen, denen bey dem Käyſerlichen Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht albereit befindlichen Evangelischen Räten und Aſſeſſoribus, auſtrü-



ge, daß sie mit Ausschließung derer Catholischen alles allein expediren. Sollen aber diese deshalb, weil sie etwa sonst mit andern Berrichtungen gnugsam beladen, dem Werck nicht allein vorstehen können, so dürffte man nur nach Riccranti Meynung besagten Reichs-Hoff-Räthen und Assessoribus annoch einige Evangelische extraordinarios an die Seite setzen, welche ihnen die bey Entscheidung derer Ehe-Sachen mit unterlauffende Beschwerlichkeit erleichtern könnten. Allein ich habe in der angezogenen Disputation bereits gewiesen, daß dieser von einem allgemeinen Evangelischen Consistorio auf die Bahn gebrachte Vorschlag so vielen Schwierigkeiten unterworffen sey, daß man menschlichen Ansehen nach nicht vermuthen könne, daß er jemalen ins Werck gerichtet werden solte.

§. XXIX. Was meine Meynung von dieser Sachen betrifft, so habe ich selbige cit. Disput. §. 47. seqq. eröffnet. Man muß zweene Fälle behutsam von einander entscheiden. Der erste ist, wenn der Fürst eine von seinen Unterthanen zur Gemahlin erkieset, der andere aber, wann er sich mit einer gleichfalls Fürstlichen Person vermählet. Wir wollen von einem ieden Fall absonderlich handeln.

§. XXX. In dem ersten Fall, wann ein Fürst eine von seinen Unterthanen zur Gemahlin ihm erkohren, ist er selbst ein Richter in seiner eignen Sache, denn er hat sonst in der Welt keinen Richter über sich, seine Gemahlin hingegen kömmt dadurch von dem Bande der Unterthänigkeit nicht loß, ob sie gleich von ihm in die eheliche Gesellschaft auf und angenommen worden. Diese meine Meynung gefällt D. Schradern in tract. de caus. for. eccles. c. 1. tit. 1. §. 3. lit. f. in not. gar nicht, sondern er hält sie für gefährlich, weil, wie er saget, die Eigenliebe, so ieden Menschen angebohren, kaum zuläßet, daß jemand in eigenen Sachen unpartheyisch urtheilen solte. Allein, es hatte diesen Zweifel schon vormals, und ehe ich meine Disputation schriebe, D. Bardili auch gemacht, worauf aber bereits in besagter Disputation §. 49. zur Gnüge geantwortet worden. Hätte D. Schrader die daselbst angeführte Gründe angegriffen und sie zu widerlegen gesucht, so wolte ich aniezo wiederum darauf antworten, da er aber solches nicht gethan, so ist es ja damit wol nicht ausgerichtet, daß man nur nach Gefallen eine Meynung so schlechterdings für gefährlich ausgiebet. Er will zwar dem Reichs-Hoff-Rath die Macht beylegen, in denen Ehe-Sachen derer Evangelischen Richters Stelle zu vertreten; allein weil er gleichfalls meine Gründe nicht widerlegen können, so kan ich auch seiner Meynung noch  
nicht



nicht Beyfall geben. Im übrigen habe ich bereits in der Disputation S. 56. angeführet, daß ein Fürst, wenn er Klägers Stelle vertritt, wohl und löblich handele, (ob er gleich nicht daran verbunden ist,) wann er die Sache seinem Consistorio übergiebet, auch zugleich, allen Verdacht desto besser zu vermeiden, denen Beysitzern des Consistorii diejenige Pflicht erläßet, womit sie ihm zugethan sind: oder, dafern er an des Beklagten Stelle stehet, wann er die Entscheidung der Sachen entweder seinem eigenen, oder, welches noch besser ist, einem auswärtigen unpartheyischen Consistorium überläßet.

S. XXXI. In dem andern Fall, wann der Fürst sich mit einer gleichfalls Fürstlichen Person vermählet, so ist gar kein Richter vorhanden, und es kan auch der Fürst selbst nicht die Stelle eines Richters vertreten. Es kommet Dannenhero bloß auf eines jeden Gewissen an, und wann also einer von solchen Fürstlichen Ehegatten in seinem Gewissen versichert ist, daß er eine rechtmäßige Ursach habe, so kan er sich von dem andern sondern, und ist deshalb in der Welt niemanden, wol aber Gott, dem Könige aller Könige, und Herrn aller Herren, dermahleins Red und Antwort zu geben verbunden. Inzwischen ist es abermal wohl und löblich gehandelt, wann auch in diesem Fall beyde Theile entweder auf ein Evangelisches Consistorium, oder eine Juristen-Facultät, oder sonst auf andere Schieds-Richter compromittiren und denenselben die Entscheidung der Sachen überlassen. Allein dieses kömmet auf der Partheyen Belieben an, und können sie dazu nicht gezwungen werden, v. Disp. cit. S. 50. 61. seqq.

S. XXXII. Das bishero angeführte gehet nicht nur allein die regierende Fürsten an, sondern es läßet sich auf gleiche Weise auch auf appanagirte Herren appliciren, alldieweil diese des regierenden Herren Unterthanen nicht werden, und folglich vor dessen Consistorii wider ihren Willen nicht belanget werden können. Gleiche Bewandniß hat es mit denen Fürstlichen Kindern, welche zwar Hoffnung haben, nach derer Fürstlichen Eltern Tode zum Regiment zu kommen, noch zur Zeit aber solches Regiment nicht führen, sondern annoch in der väterlichen Familie sind, wovon in der oft angezogenen Disputation S. 63. und 64. ebenfalls bereits gehandelt worden.

S. XXXIII. Was sonst insonderheit das Ober-Consistorium zu Dresden betrifft, so sind die vor dasselbe gehörige Sachen in der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung rubr. was Sachen vor dieses Consistorium



rium gehören und daselbst angebracht werden sollen, folgender gestalt determiniret:

Damit dieses Consistorium mit unser Regierung nicht vermischet werde, oder weiter greiffe, denn sein Befehlich und Amt ausweiset, sondern beyde in vorkommenden Sachen einander die Hand bieten, und in allen ziemlichen Dingen getreulich helffen, sollen alleine nachfolgende Sachen bey diesem unsern Consistorio angebracht und entschieden, auch da an execution ihrer decreten und Urtheil Mangel vorfiel, ihnen von unsern Råthen und Regierung nachdürftige Befehlich mitgetheilet, und über ihnen in allen ziemlichen rechtmäßigen Dingen gehalten werden.

Was die reine Lehr göttliches Worts, rechten Gebrauch der Heil. Sacramenten, Christliche Ceremonien, und alles das belanget, was unserer Kirchen-Ordnung anhanget, und deren einverleibet ist.

Was der Superintendenten, derselben Adjuncten, Pfarrern, Kirchen- und Schul-Diener Amt und Berrichtung halb geklaget wird.

Alles was von Lehrern und Zuhörern ärgerlich, wider die Gebot Gottes der ersten Taffel gesündigt wird, als da sind, Abgötterey, Ketzerey, Zauberey, Weissagen, Zeichen-deuten, Segen-sprechen, Gottes-Låsterung, Entheiligung des Sabbaths, Verachtung des Worts, der heiligen Sacramenten und desselben Diener, und was dergleichen mehr wider diese Gebot gesündigt werden mag.

Was auch wider die andere Taffel der göttlichen Gebot gesündigt wird, soll auch mit bescheidener Maß, wie folget, dahin gehören:

Nemlich, wenn ein Superintendenten, oder Pfarrer befinden und in der Visitation, oder auch, da es den Vorzug nicht leiden könnte, sonst einbringen würde, daß öffentliche unlåugbare Sünden und Laster, Ehebruch, Hurerey, Unzucht, Verletzung an Leib und Leben, Trunckenheit, verbotene Spiel, Diebstahl, Wucher und unbillige Contract, Lügen, und was dergleichen mehr wider Gottes Wort und Gebot, mit Aergerniß der Kirchen begangen, und über gebührlisches Erinnern von der weltlichen jedes Orts Obrigkeit nicht gestraft wird.

Particular-Schulen, und was vermöge der Ordnung demselben anhanget.

Unsere drey Fürsten-Schulen.

Unsere Stipendiaren, die bey beyden unsern Universitäten erhalten werden.

Was



Was von beyder Universitäten Visitatorn in Consistorial-Sachen anhero gelanget und berichtet wird.

Auffsehen auf die andern beyde Consistoria.

Rechnungen der Universitäten und Fürsten-Schulen.

Rechnungen der Stipendien zu Leipzig und Wittenberg.

Alle Ehe-Sachen, so vormals in das Weisnische Consistorium gehört haben, und allda verrichtet worden seynd.

Ausschreiben und Anordnung der Visitation, die des Jahrs zweymal sollen gehalten werden.

Ausschreiben und Verrichtung des Synodi.

Abfertigung der darauf gefallenen Decreten und Execution derselben.

Kirchen- und Hospital-Rechnungen, und was dabey nothwendig an oder abzuschaffen seyn will.

Bewaltung des angeordneten Kirchen-Kastens, desselben Rechnung, Ausgabe und Einnahme.

Nachdem aber diese Sache durch unsere Consistorien alleine nicht gänglich verrichtet werden können, sondern in etlichen unser Regierung, in etlichen aber auch unsere Rentherrey ersucht werden, und die hülffliche Hand bieten muß, als wird hernach zu vernehmen seyn, wie weit sich jedes Theil seines Amts zu gebrauchen haben, und kein Theil dem andern Eingriff thun solle.

S. XXXIV. Wegen derer beyden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg ist folgender massen disponiret:

Damit guter und gebührlicher Unterscheid zwischen den weltlichen und Kirchen-Gerichten gehalten, und dieselbigen nicht mit einander vermischet werden, sollen nicht allerley, sondern allein die Sachen, und mit solcher Maß in das Consistorium angenommen, gehandelt und verrichtet werden, wie hernach folget:

Erstlich alle Ehe-Sachen, wie sie Nahmen haben, welche durch die Superintendenten und jedes Orts Obrigkeit, auf die ihnen zugestellte Ordnung, nicht können verrichtet und verglichen werden.

Alle ärgerliche Sünde und Laster an den Lehrern und Zuhörern, wider die erste und andere Tafel der Gebot Gottes, allein so viel die gradus admonitionum und nicht die weltliche Straffe belanget, wie solches in den Synodis verordnet worden.

Alle



Alle Sachen, die Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, Vocation, Amt, Dienst, Leben, Wandel, Translation, Dimission, Suspension, Handlung und Verbrechen, belangend, auf Maß, wie bey den Synodis verzeichnet.

Alle Sachen, so der Kirchen, Schulen, Hospitalen und gemeiner Kästen-Güter, Lehen, Einkommen, Nützung, Gebäud und Besserung, dazu der Kirchen-Diener Besoldung betreffend.

Der Rüster oder anderer Meuterey, oder unordentliche, ungebührliche Sachen, wider die Pfarrer und Kirchen-Diener.

Und in Summa, was in dem Kirchen-Regiment gute Anordnung und Verbesserung erfordert, so soll alles auf die gegebene Maß in den Consistoriis verrichtet werden.

§. XXXV. In der Pommerischen Kirchen-Ordnung findet sich nach Mevii Anführen part. 3. Decif. 257. num. 6. in not. folgende Disposition sub rubrica: Verdeckensuß, wat Saken vor de Consistoria över derjenizzen, so van den Hofgerichten dahin remittiret werden, gehörig sind.

Alle strietige Saken in der Lehre unde van Ceremonien in der Kercken, Inholt der Kercken-Ordnunge.

Thom andern, alle Gadeslesteringe, Blasphemien, Töbereyen, spöttliche Reden wedder Gott und de hillige Schrift, wenn die Overtheit up Erinnerung des Consistorii, welcher in alleweg Verhör gar schall, sümig is, wäre äverst wedder den Deeder Lievesstraffe, edder Berwiesinge des Landes tho erkennen, schölen de Consistorialen solches an de ordentliche weltliche Overtheit gelangen, welche ferner wat recht ungesümbt beordenen werd.

Thom drüdden, van disciplin unde der Pfarrherren, Predigern, Scholen-unde Kercken-Denern, item Erringe unde Hadersaken under densülven, iedoch utheralben derjenigen, so criminal tho achten, inholts der Kercken-Ordnunge, item, wo sich iemand ohne ordentlichen Beroop, Ordination unde Examen Kercken- oder Schol-Aemter understünde, und wat süß vermöge der Kercken-Ordnunge vör dat Consistorium gehört.

Thom veerden, dee Gesaken unde wat denn mit Verlöffnissen, gradibus, divortiis, unde süß anhängig is, derglicken Gebroek, uneeelicke Beewaninge, Schwefinge, Blotschanden, Coptler, Coptlerinnen, so ferne dee



dee Deverichheit öber Erinnerung des Consistorii nicht straffen würde, jedoch dat dee ordentlike Straffe an Lieff, Lebend, Gut, edder Landes-  
 Verwiesinge der ordentliken weltliken Deverichheit gelaten werde. Item,  
 alle Tumult, wedderropent unde perturbation des göttliken Amtes in der  
 Kercken, effte up Kerckhöffen, moetwillig verschuldent, der Kercken unde  
 Dergliken Saken. Item, Legaten unde wat tho Göttliken unde milden  
 Saken vermaket is, dat solches in esse erholden, und in keene affgödtische  
 Mißbrücke, ungeachtet, dat idt dee Verstorvene dergestalt verordnete, ge-  
 stadtet, edder angelecht, sündet in Christliken gottseligen Gebruck mit  
 Börweten der Erben verwandelt werde.

§. XXXVI. D. Weber in seinem Tractat de jure Consistoriorum  
 c. 27. hat alle vor die Consistoria gehörige Sachen zum Nutzen der Ra-  
 mæosophorum, wie er redet, in folgender lateinischen Tabelle vorstellen  
 wollen:

*Causæ ad forum Consistorii pertinentes vel sunt spirituales, vel des-  
 pendent.*

*Spirituales vel sunt principales, vel subdelegata.*

*Principales vel concernunt Cultum Divinum; vel ministros  
 illius.*

*Concernentium cultum divinum, quædam substantialis est, quæ-  
 dam accidentales sunt.*

*Substantialis est, Religio: quæ vel pacata est, vel impugnata.*

*Impugnata, vel à Domesticis, vel ab Hæreticis.*

*Domestici agitant Controversias Fidei: Hæretici sunt cohibendi.*

*Accidentales sunt Ceremonie, quæ conservandæ.*

*Quæ ministros concernunt, vel sunt facientes vel reficientes.*

*Facientium, alia est antecedens, alia consequens.*

*Antecedens est Vocatio: Consequens Ordinatio.*

*Reficientium, aliqua generalis est, aliqua specialis.*

*Generalis est Inspectio Parochorum.*

*Specialis, vel est jubens (præbere salaria) vel prohibens, (excessus  
 Clericorum.)*

*Subdelegatarum, una attinet ipsum corpus, altera regimen corpo-  
 ris,*

*Corpus ipsum attinens, est inspectio scholarum.*

*Regimen corporis, vel attendendum est, vel providendum.*

¶

At-



Attendendum est, quoad vitam Magistrorum in scholis: providendum Salario.

Dependentes, vel sunt pure tales, vel mixte.

Quæ pure dependent, vel contingunt circa Religionem, vel apud personas Religiosas.

Quæ contingunt circa Religionem, earum altera pertinet ad substantiam, reliquæ ad accidentia.

Ad substantiam pertinet Reformatio.

Quæ ad accidentia pertinent, earum altera theoretica, altera practica est.

Theoretica est Interpretamentum Constitutionum.

Practica, Immutatio rituum.

Quæ apud personas contingunt, harum una publica est, cæteræ privata.

Publica est Disciplina Ecclesiastica.

Quæ vel est personalis, vel Realis.

Personalis est Excommunicatio.

Realis est Librorum Censura.

Privatæ, sunt actiones contra presbyteros, & mutua illorum litigia, denegatio sepultura &c.

Mixtæ, vel sunt generica, vel specifica.

Specificæ, vel sunt Ecclesiastica, vel Politica.

Ecclesiasticæ, vel sunt reales, vel personales.

Reales, sunt Beneficia Ecclesiastica, Jus Patronatus, ararium Ecclesiasticum.

Personales, vel secundum benedictionem sunt, vel maledictionem.

Secundum benedictionem sunt pauperes in Nosocomiis.

Secundum maledictionem, sunt superstitiosi & blasphemii.

Politicae sunt Causæ Matrimoniales, usura, Juramenta.

Genericae vel sunt innominate, vel nominate.

Nominate sunt Casus Conscientie.

Innominate, vel sunt positiva, vel privativa.

Privativa, vel sunt Remotionis, vel Remissionis.

Remotionis, sunt causæ Criminales.

Remissionis, sunt causæ levicula.



Dieses ist D. Webers Erfindung, sie steckt aber so voll von dunkeln Wörtern, daß sie gar keinen Nutzen haben kan, dahero es auch sich der Mühe nicht verlohnet, dieselbe ins Deutsche zu übersetzen. Überdem werden einige Sachen, als z. E. das jus reformandi, das Recht die Kirchen-Gesetze zu declariren, die Kirchen-Gebäude zu verändern, u. s. f. gar unförmlich hieher gezogen.

§. XXXVII. Denn es ist, ehe und bevor wir zum folgenden Capitel fortgehen, nunmehr noch dieses zu mercken, daß man die geistliche Jurisdiction mit dem jure circa sacra nicht vermischen, sondern eines von dem andern behutsam entscheiden müsse. Denen Confistoriis, welche die geistliche Jurisdiction exerciren, überläset man, wie Schilter instit. jur. can. l. 1. tit. 5. §. 3. redet, die privat- und Proceß-Sachen. Das jus circa sacra hingegen hat ihm der Fürst selbst vorbehalten, und exerciret solches entweder durch ein absonderliches Collegium, so man den Kirchen-Rath nennet, und dergleichen zu Dresden sich befindet, Dn. Horn. jur. publ. prud. c. 59. §. 9. oder aber dem geheimen Raths-Collegio, welches letztere wol meines Erachtens an denen meisten Orten geschieht, siehe Linck. de jur. episc. c. ult. n. 96. seqq.

§. XXXIIX. Aus diesem jure circa sacra fließet nun, daß ein Fürst andern Religions-Verwandten, welche bishero kein öffentliches Religions-Exercitium gehabt haben, dergleichen von neuen verstaten könne, welches im Gegentheil in des Confistorii Mächten nicht stehet. Ein Confistorium kan weder neue Kirchen-Gesetze machen, noch auch die bereits eingeführte, wann sie etwa in einem oder andern Stück dunkel befunden werden, nach eigenem Gefallen oder Gutdüncken declariren: Der Fürst hingegen hat diese Macht. Denn wie er Gesetze in weltlichen Sachen giebet, also giebet er sie auch in Kirchen-Sachen, nur daß er sich hüte, damit durch dergleichen Gesetze nicht etwa ein Päpstischer Gewissens-Zwang eingeführet werde.

§. XXXIX. Aus besagtem jure circa sacra fließet ferner, daß ein Fürst Macht habe in denen Mittel-Dingen (adiaphoris) und Kirchen-Ceremonien eine Aenderung zu machen, alldieweil in denen Schrifften Neues Testaments gar keine Ceremonien vorgeschrieben sind, welche Materie der Herr Geheimte Rath Thomasius in Disp. de jure Principis circa adiaphora bereits gründlich ausgeführet hat. Hieher gehöret nun wol vornemlich der Exorcismus, wann bey Administri-



rung der Heil. Tauffe der Prediger den unreinen Geist beschweret, daß er  
 ausfahren und von dem Kinde weichen solle. Daß dieses Beschweren  
 aus dem Pabstthum herrühre, solches wird wol niemand in Zweifel zie-  
 hen: daß es aber in der Schrift gebothen seyn, oder sonst einigen Grund  
 haben sollte, solches kan auch niemand mit Grunde der Wahrheit behau-  
 pten. Es ist an sich eine gar ärgerliche Sache und höchst zu bedauern,  
 daß sich Leute finden, welche Evangelische Lehrer seyn wollen, und doch  
 nichts destoweniger solche Pabstliche Sachen so gar zuweisen mit Unge-  
 stüm und anzüglichen Worten zu vertheidigen suchen; nicht weniger ist  
 es zu beklagen, daß, ob gleich viele den Greuel dieser Beschwerung wohl  
 erkennen, sie dennoch sich nicht getrauen, dawider zu reden und dahin ar-  
 beiten zu helffen, daß dieser Sauerteig aus der Evangelischen Kirchen  
 völlig ausgerottet werde. Indessen hat ein Evangelischer Fürst die Macht,  
 diesen Exorcismus völlig abzuschaffen. Ein erbauliches und zur Christ-  
 lichen Nachfolge dienendes Exempel finden wir davon in der Ao. 1709. pu-  
 blicirten Braunschweigischen Kirchen-Ordnung, Part. 2. c. 9. da zwar  
 der ganze Tauff-Actus, wie er verrichtet werden soll, beschrieben wird,  
 hingegen daselbst von dem Exorcismo nichts zu finden, sondern denen  
 Predigern, so da tauffen, folgende Anmahnung zum Gebet vorgeschrie-  
 ben ist:

Daß nun der Segen Jesu Christi auch über gegenwärtiges Kind  
 kommen und bleiben möge; So wollen wir seinet halben GOTT im Him-  
 mel anrufen und bitten, Er wolle ja selbst allhier Täufer seyn, und diesem  
 Kindlein seinen Heiligen Geist reichlich mittheilen, der in seinem Herzen an-  
 zünde, bekräftige und auch erhalte einen festen Glauben und gewisse Zu-  
 versicht auf das einige Verdienst JESU Christi, durch welchen Glauben  
 die liebe Kindlein gesund möge werden, hernachmals seyn und ewiglich blei-  
 ben ein Kind Gottes und Erbe aller himmlischen Güter, und also endlich  
 erlangen und überkommen die ewige Seligkeit und das ewige Leben. Wol-  
 let derowegen sämtlich beten das heilige Vater Unser 2c.

Der glorwürdigste Churfürst zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm,  
 hat auch bereits in einem sub dato den 16. Septembr. Ao. 1664. publicir-  
 ten Edict wegen des Exorcismi folgende heilsame Verordnung gemach-  
 et:

Als auch unsere in GOTT ruhende löbliche Vorfahren und wir selbst  
 zum öfftern verordnet und anbefohlen, daß, wann jemand in seinem Ge-  
 wissen



wissen sich beschweret finde, seine Kinder mit dem nur noch in etlichen wenigen Lutherischen Kirchen üblichen Exorcismo tauffen zu lassen, die Prediger schuldig seyn sollen, ihnen darunter zu fügen, und die Kinder ohne diesen Zusatz allein nach Christi Einsetzung zu tauffen; Wir aber vernehmen, daß dennoch von unterschiedenen Predigern disfalls fast viel difficultirens gemacht und fernere allgemeine Verordnung erwartet wird; So wollen wir hiemit abermalen ernstlich anbefohlen haben, daß, wann jemand, er sey Reformirt oder Lutherisch, begehren wird, daß sein Kind ohne Exorcismo getauffet werden möge, der desfalls angesprochene Prediger ohne Erwartung ferneren Befehls die Tauffe also verrichten soll.

Dieses Edict ist so wol in anderen Provinzien, als auch insonderheit sub dato den 25sten Januar. 1713. auf Ihre Königl. Maj. in Preussen allerhöchsten special-Befehl im Herzogthum Magdeburg von der Königl. Regierung nochmalen publiciret worden, mit der Andeutung, daß sich ein ieder, den er angehet, darnach gebührend zu achten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen werde, und ist dannenhero zu hoffen, es werden dadurch viele beschwerete Gewissen eine Erleichterung erlangen.

§. XL. Es ist dieses Königliche allergnädigste Edict wahrhafftig sehr weislich eingerichtet, indem der theureste Landes-Vater nicht eben den Exorcismum auf einmal ganz und gar aufheben, (welches sonst unverständigen Leuten Anlaß geben können, sich wegen eines vermeynnten Gewissens-Zwanges zu beschweren) sondern nur denenjenigen zu statten kommen wollen, welche gar wohl begreifen, daß solcher Exorcismus ohne Aergerniß vieler rechtschaffenen Leute in denen Evangelischen Kirchen nicht gebraucht werden kan. Eben dergleichen heilsame Verordnung ist von Ihrer Majestät in einem andern Edict de Ao. 1698. den 16. Novembr. gemacht worden, daraus wir folgendes hieher setzen wollen:

Als decidiren und verordnen Sie (Ihre damalige Churfürstl. Durchl.) hiemit ernstlich und beständig, daß die privat-Beichte, wie sie bisher üblich gewesen, für diejenige, so sich derselben gebrauchen wollen, nach wie vor bleiben und gehalten, auch darunter nichts geändert werden solle. Nur damit gleichwol die Communicanten recht und beweglich zur Erkenntniß der Sünde, zur aufrichtigen Buße und zur Besserung des Lebens angemahnet werden, soll alle Sonnabend um 1. Uhr Nachmittag eine Buß-Sermon in der Kirchen vorm Altar gehalten werden, und können nach Ende



digung derselben die Diaconi gewöhnlicher massen in ihre Beicht-Stühle gehen und Privat-Beichte halten.

Weil es aber wider Gottes Wort, wider die Christliche Liebe, und wider die Gewissens-Freyheit lauffen würde, wenn man diejenige, so sich einen Gewissens-Scrupel über die Privat-Beichte machen, von dem Heil. Abendmahl deshalb ferner abhalten wolte, ungeachtet sie sich sonst als gesunde Glieder zu der Evangelisch-Lutherischen Kirchen bekennen; Und denn bekandt ist, daß in unzehlich vielen Evangelisch-Lutherischen Kirchen, als nemlich in denen Königreichen Schweden und Dennemarck, an vielen Orten von Ober-Teutschland, und in allen Lutherischen Kirchen in Holland und daherum, kein Beicht-Stuhl oder Privat-Beichte zu finden, der Gottselige Lutherus auch selber die Freyheit, zur Privat-Beichte zu gehen, oder nicht, in seinen Schrifften öffentlich statuiret hat, wie davon nachzusehen Tom. VII. Altenb. fol. 10. b. und fol. 12. b. Als wollen und verordnen höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. hiemit ernstlich, daß keiner hinführo aus der Ursache von dem Heil. Nachtmahl abgewiesen werden soll, weil er nicht zum Beicht-Stuhle gangen, sondern daß vielmehr dieselbe, wann sie sonst keines offenbaren ärgerlichen Wandels überführet, gleich denen andern, so zum Beichtstuhl gangen, admittiret werden sollen. Jedoch damit durch diese Concession nicht etwa rohen Leuten, welche aus anderer Ursache, und entweder ihrer Unwissenheit, oder bösen Lebens willen sich der Privat-Beichte entziehen wolten, Anlaß gegeben werde, das heilige Sacrament zu profaniren, sollen alle diejenige, welche sich des Beichtstuhls enthalten, die Woche vor dem Sonntage, da sie das Nachtmahl zu nehmen gesonnen, bey einem der Prediger sich erst anmelden, damit derselbe sein Amt darunter beobachte.

Mit anderen adiaphoris hat es eben solche Bewandniß, und ist also nicht nöthig, davon vorieho ein mehreres insonderheit anzuführen. Insgemein halte ich sonst dafür, daß es denen Gründen der wahren Christlichen Religion gemäß sey, daß man dahin sehe, wie die äußerliche Ceremonien je mehr und mehr eingeschrencket werden, denn der Mensch vergaffet sich so gar leicht an dem äußerlichen, und wird endlich nichts daraus als ein selbst-erwählter Gottesdienst, welcher Gott nicht gefällig ist, alldieweil er in dem Geist und in der Wahrheit will angebetet seyn.

Das





## Das VII. Capitel.

Von denen Rechten / nach welchen die in Consistoriis  
vorkommende Sachen entschieden werden.

### Inhalt des Capitel.

**B**ey denen Römisch-Catholischen sind die Päpstliche Rechte in Entscheidung der geistlichen Sachen einig und allein für die Richtschnur zu achten, §. I. nicht aber bey den Evangelischen, ob es wol einige Rechts-Lehrer dafür halten wollen, §. II. Wann geistliche Personen wegen eines geschlossenen Contracts und dergleichen weltlichen Handels bey dem Consistorio verklaget werden, so nimmet man die Entscheidung aus denen sonst üblichen weltlichen Rechten her, §. III. In Ehe-Sachen gilt das Päpstliche Recht, nur in so weit es mit der gesunden Vernunft und der heiligen Schrift überein kömmt, nicht aber, so fern es die Ehe für ein Sacrament hält, §. IV. Es wird mit Anführung verschiedener Exempel erwiesen, daß die Evangelische nicht in allen Stücken der decision des Päpstlichen Rechts in Ehe-Sachen folgen. Wir haben nicht den Unterscheid inter sponsalia de futuro und de presenti, §. V. Wir statuiren keine geistliche Verwandtschaft, §. VI. Bey uns ist die Ehe nicht bis auf den vierten Grad der Seiten-Linte verboten, hingegen wird bey der zwayten Berehlung die Priesterliche Einsegnung verstatet, §. VII. Nach dem Päpstlichen Recht hat keine völlige Ehe-Scheidung statt, wol aber bey denen Evangelischen. Nach dem Päpstlichen Recht darff der schuldige Theil nicht heyrathen, wann gleich der Unschuldige bereits verstorben, welches bey uns wiederum anders gehalten wird, §. VIII. Einige Fälle, da wir annoch dem Päpstlichen Rechte folgen, §. IX. In Entscheidung der Ehe-Sachen bey denen Evangelischen muß vornemlich auf die göttliche, und hernächst auf die jedes Orts eingeführte Kirchen-Ordnungen die Absicht genommen werden, §. X. Des von Seckendorffs Gedanken von dieser Materie, §. XI. Die Evangelische folgen in der Materie von Eydswüren auch nicht schlechterdings dem Päpstlichen Recht. Von der Regel: omne juramentum servandum esse, quod salva salute aeterna servari potest, und deren üblichen application, §. XII. Ob ein geleisteter Eyd gehalten werden müsse, wann nich der andere zu dessen Abstattung betrüglicher Weise verleitet hat? Schilteri Meynung hievon, §. XIII. und XIV. welche widerleget wird, §. XV. Nach welchem Recht zu sprechen sey, wenn eine geistliche Person wegen eines begangenen Verbrechens bestraffet werden soll? Es werden zweene Fälle unterschieden, §. XVI. Wann ein Prediger etwas, in Ansehen seines Amts und dessen Verwaltung, verbrochen, so wird er nicht nach dem Päpstlichen Recht, sondern nach denen Kirchen-Ordnungen bestraffet, §. XVII. Gleicher gestalt wird es gehalten, wann ein Prediger ein Verbrechen begebet, welches die Amts-Berrichtungen nicht betrifft, §. XIX.

Herra



Herrn Titii Beystimmung in Ansehen der in diesem Capitel vertheidigten Lehre, §. XIX. Vom Kirchen-Bann, und ob er nach der Vorschrift des Pöbstlichen Rechts bey denen Evangelischen ausgeübet werde? §. XX.

## §. I.

**W**enn bey denen Römisch-Catholischen die Frage vorkömmt: nach welchen Rechten die in denen geistlichen Gerichten vorkömmande Sachen entschieden werden sollen? so ist die Antwort darauf gar bald fertig, daß nemlich die Pöbstliche Rechte einig und allein für die Richtschnur zu achten. Wir haben aber anieso mit solchen Römisch-Catholischen geistlichen Gerichten nichts zu thun, sondern wir bleiben bey denen Consistoriis Derer Evangelischen Fürsten und bey der Frage, aus welchen Rechts-Gründen die in denenselben vorkommende strittige Sachen zu entscheiden?

§. II. Viele Rechts-Lehrer, auch unter denen Evangelischen, nehmen ihre Zuflucht zu dem Pöbstlichen Recht, und wollen solches zur Richtschnur in Entscheidung der Consistorial-Sachen setzen; allein, dieses kömmt bloß dahero, alldieweil sie denen Pöbstlichen Scribenten blinderweise folgen und deren Lehr-Sätze ausschreiben, da es doch eine ausgemachte Sache ist, daß das Pöbstliche Recht in denen Evangelischen Landen überall unmöglich appliciret werden kan. Wir können aus der Verwirrung nicht besser heraus kommen, als wann wir die Sache mit Unterscheid derer vorkommenden Fälle abhandeln.

§. III. Wann ein Prediger und die übrige Personen, welche ihr forum ordentlicher Weise bey dem Consistorio haben, (siehe oben das Vte Capitel) wegen eines geschlossenen contracts und dergleichen weltlichen Handels von jemanden belanget werden; so wird die Gültigkeit oder Ungültigkeit desselben aus denen sonst in einem jeden Lande üblichen weltlichen Gesetzen hergenommen, als welchen sich die Geistliche so wohl, als andere Unterthanen zu unterwerffen schuldig sind, es mag seyn in leihen, verpfänden, kauffen und verkauffen, pachten und verpachten, tauschen, Vormundschafften, oder in andern Sachen. Es werden auch derer Prediger Schenkungen und Testament nach denen sonst üblichen Gesetzen beurtheilet. Ein so genannter Weltlicher muß bey Aufrichtung eines zierlichen Testaments sieben Zeugen erbitten, und ein so genannter Geistlicher



cher darff nicht weniger haben, oder das Testament, so er aufgerichtet hat, wird als ungültig verworffen. Ein weltlicher darf nicht über tausend Reichsthr. ohne gerichtlichen consens verschenecken, und ein Geistlicher auch nicht, u. s. f.

S. IV. Was die Sachen betrifft, welche ohne Ansehen der Person vor denen Consistoriis abgehandelt werden, siehe oben das Vte Capitel, so meynen einige Rechts-Lehrer, daß vor andern in Ehe-Sachen die Entscheidung aus dem Päßstlichen Recht hergenommen werden müsse, Reinking. de regim. secul. & eccles. l. 2. class. 2. c. 7. n. II. Allein, ich bin im Gegentheil der Meynung, daß das besagte Recht bey denen Evangelischen in Ehe-Sachen hauptsächlich nicht gebraucht werde, auch vernünftiger Weise nicht gebraucht werden könne. Die Päßstler halten die Ehe für ein Sacrament, und daraus folgen gar viele Folgerungen: Die Evangelischen hingegen verwerffen diesen Satz vom Sacrament, und dannenhero kan man auch die Päßstliche aus solchem Satz hergeleitete Folgerungen, oder conclusiones, bey denen Evangelischen unmöglich appliciren. Was in dem Päßstlichen Recht mit der gesunden Vernunft und der heiligen Schrift übereinkömmet, darnach richten wir uns ohne allen Zweifel auch in Ehe-Sachen, allein davon ist die Frage nicht, sondern nur von denen Gesetzen, welche die Päßste ganz von neuen eingeführet haben, und welche doch in der H. Schrift nicht gegründet sind.

S. V. Wir wollen die Sache etwas genauer und eigentlicher ansehen. Das Päßstliche Recht machet einen Unterscheid zwischen denen sponsalibus de presenti und de futuro, nach Anleitung des c. pen. X. de sponsal. ob nemlich der Freyer saget: *duco, vel recipio te in uxorem*, oder, *ducam, vel recipiam te*; allein, bey uns ist es einerley, ob Hans zu Greten spricht, ich nehme dich, oder ich will dich nehmen, wie Lutherus im Büchlein von Ehe-Sachen hievon redet. Der Pabst saget in c. fin. X. de condit. adpol. daß ein Verlöbniß verbindlich sey, wann gleich der eine Theil eine unmögliche, oder wider die Verordnung der Rechte anlauffende Bedingung hinzu gesetzt hätte, z. E. Er wolle den andern heyrathen, wosern dieser das Meer aussauffen, oder den Titium prügeln würde; allein, weil dieses wider die gesunde Vernunft anläuffet, und es demjenigen, welcher dergleichen Bedingung hinzu setzet, kein Ernst zu heyrathen ist, so richtet man sich auch bey denen Evangelischen nach dieser abentheurlichen decision gar nicht, wie ich solches nicht nur mit guten Gründe

D

den,



den, sondern auch mit unverwerfflicher Evangelischen Theologorum und ICtorum beystimmenden Zeugnissen erwiesen habe in einer Disputation ad d. c. fin. X. de condit. adpos. de conditionibus sponsaliorum impossibilibus, so allhie A. 1701. gehalten worden.

§. VI. Wir wollen weiter gehen. Das Päbstliche Recht hat eine geistliche Verwandtschaft erdichtet zwischen dem Kinde, so getaufft wird, und dessen Pathe, ingleichen zwischen denen Gevattern und des Taufllings Vater, u. s. f. siehe tot. tit. X. de cognat. spiritual. Es ist aber, wo nicht aller, dennoch derer meisten Evangelischen Rechtslehrer einhellige Meynung, daß solche vermeynte Unverwandschaft keine Hinderung an der Ehe machen könne, Carpzov. Jurispr. Eccles. l. 2. def. 74. Schilter. inst. jur. canon. l. 2. tit. 2. §. 25. Ziegler. ad Lancellot. inst. jur. canon. l. 2. tit. 13. §. 1. verb. spiritualis cognatio est. Zwar meynet Brunnemann. in Comment. ad l. 26. C. de nupt. in fin. daß auch bey denen Protestirenden in dem Fall annoch eine dispensation nöthig sey, wenn der Pathe das Kind heyrathen will, welches er aus der Tauffe gehoben hat, und dieses aus der Ursache, weil wir das Römische Recht, darinnen dieser casus verboten, angenommen hätten: allein wir haben ja anfänglich nicht alles und jedes angenommen, welches in den Römischen Recht befindlich; hiernächst war zu Justiniani Zeiten das Pabsthum bereits in vollem Flor, und ist dannhero der angeführte l. 26. aus eben den irrigen Grunde hergenommen, aus welchem die Verordnung des Päbstlichen Rechts ihren Ursprung hat. Mit einem Worte: der Käyser hat das Gesetz auf Anstiften und Ueberredung der Clerisey gemacht, wie solches schon angemercket Ziegler. loc. cit. und andere, welche Stryk. in not. ad Brunneman. jus eccles. l. 2. c. 1. membr. 2. §. 12. verb. apud alios tres adhibentur, angeführet, als Alber. Gentilis de nupt. l. 5. c. ult. Rittershus. in differ. jur. civ. & canon. l. c. 16. Es wird auch dannhero auf beregten l. 26. C. de nupt. nicht gesprochen, wie solches das bey Carpzovio d. l. 2. def. 74. num. 12. befindliche und von dem Ober-Consistorio zu Dresden gesprochene Urtheil bezeuget, verb. Es will aber dawider eingewendet werden, daß, weil bemeldter euer Bruder die Braut aus der Tauffe gehoben, dergleichen Verlöbniß nicht bestehen könne. Wenn nun gleich solches geschehen, und euer Bruder der Braut Pathe ist; So wird doch dessen ungeachtet das Verlöbniß für rechtmäßig gehalten, und durch den öffentlichen Kirchgang und Trauung von ihnen billig vollzogen, B. N. W.

§. VII.



S. VII. Die Grade der Verwand- oder Sippschafft rechnet man zwar auch bey denen Protestirenden nach Anleitung des Päbstlichen Rechts; allein bey der Frage: wie viel Grade der Blut-Freundschaft verboten seyn? gehen wir davon ab. Der Pabst verbietet die Ehe unter denen Seiten-Verwandten annoch in Ansehen dererjenigen, welche im vierdten Grad sind, c. 8. X. consanguin. In denen meisten protestirenden Provinzien hingegen gehet das Verbot nur bis auf den dritten Grad in der ungeraden, in der Marck Brandenburg aber in der geraden Linie, Stryk. in not. ad Brunnem. jus eccles. l. 2. c. 16. §. 21. verb. gradum secundum lineæ inæqualis. Nach dem Päbstlichen Recht wird bey der zweyten Verhehlung die Priesterliche Einsegnung nicht verstattet, c. 1. & 3. X. de sec. nupt. es darff auch kein Prediger einmal bey dem Hochzeit-Schmause seyn, can. 8. caul. 31. quæst. 1. und wann er die Ehe eingesegnet, wird er suspendirt, Barbosa de offic. & potest. paroch. p. 2. c. 21. num. 106. Ingleichen, wer zwey Weiber bereits nach einander gehabt hat, der kan zu keinem geistlichen Amt gelangen, tot. tit. X. de bigam. non ordinand. Allein diese Päbstliche Rechte werden bey denen Evangelischen im geringsten nicht zur Richtschnur genommen.

S. IIX. Nach dem Päbstlichen Recht werden die Eheleute auch so gar wegen eines begangenen Ehebruchs nicht gänzlich, sondern nur von Tisch und Bette geschieden, wie solches in can. 22. caul. 32. quæst. 7. deutlich enthalten ist. Bey denen Evangelischen hingegen wird wegen Ehebruchs und bößlicher Verlassung auf die völlige Ehescheidung erkant, wie deshalb gar kein Zweifel vorhanden, und also disfalls viele Autores anzuführen unnöthig ist. Ferner stehet in dem ist angeführten text, daß, so lange der schuldige und unschuldige Theil am Leben sind, keiner von beyden sich anderwärts verheyrathen könne: daß aber im Gegentheil, wann z. E. das Ehebrecherische Weib gestorben, dem unschuldigen Manne zur andern Ehe zu schreiten unbenommen, dem ehebrecherischen Weibe hingegen, wann gleich der unschuldige Mann mit Tode abgegangen, sich anderwärts zu verhehlen nicht frey stehe. Nun fräget es sich: ob sich dieses bey denen Evangelischen auf einige weise appliciren lasse? Ich antworte mit Nein, weil das Päbstliche Recht keine Ehescheidung zulasset, und es also fingiret, als ob der schuldige Theil noch jederzeit bis an sein Ende zur Straffe an das vormalige Ehe-Verprechen verbunden bleibe. Dem sey aber, wie ihm wolle, viele Protestirende Rechts-Lehrer behalten nichts destoweniger in



ihren Büchern den Päbstlichen Lehr-Satz, daß der schuldige Theil, (jedoch bey Leb-Zeiten des unschuldigen) sich anderwärts nicht verehlichen dürffe. Weil sie aber selbst sehen, daß dieses gar ungereimt herauskomme, so haben sie anbey eine limitation gesetzt, welche den ganzen Satz wiederum über einen Hauffen stößet. Sie sagen: der schuldige Theil könne alsdann heyrathen, wenn es ihm nicht möglich ist, auffer der Ehe zu leben, oder wenn er nicht die Gabe der Keuschheit (das donum continentiae) hat. Nun kömmet der Ehebrecher, oder die Ehebrecherin, und bringet vor, nicht in Form eines zierlichen Libells, sondern einer schlechten Erzählung daß er die Gabe der Keuschheit nicht habe, imploriret zugleich darüber das mildrichterliche Amt; es ist die Frage: ob dem Kerl, der zuvor einen Ehebruch begangen hat, disfalls zu glauben sey? Ich glaube es, und also darff der Kerl, oder auch das Weib heyrathen. Ja, sprichst du, es werden die Leute nicht allemal wegen Ehebruchs, sondern auch wegen anderer Ursachen, z. E. wegen bößlicher Verlassung, geschieden, und da könnte es wohl seyn, daß der schuldige Theil die Gabe der Keuschheit hätte. Antwort, es könnte seyn, es könnte auch nicht seyn, und dannenhero beruhet es in zweiffelhafften Fällen auf der anderweitigen Frage; welches man unter beyden zu vermuthen habe? Nimm deinen Menochium de praesumptionibus zur Hand, und suche, ob du es darinnen finden wirst; ich zweiffle aber daran. Wir wollen also bey der gemeinen und zugleich vernünftigen Regel bleiben: omnis praesumptio desumitur ab eo, quod potius est, oder, quod ut plurimum fieri solet, das ist, was sich bey denen meisten Leuten nicht findet, davon ist auch in zweiffelhafften Fällen nicht zu vermuthen, daß es sich bey dieser oder jener Person insonderheit finden solte. Wenn wir nun die meisten Leute betrachten, so finden wir wohl bey denen meisten das donum continentiae nicht, sondern die meisten haben Lust zu heyrathen, und gestehen auch gerne in allen Ständen, daß sie auffer der Ehe ohne Anfechtung des Fleisches und sündliche Begierden nicht leben können. Weil nun dieses auffer Zweifel ist, so folget daraus, daß auch nach geschehener Ehescheidung von dem schuldigen Theil nicht zu vermuthen sey, daß er besagtes donum continentiae habe, und ferner, daß weil er es nicht hat, auch deshalb Beweis über sich zu nehmen nicht schuldig ist, daß ihm zur anderweitigen Ehe zu schreiten verstattet werden müsse. Bey dieser Bewandniß nun thäte man besser, daß man es frey heraus sagte, daß auch in diesem Fall das Päbstliche Recht bey denen Evangelisten

sehen



sehen nicht mehr im Gebrauch sey. Ja, sagen die Rechts-Lehrer, wenn aber der schuldige Theil anderwärts heyrathen will, so wird er des Landes verwiesen; Antwort, wenn er aber doch Geld giebet, so wird er im Lande geduldet, also ist es nur aufs Geld angesehen. Carpzov. Jurispr. Eccles. l. 2. Def. 191. num. 11. Es thut auch nichts zur Sache, daß eben dieser Carpzovius an besagtem Ort hinzu setzet, es müsse der schuldige Theil in dem Fall, wenn er die Lands-Verweisung mit Gelde abgekauft hat, die Hochzeit ohne Pomp und Gepränge vollziehen; Denn dieses gereicht ihm mehr zum Vortheil, als zur Straffe, und wäre ohnedem zu wünschen, daß bey aller Leute, und insonderheit auch derer Herren Geistlichen Hochzeiten das bishero üblich gewesene Gepränge, Fressen, Sauffen, und andere Eitelkeit gänzlich vermieden würde, so ärgerte man nicht andere Leute und setze sich nicht selbst in Schulden und Abgang der Nahrung. Siehe sonst von dieser Materie meine Disputation de coelibatu poenæ nomine imposito de Ao. 1703.

S. IX. Ich läugne zwar nicht, daß wir nicht noch etwas aus dem Päbstlichen Recht in Ehe-Sachen haben solten, als z. E. daß die Ehe zwischen einer entführten Weibs-Person und demjenigen, welcher sie entführet hat, zugelassen werde, wann nemlich die entführte Weibs-Person hernachmals in die Ehe williget, c. fin. X. de rapt. welches im Römischen Recht schlechterdings verboten war, l. un. C. de rapt. virg. ingleichen, daß ein Ehebrecher, oder Ehebrecherin, nach ihres Mannes oder seiner Frauen Tode heyrathen kan, wenn er ihr nur nicht vorhero die Ehe versprochen, oder dem andern Ehegatten nach dem Leben gestellet hat, c. 6. X. de eo, qui dux. in matrim. quam per adult. poll. welches sonst auch nach denen Römischen Rechten nicht zugelassen, Nov. 134. c. 12. Indessen aber weist doch dasjenige, so ich bishero angeführet, daß mein oben in dem VIten S. enthaltener Satz annoch seine Richtigkeit habe, daß nemlich das Päbstliche Recht in Ehe-Sachen bey denen Evangelischen hauptsächlich nicht gebrauchet werde, noch auch vernünftiger Weise gebrauchet werden könne.

S. X. Dannenhero muß in Entscheidung derer Ehe-Sachen bey denen Evangelischen vornemlich auf die göttliche, sowol natürliche, als geoffenbahrte Gesetze, und hiernächst auf jedes Orts eingeführte Kirchen-Ordnungen die Absicht genommen werden. Wer aber darauf dringet, daß die Entscheidung schlechterdings aus dem Päbstlichen Recht hergenommen werden müsse, dem lieget disfalls der Beweis ob, Mit dieser



meiner Meynung stimmt überein die Chur-Sächsische Kirchen-Ordnung sub rubr. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg tit. VIII. vom Proceß der Consistorien, und nach welchen Rechten in vorfallenden Rechts-Sachen erkannt und gesprochen werden soll, ibi: Die Sentenz und Urtheil aber sollen nach der Heil. Schrift, auch den gemeinen und in unsern Landen gebräuchlichen und üblichen Rechten gefasset und gesprochen werden. Und dieweil in Ehe- und andern dergleichen Sachen etliche vornehme Theologen, Lutherus und Philippus, aus der göttlichen Schrift etliche opinionen, so sich mit den gemeinen Rechten nicht durchaus vergleichen, gezogen, so sollen unsere Consistorialen auch dieselbigen in guter Acht haben, und darauf, so viel deren in unseren Landen bis anhero gehalten, und durch den Brauch der Consistorien angenommen, die Urtheil und Abschied richten und fassen.

§. XI. Der von Seckendorff eröffnet von dieser Materie seine Gedancen in dem Fürsten-Staat part. 2. c. 12. §. 4. folgender gestalt: In Sachen, so die Christliche Religion und Ehre betreffen, hält sich dasselbe (Consistorium) wie billig, nach der Richtschnur des Worts Gottes, und derer daraus verfaßten Symbolischen Bücher, oder Confessionen: In äußerlichen Dingen, die Kirchen-Gebräuche und Ceremonien, den äußerlichen Gottesdienst, die Schulen und Hospitalien belangend, nach der Kirchen-Ordnung, Agenden, Consistorial-Schul- und dergleichen Ordnung auch Christlichen und löblichen Gewohnheiten der Länder, insonderheit auch nach denen Verträgen, die etwa zwischen denen benachbarten Landes-Herrschaften, oder mit den Ständen des Landes aufgerichtet sind: In Ehe-Sachen nach den natürlichen, göttlichen, Kayserslichen und Land-üblichen Rechten, vernünftigen Meynungen der Christlichen Theologen und bewährten Exempeln anderer rechtgläubigen Dertter. Hie finde ich nicht eben viel von dem Päbstischen Recht, und daß daraus die Entscheidung in Consistorial-Sachen hauptsächlich hergenommen werden solle.

§. XII. Dieses war von Ehe-Sachen. Weiter saget Reinking de regim. secul. & eccles. l. 2. class. 2. c. 7. num. II. daß auch das Päbstische Recht bey denen Evangelischen vornemlich gebrauchet werde, wenn wegen geleisteter Eydschwüre ein Zweifel entstehet. In Ansehen dieser Sachen ist nun bereits oben Cap. VI. §. XV. angeführet worden, daß solche bey denen Evangelischen vor denen weltlichen Gerichten anhängig gemacht



machtet und ausgeführet werden, und dannenhero gehören sie eigentlich nicht hieher. Wir wollen aber auch den ungestandenen Fall setzen, daß beregte Sachen annoch vor die Consistoria gehöreten; so würde doch alles auf die bekannte Regel ankommen; *omne juramentum servandum esse, quod salva salute æterna servari potest*, das ist, man müsse einen jeden geleisteten Eyd halten, wenn man nur wegen desselben Haltung nicht Gefahr an der Seligkeit leidet. Allein ich habe bereits in einer A. 1705. *de genuino intellectu brocardici vulgaris: omne juramentum servandum esse, quod salva salute æterna servari potest*, gehaltenen Disputation gezeigt, daß dieses brocardicum bey denen Evangelischen dergestalt unmöglich überall angenommen werden könne, weil nicht selten dergleichen Schlüsse draus gezogen werden, welche wider Gottes Wort und die gesunde Vernunft ankauffen. Der Fürst hat die Schenkungen unter Eheleuten verboten; Einige unter den Päbstischen aber sagen, es wären dergleichen Schenkungen dennoch gültig, wenn sie nur von denen Eheleuten vermittelst Eydes bestärcket würden, cit. Disp. S. 12. Der Fürst hat das *pactum legis commissoriae* bey Verpfändung verbothen; einige aber von der vorigen Gattung behaupten, es seye solches *pactum* schon zulässig, wenn nur ein Eydschwur hinzu käme, cit. Disp. S. 18. Es ist in denen Rechten verbothen, daß ein Mann die von seiner Ehe-Frauen ihm zugebrachte unbewegliche Ehestücke nicht veräußern, und daß auch die Veräußerung nicht gültig seyn solle, wenn gleich die Frau darein gewilliget hätte; Einige Rechts-Lehrer hingegen sind der Meynung, daß die Veräußerung gültig sey, wenn die Frau vermittelst Eydes darein gewilliget, und sich ihres sonst habenden Rechts begeben hat, cit. Disp. S. 26. Dieses sind gewiß recht gottlose Meynungen, weil solcher gestalt alle des Fürsten Gebothe und Verbothe von denen Unterthanen durch Leistung eines unrechtmäßigen Eydes vernichtet werden können, und solten sich dannenhero sonderlich diejenige schämen, welche Evangelisch heißen wollen, und nichts destoweniger solche Meynungen in ihre Bücher aus andern eintragen.

S. XIII. Es ist gleichergestalt aus einem unrichtigen Grunde hergestoffen, wenn Schilter inst. Jur. canon. l. 1. tit. 5. S. 8. behaupten will, ein geleisteter Eyd müsse gehalten werden, wann gleich der andere durch eine betrügliche Vorstellung mich zu Leistung des Eydes induciret hätte. Denn es ist zu Behauptung dieses Sazes nichts anders anzuführen, als die



die irrige Gründe, (1) weil ich doch wol kan in den Himmel kommen, wenn ich gleich einen solchen Eyd halte, und (2) weil in dem Eyd die Art eines Gelübdes verborgen lieget, was man aber Gott gelobet hat, das muß man auch halten. Allein ich habe auch dieses Suppositum von dem Gelübde in der vorhin angezogenen Disputation bereits zur Gnüge widerleget, wie dann ohnedem die Sache an sich selbst klar genug ist, weil bey Eydleistung Gott als ein Zeuge der Wahrheit und Rächer des Betrugs angeruffen, im Gegentheil aber ihm etwas nicht versprochen wird, als doch bey denen Gelübden geschiehet.

S. XIV. Allein, es will Schilter seinen Satz überdem noch aus der heiligen Schrift, und zwar mit den Exempeln von den Gibeonitern erweisen. Von diesen stehet Jos. 9. v. 3. seqq. daß sie vorgegeben, sie wären aus sehr fernen Landen gekommen um des Namens willen des Herrn, um einen Bund mit denen Israeliten zu machen, daß auch Josua in diesem Ansehen einen Bund mit ihnen aufgerichtet, und die Obersten der Gemeine ihnen geschworen. Ob nun zwar dieses Vorgeben der Gibeoniter erdichtet und also ein Betrug vorhanden war, wie es sich so fort drey Tage darnach äusserte; so finden wir doch 2. Sam. 21. v. 1. seqq. daß DIT das Land Israel drey Jahr an einander deshalb mit einer Theurung gestraffet habe, weil Saul die Gibeoniter getödtet hatte. Hieraus scheint nun klar zu seyn, daß auch dergleichen Eyd gehalten werden müsse.

S. XV. Allein, es ist gar leicht darauf zu antworten. Wenn jemand ein Versprechen von mir betrüglicher Weise heraus gelocket hat, so bin ich selbiges zu halten nicht schuldig, weil sonst der Betrüger einen Vortheil und Nutzen aus seiner Betrügerey überkommen würde, welches allen göttlichen Rechten schnurstracks zuwider lauffet. Es leidet aber diese Regel einen Abfall, wann ich nemlich den Betrug schon entdecket habe, ich aber nichts destominder das vorige Versprechen annoch genehm halte. Dieses fand sich bey denen Kindern Israel. Wie die Israeliten fortzogen, und des dritten Tages nach geschlossenem Bunde zu denen Gibeonitern kamen, murrete die ganze Gemeinde wider die Obersten, welche den Eyd geleistet hatten. Die Obersten wären nun an solchen Eyd nicht ferner verbunden gewesen, sondern alle Schuld wäre auf die Gibeoniter gefallen; allein, weil die Obersten ihnen doch, wiewol aus Irrthum, disfalls ein Gewissen machten, so ratificirten sie den Eyd nochmalen, und thaten den Vorschlag, daß man die Gibeoniter zu Holzhauern und Wasserträgern

gern



gern der gangen Gemeinde machen solte, welches auch also geschah. Weil denn nun der Eyd nach entdecktem Betrüge nochmalen war bestätigt worden, so handelte Saul ohne Zweifel unrecht daran, daß er sie tödtete.

S. XVI. Wir haben oben von dem Fall geredet S. III. wann eine geistliche Person wegen eines geschlossenen Contracts und dergleichen weltlichen Handels vor dem Consistorio belanget wird, daß nemlich alsdann die Entscheidung der Sache nicht aus dem Pabstlichen, sondern aus dem in einer ieden Provinz sonst üblichen Recht hergenommen werden müsse. Wie aber, wenn eine solche Person wegen eines begangenen Verbrechens belanget würde? Es sind hier abermalen zweene verschiedene Fälle zu entscheiden. Denn entweder begehet ein Geistlicher etwas unrechtes in Ansehen seines Amts und dessen Verwaltung, oder aber er begehet sonst ein gemeines Verbrechen auffer demjenigen, so zu denen Amts-Berrichtungen gehöret, als einen Todschlag, Diebstahl, Ehebruch, u. d. g.

S. XVII. Was den ersten Fall betrifft, wenn ein Prediger etwas unrechtes in Ansehen seines Amts und dessen Verwaltung begehet, so wird solches nicht nach dem Pabstlichen Recht, sondern nach denen Kirchen-Ordnungen, oder sonst willkührlich bestraffet. Zum Exempel, wenn einem Beicht-Vater etwas in der Beichte vertrauet ist, so darff er es nicht nachsagen, wenn auch gleich, der Papisten Meynung nach, ein ganz Königreich darüber zu Grunde gehen solte, wie solches aus dem Henriquez, Fernandez, Fagundez und andern anführet Augustinus Barbosa de officio & potestate Parochi p. 2. c. 19. n. 54. welches gewislich eine sehr gefährliche Lehre ist. Inzwischen, wenn nun ein Beicht-Vater aus der Beichte schwaket, so wird er zur Straff vom Amt gesezet und in ein Kloster auf seine Lebens-Zeit gesteket, um darinnen seine Sünde zu büßen, siehe c. 2. de poenitent. dist. 6. c. 12. X. de poenit. Bey denen Evangelischen darff zwar auch ein Prediger nicht ohne Unterscheid aus der Beichte schwaken, allein wenn er es dennoch thut, so kan die Straffe, daß man ihn ins Kloster stecken solte, und welche eigentlich aus dem Pabstlichen Recht ist, nicht appliciret werden; daß man ihn aber, weil es in denen Kirchen-Ordnungen verboten ist, sonst willkührlich straffet, oder auch wol nach Gelegenheit des Dienstes gar entsetzet, solches ziehet nicht eben einen Gebrauch des Pabstlichen Rechts nach sich. In andern Sachen verhält sichs auf eben solche Weise, denn die Straffe ist öftters willkührlich;

P

lich;



lich; wann es aber ein so genannter Geistlicher gar zu arg machet, und sein Amt nicht gehörig verstehet, so bringen es die Regeln der gesunden Vernunft mit sich, daß er vom Dienste abgesetzt werden müsse, wenn man gleich von dem Päbstischen Recht nichts wüßte.

§. XIIX. In dem andern Fall, siehe oben §. XVI. wenn ein Prediger ein gemeines Verbrechen, so die Amts-Berrichtungen nicht angehet, begangen hat, so wird er nach dem Päbstischen Recht fast niemals (wenige Fälle ausgenommen) härter, als zum höchsten mit ewigem Gefängniß bestraffet, wovon bereits im V. Capitel §. XXIX. gehandelt worden. Allein bey denen Evangelischen bleibet man bey der Rechts-Regel: reatus excludit omnem dignitatem, und werden dannenhero die delinquenten Prediger eben sowohl, als andere Verbrecher, mit gehöriger Straffe angesehen. Wir haben Exempel, da dergleichen geistlose Geistliche mit dem Schwerdt und Feuer bestraffet, oder auch wol zum Bestungs-Bau condemniret worden.

§. XIX. Es sagt dannenhero der Herr Titius in der Probe des geistlichen Teutschen Rechts l. i. c. 2. §. 63. seqq. daß man das Päbstische Recht bey denen Protestirenden ganz und gar wegschaffen solle, theils weil viele gottlose Dinge in selbigem enthalten, welche Unverständige unvermerckt einzufangen pflegen, und man nur allzusehr siehet, wie protestirende Lehrer oft sehr papenzen, und den ungewissenhaften Gewissens-Zwang aus dem Päbstischen Rechte behaupten: theils, weil sich das wenigste aus dem Päbstischen Rechte auf der Protestirenden Staat schicke, indem nach solchem Rechte die Geistliche einen absonderlichen Stand machen, und folglich dem Pabst, als ihrem Haupt, unterworffen seyn sollen, da sie hergegen, nach der Verfassung bey denen Protestirenden, der weltlichen Obrigkeit jedes Landes Unterthanen, und daher ihre Rechte nach diesem gedoppelten Absehen ganz unterschiedlich sind, folglich, wenn man das Päbstische Recht dennoch auf die Protestirende Staaten füget, daraus nichts anders, als gezwungene, eitele, falsche und unnütze Lehren entstehen. Endlich thut besagter Autor hinzu, wenn ja etwas gesundes im Päbstischen Recht sich findet, so kan man auch solches ohne selbiges haben, und daher verlohnt sichs nicht der Mühe, eine so grosse Arbeit um so wenig Nutzen vorzunehmen. Wer wolte wol einen grossen Misthauffen umwühlen, aus Hoffnung, etliche geringe Stäubigen Goldes darinn zu finden? Kein vernünftiger Haus-Vater nimmt eine Arbeit vor, da die Kosten

sten



sten höher kommen, als der Nutzen ist. Weil nun auch der Herr Titius diejenige Gründe, so Schilterus in præfat. instit. jur. canonici, und aus selbigem Linck. de jure Episcop. in proœm. für das Päbstliche Recht angeführet, dict. loc. S. 68. seqq. bereits gründlich beantwortet hat, so haben wir vorieho nicht nöthig, uns bey dessen Wiederholung aufzuhalten.

§. XX. Wie stehet es aber endlich um den Kirchen-Bann? denn in dieses Ansehen scheinete es noch, daß das Päbstliche Recht zum Grunde gesetzt werden müsse, weil ja viele unter denen Unsrigen solchen Bann an noch verfechten, und der Professor Theologiæ zu Rostock D. Johannes Fecht allererst im vorigen 1712ten Jahre eine hitzige Schrift de excommunicatione ecclesiastica wider Herrn Arnolden, welcher von solchem Bann nicht eben viel Wercks gemacht, herausgegeben hat. Allein es gestehet eben dieser D. Fecht §. 13. daß das Päbstliche Recht bey dem grossen Kirchen-Bann die in Gottes Wort disfalls vorgeschriebene Grenzen überschreite, und aus dem Bann eine weltliche Straffe mache, dannenhero nun kan man besagtes Recht in dieser Sachen als eine Richtschnur nicht ansehen, sondern, wosern noch etwas gutes und nützlichendes bey dem Bann anzutreffen ist, so muß solches aus der H. Schrift hergeholet werden. Inzwischen gehöret die Frage: Ob der Bann auch selbst in der Schrift gegründet sey? nicht eigentlich zu unserm gegenwärtigen Zweck, es hat auch ohne dem der Herr Geh. Rath Thomastus in dem Tractat vom Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten theol. 13. beregte Frage bereits abgehandelt, wohin wir uns beziehen. Der sel. Herr von Seckendorff hat in seinem Christen-Staat P. 3. c. 13. S. 5. schöne Gedanken von dieser Sache, woraus wir nur einige Worte hieher setzen wollen: Was die Kirchen-Disciplin, sagt er, Kirchen-Busse, oder Censur, Bann und dergleichen belanget, darinn wäre auch, was vor Alters löblich verordnet, und was die Praxis und neue Fälle veranlasset, wol besserer Ueberlegung und Einrichtung werth. Zum Exempel, was soll es für gnugsame Ursach haben, daß man mehrentheils nur die öffentliche Sünden-Fälle, die durch Unzucht geschehen, censiret, und andere, die ja so ärgerlich sind, übersiehete? Wie erbaulich wäre es, wenn man mit besserer Art den Leuten, welche öffentlich sündigen, beybringen könnte, daß die Censuren keine Straffen, sondern heilige Versöhnungen und Tröstungen wären, dazu sie selbst mit grosser Begierde eilen solten. Dieses ist schwer zu hoffen, so man nicht mit mehrerm Ernst die Gottseligkeit treibet, und mit



guten Exempeln auf Seiten des geistlichen Standes nicht besser vorgehet, oder so lange man Geld nimmt, oder wegen der Personen zu viel Unterscheid hält, der oft auf schlechtem Grunde bestehet. Wie viel anders ist es in der ersten Kirchen gewesen? wie sehr ist man davon abgetreten, so bald die Verfolgungen aufgehöret, und man die Halb- und Maul-Christen Haufenweise in die Christliche Gemeinden mit aufnehmen müssen? Wie hat man disfalls im Pabsthum gehandelt, und an statt der alten wohlgeführten Art die Satisfactiones erfunden, und solche hernach wieder um Geld verkauft, und wie schwer ist auch in unseren Kirchen, bey grosser Nachlässigkeit der Geistlichen und der Ruchlosigkeit des gemeinen Volcks, eine bessere Einrichtung der Kirchen-Busse zu hoffen, daher auch etliche dieselbe lieber gar abschaffen wollen.

## Das IX. Capitel.

Von der Natur und Beschaffenheit des Consistorial-Processes überhaupt.

### Inhalt des Capitel.

**D**er Process wird indgemein in processum ordinarium und summarium eingetheilet. Von dessen Unterscheid remissive, §. I. In denen Consistoriis hat man einen summarischen Process, §. II. Ein hieher gehöriger Ort aus der Gothischen Landes-Ordnung, §. III. Wie auch ein anderer aus der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung, §. IV. Was von dem summarischen Process gesagt worden, solches gehet eigentlich nur auf die in Consistoriis vorkommende geistliche Sachen, §. V.

#### §. I.

**E**st bekannt, daß der bey uns in denen Gerichten übliche Process in einen ordentlichen, und summarischen oder kurzen Process eingetheilet werde. Einen ordentlichen Process nennet man, worinnen nicht nur die substantialia, sondern auch accidentalia processus in acht genommen werden müssen, §. E. daß das Klag-Libell nach der Kunst eingerichtet sey; daß die Citation eine geraume Frist, als von 6, oder 4 Wochen, nach Inhalt der Process-Ordnung eines ieden Orts, in sich begreiffe; daß alle dilatorische oder verzögerliche Exceptiones statt fin-



finden, u. s. f. Ein summarischer Proceß hingegen ist, in welchem man sich an dergleichen Dinge nicht genau verbinden läset, wovon ich ausführlicher gehandelt habe in der Einleitung zum Civil-Proceß cap. 7.

§. II. Die Frage ist nun hauptsächlich diese: Ob der Consistorial-Proceß für einen ordentlichen, oder aber für einen summarischen Proceß zu achten? Die Rechts-Lehrer sind der einhelligen Meynung, daß diejenige Sachen summarisch erörtert werden müssen, welche Kirchen und Schulen, Ehe-Sachen, Begräbnisse und dergleichen betreffen, siehe die angeführte Einleitung d. c. 7. §. 4. & 10. Weil denn nun dieses eigentlich die Sachen seyn, welche vor die Consistoria gehören; so folget auch daraus, daß der Consistorial-Proceß ein summarischer Proceß seyn müsse, womit auch die clement. 2. de judic. überein stimmt, siehe Mev. P. 3. Dec. 217. num. 5. in not. Schilter instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 15. Brunnemann, de jur. eccles. l. 3. c. 2. §. 3. in fin. Linck, de jur. episcop. c. 12. num. 27.

§. III. In der Fürstl. Sächs. Gothaischen Landes-Ordnung ist hiez von part. 1. c. 2. tit. 4. folgender massen umständlich disponiret: Und dieweil im Consistorial-Recht, oder Partheyen-Sachen summarischer Weise, ohne Weitläufigkeit ordentlicher und zierlicher Proceß, und deren Verschleiffung, mit Abschneidung fast aller dilatorischen Einreden, disputationen und deductionen, auf schlechteste Erkundigung der Sachen Wahrheit zu verfahren, die alldar einlauffende Kirchen- und Schul-Diener betreffende, auch Ehe- und andere Handel förderlichst zu expediren und zu befördern, gleichwol aber zu berührter Erkundigung der Wahrheit Beweis und Gegen-Beweis, oder rechtmäßige defensionales nicht ausser acht zu lassen, zumal weil in Ehe-Sachen von einem wichtigen Stück menschlicher Wohlfart gehandelt wird, und sie so fern, und um deren Wichtigkeit willen, den peinlichen Händeln verglichen werden; So sollen die Berordnete des Consistorii, wenn auf einkommende Supplicationes, oder Klagen, die Bescheide alsobalden nicht erfolgen können, dieselbe auf der Superintendenten, Adjunkten, und Beamten, oder Gerichts-Herren, dahin die Sachen gehören, schleunige Berichte, (den sie binnen acht, oder zum längsten vierzehnen Tagen, nach empfangenem Befehl, auszufertigen schuldig seyn sollen,) stellen und ansehen, und nach Einlangung derselben den nechsten Consistorial-Tag, nach Befindung, ein rechtmäßiges decret ertheilen, oder, da die Sache noch von fernerm Nachdencken scheineth, und



zum endlichen Ausschlag so geschwinde nicht zu gelangen wäre, zur Verhör an gemeldete Unter-Gerichte verweisen, oder, wenn sie der Wichtigkeit ist, Vorbescheid darinnen anordnen; was in facto beruhet, summarisch erkundigen, und derowegen, wofern ie durch einen nähern und kürzern Weg, welches gleichwol jedesmahl zu unsers Consistorii ermessen stehen soll, nicht aus der Sache zu kommen, von dem Kläger kurz gefasste Artikel, von Beklagten aber zulässige interrogatoria, oder Frag-Stücke und defensionales aufnehmen, und keinem mehr, als vierzehnen Tage dazu einräumen, sonstn aber mit Abhörung der Zeugen ex officio verfahren, alle impertinentien mit Bestrafung der excedirenden Advocaten und Procuratoren verwerffen, auf die eröffnete Gezeugnisse ohne Aufnehmung verzöglicher Disputation, oder Sätze, durch welche man die in attestacionibus befundene und erwiesene facta etwan verdrehen will, vermittelst Richterlichen Fleisses, auf geleistete Pflicht und Collegial-Ablesung, sprechen, und also die Consistorial probationen und reprobationen zum allerfordentlichsten, und, wo möglich, binnen zweyen Monathen, zu Ende bringen. Würden sich auch die Partheyen, oder deren Bevollmächtigte, länger mit beflissener tergiversation oder malitz aufhalten, sollen sie nach Ermäßigung des Consistorii gestraffet, und die Acta ex officio für beschloffen angenommen, und darinnen hauptsächlich erkant werden. Jedoch ist den Consistorialen, nach Ermäßigung der Sachen und ihrer Wichtigkeit, unbenommen, auf eines, oder des andern Parts ehehabftigliche, wahrhafte und bescheinigte Verhinderungen weitere Frist zu geben, die sich aber auch über einen Monath nicht erstrecken soll.

S. IV. Auf gleiche Weise disponiret auch die Chur-Sächsische Kirchen-Ordnung rubr. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg tit. 8. vom Proceß der Consistorien: Nachdem bis dahero in unsern Consistorien bräuchlich gewesen, daß zum Theil mündlich, zum Theil auch, nach Gestalt der Sachen Wichtigkeit und Weitläufftigkeit, schriftlich, jedoch alles summarie ohne Zulassung unnöthiger dilatorien, exceptionen, procedirt ist worden; sollen unsere Consistorialen solchen Proceß nochmals halten und Fleiß haben, daß den Sachen schleunig abgeholfen, und sonderlich mit allen Treuen verhüten, daß die Partheyen mit Weitläufftigkeit und langwierigen Processen nicht beschweret werden: Sonderlich aber keine Ehe-Sachen muthwillig aufziehen lassen, sondern zu Verhütung Beschwerais der Gewissen, und anderer daraus erfolgten ungebühr



büßlichen Sachen, iederzeit den Proceß befördern, und endlich gebührenden Bescheid wiederfahren lassen.

S. V. Es ist indessen wohl in acht zu nehmen, daß der bey denen Consistoriis eingeführte summarische Proceß sein Absehen hauptsächlich auf die daselbst meistens vorkommende geistliche Sachen habe. Wann nun eine weltliche Klage wider eine geistliche Person angestellet wird; z. E. wenn man von einem Prediger ein bewegliches Stück vindiciren wolte, so kan meines Erachtens der Kläger solche Sache ohne Einwilligung des Beklagten vor dem Consistorio nicht summarisch tractiren, es müste denn eine Sache von gar geringem Werth seyn, alldieweil die rei vindicatio an sich eine actio ordinaria und die Rechts-Regel bekant ist, quod actor causam ordinariam invito reo summarie tractare non possit. Eben solche Bewandniß würde es haben, wann jemand einen Prediger aus einem contractu bilateralis, z. E. einem geschlossenen Kauff-Contract, u. d. g. belangete. Wann hingegen ein contractus unilateralis und eine Schuld-Verschreibung vorhanden, so ist die Sache ohnedem und auch in weltlichen Gerichten schon summarisch, und wird sofort auf recognition oder eydliche diffession geklaget, siehe die Einleit. zum Civil-Proceß cap. III.

## Das IX. Capitel.

### Von der Klage.

#### Inhalt des Capitel.

By der Materie von der Klage müssen die weltliche in Consistoriis vorkommende Sachen von denen Geistlichen wohl entschieden werden, s. I. In Ansehen derer weltlichen Sachen bleibet es bey denen Regeln, welche sonst im Civil-Proceß gebräuchlich sind, s. II. In geistlichen Sachen wird kein zierliches Klag-Libell erfordert, s. III. Von Abfassung der Klage in Ehe-Sachen insonderheit, s. IV. Zu Nürnberg sind in Ehe-Sachen die articulirte Klage-Schreiben gebräuchlich, s. V. Von denen Klage-Schreiben im Desertions-Proceß, s. VI. Ob auch in Ehe-Sachen die positiones für zulässig zu achten? Ein hieher gehöriges Urtheil cum rationibus der hiesigen Juristen-Facultät, s. VII. In Consistorial-Sachen kan die Klage auch mündlich vorgebracht werden, s. IIX. Die Inquisitiones stellet das Consistorium entweder auf vorhergehendes gemeines Geschrey, oder auf eine angebrachte Rüge wider die geistliche Personen an, s. IX.

S. I.



## §. I.

**D**Er in dem letzten §. des vorhergehenden Capitelts iezo angeführte Unterscheid zwischen denen in Consistoriis vorkommenden Klagen, welche so genannte geistliche, und welche bloss weltliche Sachen betreffen, giebet uns zugleich Anlaß, auch bey dem gegenwärtigen Capitel die Sache mit Unterscheid anzusehen und abzuhandeln. Es ist auch dieses allerdings höchst nothwendig, alldiweil sonst eine Verwirrung entstehen würde, angemercket man von zweyerley ganz unterschiedener Arten Sachen eine general-Regul zu geben nicht vermag.

§. II. Was dann nun anfänglich die weltliche in Consistoriis wider die Prediger und andere eximire Personen vorkommende Sachen anbelanget; so muß das Klage-Schreiben, sowol was die *causam petendi*, als das *petitum* selbst betrifft, auf eben die Weise eingerichtet werden, wie es sonst gebräuchlich ist, wenn die Klage wider weltliche Personen vor dem weltlichen Gericht wäre anhängig gemachet worden, wovon ich bereits in der Einleitung zum Civil-Proceß cap. IX. ausführlich gehandelt habe. Dieses gehet auf diejenige Sachen, welche man *causas ordinarias* zu nennen pfleget. In dem *processu executivo*, wenn ein Prediger aus einer Schuld-Verschreibung belanget wird, richtet man das *petitum* auch, wie sonst gewöhnlich, auf *recognition*, oder eydliche *dissession* ein, wie davon im vorhergehenden Capitel §. ult. schon Meldung geschehen. Es wird auch darnächst bey dem Fortgang des Processes der sonst übliche und eingeführte Proceß überall in acht genommen, welches wir hiemit ein für allemal insgemein erinnert haben wollen.

§. III. Betreffend die geistliche in denen Consistoriis zur Klage kommende Sachen, so bestehet das Klage-Schreiben in einer schlechten ungekünstelten aus denen unterlauffenden Umständen hergenommenen Erzählung, und ist es genug, wenn man des Klägers Meynung und Verlangen nur einiger massen daraus abnehmen kan. Es ist dannenhero auch nicht eben nothwendig, daß man sich eines *Advocati* bediene, sondern es machet es ein ieder, so gut er kan. Solte sich aber doch finden, daß eine von denen Partheyen die Geschicklichkeit gar nicht hätte, sich deutlich zu expliciren, oder auch, daß sie sich nicht in denen gebührenden Schrancken hielte, so kan das Consistorium derselben auch wohl Amts-wegen die Auflage thun, daß sie sich eines verständigen *Advocati* Raths und Beyhülffe bediene.

§. IV.



S. IV. Die meisten in denen Consistoriis einkommende Klage-Schreiben handeln wol von Ehe-Sachen. In diesen nun muß das factum aus denen vorkommenden Umständen gleichfalls kürzlich und deutlich erzehlet, und die causa perendi von dem geschenehen Ehe-Versprechen hergenommen werden, etwa auf diese Art:

Wann aber Beklagter (Beklagtin) mir einmal die Ehe verbindlich versprochen, und er solchem seinem Versprechen gebührend nachzukommen schuldig ist, er hingegen sich dessen bishero in Güte gewei- gert,

Nebst angehängtem petito: Die Ehe-Klage Beklagten zu communiciren, und ihn zu citiren, daß er sich auf dieselbe einlasse und antworte, (nicht aber: den Krieg rechtens befestige.)

so dann aber ferner in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß Beklagter mit Klägerin die ihr versprochene Ehe durch priesterliche copulation zu vollziehen schuldig.

S. V. Daß die articulirte Klag-Libelle in weltlichen und civil-Sachen verboten seyn, solches ist bekant. Eben dergleichen Verbot findet sich auch in Consistorial-und Ehe-Sachen, weil es auch bey diesen vie- les disputiren geben würde, ob die articul für pertinent zu achten, ob sie accurat eingerichtet, u. s. f. woraus der Sachen Verschleiffung erfolget müste. Zu Nürnberg findet sich inzwischen disfalls etwas sonderliches, denn daselbst wird in Ehe-Sachen mehrentheils ein articulirtes Klag- Schreiben übergeben, wie solches Linck. in Dissert. de jud. Reip. Nor. c. 2. §. ult. und in dem tract. de jure episcop. c. 12. num. 29. an- führet und dabey saget, daß, ob gleich in dem neuesten Reichs-Abschei- de die articulirte Klag-Libelle abgeschaffet worden, so hätte dennoch die Stadt Nürnberg die alte eingewurzelte Gewohnheit beybehalten, wel- che von der glossa und denen Rechts-Gelehrten ihren Ursprung herge- nommen, es wäre aber zugleich der denen articulirten Klag-Libellen sonst anklebende Mangel verbessert worden, welches doch, wie es gesche- hen, nicht dabey gemeldet wird.

S. VI. Wenn ein Ehegatte den andern bösslicher Weise verlassen hat, und der verlassene Theil wider den Verlassenden Klage erhebet, so wird das petitum dahin eingerichtet, daß an den abwesenden eine Edi- ctal-Citation ergehe und ihm auferleget werde, seiner Verlassung recht- mäs-



mäßige Ursachen anzuzeigen, oder deshalb Red und Antwort zu geben, und ferneren Bescheids gewärtig zu seyn. Die *caussa petendi* wird von der bösslichen Verlassung hergenommen. Einige meynen auch, es müsse der Kläger in dem Klage-Schreiben zugleich mit anführen, daß er Zeit während solcher Verlassung sich ehrlich und unsträfflich verhalten habe; allein es ist dieses eben nicht nöthig anzuführen, geschweige dann zu beweisen, all die weil der Kläger die allgemeine Vermuthung vor sich hat, daß er ein ehrlicher Mann sey, wie solches auch bereits Hr. Ticius in der Prob. des Teutsch. geistl. Rechts c. 6. lib. 5. S. 8. angemercket hat.

§. VII. Weil die *Positiones* nichts anders, als eine Wiederholung der Klage sind, siehe die Einleit. zum Civil-Proc. c. XIII. S. XII. so wird es nicht undienlich seyn, wann wir in diesem Capitel die Frage mit berühren: Ob auch in Ehe-Sachen die *Positiones* für zulässig zu achten? Brunnemann. de jur. eccles. l. 3. c. 4. S. 3. hält es für gefährlich, wenn nach Uebergebung solcher *positionum* von beyden Theilen in *factis propriis* zwey schnurstracks einander zuwiderlauffende Eydschwüre geleistet werden solten, indessen aber kan er doch S. 2. nicht in Abrede seyn, daß nach der praxi auch in Ehe-Sachen dergleichen *positiones* zugelassen werden, wie er dann disfalls unter andern die Märckische Consistorial-Ordnung tit. 55. anführet. Eben dieses bestätiget auch Mevius P. 4. Decis. 108. und setzet, daß bey dem Königlichen Tribunal zu Wismar dergestalt erkant worden. Die hiesige Juristen-Facultät hat im Monath Decembr. 1712. nach Elov gleichergestalt gesprochen. Das Urtheil ist dieses Inhalts:

Daß Beklagter Einwendens ohngehindert auf die num. act. 14. befindliche *positiones sub poena confessi & convicti* zu antworten, und der Klägerin wöchentlich anderthalb Rthlr. zu ihrem Unterhalt bis zu Austrag der Sache zu reichen schuldig, worauf alsdann so wohl wegen der Einkindschaft, als sonst in der Sache ferner ergethet, was recht ist, B. R. W.

*Rationes decidendi.* Es hat der Beklagte mit Klägerin verwichenen Jahres im Majo gewisse Ehe-Pacten aufgerichtet, und dabey, weil Klägerin bereits zwey Kinder, wovon aber vor weniger Zeit eines gestorben, aus erster Ehe gehabt, abgeredet, daß, wenn aus dieser andern Ehe Kinder erzeugt werden solten, die Einkindschaft unter ihnen geschehen, und deren *confirmation* gesuchet werden solte, deren Bestätigung auch, nachdem die

die



die Klägerin sich schwanger befunden, anfänglich zwar gesucht, doch bald darauf sowol von der Klägerin, als des Kindes erster Ehe Vormunden derselben widersprochen worden, nachdem eine grosse Uneinigkeit zwischen gedachten Eheleuten entstanden, von Klägerin die *savitien*-Klage angestellet und die Ehescheidung von Tisch und Bette gesucht worden, und als darauf Beklagter die angegebene *savitien* geläugnet, hat die Klägerin zu deren Bescheinigung num. 24. gewisse *positiones sub oblatione ad iuramentum dandorum* übergeben, und, daß Beklagter *mediante iuramento respondendorum* darauf antworten möchte, gesucht.

Ob nun wol Beklagter auf die übergebene *Positiones mediante iuramento respondendorum* zu antworten sich nicht verbunden erachten will, weil theils solches *iuramentum* eine *species iuramenti malitiae* wäre, welches keine Ehefrau von ihrem Mann ob *reverentiam ipsi debitam* zu fordern berechtiget, theils auch solches ad *dissolvendum matrimonium* in gegenwärtigem Fall abzuzeilen scheint, da doch aus denen Rechten bekant, quod *iuramentum contra matrimonium deferri non possit*, & consequenter etiam *positiones in causis matrimonialibus locum habere nequeant*.

B. Stryk. *us. modern. ff. ad tit. de interrog. in jur. fac. §. 47.*

nächst dem, was den *punctum alimentorum* betrifft, der Klägerin entgegen zu stehen scheint, daß sie von ihrem Manne weggegangen und bey ihren Eltern sich aufhalte, da doch der Beklagte ihre *Widerkehrung* gesucht, auch sie alsdann zu *alimentiren* sich erboten, welches denen Rechten nach *zuvörderst* billig geschehen muß, *cum uxor restituenda sit marito, recepta tamen sufficiente cautione, quod illi non debeat aliquod malum inferri*,

c. 8. X. *de restit. spoliat.*

zu welchem Ende auch ihr bereits per *Decretum* vom 20ten Jun. 1712. auferleget worden, entweder bey ihrem Mann zu kehren und allda *vita necessaria* von selbigem zu erheben, oder in *Verweigerung* dessen die *Erörterung* der Sachen abzuwarten, daher, weil sie solchem *Decreto* nicht Folge geleistet, auch nunmehr *pendente lite* *alimenta* zu fordern nicht berechtiget zu seyn scheint, im übrigen, so viel die *Einkindschafft* betrifft, bereits von beyden Theilen die geforderte *specification* derer Güter ad *acta* gebracht, auch ihnen dabey *injungiret* worden, dieselbe zu beschweren, also es das *Ansehen* gewinnet, als ob hierüber *zuvörderst* erkant werden müssen.



Dennoch aber und dieweil in denen neuesten Rechten das juramentum calumniae auch in denen causis matrimonialibus statt findet,

c. 1. X. de juram. calumn. Harprecht ad §. 1. 1. de poen. tem. litig. num. 69.

in specie aber die juramenta dandorum & respondendorum unter Eheleuten um desto eher zuzulassen, cum adhibeantur probationis promovenda gratia, ut per hanc eliciatur confessio & intentio actoris,

Michalor. de posit. c. 2. n. 12.

Dieselbe daher nicht bloß für juramenta malitiae anzusehen, da sie von beyden Seiten de facto proprio prästiret werden, quo calu magis degenerant in juramentum veritatis,

Brunnem. de jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 3.

nechst dem die gemeine doctrin, quod contra matrimonium juramentum deferri non possit, auf gegenwärtigen Fall um destoweniger appliciret werden kan, je mehr aus denen num. act. 14. übergebenen positionibus zu ersehen, daß dadurch der ganze Beweis nicht soll absolviret, sondern nur präpariret werden, zumahlen über diejenige positiones, welche Beklagter leugnen würde, Klägerin Zeugen benennet, und solche damit zu erweisen erbötig, daher nicht gesaget werden mag, daß allhier die juramenta dandorum & respondendorum ad dissolutionem matrimonii etwas beytragen werden, aus welchen Absichten dann bewehrteste Rechts-Lehrer allhier obgedachte juramenta zulassen,

Mev. P. 4. Dec. 108. & P. 6. Dec. 219. Harprecht vol. 3. Consil. Tübingens. Consil. 55. num. 148.

Ferner der punct wegen der alimenten durch die Verordnung vom 20ten Jun. 1712. nicht völlig ausgemacht ist, da sich ein contrairer Bescheid n. act. 23. befindet, und also auf hinc inde geschene Vorstellung nur interim etwas decretiret, mit nichten aber dieser punct völlig erörtert worden, die Rechte daneben den Mann verbinden, daß er seiner Ehefrauen necessaria vitae auch pendente processu suppeditiren muß, und wiewol sonst rechtens, daß zuvörderst die Frau dem Mann restituiret werden muß, solches doch alsdann seinen Abfall leidet, si capitali odio mulierem vir persequitur, ut ipsa marito diffidat.

c. 8. X. de restit. spoliat.

Wie denn aus denen Umständen sehr wahrscheinlich ist, daß der Beklagte einen grossen Widerwillen gegen die Klägerin hegen muß, daß ihr nicht



nicht wol zu ihrem Mann pendente processu wiederzukehren zugemuthet werden kan: endlich von der Einkindschafft, ob dieselbe zu bestätigen, oder vor Entscheidung der Haupt-Sache nicht erkennen werden mag; So ist man geschehener massen zu sprechen bewogen worden.

Von der Deferirung des Eydes contra matrimonium, ob und wie weit solche statt finde, will ich meine Meynung unten in dem Capitel von der Eydes-Delegation mit mehrern eröffnen, und mich also aniesz dabey nicht aufhalten.

§. IX. Sonst ist es in summarischen Sachen auch nicht ungewöhnlich, daß man die Klage öfters nur mündlich anbringt, und also gar kein schriftliches Libell übergiebet, und dannenhero solt es bey denen Geistlichen in Consistoriis vorkommenden Sachen auf eben diese Weise gehalten werden, wohin auch die im vorhergehenden Capitel §. IV. angeführte Ehr-Sächsishe Kirchen-Ordnung ibi: Daß zum Theil mündlich, zum Theil auch, nach gestalt der Sachen Wichtigkeit und Weitläufftigkeit, schriftlich etc. abzielet; Allein in denen vornehmen Consistoriis werden dergleichen mündliche Klagen gar selten angebracht oder angenommen, daß es also disfalls eben die Bewandniß hat, wie von denen weltlichen summarischen Sachen in der Einleit. zum Civil-Proceß c. VII. §. XI. gemeldet worden.

§. IX. Wir haben im übrigen oben cap. V. §. XXXIII. gemeldet, daß auch in Ansehen einiger Verbrechen die Untersuchung und Bestrafung denen Consistoriis gehöre. Dergleichen Verbrechen nun gelangen insgemein durch eine Rüge, oder denunciation, zu des Consistorii Wissenschaft, und kan zwar solche Rüge auch wol schriftlich geschehen, jedoch müste sie nicht weniger angenommen werden, wenn sie mündlich angebracht würde, worüber alsdann eine formliche Registratur zu verfertigen, welches gleichfalls nöthig ist, wann das Consistorium aus dem gemeinen Geschrey, oder Gerüchte, von dem begangenen Verbrechen Nachricht erlanget. Der Denunciant darff also keine ordentliche Klage übergeben, noch sonst währenden Processus des Klägers Stelle vertreten, sondern das Consistorium verfähret auf eben die Art, wie sonst in Inquisition-Processen gewöhnlich, und davon in der Einleitung zum Peinlichen Proceß umständliche Nachricht ertheilet. Findet sich hingegen bey Untersuchung der Sachen, daß jemand den andern fälschlich bösslicher Weise angegeben hat; so muß ein solcher Frepler eben die Straffe

da

über



über sich ergehen lassen, welche in denen Rechten andern seines gleichen direct ist.

## Das X. Capitel.

### Von der Citation.

#### Inhalt des Capitel.

**D**ie Citationes werden in Consistorial-Sachen mehrentheils schriftlich abgefasset, jedoch ist das Consistorium an den sonst üblichen termin nicht eben verbunden, §. I. Die Haupt-Frage: Ob die Consistoria die Partheyen unmittelbar vor sich fordern können, oder ob sie die Unter-Obriegkeiten disfalls zu requiriren verbunden? §. II. In Chur-Sachsen muß solche requisition geschehen, §. III. und IV. Jedoch nicht in Ansehen der von dem Chur-Fürsten selbst bestellten Amtleute, es wird auch sonst das Wort: in subsidium, nicht gebraucht, §. V. In Chur-Sachsen werden auch die Prediger vermittelst der Superintendenten vor die Consistoria gelahden, §. VI. Von denen anderen Sächsischen Landen auffer der Chur, §. VII. Aufferhalb Sachsen citiren die Consistoria die Partheyen unmittelbar. Ein hieher gehöriges Responsum der Juristen-Facultät zu Halle, §. II. Wie es in dem Herzogthum Magdeburg gehalten werde, §. IX. Von der Edictal-Citation bey dem desertions-Proceß, §. X. Selbige muß den sonst gewöhnlichen ordentlichen termin in sich begreifen, §. XI. Sie wird insgemein dreyimal wiederholet, §. XII. Ob die Edictal-Citation in dreyer Herren Landen angeschlagen werden müsse, und ob in Sachsen die Bischoffstümer Naumburg, Merseburg und Meissen, auch für verschiedener Herren Lande zu achten? §. XIII. Die Edictal-Citationes werden insgemein an die Kirch-Thüren angeschlagen, auch wol durch den Pfarrer von der Cangel abgelesen, §. XIV. Auf die Edictal-Citationes muß verzeichnet werden, wann selbige angeschlagen und wiederum abgenommen worden, und leget man sie hernach in originali zu denen Acten an statt des Documenti insinuationis, §. XV. Die Edictal-Citation kan das Consistorium ordentlicher Weise ex officio nicht erkennen, wosern nicht ein Uergerniß zu befahren, §. XVI. Wann dieses nun zu befürchten, so kan das Consistorium auch in andern Fällen die Partheyen ohne vorhergegangene Klage vorlahden, §. XVII. Formular einer Edictal-Citation, §. XIX.

#### §. I.

**S**uweitlen werden die Partheyen in Consistorial-Sachen wol mündlich vorgefordert, zumalen, wann sie an dem Orte gegenwärtig sind, wo das Consistorium sich befindet; insgemein aber werden



den die Citationes, wie sonst gewöhnlich, schriftlich abgefasset, von dem Präsidenten, oder Directore, und in dessen Abwesen von dem ältesten nachsitzenden weltlichen Rath, oder Assessore, unterschrieben, und denen Beklagten zugesendet. Weil nun aber in dem IX. Capitel gezeiget worden, daß der Consistorial-Proceß ein summarischer Proceß sey, so ist auch das Consistorium an den sonst üblichen Termin von 6. oder 4. Wochen nicht eben verbunden, weil es eine grosse Verzögerung der Sachen verursachen würde, sondern es kan nach Gelegenheit der Umstände, ob die Partheyen in der Nähe, oder Weite entlegen, ein Termin von 8. oder 14. Tagen gesetzt, auch wol sofort eine peremptorische Citation abgelassen werden. Das übrige von dieser Materie, und sonderlich von der Insinuation derer Citationen, ist aus der Einleit. zum Civil-Proceß cap. X. zu wiederholen.

§. II. Bornemlich ist nun bey diesem Capitel die Frage zu berühren: Ob die Consistoria die Partheyen unmittelbar vor sich erfordern können, oder, ob sie die Unter-Obrigkeiten disfalls in subsidium juris zu requiriren verbunden? Wir können aber diese Frage insgemein und überhaupt nicht beantworten, sondern wir müssen davon mit Unterscheid handeln, alldiweil die Chur-Sächsische und die gemeine Rechte disfalls nicht mit einander übereinstimmen.

§. III. Was anfänglich die Chur-Sächsische Rechte betrifft, ist in der Erledigung der Landes-Gebrechen de A. 1612. sub rubr. Consistorial-Sachen num. 6. folgender massen disponiret: Ebener massen ist zum sechsten über das Consistorium zu Leipzig diese Beschwerde vorgebracht, daß sie derer von Adel und Städte Unterthanen immediate, oder durch die Superintendenten, Pfarrer und Schulmeister, in Schreiben und Zetteln zu citiren und vorzuladen pflegten, da doch solches in subsidium geschehen müsse. Ob Wir nun wohl erinnert, was gemeldet unser Consistorium hiergegen fürgewendet; Diweil aber aus unserm Ober-Consistorio, so wol dem zu Wittenberg, der Judex secularis in puncto citationis, (jedoch ohne Meldung des Worts, in subsidium) jedesmal ersucht worden, in Betrachtung, daß die Consistoriales auf solche Maß der Partheyen viel gewisser seyn, dadurch auch die Sachen gefördert und grosse Unkosten, so sonst, wann die Termin von einer Zeit zur andern ob defectum legitimæ citationes abgeschrieben, oder nicht besuchet würden, verhütet werden können; Als soll nun hinführo auch dieses Consistorium  
sich



sich unserm obern Consistorio und deme zu Wittenberg, so viel die Citation betrifft, obgesetzter massen iederzeit zu conformiren und gleich zu halten schuldig seyn.

§. IV. In der Erledigung der Landes-Gebrechen de A. 1661. ist gleichfalls folgender gestalt disponiret, sub rubr. Consistorial - Sachen num. II. Nechst diesem beschweren sich zum eilfften etliche von Adel, daß sie denen Superintendenten ihre Unterthanen, so zu Zeugen denominiret werden, auf beschehene requisition zu summarischer Abhörung und confrontation wider das Herkommen stellen sollen. Nun ist allbereit in der Pollicey-Ordnung versehen, daß der iudex secularis in puncto citationis, jedoch ohne Meldung des Worts, in subsidium, jedesmahl ersuchet werden soll, in Betrachtung, daß die Consistoriales und Superintendenten auf solche Masse der Partheyen viel gewisser seyn, dadurch auch die Sachen desto mehr befördern, und grosse Unkosten, so sonst, wann die Partheyen die Termine von einer Zeit zur andern ob defectum legitimæ citationis abschreiben, oder nicht besuchen, verursachet werden, hiedurch verhüten können; Es hat es darbey billig auf diese Masse sein Bewenden, und sollen die von Adel und Städte auf ein solches Ersuchen ihre Unterthanen zu einer summarischen Verhör und confrontation gestellen, bey einem ordentlichen Zeugniß aber, die angegebene Zeugen selbst abhören, und nachmaln den Kotulum dem Consistorio, oder Superintendenten zuschicken. Eben dahin gehet die entworffene neue Chur-Sächsische Proceß-Ordnung de A. 1699. tit. 4. §. Welchergestalt in unsern geistlichen Ober- und Consistoriis die Citationes zu insinuiren, davon ist in der Erörterung de A. 1612. tit. von Consistorial - Sachen §. 6. und de A. 1661. eod. tit. §. I. Vernehmung geschehen, wobey es auch billig nochmals verbleibet, siehe Martini in analect. ad Ord. proc. Sax. tit. 4. rubr. num. 29.

§. V. Es ist dannenhero, vermöge derer angeführten Lands-Gesetze, wie auch nach der üblichen praxi in Chur-Sachsen, eine ausgemachte Sache, daß die Consistorial - Citationes denen Partheyen nicht unmittelbar, sondern vermittelst der ordentlichen Unter-Obrigkeit insinuiret werden. Es ist aber auch dieses wiederum mit Unterscheid anzunehmen. Die Unter-Obrigkeit ist entweder ein Lehmann und eine Stadt-Obrigkeit, oder aber ein von dem Landes-Herrn bestellter Amtmann. Die subsidiarische Citation wird nur in dem ersten Fall erfordert, nicht aber in dem letzteren,



teren, weil es sich nicht eben gar zu wohl schicken möchte, wenn ein Consistorium, welches in geistlichen Sachen die Person des Fürsten vorstellet, die von dem Fürsten bestellte Unter-Obrigkeiten, als Amtleute, u. d. g. requiriren solte, siehe Berger. in elect. discept. forens. tit. 4. observ. 4. not. 2. Horn. jur. publ. prud. c. 59. §. 8. allwo er ein Königl. Poln. und Churfürstl. Sächs. Rescript vom 9ten Febr. 1703. dißfalls anführet. Im übrigen zeigen auch die vorhin §. III. und IV. angeführte textus, daß auch in dem ersten Fall die subsidiarische citation zwar nöthig sey, jedoch aber das Wort: in subsidium, darinnen nicht ausgedrucket werde.

§. VI. Wir haben bishero von dem Fall geredet, wann weltliche Personen in Ehe- und andern so genänten geistlichen Sachen vor die Consistoria gelahden werden. Es findet sich aber auch in Ansehen der Prediger in Chur-Sachsen etwas ganz besonderes. Denn ob wir gleich oben cap. IV. gezeigt haben, die Chur-Sächsische Lehrer mit uns auch darinnen einig sind, daß denen Superintendenten gar keine Jurisdiction zustehet; so werden doch in Chur-Sachsen die Stadt- und Land-Prediger vermittelst ihrer Superintendenten vor die Consistoria gelahden, wie davon nachzulesen bey Carpzovic in Jurisprud. Consist. l. 3. def. 20. n. 2.

§. VII. So viel von Chur-Sachsen und der daselbst üblichen Art der Citation, oder Lahdung. In denen andern Sächsischen Landen ist dergleichen subsidiarische Citation nicht nöthig, alldieweil die Sächsische Rechts-Lehrer auffer dem Churfürstenthum beregte Art zu citiren als etwas besonderes in besagten Churfürstenthum anführen, siehe Schilteri instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 16. in fin. verb. id quod tamen speciale est in electoratu: extra quem citationes immediate emanare & solent & jure possunt. Franzkius Resol. L. L. resol. 18. num. 16. & 17. Die Gothaische Landes-Ordnung part. 1. c. 2. tit. 2. disponiret folgender gestalt: Die Ober-Bothmäßigkeit hat unser Consistorium unmittelbar zu üben über alle und jede unsere Land-Stände, Unterthanen und männiglich in unserm ganzen Lande und Fürstenthum, wes Würdens, Standes und Wesen sie seyn, als Prälaten, Grafen, Herren, Haupt- und Amt-Leute, die von der Ritterschafft, Beamte, Bürgermeister, Richter, Rath-Verwandte, Bürger, Bauern, Einwohner, Dienstbothen, Niedlinge, Handwercks-Gesellen, alle und jede Personen, männliches und weibliches Geschlechts, bevorab aber alle Superintendenten, Inspectores und Adjuncten, Pfarrer, Kirchen-Diener, Rectores und Præceptores des

N

Gy.



Gymnasii und der Schulen, dergestalt und also, daß sie in allen Sachen, vor das Consistorium gehörig, auf vorhergehende Ladung, wie bräuchlich, zu erscheinen, Vorhaltung, oder in Partheyen Händeln Verhör und rechtmäßiges Erkänntniß und Abschieds zu gewarten schuldig seyn sollen.

§. VIII. Aufferhalb Sachsen ist es eine ausgemachte Sache, daß die Consistoria die Partheyen ohne subsidiarische citation unmittelbar vorfordern lassen, Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 2. §. II. Ich will ein hieher gehöriges von der hiesigen Juristen-Facultät Menf. Novembr. 1709. nach Gra an das Gräfl. Consistorium ertheiltes Responsum anhero setzen, welches folgendes Inhalts:

Hat A. 1703. das Inspections-Amt zu Schläiß die Verordnung gemacht, daß das alte baufällige Schul-Haus zu Triebis abgenommen und an dessen Stelle ein neues erbauet, auch die dazu nöthige Kosten von denen Eingepfarrten zusammen gebracht werden solten, wornächst zwar der Bau wirklich seinen Anfang genommen, es haben aber die Adliche Zehmische Unterthanen zu Weiffendorff, welche mit nach Triebis eingepfarrt, mit Ausführung ihres Beytrags sich säumig erwiesen, daß dahero der ganze Bau ins Stecken gerathen und bis aniezo nicht vollführet werden mögen. Hat darauf das Inspections-Amt an die Adliche Zehmische Untersassen zu besagtem Weiffendorff wegen des hinterstelligen Beytrages gehörige Auflage ergehen lassen, es hat aber die Geheimte Rätlin von Zehmin in Vormundschafft ihres annoch unmündigen Sohnes nicht nur anfangs sich deshalb beschweret, sondern sie hat so gar, als das Inspections-Amt auf erhaltenen Consistorial-Befehl eine anderweitige Auflage ergehen lassen, selbige von denen Untersassen abgefordert und dem Inspections-Amt zurück gesendet, sie ist auch der Meinung, daß die Zehmische Gerichte, um die Consistorial- und dergleichen Verordnungen denen Untersassen insinuiren zu lassen, iederzeit in subsidium juris requiriret werden müsten.

Ob nun wol nicht unbekant, daß in Chur-Sachsen die geistliche Gerichte bey vorseyhenden Insinuationibus der Citationum, Auflagen, und dergleichen, die Obrigkeit eines jeden Orts in subsidium juris iederzeit requiriren müssen, welches in gegenwärtigem Fall um so viel mehr statt zu haben scheint, da die Auflagen an die Zehmische Untersassen in Weiffendorff nicht von dem Gräfl. Consistorio selbst, sondern nur von dem Inspections-Amt ergangen, die Geheimte Rätlin von Zehmin auch dergleichen actus bey-



beyzubringen ver meynet, da andere Adelige Gerichte disfalls in subsidium juris wircklich requiriret worden;

Diemeil aber dennoch die Chur = Sächsische Rechte in denen Gräfl. Neußischen immediaten Landen, dem Anführen nach, und insonderheit, was den jetzigen streitigen punct betrifft, nicht recipiret worden, im Gegentheil aber aus der Beylage sub lit. A. zu ersehen, daß dergleichen Actus, da die Citationes und Verordnungen in ecclesiasticis denen Adlichen Unterthanen an gar vielen Orten und zu vielen mahlen immediate und ohne vorhergehende requisition der Adlichen Obrigkeit insinuiret worden, verhanden sind, es auch in dergleichen Fällen ohne dem auf die observanz hauptsächlich ankömmt, hiernächst dasjenige, was das Inspections-Amt verrichtet, autoritate Consistorii geschiehet, wie denn überdem in dem gegenwärtigen Fall specialis jussus Consistorii vorhergegangen, und wann gleich die Geheimte Räthin von Zehmin darthun könnte, daß zuweilen an einigen andern Orten die requisitio in subsidium juris in ecclesiasticis geschehen wäre, dennoch deshalb die extensio a loco ad locum diversum nicht statt haben könnte, sondern solches als eine exceptio a regula angesehen werden müste;

So erscheinet daraus so viel, daß das Inspections-Amt bey vorstehenden insinuationibus an die Zehmische Untersassen die Adelige Zehmische Gerichte in subsidium juris zu requiriren nicht verbunden, V. R. W.

§. IX. Was das Herzogthum Magdeburg betrifft, so ist zwar darinnen das Sächsische Recht abgeschafft, nichts destoweniger aber wird doch in der Verbess. Proc. Ordn. c. 1. §. 30. in Ansehen der Prälaten und Ritterschafft Unterthanen die subsidiarische Citation erfordert. Die Worte lauten daselbst also: Wenn das Dom-Capitul, der Prälaten und Ritterschafft Unterthanen, in Sachen, so vor das Consistorium gehören, vorzulahden, soll dasselbe (das Consistorium) die Obrigkeit, darunter Beklagte gefessen, zu Hülffe der Rechte ersuchen; die Regierung aber, welche an unsere statt das ganze Land beherrschet, an keine subsidiarische Citation verbunden seyn. Es bleibt aber indessen zwischen dem Chur = Sächsischen und Magdeburgischen Recht annoch dieser Unterscheid, daß in Chur = Sachen auch in Ansehen derer Bürger, welche unter einem Stadt-Magistrat wohnhaft, die subsidiarische Citation geschehen muß, siehe oben §. III. verb. daß sie derer von Adel und Städte Unterthanen zc. da hingegen die angeführte Worte der verbesserten Magdeburgischen Process-



Ordnung nur bloß von der Prälaten und Ritterschafft Unterthanen redet.

§. X. Wir gehen nunmehr fort zu der bey dem Desertions-Proceß üblichen Citation. Wenn man zuverlässige Nachricht erlanget, an welchem Ort diejenige Person, welche ihren Ehegatten bößlicher Weise verlassen hat, anzutreffen sey, so wird ihr die Citation nach Gelegenheit der Umstände durch subsidiarische Hülffe des Richters, unter dessen Bothmäßigkeit sie befindlich ist, insinuiert, sie auch wohl gar bey dem Kopff genommen. Wenn man aber dergleichen Nachricht nicht erlangen kan, so ist kein anderes Mittel, als die Edictal-Citation übrig. Brunne-man. Jur. eccles. l. 2. c. 17. §. 27.

§. XI. Der Edictal-Citation wird dersjenige Termin einverleibet, welcher sonst nach eines jeden Orts Gewohnheit, oder Proceß-Ordnung üblich ist. Es hindert hiewieder nichts, daß gleichwol oben §. I. huj. capit. gemeldet worden, daß man sich in denen Consistorial-als summarischen Sachen an die sonst wol gewöhnliche Termine nicht verbinden lasse; denn solches hat alsdann statt, wenn man weiß, wo die Partheyen anzutreffen, und man ihnen also die Citationes selbst füglich insinuiren lassen kan: in dem gegenwärtigen Fall hingegen wird einer citiret, von welchem man nicht weiß, wo er anzutreffen sey, da denn die Citation nothwendig einen geraumen Termin in sich begreifen muß, weil sie sonst zu des Abwesenden Wißenschafft und Nachricht nicht gelangen würde, und man folglich den Endzweck der Citation nicht erreichen könnte.

§. XII. Die Edictal-Citation wird insgemein drey-mal wiederholt, oder doch wenigstens zweymal, Brunne-man. jur. eccles. l. 3. c. 2. §. 14. womit auch Carpzovius Jurisprud. Consist. l. 3. def. 61. übereinstimmt. In Sachsen hat man gewisse formalien bey jeder Citation, denn zum ersten wird der Abwesende zu Anhörung der Desertions-Klage, zum andern, zu Ausführung seiner Ehehafft, und dann endlich zum dritten-mahl zu Anhörung eines End-Urtheils vorgeladen, wie aus denen bey Carpzovio loc. cit. num. 15. und 16. befindlichen Urtheilen des Ober-Consistorii am besten zu ersehen. So offt nun der citirte aussen geblieben, so offt wird ein interlocut wider ihn abgefasset, 3. E. wenn er auf er-gangene erste Citation nicht erschienen, so wird er biß auf Ehehafft und behelfliche Widerrede (das ist, zu Ausführung solcher Ehehafft) condemniret. Außerhalb Sachsen sind dergleichen formalien, auch interlocu-  
cure



cute unbekannt, und wird der Abwesende in der andern Citation sub poena contumaciae (bey Straffe Ungehorsams,) in der dritten aber zu Anhörung eines End-Urtheils vorgeladen. Inzwischen führet auch Carpzov. d. l. 3. def. 64. num. 6. an, daß heut zu Tage im Churfürstenthum Sachsen solche dreyfache Citation gar nicht mehr im Gebrauch sey, sondern daß der Abwesende nur einmal citiret werde, jedoch, daß solche einige Citation eine völlige Sächsische Frist in sich halte, ingleichen, daß darinnen das Wort: peremptorie, oder diese clausul: es soll nichts desto weniger geschehen und ergehen was recht ist, enthalten seyn müsse. Es ist auch daselbst gebräuchlich, daß die Edictal-Citation von 14. Tagen zu 14. Tagen von der Canzel abgelesen wird, vid. Id. Def. 63. num. 19. in fin.

§. XIII. In Sachsen wird die Edictal-Citation in dreyer unterschiedener Herren Landen öffentlich angeschlagen, Id. def. 62. Wobey im Churfürstenthum Sachsen diese Frage entstanden: ob nemlich die Bischoffthümer, als Naumburg, Merseburg und Meissen, auch für verschiedener Herren Lande zu achten? Es ist zwar die Sache nicht auffer allem Zweifel, allein in Chur-Sachsen ist es nach der praxi so angenommen, daß es nicht genug sey, wenn gleich das eine Exemplar der Edictal-Citation in einer Churfürstlichen Stadt, das andere im Stift Naumburg, und das dritte im Stift Merseburg, oder auch im Meißnischen angeschlagen worden, alldiweil diese Bischoffthümer denen Chur-Fürstlichen Landen einverleibet sind, und es also in beregtem Fall dafür gehalten wird, als ob die Edictal-Citation nur bloß in einem einzigen Lande geschehen. Carpzov. prax. crim. qu. 140. num. 69. & 70. Kayser in prax. crim. part. 2. §. 17. p. m. 51. Sonst wird die Edictal-Citation in Sachsen, laut des vorhergehenden §. auch wol an einigen andern Orten durch den Prediger von der Canzel öffentlich abgelesen, damit sie desto ehe zu des Abwesenden Wissenschaft gelangen möge. Außerhalb Sachsen ist das Anschlagen in dreyer Herren Landen nicht eben gebräuchlich, sondern man affigiret die Edictal-Citation an dem Orte, wo das Consistorium gehalten wird, und dann noch an einem andern Ort, wo der Abwesende seine Wohnung gehabt hat, und ist auch bey dieser Bewandniß schon zu vermuthen, daß beregte Citation zu des Abwesenden Wissenschaft gelangen werde. Brunnem. jur. eccl. l. 3. cap. 2. §. 16.



§. XIV. Andere Edictal-Citationes, als wegen gemeiner Verbrechen, in Concurſ-Sachen und dergleichen, schlägt man an die Rath-häuser, vor denen Gerichts- und Amts-Stuben an: In Ehe- und Desertions-Sachen hingegen werden ermeldete Edictal-Citationes an gar vielen Orten auch an die Kirch-Thüren geschlagen, welches ohne Zweifel noch wol daher rühret, weil man die Ehe-Sachen vormalen und zum Theil auch noch heut zu Tage für geistliche Sachen achtet, und die Kirche also nicht entheiligt wird, wann man solche Citationes gleich an die Thüren derselben anhänget, oder sie auch durch den Pfarrer von der Cangel ablesen lässet. In der verbess. Magdeb. Proc. Ordn. c. 21. §. 5. steht nur dieses: Die Edictal-Citationes sollen an solchen Orten angeschlagen werden, wo sie am füglichsten zu des Citirten Wissenschaft kommen können, und wenn solches geschehen, soll derjenige, so vorgeladen ist, sich mit der Unwissenheit nicht zu behelffen haben, sondern in der Sache, wie Rechtens, verfahren werden. Von dem Orte, wo der Anschlag præcise geschehen soll, wird also darinnen insonderheit nichts gemeldet, es pflegen indessen doch aber auch hier in Halle die Edictal-Citationes an die Thüren in der vornehmsten, nemlich der Marck- oder so genannten Lieben Frauen-Kirchen angeschlagen zu werden. Man muß disfalls auf eines jeden Orts Gewohnheit sehen.

§. XV. So bald die Edictal Citation angeschlagen worden, wird von dem Gerichts-Diener die Zeit des Anschlages darunter verzeichnet, mit diesen wenigen Worten:

Affigiret Halle den = = Anno = =

N. N.

Und wenn beregte Citation hernach wiederum abgenommen wird, wann nemlich der in der Citation gesetzte Termin verstrichen ist, so wird es abermals auf diese Art darunter verzeichnet:

Refigiret Halle = = Anno - -

N. N.

Wo es nun gebräuchlich ist, als wie in Sachsen, daß die Edictal-Citation in dreyer verschiedener Herren Landen angeschlagen wird, da muß es an einem jeden Ort auf diese Weise darunter verzeichnet, und die Original-Citation nebst beregtem darunter stehenden Verzeichniß an den Ort, wo die Desertions-Klage angestellt, zurück gesendet werden. Diese angeschlagen gewesene Citationes nun leget der Richter zu denen Acten, damit man aus dem darunter befindlichen Verzeichniß sehen könne, daß es mit der affixion und refixion derselben richtig zugegangen sey, denn ein ordentliches Documentum insinuationis kan man in diesem Fall nicht anschaffen, sondern es wird solches an statt eines Documenti geachtet, eben auf die Art, wie von denen Edictal-

dictal-



dictal-Citationibus in der Einleit. zum Concurs-Proceß cap. 3. §. 4. Meldung geschehen.

§. XVI. Wann der bößlich verlassene Ehegatte um Edictal-Citation an den Verlassenden nicht anhält, so kan das Consistorium solche ex officio nicht erkennen, es müsten dann sonderliche Umstände sich eräugen, woraus ein grosses Aergerniß zu befahren wäre. Wann dannenhero gleich eine bößliche Verlassung würcklich geschehen wäre, der verlassene Theil hingegen um die Citation nicht angesuchet hätte, so muß dieser den bishero abwesend gewesenen, wann er wiederum zurück kehret, auch wiederum annehmen, denn weil der Verlassene nicht geklaget, so hat er sich seines Rechts begeben, welches den Richter nichts angehet, es kan aber dieser den Verlassenden dennoch wol mit einer willkührlichen Straffe belegen. Stryk. ad Brunn. jus eccles. l. 2. c. 17. §. 27. verb. ad instantiam partis desertæ.

§. XVII. Es ist in dem vorhergehenden §. erinnert worden, daß in Desertions-Sachen der Richter auch ex officio die Edictal-Citation alsdann erkennen könne, wann solche Umstände sich eräugen, daß ein grosses Aergerniß zu befahren wäre, wofern die Sache unentschieden bleiben sollte. Eben in diesem Fall kan auch der Richter in allen andern Consistorial-Sachen die Partheyen ex officio vorladen, wenn gleich kein ordentlicher Kläger vorhanden, jedennoch aber dem Consistorio etwas ärgerliches denunciiret wird, oder selbiges aus dem gemeinen Ruff davort Nachricht erlanget, siehe oben cap. IX. §. IX. Einen hieher gehörigen Ort aus der Chur-Märckischen Consistorial-Ordnung tit. 51. hat Brunnem. de jur. eccles. l. 3. c. 2. §. 7. angeführet. Dergleichen ärgerliche Dinge sind, wenn Eheleute mit einander in großem Widerwillen leben, sich zanken, rauffen und schlagen: wenn die Lehrer durch Sauffen, Spielen u. s. f. der Gemeinde Aergerniß geben, und dergleichen.

§. XVIII. Zu einiger mehreren Nachricht für die Anfänger wollen wir ein Formular von der Edictal-Citation hieher setzen, wie selbige im Herzogthum Magdeburg gebräuchlich ist:

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Königs in Preussen, 2c. Wir wirklicher Geheimder Rath und zu dero Regierung und Consistorio des Herzogthums Magdeburg verordnete Präsident und Rätthe geben dir N. N. hiermit zu wissen, daß uns dein Eheweib N. N. schriftlich geklaget, welchergestalt du sie nunmehr seit An. 1702. den Donnerstag vor Fastnachten in die II. Jahr mit ihren Kindern malitiose verlassen, so daß sie sich mit den-

sel-



selben bisher kümmerlich hinbringen müssen, mit Bitte, ihr anderweit sich zu verheyrathen zu verstaten. Wann dann ihrem Gewissen billig zu rathen seyn will; Als citiren, heischen und laden wir dich hierdurch rechtlich und peremptorie, daß du den 1sten Junii, ist der Donnerstag nach Exaudi, den ersten, den 6. Julii, als den Donnerstag nach Visit. Mariæ, den andern, und den 31. Augusti nechst-künfftig, so der Donnerstag vor Egidii, den dritten und endlichen peremptorischen Termin, vor der Königlichen Preuß. Regierung und Consistorio allhier zu rechter früher Tages-Zeit unausbleibende erscheinst, gefast, anzuhören, wie obernantes dein Ehe-Weib wegen beschehener desertion ihre Klage wiederhohlen wird, darauf deine Antwort vorzubringen, und nachgehends unseres Rechtlichen Erkänntnisses zu gewarten mit der ausdrücklichen Verwarnung, du erscheinst also, oder nicht, daß nichts desto minder auf der Klägerin gebührendes Anmelden auf den nach dem dritten Termine folgenden Gerichts-Tag mit publication eines rechtmäßigen Abschiedes, wodurch sie, dein Ehe-Weib, der Ehe halber von dir zu entbinden, ihr auch ihrer Gelegenheit nach sich anderweit Christlich zu verhehlichen, zu verstaten, wieder dich unausbleiblichen in contumaciam verfahren werden soll, gestalt du denn zu dessen Anhörung eventualiter hiermit ebenfalls citiret wirst. Wor-nach 2c.

Urkundlich 2c. So geschehen Halle den 23. Febr. 1713.

## Das XI. Capitel.

### Von der Partheyen Ungehorsam und desselben Bestrafung.

#### Inhalt des Capitel.

**S**S sind hier abermalen die in Consistoriis vorkommende weltliche von denen geistlichen wohl zu entscheiden/ s. I. Von dem Ungehorsam des Klägers in Ehe- und andern geistlichen Sachen/ auch dessen Bestrafung/ s. II. Von des Beklagten Ungehorsam/ wenn die citation nur dilatoria gewesen/ s. III. Wenn sie peremptorie eingerichtet/ s. IV. Besondere Mittel in denen Consistoriis, der Partheyen Ungehorsam zu bestreiffen/ s. V. VI. und VII. Die Straffe des Ungehorsams findet nicht statt/ wosern keine Ungehorsams-Beschuldigung vorher gegangen/ es wäre dann/ daß ein Vergeruß aus der Verschleiffung der Sachen entstehen könte/ s. VIII.

S. I.



§. I.

**B**ey diesem Capitel muß vor allen Dingen wiederum ein Unterscheid zwischen denen weltlichen und geistlichen in denen Consistoriis vorkommenden Sachen gemacht werden, siehe oben cap. VIII. §. V. cap. IX. §. I. seqq. Was die weltliche Sachen betrifft, so haben wir nicht nöthig, uns aniezo lange dabey aufzuhalten, alldieweil davon in der Einleit. zum Civil-Proceß ausführlich Cap. IX. gehandelt worden, welches in dergleichen Sachen bey Consistorial-Sachen auf eben solche Weise statt findet.

§. II. Was die Ehe und andere so genannte geistliche Sachen anbelanget, so muß davon abermalen mit Unterscheid gehandelt werden. Denn es ist anfänglich entweder der Kläger oder der Beklagte ungehorsam. In dem ersten Fall, wann nemlich der Kläger selbst ungehorsam aussenbleibet, wird es gleichfalls, wie sonst in Civil-Sachen, gehalten, das ist, der Kläger muß die Unkosten des Termins erstatten, caution de prosequenda lite bestellen, und der Beklagte wird ab instantia absolviret, Brunnem. jur. eccl. l. 3. c. 2. §. 20. Denn es muß der Kläger in Consistorial-Sachen so wenig, als in anderen, die Freyheit haben, den Beklagten gleichsam zu veriren und ihm unnöthige Unkosten zu verursachen, es ist auch dieses klar gegründet in c. 1. de dol. & contumac. in 6. In der Marck Brandenburg, vid. Brunnem. loc. cit. muß der Kläger ebenfalls die Unkosten dem Beklagten erstatten und caution de lite prosequenda bestellen, er muß aber auch noch über dieses dem Fisco 6. fl. als eine Geld-Busse bezahlen, Marck. Proc. Ordn. tit. 54. Will sonst der Beklagte auch sofort litem negative contestiren, muß ihm solches wohl freygelassen werden, wie denn die DD. von diesem Fall das c. 3. X. de dol. & contum. verstehen. Linck, de jur. episc. c. 12. n. 49.

§. III. Wenn der Beklagte ungehorsamlich aussenbleibet, so ist ferner ein Unterscheid zu machen, ob eine dilatorische, oder peremptorische Citation an ihn ergangen. In dem ersten Fall wird weiter wieder ihn nichts vorgenommen, als daß er nur dem Kläger die verursachte Unkosten des Termins auf vorgehende Liquidation und Richterliche Mäßigung erstattet, und erfolget sodann eine anderweitige Citation, iedoch daß hiebey wiederum der Unterscheid zwischen der Citatione aratoria und monitoria in acht genommen werde, siehe die Einleitung zum Civil-Proceß

S

Cap.



cap. XI. §. VI. In der Marck Brandenburg muß der Beklagte, nicht weniger, als der Kläger, dem Fisco 6. fl. als eine Geld-Busse erlegen. Marck. Consist. Ordn. loc. cit.

§. IV. Ist eine peremptorische Citation an den Beklagten ergangen, und er bleibet dennoch ungehorsamer Weise aussen, so wird auch im Ehe- und anderen geistlichen Sachen es ausserhalb Sachsen dergestalt angenommen, als wenn der Beklagte mit Nicht-gestehen auf die Klage geantwortet hätte, *lis habetur pro negative contestata*, siehe Linck. de jure episcop. c. 22. num. 40. ibi: *tandemque actore ita volente per processum in causa, juxta l. 13. §. 2. C. de judic. Engel. ad tit. X. de dol. & contumac. n. 8. seq.* In Sachsen wird der Beklagte *pro confesso & convicto* gehalten, wenn vorher erkannt worden, daß er dergestalt citiret werden solle, und auch die Citation wirklich erfolgt ist, Carpzov. Jurisprud. Consistor. l. 3. Def. 20. num. 6. 7. Er verliehret also dadurch alle seine, so wol peremptorische, als dilatorische exceptiones: ausserhalb Sachsen hingegen, wenn man die Klage für Nichtgestanden annimmt, wird der Beklagte nur der dilatorischen, oder verzögerlichen exceptionum verlustig.

§. V. Es erinnert indessen Carpzov. loc. cit. num. 8. hiebey gangrecht, daß man in Consistorial- und summarischen Sachen nicht eben allezeit an die sonst gewöhnliche Regeln genau verbunden sey, sondern daß, ausser denen vorhin angeführten, annoch andere Mittel vorhanden seyn, derer Beklagten Ungehorsam zu bestraffen. Dahin wird nun gerechnet die Immission in des ungehorsamen Theils Güther, welche heut zu Tage alsdann sonderlich zu geschehen pflaget, wenn jemand eine Weibs-Person geschwängert und ihr die Ehe dabey versprochen hat, hernach aber dieselbe zu vollziehen sich ungehorsamer Weise verweigert. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 2. §. 18. Carpzov. d. l. 3. Def. 20. num. 9. Denn dieses ist eben die Wirkung davon, wenn der ungehorsame Beklagte in Sachsen, auch wol zuweilen ausserhalb Sachsen, *pro confesso & convicto* geachtet wird. Ja es ist mir bekannt, daß eine geschwächte Weibes-Person durch Rechtskräftige Urtheile für eine rechtmäßige Ehefrau declariret worden, weil derjenige, so sie geschwängert und der Klägerin Anführen nach ihr die Ehe versprochen hatte, jederzeit ungehorsamlich aussenblieb, und er daher *pro confesso & convicto* geachtet wurde, worauf hernach die Immission in des Abwesenden Güther erfolgete.

§. VI.



§. VI. Zuweilen bestehet ferner die Straffe des Ungehorsams darinnen, daß man dem Ausenbleibenden eine gewisse Geld-Straffe dictiret, und ihn deswegen auspfänden läffet; daß man ihn in anderen Sachen nicht höret, ehe und bevor er in dieser Sache parition oder Gehorsam geleistet; daß man seine Einkünffte sequestriret, und ihm vor geleisteter parition weiter nichts davon zufließet läffet. Carpzov. d. Def. 20. num. 9. & 10. Lancellott. instit. jur. canon. l. 3. tit. 6. §. 1. Nach denen Päpstlichen Decreten kan man wider die Ungehorsame auch wol gar mit dem Kirchen-Bann verfahren, c. 1. X. ut lit. non contest. jedoch heut zu Tage nach Inhalt des Concilii Tridentini nicht anders, als in dem Fall, wenn gar keine andere Mittel, den Ungehorsam zu bestraffen, vorhanden sind. Concil. Tridentin. sess. 25. de Reform. cap. 3. Linck. de jur. episcop. cap. 12. num. 40. Bey denen Evangelischen hingegen hat in diesem Fall der Kirchen-Bann nicht statt, wenn es nemlich bloß auf Proceß-Sachen ankömmet, wie darinnen wol die meisten, wo nicht alle, mit mir einstimmig seyn werden.

§. VII. In Ansehen derer Prediger, Wittwen, welche annoch freye Wohnung und das Gnaden-Jahr genießten, hat man, wenn sie ungehorsam zu seyn scheinen, sonderlich in Sachsen den Gebrauch, daß man sie bey Verlust des Gnaden-Jahrs und dessen, was sie außer dem etwa noch zu genießten haben, vorladet, wie davon das bey Carpzov. d. Def. 20. n. 14. befindliche Decretum des Ober-Consistorii zu Dresden, verb.

Daß Beklagte nochmals bey Verlust ihres Gnaden-Jahrs vor uns zu erscheinen und voriger Citation allenthalben Folge zu leisten pflichtig, &c.

Nachricht ertheilet. Es könnte diese Straffe gleicher gestalt auch in Ansehen anderer beneficien gebraucht, und die Partheyen bey Verlust derselben vorgeladen werden, wohin Carpzov. loc. cit. II. n. 12. & 13. selbst abzielet.

§. VIII. Gleichwie sonst in der Einleit. zum Civil-Proceß cap. XI. §. X. von weltlichen Sachen Meldung geschehen: also hat es auch in Ansehen derer Consistorial-Sachen eben die Beschaffenheit, daß nemlich niemand mit der Straffe des Ungehorsams belegt wird, woferne nicht das Gegentheil zuvor gehörig bescheiniget, daß dem Ausenbleibenden die vprhin ergangene Citation gehörig insinuïret worden, und darauf die Ungehorsams-Beschuldigung würcklich erfolget ist, dahero es auch disfalls bey der sonst bekantten Rechts-Regul verbleibet: contumacia non ac-



cusata non nocet. Ziegler ad Lancellot. instit. jur. canon. l. 3. tit. 6. §. 1. verb. adversario accusante. Jedoch, wann aus der Verzögerung der Sachen ein Aergerniß zu befahren wäre, so könnte meines Erachtens der Richter den Ungehorsamen auch wol ohne des andern Theils Ansuchen ex officio bestrafen, und dieses zwar aus eben den Gründen, welche wir im vorhergehenden Capitel §. XVI. und XVII. bey der Frage: ob die citation ex officio geschehen könne? angeführet haben.

## Das XII. Capitel.

### Von denen dilatorischen / oder verzögerlichen Exceptionibus.

#### Inhalt des Capitel.

**I**n Ansehen derer weltlichen in Consistoriis vorkommenden Sachen bleibet es bey denen sonst gewöhnlichen Regeln / §. I. Von der exception inepti libelli in geistlichen Sachen / §. II. termini nimis angusti, §. III. non competentis fori und suspecti iudicis, §. IV. cautionis pro reconventionem & expensis, §. V. guarandæ, §. VI. mutati libelli, §. VII. legitimationis, §. IIX. Weibs-Personen dürfen auch in Sachsen in Ehe-Sachen keinen Curatorem haben. Von der praxi des Herzogthums Magdeburg / §. IX. Von der exception non communicati libelli, oder non communicatorum documentorum, §. X. Die exceptio spoli non in einigen Fällen in denen Consistoriis nicht opponiret werden / §. XI, XII. und XIII. Exceptiones dilatorix werden vor der Kriegs-Besetzung vorgeschühret / §. XIV.

#### §. I.

**I**n Ansehen derer weltlichen wider geistliche Personen in denen Consistoriis vorkommenden Sachen bleibet es, was die exceptiones dilatorias betrifft, abermalen bey denen Regeln des gemeinen Processes, welche in der Einleit. zum Civil-Proceß cap. XII. erkläret worden. Wir haben also nur von denen so genannten geistlichen Sachen vorjesho zu handeln.

§. II. Was nun anfänglich exceptionem inepti libelli betrifft, so ist bereits oben angeführet worden, daß solche geistliche Sachen summarisch sind, und der Kläger ein ordentliches zierliches Klag-Libell zu überreichen nicht nöthig hat, cap. VIII. §. II. seqq. cap. IX. §. III. Woraus denn



denn so fort fließet, daß die exceptio inepti libelli in dergleichen Consistorial-Sachen auch nicht statt finde. Es möchte dann seyn, daß das Klageschreiben dergestalt dunkel eingerichtet wäre, daß man gar keinen Verstand daraus nehmen könnte, alsdann müste die exceptio obscuri libelli stat finden. Dann es mögen causæ summariaë oder ordinariaë seyn, so muß doch ein jeder die Sache dergestalt vortragen, daß der Richter sehen kan, was der Kläger von ihm verlanget.

§. III. Anlangend die exceptionem termini nimis angusti, so folget die Antwort aus dem, was cap. X. §. I. angeführet worden. Der Consistorial-Proceß in denen so genannten geistlichen Sachen ist summarisch, im summarischen Proceß hingegen ist man an die sonst gewöhnliche Termine und Fristen nicht verbunden, sondern es kan der Richter willkührlich einen Termin bestimmen: dannenhero hat nun die exceptio termini angusti nicht statt, wann gleich in der Citation eine Frist von sechs, oder vier Wochen nicht enthalten. Es verstehet sich indessen von selbst, daß der Richter diese Bescheidenheit bey der Citation gebrauchen müsse, damit dennoch der Beklagte einige Zeit zum spatio deliberandi übrig behalte.

§. IV. Wann jemand eine Sache in dem Consistorio klagbar machen wolte, welche doch weder in Ansehen der Person des Beklagten, noch in Ansehen der Sachen selbst dahin gehörig; so ist kein Zweifel, daß der Beklagte sich der exception non competentis fori bedienen könne. Es kan auch diesem die exceptio suspecti iudicis nicht abgeschnitten werden, wenn entweder wider alle und jede, oder den grössersten Theil derer Beysitzer im Consistorio, oder auch wider den Directorem des Consistorii, von welchem die Entscheidung derer vorkommenden Sachen fast einzig dependiret, ein rechtmäßiger Verdacht, als wegen Feindschafft, Freundschafft mit dem Gegentheil, u. s. f. vorhanden ist. Hätte aber der Beklagte nur wider einen und andern von denen Beysitzern dergleichen Verdacht; so bittet er in höflichen terminis, daß solcher Beysitzer in dieser Sachen sich alles votirens und decretirens enthalten möge.

§. V. Die exceptio cautionis findet nach Sachsen-Recht in Ehe-sachen nicht statt, und wird dannenhero erkannt:

Daß der geforderte Vorstand der Wider-Klage und Unkosten halber nach Gelegenheit dieses Processes nicht statt hat; sondern es ist Beklagter, seines Einwendens ungeachtet, sich auf die wider ihn



ihn erhobene Ehe-Klage einzulassen und zu antworten, auch weil er solches vorieso nicht gethan, die Unkosten dieses Termins, auf vorgehende Liquidation und Richterliche Mäßigung, abzustatten schuldig,

oder wenn die Unkosten bereits liquidiret worden; so setzt man:

davon die fol. // liquidirte hiemit auf // Rthlr. // gl. gemäßiget werden.

Svendendoerff. ad Fibig. c. 2. §. 13. p. 479. seq. Einleit. zum Civil-Proceß c. VII. §. XIII. und c. XL. §. VI. Nicolai in process. p. 1. c. 36. num. 10. Rivinus in specim. except. dilator. c. 22. num. 16. Carpzov. P. i. C. 5. Def. 27. n. 1. Jedoch habe ich ein ausdrückliches geschriebenes Gesetz davon nicht gefunden, dahero das Angeführte wol nur aus einer eingeführten Gewohnheit herrühren muß. Außerhalb Sachsen muß auch in Ehe-Sachen diese exceptio cautionis wol statt finden, wofern nur aus denen Umständen erhellet, daß der Beklagte eine scheinbare gegründete Ursache habe, die Wieder-Klage anzustellen, weshalb denn ein verständiger Richter darauf dringet, daß der Beklagte vor allen Dingen seine angegebene Wieder-Klage gerichtlich übergeben solle, wegen der Unkosten aber muß er jederzeit gnugsame Sicherheit haben, Hahn. ad Wesenbec. ad tit. ff. qui satisdat. cog. num. 4. verb. omnibus in causis. Schoepffer in Synops. jur. ad d. tit. qui satisd. cog. num. 12. und dahin gehet auch Schilteri Meynung in prax. jur. Rom. Exerc. 7. §. 16. in fin. allwo er noch andere Autores anführet.

§. VI. In Sachsen ist sonst auch eine exception bekant, daß nemlich der Beklagte die Gewehr der Klage anzugesoben, oder die guarandam zu prästiren gehalten ist. Weil nun aber es auch in Sachsen eine ausgemachte Sache ist, daß solche Gewehr in summarischen Sachen nicht angelobet werden darff, siehe Einleit. zum Civil-Proceß cap. XL. §. IIX. und dann die geistliche in denen Consistoriis vorkommende Sachen summarisch tractiret werden, siehe oben cap. IIX. So folget daraus von selbst, daß in Ehe- und anderen geistlichen Sachen die Gewehr der Klage in Sachsen nicht angelobet werden dürffe.

§. VII. Die exceptionem mutati libelli betreffend, wenn der Kläger die Klage in den wesentlichen Stücken verändert, so kan es in Consistorial-Sachen nicht anders, als wie sonst gebräuchlich ist, gehalten werden, das ist, der Kläger, welcher die Klage verändert hat, ist gehalten, dem

dem



dem Beklagten vor allen Dingen die durch die vorige Klage verursachte Unkosten zu erstatten, und ihn zu der neuen Klage abermalen gehörig citiren zu lassen. Und hindert es in Ansehen dieser Frage nicht, daß die Consistorial-Sachen summarisch sind; denn es ist dem Kläger so wenig in summaris, als ordinariis causis zugelassen, dem Beklagten durch seine Ubereilung unnöthige Unkosten zu verursachen.

§. II. Wenn in Consistorial-Processen nach Gelegenheit der Sachen Anwälde und Procuratores in ihrer Principalen Nahmen vortreten, so müssen sie sich, wie in anderen Sachen, legitimiren, und dannenhero, wenn sie keine Vollmacht vorzeigen können, findet die exceptio legitimacionis statt, alldieweil sonst eine nullität erwachsen würde, welche so wol in causis summaris, als ordinariis, auch ex officio zu verhüten. Dieses ist in Ansehen derer Anwälde auffer Zweifel. Im Gegentheile aber wenn ein minderjähriger in Ehe- und anderen Consistorial-Sachen einen Proceß hat, er mag nun Klägers, oder des Beklagten Stelle vertreten, so hat er nicht eben einen Curatorem nöthig, sondern er hat vor sich, wie die Practici reden, legitimam personam standi in iudicio, wann er nemlich das vierzehende Jahr überschritten hat, dann wann er noch unter solchem Jahr ist, wird auch in geistlichen Gerichten und Processen ein Vormund erfordert, c. fin. de iudic. in 6. und wenn sich ja sonst auch ein Vormund anmeldet, muß er sein Curatorium, und dessen Actor sein actorium produciren, und sich dadurch gehörig legitimiren.

§. IX. In Sachsen kan zwar sonst eine Weibs-Person in eigener Person in denen Gerichten allein nicht erscheinen, sondern sie muß einem Curatorem haben; allein in Ehe- und andern geistlichen Sachen wird dergleichen Curator nicht erfordert. Carpzov. Jurisprud. Consist. l. 3. def. 31. num. 7. seqq. Die Magdeburg. Proc. Ordn. c. 13. §. 6. kömmt auch damit überein, verb. in matrimonial-Heinlichen und andern Sachen, in welchen der Weibes-Personen Gegenwart von nöthen, so auf des Richters Gutachten bestehet, sollen sie persönlich erscheinen und ohne Curatorem zugelassen werden. In der verbesserten Proceß-Ordnung aber c. 13. §. 1. in fin. ist dieses einiger massen geändert, daß nemlich auch in matrimonialibus causis, wenn sie zum rechtlichen Proceß gediehen, ein Curator adhibiret werden solle.

§. X. In Consistorial-Sachen muß nicht weniger, als in anderen, die Klage und diejenige Beylagen, so etwa bey der Klage befindlich sind,



sind, dem Beklagten mit der citation gesendet werden. Wann dieses nicht geschehen, findet an Seiten des Beklagten die *exceptio non communicati libelli*, oder *non communicatorum documentorum* statt. Denn der Beklagte muß auch in Consistorial-Sachen vor dem angefesten termin bey sich überlegen, ob er sich auf die Klage einlassen, oder was er sonst vornehmen wolle, dergleichen Überlegung aber kan nicht füglich geschehen, wann er die Klage und beygefügte Urkunden nicht gelesen hat.

§. XI. Es findet auch, in Consistorial-Sachen die *exceptio spoliati*, aus dem sehr bekanten *can. redintegrandi caus. 3. qu. 1.* Jedoch werden davon folgende Fälle ausgenommen. Erstlich, wenn aus der von dem Beklagten verlangten restitution die Gefahr einer Sünde zu befürchten wäre, z. E. wenn zwei Personen einander in einem verbotenen Grade geheyrathet haben, die Frau aber, nachdem sie dessen innen wird, sich von dem Manne hinweg begiebet, und folglich ihre dem Manne zugebrachte Sachen zurück fordert, der Mann hingegen, da die Frau disfalls Klage wider ihn anstellet, *exceptionem spoliati* deshalb opponiret, weil die Frau eigenmächtiger weise davon gegangen, und er sie also vor allen Dingen wieder bey sich haben wolle, *c. 13. X. de restit. spoliati*, in welchem textu aber das angeführte auf den Fall restringiret wird, wenn es so fort am Tage lieget, daß die Ehe in einem sonderlich durch das göttliche Gesetz verbotenen Grad getroffen worden, *ibi: Propterea melius videtur, quod, cum opponitur consanguinitas (præsertim in gradibus divina lege prohibitis) & probationes offeruntur in continenti paratæ, in ceteris adjudicanda sit restitutio: sed ad majorem cautelam juramento recepto, quod talis objectio malitiose non fiat, sola quoad commixtionem carnalem (maxime si fama consentit) est restitutio differenda, donec, auditis probationibus & discussis, causa sine diffugio terminetur, cum utriusque sit melius taliter expediri, quam manere taliter impeditos.* Es wird auch am Ende des besagten *c. 13.* noch dieser Fall angeführet, daß nemlich die *exceptio spoliati* nicht stat finde, die von dem Manne entwichene Frau auch zu der Rückkehr zum Manne vor Austrag der Sachen nicht zu zwingen sey, wenn es offenbar ist, daß der Mann die Frau dergestalt übel tractiret, daß sie bey ihm ihres Lebens nicht sicher seyn kan, *add. c. 8. X. eod.*

§. XII. Ferner hat die *exceptio spoliati* nicht stat, wenn jemand wegen geistlicher Sachen klaget, der Beklagte aber vorschüzet, daß der Kläger

ger



ger ihm etwas von seinen zeitlichen Gütern weggenommen habe, und er also sich mit dem Kläger nicht einlassen will, wo nicht vorhero die Wiedererstattung solcher weggenommenen Sachen geschehen. Eben so verhält sichs auch, wenn die Klage wegen zeitlicher Güter angestellet wird, der Beklagte aber ein in geistlichen Sachen, z. E. in geistlichen beneficiis, geschehenes spolium vorwendet, und dessen restitution fordert, c. 1. §. 2. ibi: ut rerum privatarum spoliatio agentis super ecclesiasticis, vel e contrario nullatenus opponatur. de restit. spoliat. in 6.

§. XIII. Die exceptio spoliæ kan nicht opponiret werden, wenn der Beklagte anführet, er habe in einer andern Parochie bishero die Zehenden erhoben, er seye aber durch den iesigen Kläger aus der Hebung solcher Zehenden gesezet worden. Denn nach denen Gründen des Pabstlichen Rechts hilfft dem Beklagten die in einer andern Parochie in diesem Fall auch etwa gehabte Possession nicht, sondern es streitet vielmehr die Vermuthung wider ihn, daß er solche Zehenden unrechtmäßiger Weise gehoben habe, folglich nun ist kein spolium vorhanden, sondern es muß der Beklagte sein Zehend-Recht ordentlich erweisen und den titulum darthun, c. 2. de restit. spoliat. in 6. siehe Brunnen, de jur. eccles. l. 3. c. 7. §. 9. allwo er mehrere hieher gehörige Autores anführet.

§. XIV. Daß im übrigen die exceptiones dilatoriæ vor der Kriegs-Befestigung opponiret werden müssen, und sie also ordentlicher weise hernach nicht statt finden, solches muß aus dem tit. ff. de exceptionibus schon vorhin bekant seyn. Die Formulen derer Urtheile und Abschiede, welche man in Ansehen derer verzögerlichen Einreden abzufassen pfeget, sind in der Einleit. zum Civil-Proceß c. XII. §. VII. zu finden.

### Das XIII. Capitel.

Von Verhörnung derer Parthenen / Einlassung und Antwort auf die Klage / auch zerstörlichen / oder peremtorischen Exceptionibus.

#### Inhalt des Capitel.

Wann geistliche Personen wegen weltlicher Sachen vor dem Consistorio verklaget werden / so bleibet es bey dem sonst gewöhnlichen Proceß / s. l. In Ehe-Sachen



chen müssen die Partheyen im ersten Termin in eigener Person erscheinen / und dessen Ursach / s. II. Die Antwort auf die Klage muß bey Vorschätzung der verzögerlichen exceptionum sofort eventualiter geschehen / s. III. Nach gescheneher Antwort auf die Klage wird von dem Consistorio darüber interloquiret / s. IV. Ob auch in Ehe-Sachen ein Kläger sich von dem Proceß alsdann noch gänzlich lossagen könne / wann der Beklagte auf die Klage bereits geantwortet hat? welches bejahet wird / s. V. und VI. Mit denen exceptionibus peremptoriis und lris ingressum impediencibus wird es in Consistorial-Sachen eben so / wie sonst im Civil-Proceß / gehalten. s. V.

## S. I.

**W**ann ein Prediger und andere geistliche Person wegen einer weltlichen Sache vor dem Consistorio belanget wird, so bleibet man bey der im Civil-Proceß sonst gebräuchlichen Art zu procediren nach Unterscheid der Sachen, ob es nemlich causa ordinaria, oder summaria und executiva ist. Es stehet auch denen Partheyen frey, ob sie bey einem angefügten Verhör, oder sonst, in eigener Person erscheinen, oder aber dasjenige, so zu verrichten ist, durch einen Anwald und Bevollmächtigten verrichten lassen wollen.

s. II. Bey denen geistlichen Sachen aber findet sich zuweilen etwas sonderliches. Hieher gehöret vornemlich, daß in Ehe-Sachen die Partheyen, und zwar vor anderen im ersten Termin, nicht durch Bevollmächtigte, sondern in selbst eigener Person erscheinen müssen. Brunnem. jur. eccl. l. 3. c. 3. §. 1. Die Ursach hält Brunnemannus an ietzt besagtem Ort diese zu seyn, weil man, wenn die Partheyen selbst gegenwärtig sind, aus ihrem Gesicht und Geberden viele Anzeigungen der Wahrheit hernehmen kan. Meines Erachtens ist diese auch wol eine von denen vornehmsten Ursachen, weil der Richter, sonderlich in Ehe-Sachen, im ersten Termin die Güte zwischen denen Partheyen versuchen muß, bey Versuchung der Güte aber wird die persönliche Gegenwart nothwendig erfordert, denn die Bevollmächtigte vergleichen sich gar selten. Ferner geschiehet es zuweilen, daß, wenn die Partheyen auf Zureden des Richters sich würcklich vergleichen haben, sie sodann im Consistorio sofort von einem Prediger zusammen getrauet werden, damit nicht hernach neue Zwistigkeit dazwischen komme; nun würde es aber nicht gar zu wohl herauskommen, wenn der Anwald im Nahmen seines Principalen sich vom Proceß los sagen, ihm die Braut antrauen lassen und selbige darnächst seinem Principalen mit



zu Hause bringen wolte. Vielleicht würde dieser des Anwalts factum nicht allezeit genehm halten, dahero schickt sichs besser, wenn der Principal bald von Anfang selbst zugegen ist.

§. III. Wenn die Güte nicht statt findet, sondern die Sache zu rechtlicher Ausführung gedenet, so muß in Sachsen der Beklagte eben wie sonst von Punct zu Punct sich auf die Klage einlassen und antworten. Und wann er gleich vorhero einige verzögerliche exceptiones vorschügte, so ist er doch schuldig die Antwort so fort eventualiter mit anzuhängen, oder aber er wird bey Unterlassung des einen, oder des andern, zu Erstattung der Unkosten des Termins condemniret. Denn auch in summarischen Sachen muß sich der Beklagte deutlich erklären, worinnen er mit dem Kläger einig ist, oder nicht; es muß auch der Beklagte so wenig in summarischen, als ordinar-Processen dem Kläger unnöthige Unkosten verursachen. Außerhalb Sachsen solte es billig auf eben solche Weise gehalten werden; allein es ist bereits in der Einleitung zum Civil-Process cap. XIII. §. IV. und X. erinnert worden, daß man daselbst sich insgemein mit der generalen formul; nego narrata, prout narratur, & petita, prout petuntur, zu behelffen, auch ehe und bevor die dilatorische exceptiones abgethan sind, eventualiter auf die Klage nicht zu antworten pflege, und wird es also auch daselbst in Consistorial-Sachen nicht anders gehalten, ob es gleich nicht eben gar zu wohl gehandelt ist. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 7. §. 7.

§. IV. Wann die Antwort auf die Klage von Seiten des Beklagten erfolgt, so wird zuweilen darauf repliciret und dupliciret, nemlich nach dem in besagter Einleitung c. XIII. §. XIX. und XIX. angeführten Unterscheid. Hernach wird sonst gewöhnlicher massen interloquiret, §. E.

Diemeil Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben nicht geständig, so ist der Kläger den Grund der Klage wie recht zu bescheinigen schuldig, wovider Beklagten sein Gegen-Beweis, Eydes-Relation und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird, und ergeheth sodann ferner in der Sache, was recht ist, R. B.

Wovon mit mehrerem die angeführte Einleitung zum Civil-Proc. d. c. XIII. §. XXI. seqq. nachzusehen. Oder, wann der Kläger dem Beklagten auf den Verneinungs-Fall den Eyd deferiret hat, so wird etwa auf diese Weise erfañnt;

§. 2

Die



Diemeil Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben nicht geständig, auf solchen Fall aber Kläger den Grund seiner Klage ihm in sein Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewust gestellt, so ist auch nunmehr Beklagter darüber sein Gewissen, (Wissenschaft und Wohlbewust) auf vorhergehenden Klägers End vor Gefährde zu eröffnen schuldig, B. N. W.

Von dem Unterscheid der Formulen: daß die Klage ins Gewissen, oder Wissenschaft und Wohlbewust gestellt worden, siehe Einleitung zum Civil-Proc. c. XIX. §. VII.

§. V. Es kömmt bey dieser Materie die Frage vor: Ob auch in Ehe-Sachen ein Kläger sich von dem Proceß alsdann noch gänzlich los sagen könne, wenn der Beklagte auf die Klage bereits geantwortet hat? Carpzovius bejahet diese Frage nicht nur in dem angeführten Fall allein, wann der Beklagte auf die Klage geantwortet hat, sondern er hält auch ferner davor, daß solche Lossagung annoch geschehen könne, wenn gleich der Kläger den Beweis der Klage über sich genommen und vollführet hätte, ja, wann auch bereits ein Urtheil vor ihn erfolget wäre, das selbe aber die Krafft Rechts noch nicht beschritten hätte, Carpzov. Jurisprud. Consistor. l. 3. Def. 33. 34. & 35. Denn, sagt er, ob es wol heisset: Was GOTT zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden; so ist es doch in dem Fall, wenn das Urtheil noch nicht Rechtskräftig geworden, noch nicht gang gewiß, ob ein verbindliches Ehe-Versprechen vorhergegangen sey, oder nicht, Def. 35. num. 8. seqq. und führet er num. 15. seqv. an, daß in verschiedenen Fällen von dem Ober-Consistorio zu Dresden dergestalt erkannt worden. Brunnemannus de jure eccles. l. 3. §. 4. lässet dieses nicht weiter zu, als nur in dem Fall, wenn die Sache annoch zweifelhaftig ist, denn wann es gewiß wäre, daß ein verbindliches Verlöbniß vorhergegangen, so könnte, seiner Meynung nach, die Lossagung von dem Proceß, und folglich die Erlassung des aus dem Verlöbniß erlangten Rechts nicht statt finden, alldiemeil in solchen Fällen auch keine transaction zugelassen wäre.

§. VI. Ich meines theils halte dafür, daß Carpzovii Meynung gegründet sey, nicht zwar allein daher, weil nach publicirtem Urtheil und dawider eingewandten appellation, oder eines andern remedii suspensivi, die Sache annoch zweifelhaftig bleibt, sondern vornemlich aus diesem Grunde: Daß die transaction und die Zurücktretung von dem einmal ver-



verbündlich geschehenen Verlöbniß auch nicht einmal mit beyder Partheyen Einwilligung geschehen kan, solches rühret bloß aus dem Päbstlichen Recht her, und zwar insonderheit aus dem c. fin. X. de transact. in welchem enthalten ist, es seye die Ehe ein Sacrament, und also könne sie durch einen Vergleich nicht wiederum aufgehoben, oder zertrennet werden. Nun ist aber dieser Satz, daß die Ehe ein Sacrament sey, von denen Evangelischen vorlängst verworffen worden, und dannenhero schickt es sich gar nicht / wenn man die aus solchem Satz herfließende conclusiones annoch bey denen Evangelischen appliciren will. Im göttlichen Recht ist es nicht verbothen, die getroffene Verlöbniß mit beyder Theile Bewilligung wieder aufzuheben. Die Worte Matth. 19. v. 6. reden von der bereits vollzogenen Ehe. Denn es stehet gleich vorher: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und werden die zwey ein Fleisch seyn. So sind nun nicht zwey, sondern ein Fleisch. Darauf folget so fort: Was nun Gott. (nemlich auf diese Weise, daß zwey ein Fleisch geworden) zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Von bloßen Verlobten kan man wol nicht sagen, daß sie ein Fleisch seyn, siehe meine Doctrin. ff. ad tit. de sponsal. §. 9. Es hat auch diese Meynung schon weitläufftig und gründlich ausgeführet B. Stryck. de diffens. sponsal. sect. 3. per tot.

§. VII. Die exceptiones peremptorias betreffend, ist aus denen Rechten bekannt, und in der Einleit. zum Civil-Proceß c. XIV. §. I. seqq. bereits erinnert worden, daß selbige nach geschehener Kriegs-Befestigung, und zwar in einem Termin alle auf einmal, opponiret werden müssen. Weil nun dieses zu Abkürzung derer Proceße etwas mit beyträget; so muß auch in Consistorial-Sachen es auf gleiche Weise gehalten werden, wohin auch Brunnemanni Meynung de jur. eccles. l. 3. c. 7. §. 2. in fin. abzielet. Hat inzwischen der Beklagte exceptiones litis ingressum impediens bey der Hand, solche nemlich, welche er in continenti durch briefliche ungezweiffelte Urkunden erweisen kan, so stehet ihm auch in Consistorial-Sachen frey, die selbe so fort vor der Kriegs-Befestigung zu opponiren, weil in Consistorial-Sachen sonderlich viel daran gelegen ist, daß die Proceße auf alle Art und Weise abgekürzet werden.



## Das XIV. Capitel.

Von dem Beweise in Consistorial-Sachen insgemein  
und der Zeugen Verhör insonderheit.

## Inhalt des Capitel.

In weltlichen Sachen / welche wider die Prediger in denen Consistoriis vorkommen / wird eben / wie sonst / ein ordentlicher Beweis erfordert / wosern die Sache nicht ohne dem summarisch ist / s. I. In geistlichen Sachen ist ordentlicher Weise nur eine Bescheinigung nöthig / und von deren Beschaffenheit / s. II. Jedoch wird in wichtigen / und sonderlich in Ehe-Sachen / auch wol auf einen völligen Beweis gedruhen / s. III. Ob in Ehe-Sachen auch wol Gebrüdere / Anverwandte / Schwägere und Hausgenossen als Zeugen zugelassen werden können? s. IV. In Ehe-Sachen haben auch probationes artificiales statt. Ein hieher gehöriges Responsum, s. V. Ob in denen wider die Geistliche vorkommenden inquisitionibus auch wol ein Laye wider einen Geistlichen Zeugnis geben könne? s. VI. oder sonst ein Jude wider einen Christen in geistlichen Sachen? s. VII. In geistlichen Sachen können nicht einmal beyde Partheyen denen Zeugen den Zeugen-Eyd erlassen / s. IX. Die Prediger / wena sie zu Zeugen vorgeschlagen werden / müssen nicht weniger / als andere / den gewöhnlichen Zeugen-Eyd ablegen / s. IX. Von Verfertigung des Rotuli, dessen publication und derer Partheyen Verfahren über den geführten Beweis / oder Bescheinigung / s. X. Der Gegen-Beweis / oder die Gegen-Bescheinigung / hat in Consistorial-Sachen nicht weniger statt / als in anderen / s. XI.

## § I.

In weltlichen Sachen, welche wieder die Prediger und andere unter des Consistorii Bothmäßigkeit gehörige Personen vorkommen, wird ein ordentlicher Beweis auf eben die Weise, wie in anderen Gerichten, erfordert, wosern nicht auch sonst schon die Sache an sich summarisch ist, und dannhero bleibet es in solchen Fällen schlechterdings bey demjenigen, was in der Einleitung zum Civil-Proceß c. XV. disfalls erinnert worden.

§. II. Was aber die so genannte geistliche Sachen betrifft, so ist oben, cap. VIII. feste gesetzt worden, daß der Proceß in dergleichen Sachen ein summarischer Proceß sey, woraus fließet / daß ordentlicher Weise kein solenner Beweis, sondern nur eine Bescheinigung erfordert werde.  
Dies



Diese Bescheinigung nun ist an dem sonst etwa gewöhnlichen Beweis-Termin nicht verbunden, und dannhero selbige für desert nicht zu achten, wann sie auch gleich in besagtem Termin nicht accurat eingebracht worden, wofern nur der Richter nicht eine präclusivische Frist in dem von ihm erteilten Abscheid, oder Urtheil gesetzt hat. Inzwischen, wenn der Richter sieht, daß derjenige, so die Bescheinigung führen sollen, den Beweis-Termin muthwilliger Weise vorbeystreichen lassen, so kan er ihm wol eine gewisse Geld-Busse deshalb auflegen, siehe Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 12. Ferner werden auch bey Bescheinigungen nicht eben zweene Zeugen nothwendig erfordert, sondern es ist auch eines unverwerflichen Zeugen Aussage disfalls zur Nothdurfft schon hinlänglich.

§. III. Ich habe gesagt, daß in Consistorial-Sachen ordentlicher Weise kein solenner und ganz vollkommener Beweis erfordert werde. Es ist dannhero hiebey diese exception zu mercken, wofern nicht eine sehr wichtige Sache verhanden, in deren Ansehen keine Bescheinigung zureichend, sondern da ein völliger Beweis erfordert wird. Dahin werden nun von denen Rechts-Lehrern insgemein die Ehe-Sachen gerechnet, Carpzov. Jurispr. Consist. l. 3. def. 42. Schrader. de caus. for. eccles. c. 1. tit. 1 §. 15. lit. B. Mevius P. 4. Decis. 108. num. 10. in not. denn es werden die Ehe-Sachen in diesem Ansehen denen peinlichen gleich geschäzet, peinlich aber kan niemand gestraffet werden, wofern er nicht des ihm beygemessenen facti völlig überführet worden, daher die Regel der Rechts-Lehrer ihren Ursprung genommen: in criminalibus requiruntur probationes luce meridiana clariores. Im übrigen verbleibet es doch auch in Ehe-Sachen bey demjenigen, so im vorhergehenden §. angeführet worden, daß nemlich der Beweis an den sonst gewöhnlichen Termin nicht genau verbunden sey.

§. IV. Es entspringet hiebey die Frage: Ob auch wol Gebrüdere und andere Anverwandten, Schwäger und Hausgenossen in Ehe-Sachen als Zeugen zugelassen werden können? Carpzov. in Jurisprud. Consist. l. 3. def. 43. antwortet hierauf, man könnte dergleichen Leute wol als Zeugen vorschlagen, es müsse aber doch auch das Gegentheil mit seinen Exceptionibus dawider gehört werden, dahero sie als testes omni exceptione majores nicht anzusehen, welches mit der gemeinen in causis civilibus vorkommenden doctrin übereinkömmet. In dem c. 3. X. qui matrimon. accus. poss. vel contra illud testific. stehet zwar schlechterdings, daß Eltern, Brüder,

der,



der, und andere Anverwandten in Ehe-Sachen Zeugniß ablegen können allein es weist zugleich der context, daß dieses nur bloß von dem Fall zu verstehen sey, wann die Frage ist: ob nicht etwa die verlobte Personen einander in der Blut-Freund- oder Schwägerschaft zu nahe verwandt sind? Und zwar wird alsdann der Eltern und Anverwandten Zeugniß deshalb sonderlich zugelassen/ alldieweil von denenselben zu vermuthen, daß sie um den Grad der Anverwandschaft und Blut-Freundschaft die allerbeste Wissenschaft haben werden, quoniam unusquisque suam genealogiam cum testibus & chartis, tum etiam ex recitatione majorum scire laborat: qui enim melius recipi debent, quam illi, qui melius sciunt, & quorum est interesse, &c. Bey dieser Bewandniß nun brauchen wir derer limitationum gar nicht, welche Brunnemannus jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 15. aus dem Gabriel, Enenckel und anderen anführet.

§. V. Es haben indessen, wie sonst, also auch in Ehe-Sachen probationes artificiales statt, das ist, man kan sich auf starcke Vermuthung gründen. Ein hieher gehöriges von der hiesigen Juristen-Facultät A. 1711. ertheiltes Responsum hat der Herr Joh. Sam. Stryk. in seiner Disputation de probatione sponsaliorum §. 45. angeführet, woraus wir nur etwas, so zu unserm Zweck dienet, anhero setzen wollen. Es lautet folgender gestalt:

Hat Titius im Nahmen seiner Tochter Amaliae wider Sempronium Klage erhoben, daß dieser seine Tochter zu heyrathen gesucht und Klägers deshalb um seinen consens angesprochen, auch zu dem Ende seine Mutter an den Ort kommen lassen/ und sich beyde Theile mit einander versprochen, er, Sempronius, auch der Amaliae zum Mahlschack einen Diamant Ring, sie hingegen ihm 2. Diamantene Hand-Knöpfe, und eine Diamantene Hemd-Schnalle geschencfet, er auch noch dazu sich mit einem Eyde, ihr treu zu seyn, verbunden, und gleichwol vor 2. Jahren davon zurück treten wollen; hat Beklagter hingegen dawider eingewendet, daß er niemals sich mit Klägers Tochter ehelich verlobet, und ob wol etwas unter ihnen davon vorgegangen, er doch, da seine Mutter nicht darein consentiren wollen/ billig davon abtreten können / er auch deshalb, was sie ihm geschencfet, nebst ihren Brieffen zurück geschickt, so auch Klägers Tochter angenommen, folglich solches, wenn auch dergleichen vorgegangen, nur pro sponsalibus clandestinis zu achten / indem, wenn auch seine Mutter darein gewilliget, doch nicht zwey oder drey Zeugen dabey gewesen



wesen, welches doch in der dortigen Landes-Constitution de A. 1704. den 2. Jan. generaliter in allen sponsalibus publicis erfordert wird, und daher auch diese Sponsalia, ungestandenen Falls, doch pro clandestinis zu achten, daher gefragt wird: 1) ob aus dem angeführten erhelle, daß wirklich Sponsalia vorgegangen seyn? oder

2. Ob deren formalia noch mehrers und was vor Beweises bedürfen?

3. Ob solche Sponsalia, wenn sie gleich erwiesen, oder erwiesen werden könnten, nicht der N. act. 19. befindlichen dortigen Fürstl. Landes-Constitution zuwider seyn?

4. Ob die vom beklagten Sempronio geschehene Zurücksendung des von Amaliae Seite empfangenen Præsents von einigem, und was effect sey? oder

5. Ob der animus, welchen man bey dessen Wiederannehmung von der Amaliae Seite geheget, noch besser zu erweisen und darzubringen sey?

Ob nun wol, was die 1. und 2. Frage anlanget, Beklagter beständig vorgiebet, daß ganz und gar keine Verlobung zwischen ihm und der Amalia vorgegangen, und ob sie gleich mit einander bekannt gewesen und gar oft ganz allein mit einander gesprochen, sich auch mit Liebes-Discursen unterhalten, er auch, weil sie gar bekant gewesen, ihre Mutter Mama geheissen, dennoch niemals die intention gehabt, sich mit ihr zu verloben, solche Verlobung auch nicht geschehen, noch aus denen mit ihr gewechselten Liebes-Briefen zu schliessen, hiernächst daß er ihr eine eydliche Versicherung seiner Treue gegeben, von ihm aus Leichtsinigkeit geschehen, und er sich anbey auf seine minorennität beruffet, endlich auch, daß solches alles wider seiner Mutter Willen geschehen, und daher, wann gleich dergleichen Verlobung vor sich gegangen, solches doch nicht anders als sponsalia clandestina anzusehen, folglich alles für null und nichtig zu achten wäre: Weil aber dennoch beklagter Sempronius nicht in Abrede seyn kan, sondern öffentlich gestehet, daß er mit Klägers Titii Tochter Amalia gar familiar umgegangen, von verliebten Dingen mit ihr gesprochen, und fast immer alleine bey ihr gewesen, sie einander auch reichlich, und zwar er sie mit einem Diamantenen Ring, und sie ihn mit 2. Diamantenen Hemd-Schnallen beschencket, und nicht zu vermuthen, daß dergleichen kostbare Presente aus andern Absichten, als wegen der unter ihnen vorgegangenen Verlobung,



geschehen seyn solten, sondern aus dergleichen ganz familiären Umgang allerdings die præsumtion erwächst, daß er sie zu heyrathen gesucht, indem er auch ihre Mutter selbst seine Mama geheissen, und, daß eine Verlobung wirklich unter ihnen vorgegangen, aus der mit seinem Blute, und so grossen Eydschwüren verfasseten Verschreibung, so er des Klägers Tochter zu einer Versicherung ausgestellt, ganz deutlich und augenscheinlich zu erkennen, auch die hernachmals an sie geschriebene Brieffe, darinnen er sie seiner Treue versichert, mit mehreren bestärcken, folglich, was Beklagter anführet, daß solches nur ohne Verbindlichkeit geschehen, und ihm seine minorennität zu statten kommen müsse, ganz unerheblich, da er über 20. Jahr alt gewesen, und wenn er noch so unverständlich gewesen, er keine Kriegs-Dienste bekleiden können, auch bekannt, daß in matrimonialibus minorennitas gar nicht zu statten kommen könne, und da er sich auch gar eyndlich gegen Klägers Titii Tochter verbunden, auf ihn auch das zu appliciren, was sonst in denen Rechte enthalten, quod juramentum ex minore faciat majorem,

Auth. Sacram. puberum. l. si adversus vendition. &c. Cephal. Consil. 34. n. 11. Brunnem. ad d. Authent.

endlich was den angeführten mütterlichen dissensum betrifft, Beklagter Sempronius denselben gar mit nichts erwiesen, hingegen, daß sie darein gewilliget, nicht unbillig aus dem von Klägere beygelegten Brieff zu schliessen, als darinnen Beklagters Mutter die Amaliam ihre Tochter nennet, auch zuletzt vermahnet, nicht gar zu sehr der Löffeley nachzuhangen, sondern fleißig zu beten, folglich da des Beklagten Mutter vorher 14. Tage in Klägers Hause gewesen, und nachhero einen solchen Brieff geschrieben, ganz kräftig daraus zu schliessen ist, daß sie solches nicht nur gewust, sondern auch, da sie gar nichts darwider eingewendet, consentiret haben müsse. Ueberdem auch so wol der Kläger selbst eyndlich zu erhalten, als auch durch seiner andern Tochter eyndliche Aussage zu erweisen sich erbietet, daß Beklagten Mutter wirklich bey Klägern um seine Tochter angehalten, und bekant, daß in matrimonialibus dergleichen testes domestici, wenn keine andere zu haben sind, allerdings zuzulassen, über dem allen auch des Beklagten Mutter nummehr verstorben, und daher die Exceptio clandestinorum sponsaliorum völlig wegfället, in Betrachtung, daß die sponsalia clandestina nicht in se & sua natura nulla sind, indem allerdings naturalis obligatio vorhanden, sondern nur in favorem parentum, daß wider  
ihren



ihrem Willen solche nicht zuzulassen, mithin wann die Eltern gestorben, die ratio prohibitionis cessiret, folglich Beklagter in dolo ist, daß er die der Amaliae so theuer verschriebene Treue unter solchem falschen prætext brechen will:

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß die Sponsalia zur Nothdurfft erwiesen, und allenfalls zu deren ganz vollkommenen Beweis klagen den Titii andere Tochter ad Testimonium dicendum zuzulassen.

Ob nun wol anlangend die 3. Frage Beklagter Sempronius sich insonderheit 2c.

Was nun letzters die 4. und 5. Frage anlanget, so scheint zwar anfangs, daß, indem Beklagter die von Klägers Tochter erhaltene Diamantene Hand-Knöpfe und Hemd-Schnalle nebst denen Liebes-Briefen ihr hinwieder zugeschicket und ihr alles aussagen lassen, sie auch solche angenommen, sie dadurch allen ihren Rechten renunciiret, und also die Sponsalia aufgehoben worden, oder zum wenigsten noch besser zu erweisen sey, quo animo sie solches wieder genommen habe?

Weil aber dennoch durch obgedachte Zurücksendung der ihr geschenckten Sachen zwar des Bekl. Gemüth an den Tag geleyet wird, daß er dem ganzen contract renunciiret, hingegen, indem Klägers Tochter seinen ihr geschenckten Diamantenen Ring nebst denen von ihm geschriebenen Briefen nicht wieder geschickt, folglich, daß sie von ihrer Seite von der unter ihnen gemachten Verbindung nicht abgehen wolle, in der That bezeuget, und auch überdem eine nicht unerhebliche Ursache anführet, warum sie diese Stücke, so ihr durch einen ganz unbekanten Menschen gebracht, nicht wieder zurück schicken wollen, und daher kein fernerer Beweis, quo animo sie dasselbe angenommen, von nöthen, cum ex ipso facto adpareat, und allenfalls nicht anders, als durch ihre eydliche Bestätigung, heraus gebracht werden könnte;

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß die von Sempronio gethane Zurücksendung derer Stücke, so er von Klägers Tochter Amalia geschencket bekommen, keinen effect habe, sich von der obligation, damit er ihr verhaftet, zu liberiren, noch vielweniger nöthig sey, deshalb ferner, quo animo es Klägers Tochter angenommen, zu untersuchen, Alles B. N. B.



S. VI. Wenn in denen geistlichen Gerichten eine Inquisition wider geistliche Personen vorkömmt, so entspringet die Frage: Ob auch wol ein Laye wider einen solchen Geistlichen Zeugniß geben könne? In dem c. 14. X. de test. & attestat. wird solche Frage verneinet, und geben die Päbstische Rechts-Lehrer disfalls als eine Ursache an, weil von denen Layen vermuthet werde, daß sie wieder die Geistliche eine Feindschaft hegen; allein Brunnemannus de jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 18. mercket gar wol an, daß diese Verordnung des Päbstischen Rechts in unseren Consistoriis nicht attendiret werde, und dannenhero werden, wie die tägliche Erfahrung bezeuget, so wol Layen wider Layen, als wider Geistliche, zum Zeugniß zugelassen, wenn sich sonst wider ihre Personen keine erhebliche exceptiones hervor thun.

S. VII. Ferner gehet derer Päbstischen Rechts-Lehrer Meinung dahin, daß ein Jude wider einen Christen nicht Zeugniß geben könne, sondernlich in geistlichen Sachen, eben aus der Ursache, weil von denen Juden zu vermuthen, daß sie wider die Christen einen grossen Haß und Feindschaft hegen, zu welchem Ende can. 24. caus. 2. quæst. 7. angeführet zu werden pfleget: allein es erinnert Brunnemannus loc. cit. §. 19. abermalen gar recht, daß auch diese disposition des Päbstischen Rechts in denen Consistoriis der Evangelischen nicht observiret werde, jedoch halte ich dafür, daß die Juden nicht pro testibus omni exceptione majoribus zu achten. Sonst redet auch der angeführte canon nur von solchen Juden, welche anfänglich zum Schein die Christliche Religion angenommen haben, hernach aber von derselben wiederum abgefallen sind, oder doch sich wegen des Abfalls sehr verdächtig gemacht haben.

S. IIX. In civil- und privat-Sachen können beyde Partheyen denen vorgeschlagenen Zeugen den Zeugen-Eyd ohne Zweifel erlassen, und gilt alsdann ihre Aussage nicht weniger, als wann sie den Zeugen-Eyd würcklich geleistet hätten; allein in geistlichen Sachen lassen dieses auch unsere Rechts-Lehrer nicht zu, alldieweil in solchen Sachen das interesse publicum mit unterlauffet, Brunnem. loc. cit. §. 13. oder, weil auch öftters ein interesse tertii dabey vorkömmt, z. E. wenn von denen zur Kirchen oder Pfarre gehörigen Güttern ein Proceß entsteht, so kan der Pfarrer, oder der Kirchen-Vorsteher, zum Nachtheil der Kirchen, oder des Nachfolgers im Amte, denen Zeugen den Eyd nicht erlassen, wie davon Mevius P. 4. Dec. 76. ausführlich handelt.

S. IX.



§. IX. Wann die Prediger zu Zeugen vorgeschlagen werden, so pflegen sie sich öftters zu weigern, den sonst gewöhnlichen Zeugen-Eyd abzulegen, und folglich zu prætendiren, daß man ihnen schlechterdings und ohne Eyd trauen solle, wann sie ihre Aussage auf ihre Priesterliche Pflicht abstaten. Woher dieses seinen Ursprung genommen, solches wird aus folgenden nebst der heutigen praxi zu ersehen seyn, wovon auch Schilter. instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 17. kürzlich handelt. In dem l. 25. §. 1. C de Episcop. stehet es klärlich, daß die Geistliche nicht schweren sollen, verb. quia ecclesiasticis regulis & canone a beatissimis episcopis antiquitus instituto clerici jurare prohibentur. Weil nun hierinnen die Eyd insgemein verbotthen werden, so haben auch die Prediger den Zeugen-Eyd abzulegen sich geweigert. Die übrige textus, welche Schilter so wol loc. cit. als auch in prax. jur. Rom. Exerc. 3. §. 32. anführet, schicken sich eigentlich nicht auf den Zeugen-Eyd, sondern vielmehr auf den Eyd vor Gefahrde und auff den Haupt-Eyd, und ist also nicht nöthig, dieselbe anieho weitläufftig anzuführen. Heut zu Tage ist es sonderlich bey denen Evangelischen eine ausgemachte Sache, daß auch die Prediger, wenn sie zu Zeugen vorgeschlagen werden, den gewöhnlichen Zeugen-Eyd ablegen müssen, und können sie sich dessen um so viel weniger weigern, weil ja der Eyd, wann er zumalen auf Befehl der Obrigkeit abgelegt wird, gar nichts böses ist, sondern denen Leuten allen Argwohn und Zweifel benimmt, welche etwa in den Gedancken stehen, als ob ein Zeuge die lautere Wahrheit nicht sage, wenn er nicht vorher verheydet worden, Schilter loc. cit. Fiacckelth. Observ. 95. Carpzov. Jurisprud. Consist. l. 3. Def. 22. Inzwischen ist es eine ausgemachte Sache, daß die Prediger iederzeit vor ihrer ordentlichen Obrigkeit nemlich vor dem Consistorio, den Zeugen-Eyd ablegen müssen. Es ist auch sonst aus dem c. 5 l. X. de testib. schon bekannt, daß der Pabst das von denen Geistlichen prætendirtes und vorhin angezogenes Privilegium, daß sie nemlich zu schweren nicht verbunden, nicht bestätiget habe.

§. X. Der Rotulus über der Zeugen Aussage muß auf eben die Weise, wie sonst gebräuchlich verfertigt, und hernachmals denen Partheyen in einem dazu angeetzten Termin publiciret werden. Wann nun dieses geschehen, verfahren die Partheyen darüber gleichfalls, wie sonst, mit abgewechselten Sätzen. Indessen, weil der Consistorial-Proceß, so viel die geistliche Sache betrifft, summarisch ist, so muß der Richter dahin



sehen, damit der Proceß, so viel möglich abgekürzet werde, und dannenhero nun kan er nach Gelegenheit der Sachen einen kurzen Termin von acht, oder vierzehnen Tagen ansetzen, und denen Partheyen Auflage thun, daß sie binnen solcher Zeit ihre Sätze zu denen Acten bringen, siehe Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 21. Die Gothaische Landes-Ordnung part. I. c. 2. tit. 4. disponiret folgender gestalt: Es sollen die Berordnete des Consistorii auf die eröffnete Bezeugnisse ohne Aufnehmung verzögerlicher Disputation, oder Sätze, durch welche man die in attestacionibus befundene und erwiesene facta etwa verdrehen will, vermittelst Richterlichen Fleißes, auff geleistete Pflicht und Collegial-Ablesung, sprechen, und also die Consistorial-Probationen und Reprobationen zum allerförderlichsten, und wo möglich binnen zweyen Monaten zu Ende bringen. Würden sich auch die Partheyen, oder deren Bevollmächtigte, länger mit beflissener tergiversation, oder maliz aufhalten, sollen sie nach Ermäßigung des Consistorii gestraffet, und die Acta ex officio für beschloffen angenommen, und darinnen hauptsächlich erkannt werden. Jedoch ist den Consistorialen nach Ermäßigung der Sachen und ihrer Wichtigkeit unbenommen, auf eines und des andern Parts ehehaftigliche, wahrhaftte und bescheinigte Verhinderungen weiter Frist zu geben, die sich aber auch über einen Monat nicht erstrecken soll.

§. XI. Was den Gegen-Beweis anlanget, so hat derselbe in allen Consistorial-Sachen nicht minder, als sonst, statt, weil selbiger zu des Beklagten defension mit gehört, und diese niemalen, es mag die Sache vor eine Bewandniß haben, wie sie will, dem Beklagten abgeschnitten werden kan. Diesemnach bleibt es bey demjenigen, so in der Einleitung zum Civil-Proceß cap. XIII. von dem Gegen-Beweis insgemein angeführet worden. Nur ist dieses einzige ausgenommen, daß, weil die Consistorial-Sachen summarisch sind, der Richter an die sonst gewöhnliche Fristen nicht verbunden, sondern er auch wol zu Beschleunigung der Sachen denen Partheyen einen kürzeren und zwar peremptorischen Termin anzusetzen befuget ist.



## Das XV. Capitel. Von der Eyd-Delegation in Consistorial-Sachen.

### Inhalt des Capitel.

**I**n weltlichen wider die geistliche Personen in denen Consistoriis vorkommenden Sachen wird es in Ansehen der Eyd-Delegation auf gleiche Weise / wie sonst in weltlichen Gerichten / gehalten s. I. Ob in Ehe-Sachen eine Parthey der andern die Klage ins Gewissen schieben könne? s. II. Die Gründe derjenigen Rechts-Lehrer / welche solche Frage vernetzen / s. III. Deren Beantwortung / s. IV. Man muß nicht allzeit dasjenige für ungewiß: ist wahr halten / was viele / oder auch wol die meisten Rechts-Lehrer behaupten. Der Meynung / daß die Eyd-Delegation in Ehe-Sachen statt habe / pflichten auch viele berühmte und gelehrte Männer bey. Ein hieher gehöriges Responsum s. V. Der Reinigungs-Eyd hat nach der meisten Rechts-Lehrer Meynung in Ehe-Sachen statt / s. VI. In Ansehung des Erfüllung-Eydes hingegen / hegen die Gelehrten verschiedene Meynungen / s. VII. Carpzovii Meynung / daß der Erfüllung-Eyd gar nicht statt finde / welche er aber selbst widerum gründert. Es ist auch nach denen Gründen der Rechts-Gelahrtheit besagter Eyd sowol in Ehe- als in anderen Sachen zulässig / s. VIII. Ob es nützlich / daß in Consistorial-Sachen der Eyd in der Kirchen abgestattet werde? s. IX. In Sachsen / wie auch in dem Herzogthum Magdeburg / ist derjenige / welchem in Ehe-Sachen ein Eyd deferret worden / nicht eben verbunden / daß er sich innerhalb acht Tagen zu dessen Abstattung anerbiethe / s. X. In Consistorial-Sachen muß der Eyd vor Gefahrde von geistlichen und weltlichen Personen / wie sonst / abgestattet werden / s. XI. Ob in denen Consistoriis die Eydleistung auch durch einen Bevollmächtigten verrichtet werden könne? s. XII.

#### §. I.

**A**nfanglich ist abermalen zu widerholen, daß in Ansehen derer weltlichen in Consistoriis wider Prediger und andere zu dem geistlichen Stande gehörigen Personen vorkommender Sachen die Eyd-Delegation so wol dem Kläger in Ansehen der Klage, als dem Beklagten in Ansehen der ihm zustehenden exception allerdings, wie sonst in weltlichen Gerichten, zugelassen sey: ingleichen, daß auch der Richter nach Gelegenheit derer vorkommenden Umstände entweder den Erfüllung- oder Reinigungs-Eyd dem Kläger oder dem Beklagten deferiren könne.

§. II. In Ansehen derer Geistlichen, sonderlich aber derer Ehe-Sachen,  
komme



Kommen hingegen einige Special-Fragen vor. Dahin gehöret vornemlich diese: Ob in Ehe-Sachen eine Parthey der andern die Klage ins Gewissen schieben könne? Die Rechts-Lehrer machen einen Unterscheid, ob die Eydeshelation pro matrimonio, oder contra matrimonium geschehen, das ist, ob derjenige schwören soll, welcher da bejaget, daß ein Ehe-Versprechen geschehen sey (dieses wäre ein Eyd pro matrimonio), oder aber derjenige, welcher solches Ehe-Versprechen verneinet, welches ein Eyd contra matrimonium wäre. In dem ersten Fall lassen sie insgesamt die Eydeshelation zu, nicht aber in dem andern, s. E. wenn Titius Cajam wegen eines geschehenen Ehe-Versprechens belanget, Caja aber dessen nicht geständig ist, so kan Titius nach der angeführten Meynung der Cajæ die Klage nicht ins Gewissen schieben, dann sie würde vermuthlich schwören, daß sie sich mit Titio niemalsen verlobet hätte, und wann sie nun dergestalt geschworen, so gienge die von dem Kläger intendirte Ehe zurück, und wäre also der Eyd contra matrimonium. Siehe von der angeführten Meynung nach bey Carpzovio in Jurisprud. eccles. l. 3. Def. 44. Gail. 2. obs. 94. num. 13. Brückner, in decis. jur. matrimon. c. 2. num. 4. und anderen, welche in der unter Herrn Joh. Sam. Stryken A. 1702. gehaltenen Disputation de delatione juramenti in matrimonialibus §. IIX. in grosser Menge angeführet worden.

§. III. Diejenige Gründe, worauf die angeführte Meynung beruhet, sind in eben dieser Disputation §. IX. 9. seqq. weitläufftig angeführet. Kürzlich kommet alles hierauf an: Die Ehe, sagen die Rechts-Lehrer, kan von denen Partheyen nach Belieben nicht wiederum getrennet werden; wann nun aber die Eydeshelation in dem vorhin angezogenen Fall contra matrimonium statt hätte, so könnte derjenige, welcher das von dem Kläger angegebene Ehe-Versprechen verneinet, sich von der Ehe nach Belieben los machen, wann er den deferirten Eyd acceptirte und würcklich schwüre, daß er sich nicht verlobet habe. Ueberdem, thun sie hinzu, kan man in Ehe-Sachen weder auf einen Schieds-Richter compromittiren, c. 9. in fin. X. de in integr. restitut. noch auch transigiren, oder sich vergleichen, c. fin. X. de transact. Nun pfleget man aber insgemein diesen Schluß zu machen, daß in denjenigen Sachen die Eydeshelation nicht statt finde, in deren Ansehen denen Partheyen sich gütlich zu vergleichen, (und folglich in diesem Fall von der Ehe abzugehen,) nicht erlaubet ist.

§. IV.



§. IV. Allein es haben diese Schein-Gründe keinen festen Grund. Wir wollen auch zugeben, daß die Verlobten nach dem göttlichen Recht von einem getroffenen Ehe-Verlöbniß nicht wiederum abgehen könnten, wie wol wir oben c. XIII. §. IV. das Gegentheil erwiesen haben; so mag doch daraus gar nicht geschlossen werden, Ergo darf man keinen Eyd derjenigen Person deferiren, welche solches Ehe-Verlöbniß verneinet. Es heisset, die Verlobten sollen sich nach ihrem Gefallen nicht wiederum trennen, wenn es eine ausgemachte Sache ist, daß ein Ehe-Versprechen würcklich geschehen; allein in dem gegenwärtigen Fall ist es keine dergleichen ausgemachte Sache, sondern weil die eine Parthey des angegebenen Ehe-Versprechens nicht geständig, so ist die Sache ganz zweiffelhafft, und lassen sich dannenhero die Gesetze auf diesen Fall nicht appliciren. Daß man ferner in Ehe-Sachen weder auf einen Schieds-Richter compromittiren, noch auch transigiren darf, solches fließet, wie auch bereits oben c. XIII. §. VI. angeführet worden, aus einem Päbstlichen irrigen Grunde her. Denn es stehet in dem c. fin. X. de transact. ausdrücklich, es seye der Ehestand ein Sacrament, und deshalb hätten die Partheyen nicht Macht, darüber zu transigiren. Nun aber haben ja die Evangelische Lehrer den Satz, daß die Ehe ein Sacrament sey, längstens verworffen, und sehe ich also nicht ab, wie man dann daraus noch einen richtigen Schluß herleiten wolle. Es ist dannenhero in Ehe-Sachen nicht allein die transactio, sondern auch die Eyd-Delegation bey denen Evangelischen zugelassen.

§. V. Wolte iemand einwenden, es wären doch fast die meisten von denen Rechts-Lehrern der widrigen Meynung, daß die Eyd-Delegation nicht statt finde, zugethan, und müsse man also davon nicht abgehen; dem antworte ich, daß dieses bloß auf ein Vorurtheil, welches man præjudicium autoritatis nennet, hinaus lauffen würde, an welche Vorurtheile sich doch kluge Leute nicht binden, wann sie den Irrthum und Ungrund derselben entdecket haben. Der Kaiser Justinianus saget in l. i. §. 6. C. de vet. jur. enuel. selbst, man solle nicht aus der Vielheit derer Autorum urtheilen, daß eine Meynung gegründet, deren viele anhangen: Neque ex multitudine autorum, sind seine Worte, quod melius & æquius est, judicatore, cum possit unius (forsitan) & deterioris sententia & multas & majores in aliqua parte superare. Es fehlet indessen, wann es ja endlich auf die autorität ankommen soll, auch dieser unserer Meynung

E

gar



gar nicht an dem Beyfall verschiedener gelehrter und gottsfürchtiger Män-  
ner, denn es behaupten selbige Brunnemannus in Comment. ad l. 9. ff. de  
jurejur. num. 25. & 26. Stryk. de diffens. sponsalit. sect. 3. §. 33. Joh.  
Sam. Stryk. cit. Disp. de delatione iuramenti in matrimonialibus per  
tot. Born. de juramento judiciali c. 4. num. 6. Titius in der Probe  
des Teutschen geistlichen Rechts l. 5. c. 5. §. 3. seqq. Es scheint auch,  
daß Schrader de caus. for. eccles. c. l. tit. I. §. 14. lit. B. diese Meynung  
für gegründet hält. Mehrere Gründe sind aus folgendem von der hie-  
siger Juristen-Facultät Mens. Octobr. A. 1701. ertheilten Responso zu  
ersehen.

Obwol Kläger der Beklagtin das juramentum expresse super ne-  
gativa deferiret, daß sie ihm die Ehe nicht versprochen, und also revera die  
delatio contra matrimonium ist, in welchem Fall secundum communem  
doctorum opinionem die Eyd- Delation nicht statt hat, indem niemand  
erlaubt ist, sich von der einmal geschlossenen Ehe-Verbindung durch seinen  
Eyd loszumachen;

Weil aber dennoch diese communis sententia dieses vornemlich zum  
Grunde setzet, quod super matrimonio non valeat transactio, und ein  
grosser Unterscheid ist, an transigatur super matrimonio contracto, an  
super sponsalibus, vel matrimonio contrahendo, allermassen jenes eine  
indissolubilitatem ex jure divino mit sich führet, diese aber ex honesta  
causa per transactionem wohl dissolviret werden können, und also suppo-  
sita facultate transigendi die juramenti delatio auch statt finden muß,  
hiernächst die Eyd- Delatio ein in Rechten vergönnetes Mittel ist, dessen  
man sich zum Beweis überall gebrauchen kan, wo nicht die Rechte ein anders  
deutlich verordnen, welches aber in materia sponsaliorum sich nirgends  
findet, da doch diese causa favorabilis ist, und daher via probandi mehr zu  
extendiren, als zu restringiren, welches jedoch geschehen würde, wenn  
man aus Mangel der Zeugen den Eyd nicht deferiren könnte, wodurch zu-  
gleich Gelegenheit gegeben würde, das eheliche Versprechen promiscue  
ins Leugnen zu ziehen, wenn dieses für eine beständige Regul ausgesetzet  
bliebe, daß niemanden den Eyd darüber deferiren werden könne, daß er  
die Ehe nicht versprochen, zu geschweigen, daß hierunter zugleich eine de-  
latio juramenti pro matrimonio tacite enthalten, indem, wenn der Be-  
klagte nicht schweren kan, daß er die Ehe nicht versprochen, er ipso facto  
das matrimonium zugestehet; und obwol einige hieselbst die gravitatem  
causæ



causæ matrimonialis entgegen setzen, daß solche der criminali compariret werde, dennoch diese comparatio nicht absoluta, indem auch sonst pro matrimonio kein Eyd deferiret werden könnte, weil ja pro crimine commissio kein juramentum affirmative zu deferiren erlaubet ist, indem niemand durch des andern Jurament sich zur Leib- und Lebens- Straffe verbinden lassen kan: zu geschweigen, daß das juramentum purgatorium so wol in criminalibus, als matrimonialibus, contra commissum crimen & contra promissum matrimonium unstreitig zugelassen wird, und daraus zugleich folget, daß die juramenti delatio contra matrimonium an und vor sich nicht ungültig seyn könne, dabey auch auf das periculum perjurii nicht zu sehen, weil solches so wol in dem juramento purgatorio, als in dem juramento judiciali pro matrimonio delato sich zutragen kan, indem ein leichtsinniges Gemüth eben so leicht pro matrimonio, damit er eine reiche Braut nicht verliere, meynendig werden, als contra matrimonium schweren würde:

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß super promisso matrimonio die Eyd-Deletion allerdings statt finde, da jedoch dem Beklagten, so er nicht schweren wolte, sein Gewissen mit Beweis zu vertreten, oder auch pro matrimonio den Eyd zurück zu schieben, frey bleibt. B. R. B.

§. VI. Wir kommen nunmehr zu dem andern Fall, wann der Eyd nicht von der Gegen-Partey, sondern von dem Richter selbst deferiret wird. Dieses ist nun entweder der Reinigungs- oder der Erfüllungs-Eyd. Was den ersten, nemlich den Reinigungs-Eyd betrifft, so sind, wo nicht alle, dennoch die meisten Rechts-Lehrer der Meynung, daß selbigen der Richter dem Beklagten auflegen könne, wosferne wider ihn redliche Anzeigungen vorhanden sind, aus welchem der Richter, daß ein Ehe-Versprechen würcklich vorgegangen sey, muthmasset, siehe Capzov. jurispr. eccl. l. 3. def. 45. und andere, welche Bruckner in decis. jur. matrimon. c. 2. num. 5. in einer ziemlichen Anzahl angeführet hat.

§. VII. Bey der Frage: Ob auch der Erfüllungs-Eyd in Ehe-Sachen statt finde? erzehlet Bruckner in decis. jur. matrimon. c. 2. num. 6. folgende dreyerley Meynungen: Einige lassen den besagten Eyd schlechterdings zu, wann der Kläger, wie sonst, einen halben Beweis vor sich hat, Besold. in Consil. Tubing. Part. conf. 140. num. 26. seqq. item Part. 6. conf. 261. num. 37. und andere, welche Bruckner anführet. Einige



nige im Gegentheil wollen den Kläger gar niemals zu dem Erfüllungs-Eyd verstaten, alldieweil sonst die Beklagte nach abgelegtem Eyde auch wider ihren Willen den Kläger heyrathen müste, welches sie für ungerheimt halten, Vultejus Conf. Marpurg. 15. und andere von Brucknero angeführte. Die dritten lassen den besagten Eyd zwar zu, jedoch nur in dem Fall, wann der Kläger noch etwas mehr, als einen halben Beweis vor sich hat, 3. E. einen ganz unverwerflichen Zeugen und noch einen, der nicht gar zu glauben feste ist. Diese Meynung heget Hahn. in not. ad Wesenb. tit. de rit. nupt. num. 5. verb. postremo etiam per juramentum, ob ihn gleich Brückner aus Jerethum zu denen von der ersten Classe gesetzt.

§. IIX. Carpzovius P. I. C. 23. def. 10. num. II. ingleichen C. 22. Def. 3. defendiret die mittlere Meynung, daß nemlich der Erfüllungs-Eyd in Ehesachen gar nicht statt finde, aus der vorhin bereits angeführten Ursach: allein er hat hernach diese Meynung wiederum fahren lassen, und statuirt in Jurisprud. Consist. 1. 3. Def. 46. daß der Kläger, wenn er einen halben Beweis vor sich hat, zu dem besagten Eyd allerdings zugelassen werden müsse. Und diese Meynung ist auch gegründet. Denn das Vorgeben, als ob der Beklagte wider seinen Willen zu der Ehe gezwungen würde, heisset gar nichts, angemercket sonst der Kläger auch nicht einmal durch Zeugen seinen Beweis führen dürffte, alldieweil auch sodann und wenn die Zeugen von dem geschehenen Ehe-Versprechen ihre eydliche Aussage erstattet haben, der Beklagte wider seinen Willen die Ehe zu vollziehen genöthiget wird. Dieses aber hält niemand vor ungerheimt. Wann es dann nun in diesem Fall nicht ungerheimt ist, so mag es auch in dem andern Fall dafür nicht geachtet werden. Der Erfüllungs-Eyd hat allezeit statt, wenn ein halber Beweis vorhanden ist, und die Ehe-Sachen werden disfalls in keinen Gesetzen ausgenommen, oder in deren Ansehen etwas sonderliches verordnet, wie denn auch das Ober-Consistorium zu Dresden, nicht weniger das Ober-Appellation-Gericht dergestalt erkant hat, Carpzov. d. Def. 4. num. 16. seqq. ingleichen stimmt damit die praxis des Hergoathums Magdeburg und des Consistorii zu Friedenstein in Gotha überein, Bruckner d. cap. 2. num. 8.

§. IX. Wann in Consistorial-Sachen ein Eyd abzulegen ist, so ist Brunnemannus in jur. eccles. 1. 3. c. 5. §. 10. der Meynung, es würde nützlich seyn, wenn es eingeführt würde, daß der Eyd in der Kirchen abgestat



stattet würde. Ich lasse dieses dahin gestellet seyn, zum wenigsten wird es in praxi dergestalt nicht gehalten, sondern es werden alle Eyd an der sonst gewöhnlichen Gerichts-Stelle abgestattet, es wird auch wol der bloße Ort nicht viel bey der Sache thun, sondern das Haupt-Werck kömmt auf eine nachdrückliche Verwarnung vor der schweren Straffe des Meyneydes an.

§. X. In Sachsen, im Herzogthum Magdeburg, und an einigen andern Orten, ist sonst eingeführet, daß derjenige, welchem ein Eyd deferiret worden, sich binnen acht Tagen von der Zeit an, da das wegen Abstattung des Eyd erfolgte Urtheil rechtskräftig geworden, zu dessen Abstattung erboten muß siehe die Einleit zum Civil-Proc. cap. XIX. §. X. Allein in Ehe-Sachen ist man an solche Zeit so gar genau nicht verbunden, Sächs. Proc. Ordn. c. 18. §. wenn nun also 9. verb. allein wollen wir von solcher præscriptione octiduana causas matrimoniales und criminales eximirt, und hierinnen der widrigen Observanz unserer Consistorien und Juristen-Facultäten, da dieselbe eingeführet, derogiret haben. Magdeb. Proc. Ordn. c. 29 §. 7. ibi: welches also in allen juramentis, quæ vim probationis habent, als suppletorio, purgatorio, diffessionis, und wie sie sonst genant, zu halten, davon doch criminal- und matrimonial-Sachen eximiret werden.

§. XI. Der Eyd vor Gefährde wurde vormalen in geistlichen Sachen nicht abgestattet, wie solches ausdrücklich in c. 2. X. de juram. calumn. enthalten ist. Hernach aber, da sich gefunden, daß die Parthenen auch selbst in dergleichen Sachen öftters gefährlicher Weise gehandelt, ist solcher Eyd von dem Pabst Bonifacio IX. gleicher gestalt, wie er in Civil-Sachen gebräuchlich, eingeführet worden, siehe c. 1. §. 1. de juram. calumn. in 6. Es sind auch die Prediger den Eyd vor Gefährde abzustatten schuldig, es mag nun die Sache, darüber Proceß geführet wird, ihre eigene Person und Güter, oder aber die Kirche und deren Güter betreffen. Link ad tit. X. de juram. calumn §. 2.

§. XII. Außerhalb Sachsen stehet es demjenigen, welchem ein Eyd deferiret worden, frey, ob er solchen deferirten Eyd in eigener Person abstatte, oder es durch einen andern, den er specialiter dazu bevollmächtiget, verrichten wolle. Im Päpstlichen Recht ist dieses letztere auch nicht verboten, sondern es ist in Ansehen des Eyd vor Gefährde in c. 3. de juram. calumn. in 6. vielmehr ausdrücklich zugelassen. Ich halte indessen dafür,



daß es besser sey, wann die Consistoria darauf dringen, daß die Eyde von denen Partheyen in eigener Person abgestattet werden. Denn wie kan sonst die Verwarnung vor der Strafe des Meynendes geschehen, und was wird sie vor einen Nutzen nach sich ziehen? Ein Bevollmächtigter schweret wie es ihm vorgeschrieben ist, es mag nun die Wahrheit seyn, oder nicht, denn davon weiß er nicht, sondern es kommet dißfalls auf des Principaln Gewissen an, welches aber, weil der Principal abwesend ist, nicht gerühret werden kan.

## Das XVI. Capitel.

### Vom Beweis durch briefliche Urkunden.

#### Inhalt des Capitel.

**D**er Beweis / oder die Bescheinigung / wird auch in Consistorial-Sachen öfters durch Urkunden so wol von Seiten des Klägers / als des Beklagten geführt / § I. Die Urkunden werden ordentlicher Weise allererst nach geschehener Antwort des Beklagten von dem Kläger produciret / auch kurze Bescheinigungs- Articul zugleich übergeben / wie wol solches aufferhalb Sachsen nicht eben gar zu genau in acht genommen zu werden pfleget / §. II. Die Privat-Documenta müssen auch in Consistoriis entweder recognosciret / oder eydlich difficiret werden. Wie es zu halten / wann der citirte unghorsamlich ausbleibet? remissive, §. III. Ob in Consistorial Sachen ein Beklagter schuldig sey / die etwa in Händen habende Urkunden dem Kläger zu ediren? §. IV.

#### §. I.

**E**s wird auch in Consistorial-Sachen der Beweis, oder die Bescheinigung, öfters durch briefliche Urkunden geführt, z. E. ein Prediger, wenn er meynet, daß ihm etwas an seinem salario, oder an seinen accidentien gekürzet worden, beruffet sich auf die Kirchen-Matricul, auf seine Vocation, oder auf andere Verschreibungen. In Ehe-Sachen werden öfters närrische Liebes-Briefe vorgeleget, daraus das geschene Ehe Versprechen zu ersehen ist, und welche zuweiln gar mit Blut unterschrieben worden, u. s. f. Der Beklagte hingegen produciret Brieffe, daraus er beweiset, daß der Kläger seinem Recht renunciiret habe; der Kläger repliciret, er seye zu solcher renunciacion durch des Gegentheils



theils Arglist verleitet worden, und will auch diese replic aus des Beklagten, oder anderen Briefen darthun, u. d. g.

§. II. Dergleichen Urkunden nun werden in dem Fall, wann der Proceß nicht tumultuarie, sondern in guter Ordnung geführet wird, allerevst nach der von dem Beklagten auf die Klage geschenehen Einlassung und Antwort produciret. Es ist aber wohl gehandelt, wann der Kläger kurze Bescheinigungs- Articul übergiebet, und darunter das directorium setzet, daß z. E. der erste Articul durch das Document sub lit. A. der andere durch das sub lit. B. und so ferner bescheiniget werde. Eben so machet es auch der Beklagte in Ansehen derer exceptionum, welche er zu bescheinigen vorhabens ist, siehe Einleit. zum Civil-Proc. cap. XVII. §. III. & IV. Jedoch wird dieses in denen Consistoriis, sonderlich außserhalb Sachsen, nicht iederzeit so genau in acht genommen, sondern die Partheyen produciren nur die Urkunden, und führen den Inhalt derselben, und was sie dadurch beweisen wollen, in dem beygelegten Memorial kürzlich an.

§. III. Wann die Urkunden documenta privata sind, z. E. Briefe, welche die Partheyen an einander geschrieben haben, so müssen selbige entweder recognosciret oder aber endlich diffitiret werden, und setzet das Consistorium auf Anhalten der Partheyen einen gewissen Termin dazu an. Wie indessen zu verfahren sey, wann der citirte ungehorsamlich aussenbleibet, und ob das producirte Document sofort pro recognito geachtet werden könne, davon ist in der vorhin angezogenen Einleit. zum Civil-Proc. c. XVII. §. V & VI. bereits ausführlich gehandelt worden, und ist also nicht nöthig, dasselbe allhie nochmalen zu wiederholen.

§. IV. Eines ist indessen anieho noch nach einiger Rechts-Lehrer Meynung als etwas besonderes anzumercken. Es ist bekant, daß ein Beklagter nicht schuldig, dem Kläger die etwa in Händen habende Urkunden zu ediren, zu dem Ende, damit der Kläger den Beweis seiner Klage daraus hernehmen könne, l. 4. C. de edend. es möchte dann seyn, daß des Klägers Urkunden durch einen Unglücks-Fall von Händen kommen, oder es gemeinschaftliche Urkunden wären, oder der Kläger nicht seine Klage, sondern nur die des Beklagten exception entgegen gesetzte replic daraus beweisen wolte, Stryk. Uf. mod. ff. de edend. §. 18. & 20. Doctrin. Pandect. tit. de edend. §. XII. Allein, weil man in Consistoriis Gewissens-Sachen hat, so stehen einige Rechts-Lehrer in der Meynung, daß in Consistorial-Sachen, welche geistlich sind, der Beklagte dem Kläger die in Hän-

den



den habende Urkunden ohne Unterscheid ediren müsse, siehe Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 4. §. 10. Ziegler. ad Lancellott. l. 3. tit. 14. §. 5. verb. documenta quoque. Ich habe aber mit Fleiß gesagt, daß es nur die Meynung einiger Rechts-Gelehrten sey. Denn ein ausdrückliches Gesetz ist disfalls nicht vorhanden, und andere, als Lancellottus inst. jur. can. d. l. 3. tit. 14. §. 4. bleiben auch disfalls bey der Regel, daß ein Beklagter die Documenta zu ediren nicht verbunden sey.

## Das XVII. Capitel.

### Von dem Beschluß der Sachen und Abfassung des Urtheils.

#### Inhalt des Capitel.

**C**onsistorial-Sachen müssen die Partheyen nicht weniger / als in anderen / zum Urtheil beschließen / jedoch kan auch in Ehe-Sachen zuweilen annoch nach erfolgtem Beschluß der Sachen neuer Beweis geführt werden / s. I. Die Consistoria können die Urtheile selbst abfassen / jedoch werden sie auch auf Anhalten der Partheyen verschicket / und zwar zuweilen an eine Theologische und Juristen-Facultät zugleich / s. II. Von der Citation derer Partheyen zur publication des abgefasseten / oder eingeholten Urtheils / s. III.

#### s. I.

**W**ann die Partheyen ihre zulässige Fälle (siehe oben cap. XIV. §. X.) übergeben haben, so erfolget darauf der Schluß der Sachen auf eben die Art, wie in der Einleit. zum Civil-Proc. c. XXIII. gesagt worden. Inzwischen ist in Ehe-Sachen dieses, als etwas besonderes, anzumercken, daß in denenselben auch nach bereits erfolgtem Schluß annoch neuer Beweis beygebracht werden kan, wosern nur der neue Beweis und anderes Anführen auf die Vollziehung der Ehe seine Absicht hat, Gail. i. obs. 107. num. 12. Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 5. §. 7. ibique Stryk. in not. verb. in causis matrimonialibus.

§. II. Die Consistoria können die Urtheile in Ehe- und anderen Sachen, es mögen nun Bey- oder End-Urtheile seyn, selbst abfassen; wenn aber auch die Partheyen auf die Verschickung der Acten dringen, kan ih-

ner



nen solche nicht versaget werden. Jedoch ist hiebey dieses anzumercken, daß die Verschickung insgemein an die Juristen- und Theologische Facultät zu gleich zu geschehen pflege, welches ebenfalls noch daher seinen Ursprung hat, weil man die Ehe-Sachen für geistliche Sachen hält, und weil die Ehe ein Sacrament ist, worüber die Juristen, wie man meynet, nicht allein urtheilen können. Das übrige von irrotulation und Verschickung der Acten ist aus der Einleit. zum Civil-Proc. c. XXIV. zu wiederholen.

§. III. Zur publication des entweder von einem Juristen-Collegio eingeholten, oder von dem Consistorio selbst abgefasseten Urtheils müssen die Partheyen eben so wol, wie in Civil-Sachen, aehöriger massen vorgeladen werden, denn disfalls ist zwischen dem processu ordinario und summario kein Unterscheid anzutreffen, wovon Carpzov. Jurisprud. Consist. 1. 3. Def. 35. num. 11. & 12. handelt, nach welchen Rechten aber die Urtheile abgefasset werden sollen, davon ist bereits oben cap. VII. ausführliche Meldung geschehen.

## Das XVIII Capitel.

### Von denen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen.

#### Inhalt des Capitel.

Von denen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen überhaupt / s. I. Von denen geistlichen Unter-Gerichten im Fürstenthum Sachsen-Gotha / von welchen hernach an das Consistorium appelliret wird / s. II. Es haben auch die Graffen und Herren im Fürstenthum Gotha in geistlichen Sachen eine erste instanz, s. III. Es finden sich auch dergleichen Ehe- oder Unter-Gerichte in denen Gräfflichen Reußischen Landen. Des von Seckendorffs Gedanck. n hieyon / s. IV. Von denen appellationibus in Ansehen derer Chur-Sächsischen Consistoriorum, s. V. Von denen appellationibus in denen Kbnigl. Preussischen Reichs-Landen an das Tribunal zu Berlin / wie auch insonderheit in dem Herzogthum Magdeburg / s. VI. Von Pommern / wie auch dem Tribunal zu Wismar in Ansehen derer Schwedischen Reichs-Provinzien / s. VII. und VIII. Von der appellation von denen geistlichen Gerichten zu Erfurt / s. IX. Von anderen Evangelischen Landen überhaupt / s. X. An die höchste Reichs-Gerichte kan man in geistlichen Sachen nicht appelliren / wol aber in causis mixti fori, s. XI. Von denen appellationibus in Consistorial-Sachen / s. XII. Von der appellation vom Hildeshelmischen



schen Consistorio, s. XIII. Von der Lenkung und anderen remediis suspensivis in Consistorial Sachen/ s. XIV. Einige Fälle / da das eröffnete Urtheil in Consistorial-Sachen die Kraft rechtens nicht beschreitet / s. XV. Ob der Landes-Herr die vor denen Consistorii rechtshängige Sachen wohl. avociren könne? s. XVI.

## §. I.

**W**enn jemand in Consistorial-Sachen durch das publicirte Urtheil sich beschweret zu seyn erachtet, so kan er dawider die gewöhnliche remedia suspensiva zur Hand nehmen. Wie es bey denen Römisch-Catholischen in Ansehen der appellation gehalten werde, davon ist oben c. I. §. XXIII. seqq. Nachricht zu finden. An wen bey denen Evangelischen die appellationes gerichtet werden, davon müssen wir mit Unterscheid handeln, weil die Gebräuche und Gewohnheiten verschiedener Länder in diesem Stück nicht allezeit mit einander überein kommen.

§. II. An einigen Orten, als in dem Fürstenthum Sachsen-Gotha und daherum, hat man geistliche Unter-Gerichte, von welchen in der Gothaischen Landes-Ordnung part. I. c. 2. tit. 6. folgender gestalt disponiret ist:

Damit die vorkommende Kirchen-Sachen desto bequemer und förderlicher im Consistorio mögen abgehandelt werden, als haben wir für nützlich befunden, in unsern Städten und Aemtern, darinnen Superintendenten und Adjuncten gesessen, geistliche Unter-Gerichte dergestalt anzuordnen, daß dieselbige von denen Superintendenten und Adjuncten, mit Zuziehung unserer Beamten in den Aemtern, in den Städten aber zweyer verständigen Rathspersonen, gehalten, und jedesmahl von dem, welcher unter ihnen, seinem Stande nach, den Vorsitz hat, der Vortrag gethan werden solle, welchen Verordneten in den Aemtern der Amt-Schreiber, in den Städten aber der Stadt-Schreiber, an statt des Actuarii, zuzuordnen. Auch sollen ihnen jedes Orts Gerichts- oder Gemein-Diener unverweigerlich zu Hand gehen.

An solche Verordnete sollen die in die Superintendentur oder Adjunctur gehörige Pfarrer, und Schul-Diener, die vorkommenden unerörterten streitigen Pfarr-Ehe-Schul- und dergleichen Sachen berichten, und deren Versammlung etwa in der Superintendentur, oder in den Aemtern, oder auf dem Rathhause, absonderlich gehalten, von dem Actuario das protocoll  
und



und die Acta an den Ort der Gerichts-Stelle in Verwahrung beygelegt, und die Zeit zu ermeldten Zusammenkünfften, nach Gelegenheit und Menge der einkommenden Sachen, von dem Superintendenten, oder Adjuncto, und dem Beamten beniemet, und auf solche auch die Partheyen citiret, oder, da sie in loco wären, mündlich durch den Kirchner, oder Schulmeister vorgefordert werden.

Welcher Verordneten Amt ist: 1. Der Kirchen Nothdurfft, wegen der Kirchen-Gebäude, Pfarren, Schulhäuser &c. zu betrachten, und was notwendig anzuordnen.

2. Vorfallende geringe Streitigkeiten, oder differentien zwischen Pfarren, Schul-Dienern, Gemeinden &c. in der Güte beyzulegen.

3. Die Aufsicht über die disciplin mit gebührendem Fleiß zu beobachten, und gradus admonitionum mit öffentlichen Sündern vorzunehmen, ehe denn die Sachen vor das Consistorium gebracht werden.

4. Den examinibus der Schulen beyzuwohnen.

5. Klagen, wegen der Kirchen- und Schul-Diener Besoldungen, Accidencien, und in dergleichen Sachen, anzuhören, und denselben, wo möglich, abzuhelffen.

6. Die Ehe-Sachen mit gewisser und in dieser masse vorzunehmen, daß sie darin allein für die Ehe, und dasjenige, was zu Vollziehung der geschlossenen Ehe-Gelöbnissen dienlich, gütlich zu handeln, und zwischen Eheleuten, welche in Uneinigkeit mit einander leben, gutes Vertrauen und Einigkeit wiederum zu stifften; keines weges aber defensiv-Bescheide zu ertheilen, noch Ehe-Scheidungen, auch nicht Sonderung der Ehe-Leute zu Tisch und Bette vorzunehmen, vielweniger in verbotenen Graden zu dispensiren, noch den Bann, oder die Kirchen-Busse anzuordnen, sondern von allen dahin auslauffenden und andern dergleichen wichtigen Sachen allein in das Consistorium zu berichten, und von daraus fernere Verordnung darinnen zu erwarten haben.

7. So sollen auch vor denselben in erster instanz die in unsern Aemtern und Städten gefessene Rectoren und Schul-Collegen, ingleichen die Dorff-Schulmeister, in persönlichen bürgerlichen Sachen betanget werden, und solche, wenn durch gütliche Handlung kein Vergleich zu treffen, darinn auch Spruch und Erkantniß zu thun haben sollen, doch daß die distalls beyßigende weltliche Personen, da sie gleich sonst in diesem Gerichte nicht dirigirten, jedesmal die Bescheide abfassen, wenn von den



selben appellirt wird, die Appellationen, gleichwie von Aemtern, oder Raths in Städten, an gehörige Orte erwachsen sollen, und die der Verbrechung halben gegen die Schul-Bediente etwan erkennete Geld-Straffen der Obrigkeit, welcher solche sonst in gleichen Fällen gebühret, verbleiben. Aber bey denen, so verliehene Gerichte haben, lassen wir es wegen der Nothmässigkeit über die unter ihnen gefessene Schul-Bediente allerdings bey dem Herkommen bewenden. Ingleichen haben die sämtliche Schul-Bediente auf dingliche Klagen vor dem Richter, darunter die Güter, zu welchen die Ansprüche geschehen/ gelegen, zu antworten, wie auch in malefiz-Sachen sich mit keinen Ausnahmen von dem disfalls jedes Orts ordentlichen Gerichts-Zwang zu beheiffen.

§. III. Es haben auch die Graffen und Herren in dem Fürstenthum Gotha in geistlichen Sachen eine erste instanz, wovon die besagte Landes-Ordnung d. part. 1. c. 2. tit. 5. folgender massen disponiret: Ob auch gleich unsere Graffen und Herren vor unserm Consistorio, in Sachen darein gehörig, für ihre Personen zu stehen haben, so soll doch die ihnen sonderbarlich verliehene erste Unter-Consistorial-Instanz samt andern hiezu gehörigen Begnadigungen ihnen, wenn sie den Partheyen gebührliche Justiz administriren, hiedurch nicht benommen, dabey aber gleichwol die general-Visitation und das jus appellandi, und was in solchen Begnadigungen mehr ausgezogen, vorbehalten seyn.

§. IV. Man findet dergleichen Unter- oder Ehe-Gericht auch zu Schlags in derer Graffen von Reuß Landen, da hingegen das rechte Consistorium zu Gera ist. Es können indessen, wie auch der §. II angeführte Ort aus der Gothaischen Landes-Ordnung zeigt, diese geistliche Unter-Gerichte sonderlich in Ehe-Sachen weiter nichts thun, als daß sie die Partheyen zu vergleichen suchen. Wenn nun solcher Vergleich nicht von statten gehen will, sondern es auf einen Rechts-Spruch in der Sache ankömmet, so müssen sie die Partheyen sofort an das ordentliche Consistorium verweisen, und an selbiges gehen auch sonst die appellationes. Der Hr. von Seckendorff redet in seinem Fürsten-Staat part. 2. c. 12. §. 3. folgender gestalt: Nachdem aber das Consistorium in dahin-gehörigen Sachen die oberste Inspection hat und die höchste Stelle im Lande ist, aber nicht wol möglich fällt, ohne Beyhülffe anderer nachgeordneten Aufsichten dero hohes Amt mit rechtem Nachdruck zu üben, so sind in etlichen grossen Fürstenthümern solcher Consistorien mehr, als eines, zu finden, auch wol etlichen vornehmsten Land-



Land-Ständen gewisse geistliche Unter-Consistoria, oder Ehe-Gerichte verstatet, (siehe den vorhergehenden §.) zudem ist sehr nützlich und in etlichen Orten gebräuchlich, daß auch hin und wieder im Lande und in etlichen zusammen geschlagenen Dörffern und Bezircken nicht nur Special-Superintendenten, sondern auch geistliche Unter-Gerichte durch des Landes-Herrn Befehl verordnet werden, davor solche Sachen, die sonst zwar ins Consistorium gehören, aber nicht anfangs so gar groß/wichtig und nachdencklich sind, erst verhöret, der Vergleich versuchet, oder, was seine Entscheidung bald haben kan, angeordnet und verschaffet, also, daß das Consistorium vieler Mühe in geringen Sachen überhoben, oder doch gründlich und umständlich berichtet wird. Wie denn auch sonst dem Consistorio die Ober Aufsicht und direction über die Unter-Gerichte gebühret, und von diesen die appellationes dahin geschehen.

§. V. In Chur-Sachsen sind drey Consistoria, nemlich die Consistoria zu Leipzig und Wittenberg, und dann das Ober-Consistorium zu Dresden, siehe oben cap. III. §. XII. seqq. Nun meynet zwar Matth. Stephani de Jurisdic. l. 3. part. 7. c. 1. num. 33. & 34. daß von denen ersten beyden Consistoriis an das Ober-Consistorium appelliret werden könne; allein er hat darinnen geirret, alldieweil die appellationes auch von denen Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg an den Churfürsten zu Sachsen und dessen Ober-Appellations-Gericht gerichtet werden, Schilter instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 13. in fin. Horn. jur. publ. prudent. c. 59. §. 9. Carpzov. Jurisprud. Confist. l. 1. Def. 12. num. 19. & 20. Auch selbst von dem Ober-Consistorio sind die appellationes zugelassen. Sächs. Kirchen-Ordn. tit. vom Ober-Consistorio §. ult. Es soll aber doch von diesem Consistorio so wol, als von den andern beyden, ein jeder, der sich durch desselben Urtheil und Proceß, oder sonst in andere wege beschweret achtet, an uns, oder unsere Regierung sich zu beruffen gute Macht haben, auch die appellationes in denen Fällen, da sie zulässig und statt haben, angenommen, und unserm Hofes-Gebrauch nach justificiret werden. Jedoch sollen unsere Räte in Sachen, da nicht von rechtlichem Proceß, oder Urtheil appelliret, oder sonst Klagen vor sie gebracht werden, als bald nach eingemommener Erkundigung und Befindung der Sachen, billige Weisung thun, damit diese Sachen nicht in unnöthig weitläufftia Recht geführet werden. Eine andere Bewandniß hat es mit dem Kirchen-Rath zu Dresden, denn weil dieser im Namen des Churfürsten das jus



circa sacra exerciret, so kan man von demselben keine appellation unternehmen, siehe oben cap. VI. §. XXXVII. Carpzov. d.l. Def. 12. allwo er von dem Unterscheide zwischen dem Ober-Consistorio und Kirchen-Rath zu Dresden ausführlich handelt.

§. VI. In denen Königl. Preuss. Reichs-Landen gehen aniezo die appellationes von denen Consistoriis an das Ober-Appellations-Gericht zu Berlin. Es ist davon in dem gemeinen Bescheide de A. 1708. §. IX. folgender massen disponiret; Gleichwie auch ferner bishero von einigen dafür gehalten werden wollen, daß diejenige Sachen, welche respectu der Reichs-Judiciorum inappellabiles seyn, auch an das Ober-Appellations-Gericht nicht devolviret werden können, solches aber ganz irrig ist, massen die rationes, warum dergleichen Sachen nicht an gedachte Reichs-Gerichte gebracht werden können, bey diesem Tribunal cessiren, und es damit eine ganz andere Bewandniß hat, Höchstgedachte Se. Königl. Majestät auch allbereits allergnädigst verordnet, daß in causis ecclesiasticis, matrimonialibus, fiscalibus, feudalibus und dergleichen, an das Ober-Appellations-Gericht provociret werden könne und solle; also muß es lediglich dabey sein Bewenden haben, und werden die Regierungen, Hof Gerichte und übrige judicia, von welchen anhero appelliret wird, sich darnach zu achten wissen. In der Magdeburgischen verbess. Proc. Ordn. c. 43. §. 9. ist sonst noch wegen der remediorum suspensivorum in Kirchen-Sachen auf folgende Art disponiret: Und haben wir denenjenigen, so in causis ecclesiasticis einer Appellation benöthiget, zum besten und damit sie sattfam gehöret werden, gnädigst bewilliget, daß iedweder, welcher in gedachten causis ecclesiasticis über eine definitiv-sentenz, oder Urtheil, oder durch ein interlocut, so die Kraft einer definitiv hat, sich beschweret findet, innerhalb zehen Tage a die publicatae sententiae an uns unterthänigst appelliren, schedulam appellationis bey unserer Magdeburgischen Regierung überreichen, dieselbe vor den ersten Cas gelten lassen, und in demselben die appellation zugleich justificiren, die Partheyen darauf mit der Exceptionre-und duplic-Schrift von drey zu drey Wochen jedesmal sub poena praecclusi verfahren, ieden Cas bey Verlust desselben dem Gegentheile längstens binnen vierzehnen Tagen insinuiren lassen, wenn von beyden Theilen geschlossen, die Acten inrotuliret, zum Spruch Rechtens verschicket, vor der Verschickung aber in casum succumbentiae zwanzig Thaler



Thaler deponiret, die Sentenz in unserm hohen Namen abgefasset und bey unserer Magdeburgischen Regierung publiciret werden möge, auch da ein Part sich über ein Urtheil in der Appellations-Instanz beschweret findet, demselben das beneficium revisionis actorum verstattet werden, doch daß dasselbe effectum suspensivum nicht habe, auch der Part, welchem solches gegönnet, demjenigen, welcher in der Appellations-Instanz obtiniret, der expensen halber zulängliche Caution bestellen solle.

§. VII. In der Pommerischen Kirchen-Ordnung part. 3. sub tit. von Consistoriis, war sonst vorhero folgender massen disponiret: Wo sich überst jemand desjenigen, so gesprachen, beschweret, mag he sine Beschwerunge uns den Landes-Fürsten jedes Orths ordentlich in Schriften übergeben, so wille wie ferner der Orsacken, worümme dormalen geördelet, van dem Consistorio fordern, unde folgendes na Gelegenheit der Sacken eenen oder twee van den Capitularen tho Cammin, so veele ock van der Ridderchopp unde uth Steden, unde twee van den Assessoren in vicinis Consistoriis, so alle unverdecktig unde by Verfatinge vöriger Ordel nicht gewesen, verschrieben, densülben veer unparthiglicke, also uth ieder Fürstlichen Regierunge twee Hof-Räthe adjungeren, unde disse sämtliche vereidet nehmen, ergangene Acta, Handlungen unde Ordel tho revideeren, tho endegen unde sich daröver der Geböhr und Billigkeit tho entschluten, ock solches ordentlich tho publiceeren unde also recht ergahn tho laten.

§. VIII. Es attestiret aber Mevius part. 4. Decis. 1. daß dieses bey seinem Dencken niemalen also gehalten, sondern es seyen die appellationes an den Fürsten gericht worden, welcher dieselbe entweder selbst entschieden, oder sie an das Hof-Gericht remittiret, oder die Acta an andere Consistoria zum Spruch Rechtens verschicket habe. Nachdem hernach das Tribunal zu Wismar über diejenigen Provinzjen, so der König in Schweden in Deutschland hat, angerichtet worden, so gehen auch in Consistorial-Sachen die appellationes an dasselbe, iedoch erfordert das Tribunal in Ehe-Sachen auch wol derer Prediger zu Wismar Gutachten, wenn es nöthig zu seyn scheint, wovon Mevius an dem besagten Ort mit mehrern handelt.

§. IX. Von denen geistlichen Gerichten zu Erfurt ist oben cap. V. §. XIX. gehandelt worden. Wann nun jemand sich durch solches Gerichts-Urtheil beschweret zu seyn erachtet, so appelliret er an den Rath zu  
Erf



*Contin.* Der Rath hingegen, wann er der appellation deferiret hat, remittiret die Sache wiederum an das Evangelische Ministerium, als den *judicem primæ instantiæ*, und wenn denn daselbst die Partheyen ihre Sache eingebracht haben, so werden die *Acta* an ein Juristen Collegium zum Spruch Rechtens verschicket.

§. X. In andern Evangelischen Landen gehen die *appellationes* an den Fürsten und das geheimte Raths Collegium, und stehet dem Fürsten frey, ob er nach Gelegenheit der vorkommenden Umstände einige Theologos bey Entscheidung der Sache mit zu Rathe ziehen will, oder nicht. Oder, es wird auch zuweilen, nach interponirter appellation, die Sache nichts destoweniger bey dem Consistorio gelassen, jedoch dergestalt, daß das Consistorium verbunden ist, nach erfolgtem Schluß der Sachen die *Acta* an ein auswärtiges Juristen-Collegium zum Spruch Rechtens zu verschicken. *Linck. de jure episc. c. 12. num. 59. Horn. jur. publ. prud. c. 56. §. 8. Brunnem. jur. eccl. l. 3. c. 10. §. 2. ibique Stryk. in not. verb. ad principem appellatur.*

§. XI. An die höchste Reichs-Gerichte hingegen, als an den Reichs-Hof-Rath und das Kayserliche und das Reichs-Cammer-Gericht findet in geistlichen Sachen keine Appellation statt, *Horn. d. c. 59. §. 8. in fin.* ja es können auch die Partheyen in dergleichen Sachen bey denen ermeldeten höchsten Gerichten nicht einmal *promotoriales* suchen, noch eine Nullität-Klage anstellen, *Dn. Bodinus in disp. de illicita a principibus protestantibus provocatione in causis ecclesiasticis §. 19. 50. & 51.* Wofern aber eine *causa mixti fori* vorhanden ist, so kan die appellation nicht abgeschlagen werden, weil in solchem Fall die Klage auch in der ersten instanz bey dem weltlichen Richter hätte anhängig gemacht werden können, siehe *Gail. 1. obs. 38. n. 3. seq. Mev. 4. decis. 1. n. 7. Brunnem. d. l. 3. c. 10. §. 2. inf.*

§. XII. Wegen derer in Appellations-Sachen gebräuchlichen fatalien findet man in denen Consistorial-Ordnungen und Kirchen-Rechten nicht eben etwas besonders, und dannenhero muß es wol bey denen sonst gewöhnlichen Regeln sein Verbleiben haben. Inzwischen, weil wir zum öfftern erinnert haben, daß die Consistorial-Sachen summarisch sind; so kan auch ein Richter die sonst gewöhnliche fatalien *introducendæ appellationis* wol in etwas abkürzen, und also auch dadurch die Sache



Sache zur Endschaft befördern helfen. Brunnem. d. c. 10 §. 7. Mev. p. 2. dec. 264. num. 7.

§. XIII. In dem Stifft Zildesheim ist vordem auch die Frage entstanden: Ob man nicht von dem dasigen Consistorio an den Bischoff und Landes-Fürsten appelliren könne? und ist die Sache in dem Recess vom 11. Jul. A. 1711. §. 18. folgender gestalt gehoben worden:

In dieser Jurisdiction soll das Consistorium weder von dem Dohm-Capitul, noch von der Fürstl. Regierung, Cammer, dem Official-Gericht, noch sonst jemand anders, wer der auch seyn möge, beeinträchtigt, solches auch vice versa denenselben durch das Consistorium nicht geschehen, noch die vor das Consistorium gehörige, oder allda Rechts-hängige Sachen von dannen avociret, noch vor den Landes-Fürsten, Dohm-Capitul, oder ein ander Gericht, es sey unter dem Namen von Appellation, Recurs, oder unter was vor einem prætext es sonst seyn möchte, gezogen, und diejenige Sachen, so etwa dem zuwider, an andere Gerichte bishero gezogen worden seyn möchten, wieder dahin, und vice versa, verwiesen werden. Solte jedoch ein und andere Parthey sich über den Ausspruch des Consistorii gravirt befinden, so bleibet derselben frey, sich des Beneficii Leuterationis & Transmissionis Actorum an eine der A. C. zugethane Universität im Consistorio zu bedienen, und soll ihr sodann dasselbige nicht abgeschnitten, und interim die Sentenz zu keiner Execution gebracht werden. Wäre es aber, daß eine Parthey das ganze Consistorium, (dann, wenn nur etwa ein oder ander membrum recusiret würde, können die andere Consistoriales dennoch in der Sache fortfahren,) recusirte, oder perhorrescirte, welches doch nicht anders zugelassen seyn soll, als daß derselbe, welcher solches thut, die causas, warum er solches thue, schriftlich übergebe, ex jure, daß sie bündig und gültig, deducire, und daß sie wahr seynd, mit einem körperlichen Eyde bestärke, alsdann soll zwar demjenigen, der auf vorgedachte Art das juramentum perhorrescentiæ præstiret hat, der recours ad Episcopum & Principem, & sede vacante vel impedita, ad Capitulum nicht verwehret werden. Es sollen aber alsdann die Landes-Stände A. C. auf ihnen davon ex parte Episcopi & Capituli gegebene Nachricht, vier Personen ihrer Religion dem zeitlichen Landes-Fürsten, oder, sede vacante vel impedita, dem Dohm-Capitul vorschlagen, aus welchen der Landes-Fürst, oder sede vacante das Dohm-Capitul, zwey verordnen



kan, welche, wann sie nebst demjenigen, welche aus der Fürstl. Regierung mit dazu bestellet, zuvor ad hunc actum ab Episcopo & Principe, vel sede vacante aut impedita, a Capitulo gewöhnlicher massen beeydiget worden, den Proceß bis zum Schluß dirigiren, entweder selbst sprechen, oder die Acta sumptibus petentis, vel ex officio, zu Einholung einer Urtheil an eine Universität A. C. verschicken, und die verfaßte, oder eingelangte Urtheil citatis partibus in loco consistorii von Fürstl. Commissions wegen publiciren sollen.

§. XIV. Die Leuterung, davon in diesem Recess in Ansehen des Hildesheimischen Consistorii Meldung geschah, findet auch an andern Orten, wo dieselbe sonst gebräuchlich ist, bey denen Consistoriis statt. Eben so verhält sich mit anderen in einem jedem Lande gewöhnlichen beneficiis, als supplicationis, revisionis, u. d. gl. Wovon die Einleitung zum Civil-Proceß nachzusehen. Von dem in Pommern bey dem Consistorio üblichen remedio restitutionis in integrum und dessen fatalien, ist in besagter Einleitung cap. XXXI. §. VII. gleichfalls schon Meldung geschehen. Es haben auch sonst die Kirchen bekannter massen das beneficium restitutionis in integrum ex capite læsionis, wovon unter andern bey Brunnem. jur. eccles. l. 3. c. 10. §. 19. seqq. nachzusehen. Gleicher gestalt ist die Nullität, Klage bey denen Consistoriis nachgelassen. Id. d. c. 10. §. 23.

§. XV. Inzwischen giebet es auch in Consistorial-Sachen einige Fälle, da das eröffnete Urtheil die Krafft Rechts nicht beschreitet, wenn man gleich binnen zehn Tagen dawider ein remedium suspensivum nicht zur Hand genommen. Dahin gehöret, wenn die Sache geistliche beneficia betrifft. c. 7. X. de dol. & contum. Ingleichen wann in Ehe-Sachen ein Urtheil wider die Ehe gesprochen worden, c. 7. X. de sentent. oder, wann das Urtheil gleich auf die Vollenziehung der Ehe gerichtet wäre, die Partheyen aber einander zu nahe verwandt wären, und also aus Vollenziehung der Ehe etwas sündliches erfolgen würde. Gail. 1. obs. 112. num. 2. Brunnem. d. l. 3. c. 9. §. 7. 8. & 9.

§. XVI. Wir kommen aniesz auf die Frage: Ob der Landes-Herr die vor denen Consistoriis rechts-hängige Sachen wol avociren könne? Einige verneinen die Frage, als Carpzov. Jurisprud. Consist. l. 3. Def. 14. num. 2. Schilter instit. jur. canon. l. 1. tit. 5. §. 14. Andere hingegen behaupten mit besserem Recht, daß solche avocation auch in Consistorial-Sachen



Sachen statt finde, Schrader de caus. for. eccles. c.1. tit. 1. §. 7. Brunner. jur. eccles. l. 3. c. 10. §. 24. Henrico Gebhardi, welcher in dem tractat de potest. & regim. eccles. §. 223. die avocation gleichfalls für zulässig achtet, hat schon geantwortet der Herr Geh. Rath Thomasius in dem Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten part. 1. thel. 5. §. 14.

## Das XIX. Capitel.

### Von der Execution in Consistorial-Sachen.

#### Inhalt des Capitel.

Die execution ist auch in Consistorial-Sachen nöthig / s. I. Wie es nach denen Pöbstlichen / wie auch Sächsischen Rechten mit Anordnung der execution gehalten werde? s. II. Außerhalb Sachsen können die Consistoria die execution selbst anordnen. Ein hieher gehöriges Responsum, s. III. Von der Art der execution, Das Pöbstliche Recht will nicht / daß man die Leute durch scharffe Zwangs-Mittel zur Ehe zwingt / s. IV. welches Carpzovio zwar nicht gefällt / s. V. es wird ihm aber geantwortet / s. VI.

#### § I.

Die Partheyen, wider welche das erfolgte End-Urtheil ausgefallen, bleiben nichts destoweniger annoch hartnäckigt, so wol in Consistorial- als Civil-Sachen, und dannenhero ist auch in solchen Consistorial-Sachen nothwendig, daß man zulängliche Mittel zur Hand nehme u. die Partheyen zu demjenigen mit Gewalt anhalte, welches sie in Güte nicht leisten wollen, und dieses nennet man die execution.

§ II. Vermöge des Pöbstlichen Rechts müssen die geistliche Gerichte den weltlichen Richter, oder das brachium seculare, um Vollstreckung der execution imploriren, jedoch alsdann allererst, wann die geistliche Straffen, als der Kirchen-Bann, und dergleichen, nicht zu langen wollen. Linck. de jur. Episc. c. 12. num. 61. seqq. Eben so wird es auch in Sachsen gehalten. Chur-Sächs. Kirchen Ordnung rubr. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg cap. 11. Wann sich aber die Partheyen widersetzen und nicht pariren würden, mögen die Assessorn das brachium seculare, als unsere Regierung und die Gerichts-Befehlighaber anruffen, und bey ihnen um die endliche execution um Hülffe ansuchen. Item: So bald auch solches an jedes Orts Obrigkeit



gelanget, soll nicht allein den verordneten Råthen in der Regierung, sondern auch andern Amtleuten, Schöffern, Gerichtshaltern in Städten und Dörfern und allen Orten hiemit auferleget seyn, die Schreiben, Mandata, Abschied und Urtheil, so ihre Krafft erreicht, und davon nicht ordentlich, wie sich gebühret, appelliret worden, stracks ohne Verlängerung und Verzug zu exequiren und zu vollstrecken. Landes-Ordn. d. A. 1550. tit. Consistoria. Weil aber alle Ordnung und Erkantniß wenig fruchtbar, wo darüber nicht gehalten und die nothdürfftige Execution u. Vollenziehung der Rechte nicht erfolgt; So wollen und befehlen wir hiemit, wann durch die Consistoria etc. etwas erkannt oder verschaffet wird, und sie lassen solches an den Gerichts-Herrn eines ieden Orts, unter dem der beklagte Part gefessen, verhalb gebührliehe execution zu thun, gelangen, daß ein jeder, in welches befohlenem Amt, Obrigkeit, Gerichten, oder Geblethen die Personen, die es belanget, gefessen, dieselben mit ernstestem Zwang dahin anzuhalten, daß sie dem geschenehen Erkentniß unweigerlich Folge zu thun. Würde sich aber iemand, die execution zu thun, weigern, der, oder die sollen uns, so oft es geschicht, ein hundert Gulden zur Straffe verfallen seyn, welche es aber nicht vermögen, sollen mit Gefångniß gestraffet werden, siehe Carpzov. l. 3. Def. 13. Horn. jur. publ. cap. 59. §. 8.

§. III. Außerhalb Sachsen kan auch das Consistorium die execution wol selbst anordnen, weil es doch in geistlichen Sachen die ordentliche jurisdiction hat. Es gehöret hieher ein von der hiesigen Juristen-Facultät A. 1710. Mens. Jan. nach Gera an das Gräßliche Consistorium ertheiltes Responsum folgenden Inhalts ::

Haben wir im Monath November des verwichenen Jahres (siehe oben cap. X. §. IIX.) ein gewisses Responsum wegen insinuation deren von dem Inspections-Amt zu Schläitz an die Adliche Zehmische Unterthanen abzulassenden Citationen und Auflagen abgefasset, worüber die Herren iezo annoch einige Erleuterung verlangen.

Ob wir nun wol damalen den Punct wegen der execution wieder die Zehmische Unterthanen in dem Responso nicht ausdrücklich berühret, sondern unser Absehen vornemlich auf die insinuation der abzulassenden Citationen und Gerichtlichen Auflagen gerichtet, wozu uns bewogen, weil die Herren in der damaligen überschickten facti specie sich über die geheimte Råthin von Zehmin enig und allein deshalb beschweret, weil diese diejenige Auflagen, welche das Inspections-Amt an die Zehmische Unterassen ergehen lassen, zu-  
rück



rück gesendet und wider fernere unmittelbare insinuation protestiret, dabey sodann der Punct wegen solcher insinuation nothwendig und vornemlich in controvers gewesen seyn muß.

Dieweil aber dennoch in vorbemeltem Responso deduciret worden, daß das Inspections-Amt zu Schlags bey vorsehenden insinuationibus an die Adliche Zehmische Untersassen die Zehmische Gerichte in subsidium juris zu requiriren nicht verbunden, und dann bekantens ist, daß die Befugniß citationes und Straf-præcepta unmittelbar insinuiren zu lassen, auch die Befugniß, wider die Widerspenstige mit der execution zu verfahren, und die Straffen, oder andere præstanda, absque requisitione alterius judicis, quippe qui hac parte jurisdictionem non exercet, einzutreiben, mit sich führet;

So erscheinet daraus so viel, daß das geistliche Inspections-Amt wider die Zehmische Untersassen zu Weiffendorff und Griebis, wann sie sich denen von besagtem Amt in Kirchen- und andern dahin gehörigen Sachen geschenehen Auflagen nicht gemäß bezeigen, die execution ohne requisition der Zehmischen Gerichte zu vollstrecken wol befugt. V. R. W.

§. IV. Die execution geschieht sonst in Consistoriis nach Gelegenheit der Sachen auf die Weise, wie in weltlichen Gerichten, durch immision, Pfändung, und dergleichen. Wie aber, wenn zwei Personen sich mit einander ehelich versprochen haben, und die eine die andere zu heyrathen beständig verweigert? In dem c. 17. X. de sponsal. & matrim. wird auf diese Frage folgender gestalt geantwortet: Man solle die Leute zwar ermahnen, daß sie die Ehe vollziehen, man solle sie aber nicht zwingen, weil aus dem Zwang zur Ehe nichts gutes zu erfolgen pflege; und dieses wird in dem angeführten Text auch auf den Fall appliciret, wann der eine dem andern die Ehe vermittelst Endes versprochen hat.

§. V. Carpzovio in Jurispr. eccles. l. 2. Def. 133. n. gefällt diese Verordnung des Päpstlichen Rechts nicht, denn er sagt, die Ursach, die der Pabst anführet, seye nur eine politische Ursach, daß nemlich aus einer gezwungenen Ehe vieles Unheil zu besorgen, und also, meinet er, müsse man sich daran nicht kehren, sondern man müsse schlechterdings dabey bleiben, wenn die Schrift sagt: Was Gott zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Wenn also die Verlobte sich in Güte nicht heyrathen wollen, so solle man das widerseßliche Theil um eine tapffere Geidbuß in Straffe nehmen, oder selbiges ins Gefängniß stecken lassen. Dieses wäre also nach Carpzovii Meinung nicht eben etwas politisches, sondern eine Juristische Zwang-Mühle.



S. VI. Wenn ich die Wahrheit bekennen soll, so halte ich dafür, daß die angezogene Verordnung des Päpstlichen Rechts für gar billig zu achten sey. Erstlich ist es zwar an dem, daß eine bloße Widersetzlichkeit nicht ungestraft hingehen könne; allein es folget nicht daraus, daß man deshalb die Leute wieder ihren Willen zur Vollziehung der Ehe zwingen müsse, zumalen schon oben cap. XIII. S. VI. gezeiget worden, daß der Spruch: Was GOTT zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden, auf diejenige, so noch nicht Ehe-Leute, sondern nur Verlobte sind, nicht appliciret werden könne. Der Grund der Ehe ist die Liebe, und wo diese fehlet, oder nicht zu hoffen ist, da ist es wieder die Regeln nicht allein der Politic, sondern auch der Rechts-Gelahrtheit, ja so gar auch des Christenthums, die Leute zur Ehe zu zwingen. Man steckt z. E. den widerspänstigen Bräutigam ins Gefängniß einige mal nach einander, man speiset ihn auch wol mit Wasser und Brod, und hernach frägt man ihn, ob er nunmehr nicht verliebt worden? Ich glaube es nicht. Ja, sprichst du, er muß nichts desto weniger sich trauen lassen, er mag nun Liebe gegen die Braut hegen oder nicht. Ich antworte durch solchen Zwang wird nicht der Himmel, sondern die Hölle gebauet. Der Kerl muß das Weib gezwungen nehmen: Er prügelt sie hernach, er lebet mit ihr, wie man zu reden pfeget, als der Hund mit der Kase, ja öfters stellet einer dem andern durch Gift, oder sonst nach dem Leben, und suchet seiner also loß zu werden. Was hat nun der Zwang vor Früchte gebracht? Böse Früchte. Es heisset auch das gemeine Sprichwort: Die Liebe werde sich mit der Zeit wol finden, gar nichts. Ich halte vielmehr, daß sich von Tage zu Tage eine grössere Verbitterung finden werde. Man straffe also den Widerspänstigen um Geld, oder mit Gefängniß, man zwinge ihn aber nicht zu einer Ehe, daraus nichts, als Unglück, zu vermuthen ist. Ich lasse auch zu, daß man den Widerspänstigen nach Gelegenheit derer vorkommenden Umstände gar des Landes verweise; aber von der andern Art der Straffe, daß man nemlich solchem Widerspänstigen die Ehe mit einer andern Person gänglich untersagen solle, halte ich gar nichts, wie ich dann davon oben cap. VII. S. VIII meine Gedancken eröffnet habe.

**GOTT** allein die Ehre.

Das



# Das I. Register

über die

## In der Einleitung zum Consistorial-Proceß enthaltene Sachen.

Das I. Capitel/  
Vom ersten Ursprung der so genannten geistlichen Jurisdiction,  
Pag. 1

Das II. Capitel/  
Vom Ursprung der Consistorien bey denen Evangelischen/  
15

Das III. Capitel/  
Von Bestellung der Consistorien. 23

Das IV. Capitel/  
Von denen Superintendenten. 41

Das V. Capitel/  
Von denen Personen/ so vor dem Consistorio belanget werden/  
45

Das VI. Capitel/  
Von denen Sachen / welche vor die Consistoria gehören/ 74

Das VII. Capitel/  
Von denen Rechten / nach welchen die in Consistoriis vorkommende Sachen entschieden werden/  
103

Das VIII. Capitel/  
Von der Art und Beschaffenheit des Consistorial-Processes überhaupt/  
116

Das



Das I. Register.

---

	Das IX. Capitel/	
Von der Klage/		116
	Das X. Capitel/	
Von der Citation,		126
	Das XI. Capitel/	
Von der Partheyen Ungehorsam und desselben Bestrafung/		136
	Das XII. Capitel/	
Von denen dilatorischen oder verzögerlichen Exceptionibus,		140
	Das XIII. Capitel/	
Von Verhörung der Partheyen/ Einlassung und Antwort auf die Klage / auch zerstörlischen / oder peremptorischen Exceptionibus,		145
	Das XIV. Capitel/	
Von dem Beweise in Consistorial-Sachen insgemein / und der Zeugen Verhör insonderheit/		150
	Das XV. Capitel/	
Von der Cydes-Relation in Consistorial-Sachen/		159
	Das XVI. Capitel/	
Vom Beweis durch Brieffüche Urkunden/		166
	Das XVII. Capitel/	
Von dem Beschluß der Sachen und Abfassung des Urtheils/		168
	Das XVIII. Capitel/	
Von denen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen/		169
	Das XIX. Capitel/	
Von der Execution in Consistorial-Sachen,		179

Das





# Das II. Register/

## Derer vornehmsten in dieser Einleitung zum Consistorial-Proceß enthaltenen Sachen.

NB. Weil vor einem jeden Capitel ausführliche Summarien verhanden, so hat man sich begnüget, die in denen Capiteln enthaltene Haupt-Materien nur insgemein anzuführen, z. E. von der geistlichen Jurisdiction und ihrem Ursprung, von der Consistorien Ursprung, derselben Bestellung, denen Superintendenten, von der Klage, Citation, u. s. f. damit das Register nicht ohne Noth gehäufet würde, all-dierweil man die specialia in denen vorhinberührten Summarien mit leichter Mühe hernach finden kan.

<p><b>A.</b> <b>Aaron.</b> Hat keinen Theil am Regiment gehabt, p. 4</p> <p><b>Ab-Jathar.</b> Wird von Salomo vom Priestertum verstorffen, 5</p> <p><b>Acta.</b> Verschickung derer Acten kan auch in Consistorial-Sachen denen Partheyen nicht versaget werden, 168</p> <p><b>Actio in rem scripta.</b> In welchem foro selbige wider einen Prediger anzustellen? 59</p> <p><b>Actio realis.</b> Wird wider den Prediger in foro rei sitæ angestellt, 58</p> <p><b>Adiaphora.</b> In diesen kan der Fürst wol eine Aenderung machen, 99</p>	<p><b>Adjunctus.</b> Von denen Adjunctis derer Superintendenten, p. 42</p> <p><b>Antwort.</b> Wie die Antwort auf die Klage in Ehe-Sachen geschehen solle, 147</p> <p>Ob der Kläger sich von der Klage noch lossagen könne, wenn der Beklagte bereits darauf geantwortet hat, 148. sq.</p> <p><b>Unverwandten.</b> Ob sie in Ehe-Sachen als Zeugen zuzulassen? 151</p> <p><b>Appanagirte Herren.</b> Von deren foro, wenn sie in Ehe-Sachen mit ihren Gemahlinnen Streit haben, 93</p> <p><b>Application.</b> An wen man von dem Official appellire, 11</p> <p><b>A a</b> <span style="float: right;">Ap-</span></p>
--	--



## Das II. Register.

- Appellation an ein allgemeines Concilium** ist dem Pabst nicht anständig, p. 11.  
**An den Pabst selbst kan man per saltum appelliren,** 12  
**Appellation ad Nuntios Apostolicos** 12. seq.
- Apostel.**
- Haben ihnen keinen Gerichts-Zwang über die Gemeinde ange-masset,** 6  
**Affassinium.**  
**Ein Geistlicher, so dieses verbrochen,** kan auch nach denen Pabstlichen Rechten von dem weltlichen Richter gestrafet werden, 64. seq.
- Avocatio.**
- Ob die Sachen von denen Consistoriis avociret werden können?** 178
- B.**
- Bann.**
- Siehe Kirchen-Bann.**  
**Bedingung.**  
**Wann ein Verlöbniß unter einer unmöglichen Bedingung getroffen worden, so ist es nichtig,** 105  
**Begräbnis-Sachen.**  
**Werden zuweilen vor dem Consistorio, zuweilen vor den weltlichen Gerichten abgehandelt,** 84  
**Beicht.**  
**Churfürstl. Brandenburgisches Edict wegen des Beichtens,** 101  
**Beichtvater.**  
**Strafe eines Beichtvaters, der aus der Beichte schwäret,** 113
- Beklagter.**
- Ob er in Consistorial - Sachen dem Kläger seine Documenta zu ediren schuldig?** p. 167. seq.  
**Berlinisches Consistorium.**  
**Von dessen Bestellung,** 34  
**Besoldung.**  
**Die Streitigkeiten wegen Besoldung der Prediger gehören vor das Consistorium,** 89  
**Beschluß.**  
**Vom Beschluß der Sachen,** 168  
**Nach dem Beschluß kan zuweilen in Consistorial - Sachen noch neuer Beweis geführet werden,** ibid.
- Bescheinigung.**
- In geistlichen Sachen wird kein solenner Beweis, sondern nur eine Bescheinigung erfordert,** 150  
**Es möchte dann eine sehr wichtige Sache seyn,** 151  
**Binden und Lösen.**  
**Was es heisse?** 7
- Bischöffe.**
- Die Gelegenheit, daß die Bischöffe ihnen die geistliche Jurisdiction angemasset,** 8  
**Von der dignitate, jure ordinis, lege Dioecelana und Jurisdiction der Bischöffe,** 10  
**Bischöffe in Teutschland sind zugleich Fürsten,** 11  
**Die Evangelische Fürsten sind eigentlich keine Bischöffe,** 21
- Bra



Das II. Register.

Brachium seculare.		<b>Cöln.</b>	
Muß zuweilen von denen Consistoriis imploriret werden, p. 179		Streit zu Cöln wegen des Decanats in der Juristen-Facultät, p. 14.	
<b>Briefliche Urkunden.</b>		Collegia Pontificum.	
Siehe Urkunden.		Von denen Collegiis Pontificum bey denen Griechen und Römern,	7
<b>Brüder.</b>		<b>Commissarius.</b>	
Ob sie in Ehe-Sachen zu Zeugen zugelassen, 151		Ob ein Fürst die sonst vor das Consistorium gehörige Sache gewissen Commissariis auftragen könne?	70
<b>C.</b>		<b>Compromittiren.</b>	
<b>Cammer-Gericht.</b>		Ob es in Ehe-Sachen zugelassen, 161	
An das Kaiserliche Cammer-Gericht kan man in Consistorial-Sachen nicht appelliren, 176		<b>Concilium.</b>	
<b>Cautio.</b>		Appellation an ein allgemeines Concilium ist dem Pabst nicht anständig, 11	
Von der exceptione cautionis, 141		<b>Concurs-Proceß.</b>	
Cautio de prosequenda lite.		Wo derselbige über eines Predigers Vermögen zu formiren? 47	
Diese cautio muß der ungehorsame Kläger auch in Consistorial-Sachen bestellen, 137		<b>Consistorium.</b>	
<b>Ceremonien.</b>		Vom Ursprung der Consistorien bey denen Evangelischen, 15. seqq.	
Es ist gut, daß die Kirchen-Ceremonien ie mehr und mehr eingeschrencket werden, 102		Mancherley Bedeutung des Worts: Consistorium, ibid.	
<b>Chresam.</b>		Der Fürst ist nicht eben verbunden, eigene Consistoria anzurichten, 22	
Dessen Verfertigung gehöret zu dem jure ordinis, 10		<b>Von Bestellung derer Consistorien,</b> 23. seqq.	
<b>Citation.</b>		<b>Insonderheit derer Sächsischen,</b> 32. seqq.	
Von der citation in Consistorial-Sachen, 126. seqq.		Ob jemand ein Consistorium anzurichten könne, welcher mit geist-	
Ob die Consistoria mediate, oder durch subsidiales die Parthenen citiren? 127. seqq.		und	
Edictal-Citation im Desertions-Proceß, 132. seqq.		Ha 2	





## Das II. Register.

- und weltlichen Gerichten belehret worden? p. 39
- Von denen Personen, welche vor dem Consistorio belanget werden, 45. sqq.
- Ob ein Fürst die vor das Consistorium gehörige Sachen gewissen Commissariis auftragen könne? 70
- Ob die Consistoria nur die Untergerichten haben? 71
- Von denen Sachen, welche vor die Consistoria gehörig, 74. sqq.
- Vorschlag vom allgemeinen Consistorio in ansehen derer Evangelischen Fürsten, 91
- Von denen Rechten, nach welchen in Consistoriis gesprochen wird, 104. seqq.
- Constantinus M.
- Zu dessen Zeiten haben die Bischöfe schon angefangen, das geistliche Regiment zu führen, 8. 16.
- Curator.
- In Ehe-Sachen bedürfen die Weiber keinen Curatorem, 143
- D.
- David.
- Nichtet den Gottesdienst an, 5
- Decanus.
- Wer er sey? 42
- Degradatio.
- Ohne vorgehende degradation darf kein weltlicher Richter einen Päpstlichen Geistlichen strafen, 65
- Die degradation aber hat nur in dreien Fällen statt, p. 65
- Degradation ist zweyerley, 66
- Die Art und Weise der degradation, ibid. sq.
- Ob die degradation bey denen Evangelischen gebräuchlich und nöthig? 73
- Denunciation.
- Von der Denunciation in Consistorial-Sachen, 125
- Desertions-Process.
- Wie die Klage in solchem Process einzurichten, 121
- Diffamari.
- Siehe provocatio ex L. diffamari.
- Dignitas.
- Von der dignitate der Bischöffe, 10
- Dohm-Capitul.
- Das Dohm-Capitul. zu Magdeburg hat die Jurisdiction über die Prediger bey dem Dohm und die Schule, 48
- Donum continentiae.
- Wenn der von dem andern geschiedene schuldige Theil das donum continentiae nicht hat, so wird ihm andertweits sich zu verheyrathen erlaubt, 107, 108
- Edictal-Citation.
- Von der Edictal-Citation im Desertions-Process, 132. seqq.
- Ob sie ex officio erkant werden können? 135
- Formular einer solchen Citation, 135. seqq.
- Edi-



## Das II. Register.

<p><b>Ediren.</b>          Ob in Consistorial - Sachen ein Be-          klagter dem Kläger seine Docu-          menta zu ediren schuldig? 167          seqq.</p> <p style="text-align: center;"><b>Ehe.</b></p> <p>Siehe zweene Ehe.          Zu der Ehe soll man niemand zwin-          gen, 181. seq.</p> <p style="text-align: center;"><b>Ehe - Sachen.</b></p> <p>Ob und wann solche vor die Consi-          storia gehören? 77. seqq. 81          Werden bey denen Evangelischen          nicht hauptsächlich aus dem Páb-          stischen Recht entschieden, 105.          109</p> <p>Von Abfassung der Klage in Ehe-          Sachen, 121</p> <p>In Ehe - Sachen müssen die Par-          theyen im ersten termin selbst er-          scheinen, 146</p> <p>Von denen Zeugen in Ehe - Sachen,          151</p> <p>Ob in Ehe - Sachen eine Parthey der          andern die Klage ins Gewissen          schieben könne? 160. seq.</p> <p>Vom juramento purgatorio u. sup-          pletorio in Ehe - Sachen, 163.          seq.</p> <p>Darinnen kan zuweilen noch neuer          Beweis geführet werden, wann          gleich in der Sachen bereits be-          schlossen worden, 168</p> <p>Ob die Urtheile in Ehe - Sachen          rechtskräftig werden? 178</p>	<p style="text-align: center;"><b>Ehescheidung.</b></p> <p>Nach dem Päblichen Recht ist kei-          ne völlige Ehescheidung, p. 107</p> <p style="text-align: center;"><b>Erfüllungs - Eyd.</b></p> <p>Ob solcher in Ehe - Sachen statt ha-          be? 163. seqq.</p> <p style="text-align: center;"><b>Erffurt.</b></p> <p>Von denen Evangelischen geistlichen          Gerichten zu Erffurt, 39</p> <p>Von der appellation von solchen          Gerichten, 175</p> <p style="text-align: center;"><b>Evangelische Fürsten.</b></p> <p>Es ist nicht nöthig, ihnen zwo unter-          schiedene Personen benzulegen, 21</p> <p>Sie verrichten alles, auch in geistli-          chen Sachen, als Fürsten, 22</p> <p>Bestrafen auch die in ihren Landen          befindliche Römisch - Catholische          Geistliche wegen begangener Ver-          brechen, 73</p> <p>Von dem Richter, wenn zwischen ei-          nem Evangelischen Fürsten und          dessen Gemahlin in Ehe - Sachen          ein Streit entsethet, 90. seq.</p> <p style="text-align: center;">Exceptio dilatoria.</p> <p>Von denen dilatorischen, oder ver-          zögerlichen exceptionibus, 140.          seqq.</p> <p>Exceptio inepti libelli, 140</p> <p style="padding-left: 2em;">termini nimis angusti, 141</p> <p style="padding-left: 2em;">non competentis fori und su-          specti judicis. ibid.</p> <p style="padding-left: 2em;">cautionis. ibid.</p> <p style="padding-left: 2em;">guarandæ, 142</p> <p style="padding-left: 2em;">mutati libelli, ibid.</p> <p style="text-align: center;">A a 3</p> <p style="text-align: right;">Ex-</p>
---	--



## Das II. Register.

- Exceptio legitimacionis,** p. 143  
     non communicati libelli & do-  
     cumentorum, 144  
     spolii, ibid. seq.  
**Von exceptionibus peremptoriis und**  
**litis ingressum impredientibus,**  
     149  
     **Executio.**  
**Von der Execution in Consistorial-**  
**Sachen,** 179. seqq.  
     **Exorcismus.**  
**Kömmet noch aus dem Pabsthum**  
**her, und ist eine ärgerliche Sache,**  
     100  
**Wird im Braunschweigischen nicht**  
**gebrauchet,** ibid.  
**Königl. Preuß. und Churf. Bran-**  
**denburgisches Edict wegen des**  
**Exorcismi,** ibid. seqq.  
     **Eyd.**  
**Kan aufferhalb Sachsen durch ei-**  
**nen Bevollmächtigten abgestattet**  
**werden,** 165  
**Ob es nützlich, daß die Eyde in Con-**  
**sistorial-Sachen in der Kirchen**  
**abgestattet werden?** 164. seqq.  
**Siehe Reinigungs-Erfüllungs-**  
**Eyd, 2c.**  
     **Eydes-Delation.**  
**Ob in Ehe-Sachen eine Parthey**  
**der andern den Eyd deferiren kön-**  
**ne?** 160  
     **Eydschwüre.**  
**Wohin die Frage wegen der Eyd-**  
**schwüre und deren Gültigkeit ge-**  
**höre,** 82. seqq.
- Werden nicht nach dem Päßstlichen**  
**Recht beurtheilet,** p. III  
**Einen Eyd, dazu der andere mich be-**  
**trüglich induciret, bin ich zu hal-**  
**ten nicht schuldig,** ibid.  
     **Eyd vor Gefährde.**  
**Wird auch von Predigern und in**  
**geistlichen Sachen abgestattet,**  
     165  
     **F.**  
     **Forum.**  
**Von dem foro derer Prediger, Rüz-**  
**ster, Schul-Bedienten, 2c. siehe**  
**unter denen special-Tituln.**  
     **Francreich.**  
**In Francreich werden die Geistli-**  
**che vom weltlichen Richter bestras-**  
**set, wann sie solche Verbrechen**  
**begangen haben, welche die Kö-**  
**nigliche Hoheit violiren,** 65  
     **Frauen.**  
**Vom foro derer Prediger & Frauen,**  
     48  
**Wer zwo Frauen nach einander ge-**  
**habt hat, der kan nach dem Päßst-**  
**lichen Recht zu keinem geistlichen**  
**Amte gelangen,** 107  
     **Fridericus.**  
**Der Kaysar Fridericus hat die geist-**  
**liche von der weltlichen jurisdik-**  
**tion gänzlich eximiret,** 9  
     **Früchte.**  
**Ob ein weltlicher Richter einen geist-**  
**lichen zu Erstattung der Früchte**  
**condemniren könne?** 61

Für.



## Das II. Register.

### Fürsten.

Siehe Evangelische Fürsten.

### G.

### Gegenbeweiß.

Vom Gegenbeweiß in Consistorial-  
Sachen, 158

### Geistliche Jurisdiction.

Siehe jurisdiction.

### Geistliche.

Sind nach dem natürlichen u. göttlichen geoffenbahrten Recht der weltlichen Obrigkeit unterworfen, 3. seqq.

Ob sie nothwendig mit in denen Consistoriis sitzen müssen? 24. sq.

Ob sie das directorium darinnen führen können? 40

Vonderer Geistlichen, oder der Prædiger foro, 47

Von dem foro ihrer Frauen, Kinder und Wittwen, 48

Ob ein Geistlicher seinem foro renunciiren könne? 53

Von dem Fall, wenn ein Geistlicher und eine weltliche Person eine gemeinschaftliche Sache haben, 55

Von dem foro der Geistlichen, wann sie ein Verbrechen begangen, 63

seqq.

Ob ein weltlicher Richter einem Geistlichen eine Geldbuß dictiren könne? 62

Von dem foro derer Geistlichen, welche weltliche Aemter über sich nehmen, 63

Derer Geistlichen Contracte u. Testamente werden nach denen sonst üblichen Gesetzen beurtheilet, 104

Die Geistliche, wann sie zu Zeugen vorgeschlagen werden, müssen, gleich anderen, den Zeugen-End ablegen, 157

Sie sind auch den End vor Gefährde zu prästiren gehalten, 165

### Geistliche Unter-Gerichte.

Siehe Unter-Gerichte.

### Geistliche Verwandtschaft.

Darauf wird bey denen Evangelischen keine Absicht genommen, 106

### Geldbuß.

Ob ein weltlicher Richter in weltlichen Sachen einem Geistlichen wol eine Geldbuße dictiren könne? 62

### Gesinde.

Vom foro des Gesindes der Prediger, 48. seqq.

### Gevollmächtigter.

Von Ablegung des Eydes durch einen Gevollmächtigten, 165. seqq.

### Gewehr.

Siehe Waffen.

### Gewissen.

Mißbrauch des Worts: Gewissen, 31. seqq.

### Gibeoniter.

Ob die Kinder Israel den ihnen geleisteten Eyd zu halten schuldig gewesen? 112. seqq.

### Gotz



Das II. Register.

<b>Gottes-Acker.</b>		<b>Zollsteiniſche Conſistoria.</b>	
Wem die Jurisdiction über die Gottes-Acker gehörig,	85	Deren sind verschiedene, p. 34. seq.	
<b>Gotteslästerung.</b>		<b>Hospital-Vorſtehere.</b>	
Ob deren Beſtrafung vor die geiſtliche Gerichte gehöre?	90	Siehe Vorſtehere.	
<b>Grad.</b>		<b>J.</b>	
Bei denen Evangelischen iſt die Ehe nicht in ſo vielen Graden verboten, als bei denen Römisch-Catholiſchen,	107	Inquiritores hæreticæ pravittis.	
<b>Guaranda.</b>		Von deren Amt bei denen Römisch-Catholiſchen,	88
Von der exceptione guarandæ,	142	Inspectores.	
<b>H.</b>		Wer ſie ſeyn?	42
Zalberſtädtiſches Conſitorium.		<b>Jofia.</b>	
Von deſſen Beſtellung,	34	Nichtet den Gottesdienſt an,	
<b>Hälliſches Conſitorium.</b>		<b>Jude.</b>	
Von deſſen Beſtellung,	34	Ob ein Jude wider einen Chriſten in geiſtlichen Sachen Zeugniß ablegen könne?	156
<b>Hamburg.</b>		<b>Jüdiſche Republicque.</b>	
Zu Hamburg iſt kein Conſitorium,	22	War eine Theocratie,	4
<b>Hausgenossen.</b>		Juramentum.	
Ob ſie in Ehe-Sachen als Zeugen zuzulaſſen,	151	Siehe Eyd, Erfüllung- und Reini-gungs-Eyd,	
<b>Heſſen.</b>		Jurisdiction.	
In Heſſen werden die Ehe-Sachen an die weltliche Gerichte verwieſen,	77	Vom erſten Urfprung der ſo genannten geiſtlichen Jurisdiction,	1
<b>Hildesheimiſches Conſitorium.</b>			ſeqq.
Deshalb iſt viel Streit geweſen,	35	Jurisdiction der Biſchöfe,	10
	ſeqq.	Ob die Evangelische Fürſten zweyer-ley Jurisdiction haben?	17. ſeq.
Von denen remediis ſuſpenſivis bey dem Hildesheimiſchen Conſistorio,	177	Jus circa ſacra.	
		Gehört denen Conſistoriis nicht zu, ſondern wird von denen Fürſten ſelbſt exerciret,	99
		Was daraus flieſſe,	ibid, ſeq.

Jus



## Das II. Register.

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>Jus ordinis.</b><br/> <b>Vom Jure ordinis,</b> p. 10<br/>         Justinianus.<br/>         Zu dessen Zeiten ist das Pabstthum schon im Flor gewesen. 16<br/> <b>R.</b><br/> <b>Kezerey.</b><br/>         Ob die Bestrafung der Kezerey vor das Consistorium gehörig? 87<br/> <b>Keuschheit.</b><br/>         Gabe der Keuschheit, siehe donum continentia.<br/> <b>Kinder.</b><br/>         Von dem foro derer Prediger &amp; Kinder, 48<br/> <b>Kirchen-Bann.</b><br/>         Die Evangelische halten das Pabstliche Recht in Ansehen des Kirchen-Banns nicht für die Nichtsehnur, 115<br/>         Hat nach dem Pabstl. Recht auch wider die Ungehorsame statt, 139<br/> <b>Kirchen-Gebäude.</b><br/>         Gehören unter des Consistorii jurisdiction, 84<br/> <b>Kirchen-Güter.</b><br/>         Wenn Kirchen-Güter veräußert werden sollen, so cognosciret das Consistorium darüber, 80<br/> <b>Kirch-Väter.</b><br/>         Von deren foro, 52<br/> <b>Kirchen-Rath.</b><br/>         Vom Kirchen-Rath zu Dresden, 173<br/> <b>Kirchen-Raub.</b><br/>         Ob derselbe in geistlichen oder weltlichen</p> | <p>chen Gerichten zu bestrafen? 90<br/> <b>Kirchhüter.</b><br/>         Von dessen foro, 51. seq.<br/> <b>Klage.</b><br/>         Von der Klage und Verfertigung des Klage-Schreibens in Consistorial-Sachen, 120<br/>         In Ehe-Sachen sind zu Nürnberg die articulirte Klage-Schreiben gebräuchlich, 121<br/> <b>Küster.</b><br/>         Von dessen foro, 51. seq. 69<br/>         Küster-Häuser gehören unter des Consistorii jurisdiction, 85<br/> <b>L.</b><br/> <b>Lateinisch.</b><br/>         Bey denen Römisch-Catholischen wird alles in denen geistlichen Gerichten in Lateinischer Sprache abgehandelt, und von dessen Ursach, 14<br/> <b>Laye.</b><br/>         Ob er wider einen Geistlichen Zeugniß ablegen könne? 156<br/>         Legatus natus.<br/>         Von dessen Recht und prærogativ, 12<br/>         Legitimatio.<br/>         Von der exceptione legitimationis, 143<br/> <b>Lehn-Güter.</b><br/>         Wenn ein Geistlicher Lehn-Güter besizet, so hat er in deren Ansehen kein forum privilegiatum, 59</p> |
|---|--|

B b

L e u





## Das II. Register.

<p style="text-align: center;"><b>Leuterung.</b></p> <p>Von der Leuterung in Consistorial- Sachen, <span style="float: right;">p. 178.</span> Lex Diocesana.</p> <p>Vom Lege Diocesana, <span style="float: right;">10</span> Lex status.</p> <p>Was es sey? <span style="float: right;">10</span> Libellus.</p> <p>Von der exceptione inepti libelli, <span style="float: right;">140</span> mutati libelli, <span style="float: right;">142</span> non communicati libelli, <span style="float: right;">144</span> Litis denunciatio.</p> <p>Die Litis denunciatio wider einen Prediger kan auch in weltlichen Gerichten geschehen, <span style="float: right;">60</span> M.</p> <p style="text-align: center;"><b>Magdeburg.</b></p> <p>Von dem Ehe = Gerichte in der Stadt Magdeburg, <span style="float: right;">39</span> Meineyd.</p> <p>Von dessen Bestrafung und wohin dieselbe gehöre, <span style="float: right;">90</span></p> <p style="text-align: center;"><b>Merseburg.</b></p> <p>Ob das Stift Merseburg bey An- schlagung der Edictal - Citationen für ein absonderliches Land von Chur = Sachsen geachtet werde? <span style="float: right;">133</span></p> <p style="text-align: center;"><b>Meissen.</b></p> <p>Ob das Stift Meissen bey Anschla- gung derer Edictal - Citationen für ein absonderliches Land von Chur = Sachsen geachtet werde? <span style="float: right;">133</span></p>	<p style="text-align: center;"><b>Meißnisches Consistorium.</b></p> <p>Von dessen translation nach Dres- den, <span style="float: right;">33</span> Miserabiles personæ.</p> <p>Ob selbige unter des Consistorii ju- risdiction gehörig? <span style="float: right;">85</span> Missus Dominicus.</p> <p>Von dessen Amt, <span style="float: right;">11</span> <b>Mitteldinge.</b></p> <p>Siehe Adjaphora.</p> <p style="text-align: center;">N.</p> <p style="text-align: center;"><b>Naumburg.</b></p> <p>Ob das Stift Naumburg bey An- schlagung derer Edictal - Cita- tionen für ein verschiedenes Land vom Churfürstenthum Sachsen zu achten? <span style="float: right;">133</span></p> <p style="text-align: center;"><b>Neuer Beweis.</b></p> <p>Hat in Ehe = Sachen zuweilen noch statt, wann gleich in der Sache schon beschloffen worden, <span style="float: right;">168</span> Nuntius Apostolicus.</p> <p>Von der Nuntiorum angemasseten Gewalt, <span style="float: right;">12. seqq.</span></p> <p style="text-align: center;"><b>Nürnberg.</b></p> <p>Dasselbst ist kein Consistorium, <span style="float: right;">22</span> In Ehe = Sachen sind die articulirte Klage = Schreiben im Gebrauch, <span style="float: right;">121</span></p> <p style="text-align: center;">O.</p> <p style="text-align: center;"><b>Ober Appellations = Gericht.</b></p> <p>An das Ober = Apellations = Gericht zu Berlin kan man auch in geist- lichen Sachen Appelliren, <span style="float: right;">174</span></p> <p style="text-align: right;"><b>Ober</b></p>
--	---





## Das II. Register.

<b>Ober-Consistorium.</b>		Lehr- auch einen Richterstuhl ge-	
Von Bestellung des Ober = Consi-		habt,	p. 8
storii zu Dresden,	33	<b>Pfalz.</b>	
Von denen vor dasselbe gehörigen		In der Pfalz werden die Ehe-Sa-	
Sachen,	93	chen an die weltliche Gerichte ver-	
Ob man an selbiges von denen an-		wiesen,	77
dern Consistoriis appelliren kön-		<b>Pfarr-Zäuser.</b>	
ne?	173	Gehören unter des Consistorii juris-	
<b>Obrigkeit.</b>		diction,	84. sq.
Das gemeine Wesen kan ohne Ob-		<b>Pommerisch Consistorium.</b>	
rigkeit nicht bestehen,	2	Von dessen Bestellung,	34
Official.		Von denen vor dasselbe gehörigen	
Von dessen Amt, und wohin man		Sachen,	96
von demselben appelliret,	11	Pontificum Collegia.	
Ordinis jus.		Siehe Collegia.	
Was es bey denen Bischöfen sey?	10	Positiones.	
<b>Organist.</b>		Sind auch in Ehe-Sachen zuläß-	
Von dessen foro,	§1. seq.	lich.	122
P.		Præpositus.	
<b>Pabst.</b>		Von dessen Amt,	42
Von dessen Hoheit,	9	<b>Prediger.</b>	
<b>Päbstliches Recht.</b>		Siehe Geistliche.	
Schicket sich nicht auf derer Prote-		<b>Proceß.</b>	
stirenden Staat,	114	Von der Natur und Eigenschaft des	
<b>Parheyen.</b>		Consistorial-Processes überhaupt,	
Müssen im ersten termin in Ehe-		116. sqq.	
Sachen selbst erscheinen,	146	<b>Provocatio.</b>	
Pattonatus jus.		Von der Provocation ex L. diffama-	
Der Streit wegen des juris patro-		mari wider die Prediger,	57
natus gehöret vor das Consisto-		<b>R.</b>	
rium, zuweilen aber auch vor die		<b>Rechte.</b>	
weltliche Gerichte,	79	Von denen Rechten, nach welchen	
Paulus Samofatenus.		in Consistoriis gesprochen wird,	
Hat schon im 3ten seculo nebst dem		104	
		B b 2	Re-



Das II. Register.

- Reconventio. 16
- Siehe Wiederklage.
- Reichs-Hof-Rath.
- An den Reichs-Hof-Rath kan man in Consistorial-Sachen nicht appelliren, 176
- Reichs-Ritterschaft.
- Kan geistliche Gerichte anordnen, 39. seq.
- Reinigungs-Eyd.
- Hat in Ehe-Sachen statt, wenn redliche Anzeigen verhanden, 163
- Remedia suspensiva.
- Von denen remediis suspensivis in Consistorial-Sachen, 169. sqq.
- Republique.
- Eine Republique, welche zwey Häupter hat, ist eine Mißgeburt, 3
- Restitutio.
- Von der restitutione in integrum in Consistorial-Sachen, 178
- Römisch-Catholisch.
- Römisch-Catholische Geistliche werden von denen Evangelischen Fürsten, unter denen sie wohnen, wegen begangener Verbrechen bestrafet, 73
- Römischer Bischof.
- Siehe Pabst.
- Rüge.
- Siehe Denunciation.
- S.
- Schieds-Richter.
- Ob man in Ehe-Sachen auf einen Schieds-Richter compromittiren könne? 16
- Schulhäuser.
- Gehören unter des Consistorii jurisdiction, 85
- Schwängerungs-Sachen.
- Gehören zuweilen vor die geistliche, zuweilen aber vor die weltliche Gerichte, 77. sqq.
- Schwägere.
- Ob sie in Ehe-Sachen als Zeugen zuzulassen? 151
- Simonie.
- Ob die Bestrafung dieses Lasters vor die Geist- oder weltliche Gerichte gehörig? 89
- Speyer.
- Streit zu Speyer zwischen dem Rath u. denen Päpstlichen Geistlichen wegen des fori des Gesin- des der Geistlichen, 49
- Sponsalia.
- Der Unterscheid inter sponsalia de praesenti & de futuro ist bey denen Evangelischen nicht im Gebrauch, 105
- Spolium.
- Von der exceptione spoliü, ob und wann sie in geistlichen Sachen statt habe, 114. seq.
- Steuer-Freyheit.
- Die Frage wegen Steuer-Freyheit eines Kirchen-Guts gehöret nicht vor das Consistorium, 81
- Stralsund.
- Vom Consistorio zu Stralsund, 39
- Vom



## Das II. Register.

- Vom Superintendent daselbst, 43  
**Summarisch.**  
 Die geistliche in Consistoriis vor-  
 kommende Sachen werden sum-  
 marisch tractiret, 117. seq.  
 Superintendenten.  
 Von deren verschiedenen Arten, und  
 ob sie einige jurisdiction haben?  
 41. seqq.  
 Synodus.  
 Synodi werden an etlichen Orten  
 jährlich gehalten, 42  
 Der Superintendenten kan Synodos  
 anordnen, 43
- E.**
- Theologische Facultät.**  
 In Ehe-Sachen werden die Acta  
 zuweilen nicht nur an die Juristen  
 sondern auch zugleich mit an die  
 Theologische Facultäten verschick-  
 et, 169
- Transactio.**  
 Ob man in Ehe-Sachen transigiren  
 könne? 149. 161
- Translocation.**  
 Ob die translocation der Prediger  
 nützlich? 68
- Transmissio.**  
 Siehe Verschickung.
- Tribunal.**  
 Siehe Ober-Appellation-Gericht.  
 An das Tribunal zu Wismar kan  
 man auch in Consistorial-Sa-  
 chen appelliren, 175
- B. U.**
- Verbrechen.**  
 Von dem foro derer Geistlichen,  
 wann sie ein Verbrechen began-  
 gen haben, 63. seqq.  
 Nach welchen Rechten sie bestrafet  
 werden, 113. sq.
- Verlöbniß.**  
 Siehe Sponsalia.  
 Verlöbniß ist nicht beständig, wann  
 es unter einer unmöglichen Bedin-  
 gung geschlossen worden, 105. sq.  
 Ob es mit beyder Theile consens  
 wiederum aufgehoben werden  
 könne? 149
- Vermuthungen.**  
 Werden auch in Ehe-Sachen bey  
 Beweis zugelassen, 152
- Verschickung der Acten.**  
 Kan denen Partheyen auch in Con-  
 sistorial-Sachen nicht abgeschla-  
 gen werden, 168  
 Geschicht zuweilen an die Juristen  
 und die Theologische Facultät zu-  
 gleich, 169
- Urkunden.**  
 Vom Beweis durch briefliche Uhr-  
 kunden, 165  
 Ob in Consistorial-Sachen der Be-  
 klagte dem Kläger seine Urkun-  
 den zu ediren verbunden? 167
- Vicarius.**  
 Von dessen Amte und wohin man  
 von ihm appellire, 11
- Ungehorsam.**  
 Von der Partheyen Ungehorsam und  
 dessen Bestrafung, 136. seq.
- Unkosten.**  
 Ob ein weltlicher Richter einen Pre-  
 diger zu Erstattung der Unkosten  
 Bb 3 con-



## Das II. Register.

- condemniren könne? 61
- Geistliche Unter-Gerichte.**  
 Von denen geistlichen Unter-Gerichten im Gothaischen und andern Orten, 170. seq.
- Vorschere.**  
 Vom foro derer Kirchen-Hospital-Wäysen-Witben-u. Krancken-Häuser Vorsteher, 52
- Urtheil.**  
 Von Abfassung der Urtheile in Consistorial-Sachen, 168
- Ob in Ehe-Sachen ein Urtheil rechtskräftig werde? 178
- W.**
- Waffen.**  
 Wenn ein Geistlicher verbotene Waffen trägt, wem die Bestrafung gehöre? 64
- Wäysen.**  
 Ob sie insgemein unter des Consistorii jurisdiction gehörig? 85
- Wäysenhäuser-Vorschere.**  
 Siehe Vorstehere.
- D. Weber.**  
 Dessen irrige Meinung von Bestelung derer Consistorien wird widerleget, 24. sqq.
- Weiber.**  
 Bedürfen in Ehe-Sachen in Sachsen keines Curatoris, 143
- Wiederklage.**  
 Ob selbige bey dem weltlichen Richter wider einen Geistlichen statt habe? 61
- Wismar.**  
 Wismarisches Tribunal, siehe Tribunal.
- Witbe.**  
 Der Prediger Witben forum, 48  
 Witben-Häuser Vorstehere, siehe Vorstehere.  
 Witben, ob sie insgemein unter des Consist. jurisdiction gehörig? 85  
 Wie in Sachsen wider ungehorsame Prediger-Witben verfahren werde? 139
- Wucher.**  
 Wohin die Sachen wegen unziemlichen Wuchers gehörig? 83
- Z.**
- Zauberey.**  
 Wohin derselben Bestrafung gehörig? 90
- Zehend-Sachen.**  
 Wo dieselbe auszumachen? 79
- Zeugen.**  
 Von den Zeugen in Ehe-Sachen, 151  
 Zeugen-Eyd.  
 Kan in geistlichen Sachen nicht einmal mit beyder Partheyen Einwilligung denen Zeugen erlassen werden, 156  
 Die Prediger müssen den Zeugen Eyd gleich anderen ablegen, 157
- Zins-Leuthe.**  
 Der Kirchen Zinsleuthe müssen vor denen weltl. Gerichten stehen, 50
- Zweyte Ehe.**  
 Nach dem Römischen Recht wird bey derselben die Priesterliche Einsegnung nicht verstattet, 107
- Zwiefache Ehe.**  
 Von dem foro, alwo dieses Lasters wegen geklaget werden müsse. 90